Hasse, Gustav

Theodor von Schön und die Steinsche...

Leipzig

1915

97-84193-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Hasse, Gustav, 1890- Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform : zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. von Schöns / vorgelegt von Gustav Hasse. Leipzig : K.F. Koehler, 1915. 166 p.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-16-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27625

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Hasse, Gustav

Theodor von Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: ____

____ Volume(s) missing/not available: ____

_X_ Illegible and/or damaged page(s): p. 45, 46 - stains

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: ____

____ Bound out of sequence: ____

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: ____

____ Other: ____

____ Inserted material: ____

TRACKING#: MSH27625

Theodor von Schön

und die

Steinsche Wirtschaftsreform

Zugleich ein Beitrag
zu einer Biographie Th. von Schöns

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen
Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Gustav Hasse

aus Leipzig



Leipzig
K. F. Koehler
1915

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren **Brandenburg** und **Seeliger**.

Leipzig, den 10. Juni 1913.

Le Blanc,
Procancellar.

Erscheint gleichzeitig als selbständige Schrift.

Inhaltsangabe.

I. Grundlagen und Entwicklung.

1. Knabenjahre.

Heinrich Theodor von Schön wurde am 20. Januar 1773 auf der preußischen Domäne Schreitlaucken, die sein Vater als Pächter verwaltete, geboren.[1])

Schreitlaucken und das Gut Absteinen, welches dem Amtsrat Johann Theodor von Schön gehörte, liegen im Kreise Tilsit am Abhange der Willkischker Höhe in der fruchtbaren Flußniederung der Memel. In dieser rauhen Gegend, die jedem Deutschen durch seine Winde, die über Moore und Binnenseen, über Dünen und Grassteppen hinwehen, bekannt ist, gedeiht nur das starke und wurzelechte, das wahre und tiefe; hier ist Selbstsicherheit und Trotz, Solidheit und Schwerfälligkeit zu Hause. Nüchternheit und Einfachheit liebt der Ostpreuße in Rede, wie in Anschauung und äußerem Auftreten. Daher sagt von ihm Bogumil Goltz, ein Kenner seines Wesens: „Was ihm nicht vermittelt wird durch Argumente, die wie Schrauben ziehn, durch eine Logik, die wie eine englische Feile in den scharfen Verstand einschneidet, geht ihm auch nicht ans Herz. Es gibt nicht viel Volksstämme, die intelligenter, gradsinniger, wahrhaftiger, kritischer, aber auch wenige, die schroffer, schärfer, rücksichtsloser und ungraziöser sind, als der ostpreußische Stamm". Dazu kommt an markanten Zügen noch, was dieser freilich nicht allein besitzt, ein ausgeprägtes provinzielles Selbstgefühl, das in diesem Wesen wie auch in seiner geschichtlichen Stellung begründet sein mag.

Diese ostpreußische Natur hatte Schön von seinen Vätern ererbt. Über sie, wie über Eltern und Kindheit ist uns nur wenig

---

[1]) Papiere des Ministers und Burggrf. Th. v. Sch., Bd. I, S. 3 ff.; Anlage A. Ungedruckter Nachlaß.

bekannt; die einzigen Nachrichten, kaum mehr als die allerwichtigsten Daten bietet eine Familienchronik. Kaiser Rudolph II. hatte der Familie den Adel verliehen, der aber abgelegt und erst von Schöns Vater aufs neue getragen wurde, als mehrere seiner Söhne in den Offizierstand eintraten. Wie die bürgerlichen Schön, welche das Wappen mit den zwei Kleeblättern beibehielten,[1] sich dem Ackerbau gewidmet zu haben scheinen, so war auch Johann Theodor von Schön, der außer Absteinen und Schreitlaucken die im Kreise Insterburg gelegenen adligen Blockinnenschen Güter bewirtschaftete, mit Leib und Seele Landwirt. Aus den Akten der ostpreußischen Kammer geht hervor, daß die Behörden seine Wirtschaft mit besonderem Interesse verfolgten, da er in der Viehzucht Vorbildliches leistete. Schön, der sich seiner Eltern in Selbstbiographien und Tagebüchern in Ehrfurcht erinnert, berichtet, sein Vater sei während des Siebenjährigen Krieges in Danzig erzogen worden und habe später die Albertina in Königsberg besucht. Gern sprach der Amtsrat anderen gegenüber davon, daß Kant ihm als Student erlaubt habe, sein Privatissimum zu belegen und selten verfehlte er, wenn er nach Königsberg kam, seinen Freund und Lehrer aufzusuchen. In dem gastlichen Hause zu Schreitlaucken, wo „die gescheitesten, unterrichtetsten Leute der Gegend“, darunter der Pfarrer Ernst aus Daubitz, der durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse über seinen Amtskreis hinaus bekannt war und die Offiziere der umliegenden Garnisonen verkehrten, herrschte ein reges geistiges Interesse.

Schöns Mutter „war eine gebildete Frau“,[2] jedoch stellte ihre Bildung keine besonderen Ansprüche an das Leben, eine Bürgerliche mit einem Sinn für Regelmäßigkeit, die nicht den Ehrgeiz hatte, ihre Kinder zu reichen Heiraten und angesehenen Laufbahnen anzuspornen, beseelt von einem liebevollen Verständnis für das Kleine. Schön verehrte in ihr in späteren Jahren hauptsächlich einen schlichten sittlichen Sinn und eine reine starke Lebensklugheit.

In der stählenden Landluft, in der Ordnung und Wohlgepflegtheit einer emsigen Gutsbesitzerfamilie wuchs der junge Schön auf. Bei den mangelnden Schulverhältnissen auf dem Lande — die

[1] Das Schönsche Wappen hatte einen viergeteilten Schild mit zwei Kleeblättern und zwei Lilien kreuzweise angeordnet.

[2] Vgl. ihr Testament: Pap. Bd. I, Anlage A.

nächstgelegene Stadt Ragnit war ein beträchtliches von Schreitlaucken entfernt — war nichts anderes möglich, als einen Hauslehrer zu bestellen; Schöns Vater wählte einen Theologen namens Berger von einer vorzüglichen klassischen Bildung. Dieser verstand es, den Jungen an sich zu fesseln und brachte ihm „frühzeitig die Liebe zu den Wissenschaften bei“.[1]) Schon in seiner Knabenzeit zeigte Schön eine eigene Nachdenklichkeit, die sich allerdings hauptsächlich mit praktischen Dingen beschäftigte; er liebte Chemie und Physik und war nicht ungeschickt in naturwissenschaftlichen Experimenten, die er sich in Notizbüchern aufzeichnete. Die „Rezepte“, z. B. wie man Lichter ohne Talg machen kann, welche schön helle und lange brennen, oder, wie man Baize herstellt, entnahm er einem damals viel gelesenen Buche „Holtens Natürliche Magie“. Diese kindliche Spielerei hatte einen hohen Sinn, sie veranlaßte den Knaben, über die materielle Zusammensetzung der Dinge nachzudenken und übte so sein kritisches Urteil. Seine Schriftzüge, keineswegs schön und gepflegt, dafür geschnörkelt und geschwungen, weisen noch nichts von jenem charakteristischen Fluß seiner späteren Hand auf, doch sind die Notizen in Übersicht zusammengetragen. Zum Sammeln und Zusammentragen hatte der junge Schön eine Neigung, die offenbar von seinem Erzieher gefördert wurde. Das Sammeln von guten Anekdoten als Übung im Stil und in der Rechtschreibung machte ihm viel Freude, womit Berger sichtlich auch auf seinen Charakter einzuwirken versuchte. Der Hauslehrer hatte an sich ein bescheidenes dichterisches Talent entdeckt und verfaßte für den Jungen kleine humorvolle Gedichte meist mit einer Moral. So schrieb er ihm ins Stammbuch:

> „Mein Sohn nimm ja das Präsens wohl in acht,
> weh dem, der es zum Imperfektum macht!
> Perfektum ist genug auf Erden aufzufinden,
> Plusquamperfektum kann der Weise nur empfinden,
> bedenke stets, was Dein Futurum ist!
> Flieh den Imperativ von Sünde, Lug und List,
> daß Dein Infinitiv Gott und der Himmel ist.“

[1] Zur Knaben- und Jünglingszeit Th. v. Schön, nach dessen Papieren von seinem Sohn. Berlin 1881; darin namentlich der 1. Teil seiner 2. Selbstbiographie abgedruckt (verf. 1844).

Berger hat durch seinen starken Einfluß auf den Knaben, durch seine persönliche Bildung und durch seine wissenschaftliche Methode in ihm das Verlangen geweckt, zu studieren. Es regte sich in dem Sechzehnjährigen bereits ein kräftiger Bildungstrieb, der später über ihn Macht gewann, und im Alter noch lebendig war. Michaelis 1788 begleitete ihn Berger nach Königsberg, dessen Hochschule für ihn als Ostpreußen bei den Beziehungen seines Vaters nur in Betracht kam.

Zwei geistige Strömungen vereinigten sich damals in der Albertina, deren eine von der obersten Staatsleitung mit höchstem Unwillen bemerkt und schroff bekämpft wurde: es waren die freiheitlichen kosmopolitischen Tendenzen der Zeit, wie sie hier in englischer und französischer und nicht zuletzt in ihrer literarischen deutschen Prägung aufgenommen und wissenschaftlich neu ausgeprägt wurden; auf der anderen Seite wahrte die Albertina ihren Charakter als preußische Universität und blieb eine Hochschule deutschen Geistes und Empfindungslebens. Diese jungdurchdringenden und bewährten Anschauungen und Ideen stießen sich aber in Königsberg keineswegs feindlich ab, sondern vermählten sich hier zu einem originellen Ganzen von persönlich ergreifender Kraft und mittelbarem Einfluß auf die nächstfolgende Epoche preußischer Geschichte.

2. Ostpreußen und die Königsberger Albertina.

Das Emporsteigen des alten Preußen zum europäischen Großstaat ist aufs engste mit der Entwicklungsgeschichte des Merkantilismus verbunden.[1]) Der letzte große Vertreter des Protektionssystems unter den preußischen Regenten hat bekanntlich nicht nur eine spezifische Form des politischen Absolutismus, sondern auch damit innerlich zusammenhängend eine eigene Art einer Zentralisation aller Wirtschaftsinteressen in seiner Person geschaffen, wobei ihm außer dem absolutistischen Machtmittel eines weitverzweigten Beamtentums die wunderbare Fähigkeit zu Gebote stand, als einziger, das ganze Staatswesen zu übersehen. Keiner seiner Minister vermochte das breit ausgebaute Finanzwesen, „den Puls

[1]) Die folgende Skizze des friderizianischen Merkantilismus fußt auf G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen Teil III, IX, X; Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 380 f.

des Staates", wie er es nennt, zu überblicken. Friedrich II. legte großen Wert darauf, seinen Staatsschatz zu erweitern, um flüssiges Geld außer zu Kriegszwecken auch zu seinen gewerblichen Spekulationen in der Hand zu haben. Fast noch wichtiger als Geld war ihm der Erwerb von Menschen für seine z. T. dünnbevölkerten Provinzen. Zum Zwecke seiner Poplierung warb er in Polen, Sachsen, Bayern, Tirol, in Frankreich und Holland nicht nur Abenteurer, auch manch' tüchtigen Bauern und Handwerker, welcher neue technische Kenntnisse und Fertigkeiten mitbrachte. Neue Gewerbe kamen auf diese Weise ins Land, alte wurden neu belebt. In dieser Zeit wurden ja der gewerblichen Produktion durch die Vervollkommnung der Technik ganz neue Bahnen und fast unabsehbare Aussichten eröffnet. Verfeinertes Gewerbe und Industrie mit allen Mitteln zu fördern war des Königs vornehmste Absicht. Die Dampfmaschine erzog damals den Menschen dazu seine Arbeitskraft haushälterisch zu gebrauchen, lehrte ihn ökonomisch denken und schulte so jenes raffinierte wirtschaftliche Interesse des Einzelnen, welches die aufkommenden neuen Wirtschaftstheorien voraussetzten. Der Handel litt unter der einseitigen Begünstigung der Industrie, die dem Auslande gegenüber völlig konkurrenzunfähig schädliche Einfuhrverbote fremder Industrieerzeugnisse und Ausfuhrverbote einheimischer Rohstoffe erforderlich machte. Friedrich bevorzugte mehr noch als sein Vater die Handelstätigkeit von Gesellschaften, darunter besonders zweier Kornausfuhrgesellschaften und einer Brennholzkompagnie dazu der bekannten Emdener Gesellschaft, die den Warenaustausch mit Indien übernommen hatte.

Die Einwanderung fremder Bevölkerung, die für Verbesserung der gewerblichen Produktion unmittelbar höchst anregend war, wurde es indirekt auch für die Landwirtschaft, in der dadurch die Voraussetzungen zu intensiverer Bewirtschaftung und damit zu wirtschaftlicher Verselbständigung des Bauern geschaffen wurden. Die Leibeigenschaft, jenes sklavische Verhältnis, in dem der Bauer ein veräußerlicher Gegenstand seines Grundherrn ist, war schon unter Friedrich II. selten geworden, freilich drückten die Lasten der erblichen Fronen und Dienste noch stark. Im großen ganzen war Friedrich II. bestrebt, die Besitzverhältnisse des Bauern zu verbessern, indem er z. B. lassitischen Bauern Kaufbriefe verlieh und dem Bauernlegen entgegentrat. Wohl sann er auch darauf,

der Erbuntertänigkeit ihren lastenden Druck zu nehmen, indessen dachte er an eine Durchführung persönlicher Freiheit noch nicht. Erleichtert wurde die Reformgesetzgebung Friedrichs durch den ausgedehnten Krongrundbesitz: ein Drittel des gesamten preußischen Grund und Boden wurde durch Domänen verwaltet und bewirtschaftet. Die „Beamten" bildeten zusammen mit den Kölmern und ähnlich freien Landwirten eine zwar an Zahl geringe aber tüchtige ländliche Mittelschicht, die es oft zu Wohlhabenheit brachte und in manchen Teilen Preußens wahre Dynastien gründete, indem sich einzelne Familien wie im Magdeburgischen über größere Strecken Landes ausbreiteten. Die Ritterschaft erfreute sich der besonderen Gunst des Königs; er suchte ihr die adligen Güter zu erhalten und ihre Schulden durch die Schöpfung ritterschaftlicher Kreditvereine zu vermindern. In ihm waren alle ländlichen Schichten gewöhnt einen unparteiisch sorgenden Rückhalt zu sehn, noch mehr, auch ein anspornendes Vorbild in ackerbautechnischer Hinsicht, wofür als Beispiel erwähnt sei, wie er sich um die Hebung der Viehzucht namentlich der Schafzucht bemühte oder wie er die Einführung englischer Ackerbaumaschinen förderte.

Die preußische Monarchie bedurfte in einer Übergangsepoche zu intensiveren Betriebsarten und ökonomischeren Produktionsformen um so mehr einer straffen Zusammenfassung ihrer Interessen, da sie kein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellte und auch nach der ersten polnischen Teilung noch zerrissen und auseinanderstrebend genug war. Namentlich Ostpreußen löste sich fast ganz von den übrigen Provinzen los. Schon geographisch nimmt es mit seinen zahlreichen Flüssen, seinen Haffen und Nehrungen eine besondere Lage und eigenartige Bestimmung für sich in Anspruch. Bis zum Jahre 1772 war es von dem Herzen der Monarchie getrennt und lebte außer von seinem landwirtschaftlichen Erwerb vom Handelsaustausch des benachbarten und entfernteren Auslandes.[1]) Die Polen und Russen waren die besten Kunden des ostpreußischen Kaufmanns. Polen, welches einen Überfluß an Rohprodukten, Getreide, Holz, Vieh besaß, dagegen arm war an Manufakturen, Fabriken und Luxusprodukten, tauschte am vorteilhaftesten durch

[1]) L. v. Baczko, Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens. Königsb. 1795; Fried. Bernh. Suphan, Friedrich der Große ein Mehrer des Reiches im Osten. Altpreußische Monatsschrift (1877), Bd. 17.

den ostpreußischen Händler; mehrere russische Provinzen, die zu weit von den Seestädten ihres Reichs entfernt waren, wählten Königsberg, Danzig und das neu emporstrebende Elbing zu ihrem Marktplatz. Da schädigten die durch den Kommerztraktat vom Jahre 1775 erhöhten Zölle auf die polnische Ein- und Ausfuhr, die lästigen Verbote vieler Handelsartikel, besonders von Woll-, Seiden- und Materialwaren, hauptsächlich aber die stärkere Begünstigung der Monopole und privilegierten Gesellschaften den ostpreußischen Handel aufs schwerste. Den bedeutenden Salzhandel an der Küste legte die durch Friedrich veranlaßte Gründung der Seehandlungskompagnie fast vollständig lahm.[1]) Vor dem eiferten Portugiesen, Spanier, Franzosen um die Kundschaft der ostpreußischen Kaufleute, und das Salz blieb billig. Der Pole, den der niedrige Preis dieses unentbehrlichsten Produktes anlockte, deckte auch seinen übrigen Bedarf in Ostpreußen, zumal ihm die Kaufmannschaften der Seestädte günstige Kredit- und Frachtbedingungen stellten. Jetzt schnellte der Salzpreis in die Höhe, so daß durch die Konkurrenz der russischen Ostseeprovinzen besonders der Städte Riga und Libau nur die Hälfte des früheren Umsatzes verkauft wurde. Ostpreußen brachte an Rohprodukten hauptsächlich Holz und Getreide hervor, beides Erzeugnisse, die nur im geringen Maße zum Handel Manufakturverarbeitung erforderlich machte; es war somit zur Gründung industrieller Unternehmungen weniger geeignet und befand sich mit seinem entwickelten Handel im schwersten Konflikt mit der Industriepolitik Friedrichs. Zu allem kam eine Maßnahme hinzu, die das Wirtschaftsleben fast zu vernichten drohte: der König hob die Ausnahmeschutzzölle vorsehenden Spezialpatente, welche sein Vater erlassen hatte in der Einsicht, daß der Gesamtstaat dem ostpreußischen selbständigen Transithandel Rechnung tragen müsse, fast gänzlich auf. Die Kaufmannschaften erließen Bittschrift auf Bittschrift, um die Patente wieder zu erlangen. Der König, der für die „Extravakanzen" des ostpreußischen Handels nur einen scharfen Tadel hatte und wohl auch vom Siebenjährigen Krieg her, wo ihm, wie er meinte, die Ostpreußen schlechte Dienste geleistet hatten, auf die Provinz schlecht zu sprechen war, lehnte sie ab. Der Ostpreuße aber wurde, wenn

[1]) L. v. Baczko, Kleine Schriften aus dem Gebiete der Geschichte und der Staatswissenschaften, Leipzig 1796, S. 27ff.

er es nicht schon war, in dieser Lage überzeugter, rückhaltloser Freihändler.

In den letzten Lebensjahren Friedrichs begannen die Ideen Smiths hervorragende preußische Staatswirte zu beeinflussen, ihrerseits nicht revolutionierend, sondern vorbereitet durch die Theorien der Physiokraten.[1] Wie sich aber Ideen an einer Universität oft ganz eigenartig reich entfalten, weil sie durch die Gunst des Ortes dazu imstande sind, so war es an der Hochschule Königsbergs der Fall. Hier hatte lange Zeit vorher englische Praxis der englischen Theorie vorgearbeitet: Königsbergs Handelsbeziehungen zu England, das hier einen großen Teil seiner Tuche absetzte, während es Balken, Leinsaat und Garne aufnahm. Die Engländer hatten das Verdienst, die Königsberger Manufaktur mit aus der Wiege gehoben zu haben:[2] im Laufe des 18. Jahrhunderts war hier eine Lederfabrik entstanden, deren erste Arbeiter vom Inselreich herübergekommen waren und englische Manier in der einheimischen Ledermanufaktur eingeführt hatten, eine Fabrik von englischen Preßspänen, eine Papiermühle nach englischem und holländischem Muster, Fayancefabriken, die englische Imitationen lieferten, eine Knopffabrik mit englischer Technik und ähnliche andere. Der Königsberger Kaufmann dieser Zeit war ein hochgebildeter Mann, der nicht nur über die für seinen Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse verfügte, sondern auch eine erstaunliche Teilnahme an Wissenschaft und Literatur bekundete; sein Geschäft, das sich auf alle wirtschaftlich bedeutenden Länder Europas und darüber hinaus erstreckte, verschaffte ihm einen weiten Gesichtskreis und einen verständigen fortschrittlichen Sinn. Man wird nach der charakterisierten Lage der Dinge annehmen können, daß er die Mängel des Merkantilismus damals zum Teil bereits erkannt hatte, und in der Tat wird in den Denkschriften an Friedrich II., welche die Wiedereinführung freihändlerischer Maßnahmen erbitten, auf manchen tiefgehenden Schaden des ganzen Systems vergeblich hingewiesen. In volkswirtschaftlichen Fragen waren die Kaufleute Königsbergs oft so gründlich unterrichtet, daß die gelehrten Staatswirte der Albertina keinen anregenderen und nutzbringenderen

[1]) Roscher, S. 593 f.

[2]) L. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsb. 1787; Horn, Altpreußen und Altengland. Altpreuß. Monatshefte, Bd. I.

Gedankenaustausch pflegen konnten als mit ihnen. Zahlreiche wohlhabende Kaufleute stellten ihre wertvollen Bibliotheken und Sammlungen, die sie meist aus wissenschaftlichem Interesse sich erworben hatten, der Universität zur Verfügung. An ihrer Spitze stand der als Herausgeber „der Königsberger gelehrten und politischen Zeitschrift" in ganz Preußen bekannte Johann Jakob Kanter, der erfinderische Besitzer der erwähnten Preßspänefabrik, der mit Kant, dem Lehrer der praktischen Philosophie Kraus und dem späteren Schriftsteller Kriegsrat Scheffner freundschaftlich verkehrte. An der regen beiderseitig fruchtbringenden Geselligkeit der Wissenschaft und des Großhandels nahmen auch mehrere Familien des hochgebildeten, aufgeklärten ostpreußischen Adels teil, die einige Monate des Jahres in Königsberg zubrachten. Wie in anderen Städten stand der Kaufmann sozial über dem Handwerker, er gehörte mit dem vornehmsten, dem Mälzenbrauer, zur Großbürgerschaft, welche außer den Vorrechten, die sich auf Hochzeits- und Begräbnisfeier bezogen, die wichtige Befugnis hatte, allein mit Fremden, die Waren, die „über Scheffel und Wage gehen" handeln zu dürfen. Höchstens unter den Kleinbürgern, die den zünftigen Kastengeist bewahrten und das Recht hüteten, sich ein eigenes Leichengerät zu halten, machte sich der Dünkel der Residenzstadtbevölkerung geltend. Bildung verschaffte weit höheres Ansehen als Titel und Besitz. Die Ordinarien des akademischen Kreises, in dem meist größte Einfachheit, ja wohl mitunter Entbehrung herrschte, nahmen einen höheren Rang ein als die Bürgermeister der Stadt.[1] Die philosophische Fakultät, die mit zwölf Professoren und Magistern numerisch die stärkste war, hatte im akademischen Senat vor den anderen Fakultäten einen Vorrang und besonderen Einfluß, die übrigen zählten im einzelnen nicht mehr als sechs Dozenten, die juristische wies eine zeitlang nur einen einzigen Professor auf. Zu den bedeutendsten Lehrern der philosophischen Fakultät gehörten außer Kant und Kraus der Professor der Physik Reusch, Mangelsdorf, Professor der Dichtkunst, der Lehrer der Mathematik Hofprediger Schulz und der Professor der orientalischen Sprachen Hasse, unter den jüngeren die Kantschüler Pörschke und Pisanski.

[1]) Armstedt, Geschichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg. (1899). Arnold u. Goldbeck, Über die Universität Königsberg (1804). Nachtrag.

Bei den gleichlaufenden Interessenrichtungen und bei anscheinend gesellschaftlicher Harmonie der gebildeten Bevölkerung Königsbergs war es möglich, daß sich hier ein Anschauungskreis bildete, der die Theorien des Schotten mit Eifer und Begeisterung in sich aufnahm und mit philosophischen Ideen in Verbindung brachte, mit denen sie durch eine gleiche Beeinflussung der neueren Philosophie, des wissenschaftlichen Empirismus, der allgemeinen Forderung politischer Gleichheit und weltbürgerlicher Humanität in ihren ethischen Elementen stark übereinstimmten und sich einfach ergänzten.[1] Die Ideen Smith' und Kants waren durch die Hervorhebung des menschlichen, durch die Vernunft geleiteten Einzelwillens als einer aktiven autonomen Kraft, welcher größtmögliche Freiheit zu geistiger, sittlicher und materieller Betätigung im Staate zu gewährleisten sei, auf ein und denselben Grundton gestimmt, sie lehnten ferner übereinstimmend den autoritativen Selbstzweck des absoluten Staates ab, übertrugen im gemeinsamen Gegensatz auch zu den neuen französischen Theorien seine ökonomische Bedeutung einem dem Individuum dienenden abstrakten Gemeininteresse und wiesen ihm im wesentlichen die Aufgabe eines unparteiischen Rechtsschutzes an. Beide hatten die gleiche Auffassung von einem unter der Wirkung der Freiheit und der Vernunft sich bewegenden notwendigen und zweckbestimmten Fortschritt der Menschheit; der eine nur mehr im Erfassen der realen Interessen und Erfordernisse, der andere in der Betrachtung ihrer ideellen Güter und Anlagen. Die Quelle, die dem Menschen die Voraussetzungen eines glücklichen Lebens zuführt, verkündet Smith, ist die menschliche Arbeit, ein Begriff, der von Kant zum menschlichen Fleiße versittlicht wird.[2] Arbeitsteilung, die die Produktionsfähigkeit der Menschen erhöht, hat als Vorbedingung eine gewisse Kapitalanhäufung, die durch Sparsamkeit entsteht, womit das Geldkapital von Smith in den Vordergrund gerückt wird. Es entsteht die Forderung, daß Arbeit und Kapital, die Werkzeuge des menschlichen Selbstinteresses, sich in natürlicher Konkurrenz und freiem Verkehr ungehindert entfalten

[1] A. Onken, Adam Smith und Immanuel Kant. Leipzig 1877. Roscher, S. 635.

[2] Kant spricht in dem Abschnitt Geld der Metaph. d. Rechtslehre, Akadem. Ausg. S. 123 f., indem er Gedanken Smith' übernimmt, stets vom menschlichen Fleiße.

können. Aus diesem Grund sind die Schutzzölle und Monopolien zu verwerfen. Das Grundübel der bestehenden Wirtschaftsordnung aber ist die Anschauung, daß der Reichtum eines Landes in Gold und Silber bestehe und diese Metalle nur durch eine günstige Handelsbilanz ins Land eingeführt und ihm erhalten werden könnten; einzig zu beachten ist die Bilanz von Konsumption und Produktion. Daher die Hauptforderung: Freiheit der Ausübung jedes beliebigen Industriezweigs für alle Untertanen, Aufhebung der ausschließlichen Rechte der Korporationen, Freiheit für die Landwirte, die Gewähr des bequemsten Verkehrs, volle Exportfreiheit nach allen Staaten, Handelsfreiheit für die Kolonien. Kurzum: der Staat soll sich von der Leitung des Wirtschaftslebens zurückziehen und die Volkswirtschaft als ein Nebeneinander selbständig wirtschaftender Individuen anerkennen.

Diese Ideen blieben indessen in ihrer Eigenart und merkwürdigen Verbindung einstweilen bodenständig und öffentlich praktisch niedergehalten, sie wurden von Königsberg aus nur von einzelnen Männern nach auswärtigen Stätten geistiger Kultur verpflanzt, waren aber in dieser beschränkten Sphäre umso persönlich wirksamer.

In das bewegte und vielgestaltige geistige und kommerzielle Leben Königsbergs trat Schön aus der Stille und Abgeschiedenheit seiner ländlichen Heimat als ein Sechszehnjähriger ein. Zwei Jahre waren vergangen, seitdem die Residenzstadt und Universität um den heimgegangenen großen Friedrich getrauert hatte. Die Albertina, die schon vor 25 Jahren, als Herder hier studierte, über die Grenzen Deutschlands hinaus in hohem Ansehen stand, hatte freilich kein besonderes Interesse an ihm gefunden, da er meinte, „sie wird doch nur Bären aufziehen können", und wenn sich jetzt Friedrich Wilhelm II. das materielle Wohl ihrer Dozenten angelegen sein ließ, so erwartete man doch von ihm kaum ein größeres Verständnis.

Das Aufnahmeexamen machte Schön mit Christian Jakob Kraus, damals Dekan der philosophischen Fakultät, bekannt. „Nachdem die Matrikel vom Rektor gelöst war, berichtet der Autobiograph,[1] brachte mich Berger zu Kant, der im Auftrage

[1] Pap. Bd. I, S. 5.

meines Vaters Kant bat, die Vorlesungen zu bestimmen, welche ich hören sollte". Kant und Kraus hatten einen Einfluß über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus auf die ganze an der Albertina vertretene Wissenschaft. Sie bildeten, so urteilt Süvern, ein jüngerer Zeitgenosse, gleichsam die beiden Pole für die Studien der Königsberger Universität, als einer gemeinschaftlichen Sphäre, indem jener in den Tiefen des Geistes wohnend das rein spekulative, dieser weit in der Außenwelt umher sein Auge werfend und ihre Erscheinungen philosophisch kombinierend das realistisch rationalistische Prinzip für sie repräsentierte.[1] Kraus,[2] der ein mittlerer Dreißiger, als Schön bei ihm hörte, seit 1781 eine ordentliche Professur für praktische Philosophie und Kameralwissenschaften innehatte, wurzelte, obgleich nicht von Geburt Ostpreuße, im Laufe seiner gelehrten Tätigkeit immer fester und inniger in dem Boden seiner Studienstätte. Aus der Schule Kants hervorgegangen und von ihm bis zum Professor gefördert, hatte er in den ersten Jahren seiner wissenschaftlichen Entwicklung ganz in den Ideen seines großen Lehrers gelebt; doch war er kein Nachbeter, seine feinempfindende Natur war selbständig im Aufbau und in der Betrachtungsweise, sein Geist lebendig und in steter Entwicklung. Seine Hauptstärke war viel mehr als die Schriftstellerei, an der ihn diese proteische Veranlagung und ein starker selbstkritischer Zug hinderte, seine geradezu glänzende Lehrtätigkeit. Seine Kollegs waren mitunter besuchter als die des großen Philosophen und es gab manchen unter seinen Hörern, zu denen sich neben der akademischen Jugend auch ein guter Teil des Königsberger Adels und des hohen Beamtentums rechnete, welcher ihn an umfassendem Wissen über Kant stellte. Die erste Vorlesung, die Schön bei ihm im Wintersemester 1788 hörte, über allgemeine Enzyklopädie, sollte seiner wissenschaftlichen Bildung die allgemeine philosophische Grundlage geben, wie es damals an den Universitäten

[1] C. J. Kraus, Vermischte Schriften staatswirtschaftl. Inhalts. Königsberg 1809. Vorwort. Bd. III.

[2] Zum Verständnis seiner wirtschaftsgeschichtl. Bedeutung: Joh. Voigt, das Leben Ch. J. K., Vermischte Schriften, Bd. 8; Roscher, S. 608 f.; Schöns Kolleghefte erhalten im ungedruckten Nachlaß. Im übrigen berühre ich mich mit den zusammenfassenden Bemerkungen Meineckes, Boyen I, S. 25.

gehandhabt wurde. Er hat sie regelmäßig besucht, wie er überhaupt ein merkwürdig früh einsetzendes ursprüngliches Interesse an der Philosophie bekundete. Die Vorlesung, in der sich Kraus, wie bei der schulmäßigen Lehrmethode der Universitäten damals üblich, an ein grundlegendes Werk, Sulzers „Kurzen Inbegriff aller Wissenschaften" anlehnte, machte sich zur Aufgabe, ein normierendes philosophisches Schema und einen Überblick über alles menschliche Wissen zu gewähren, wandte sich indessen streng gegen eine „dünkelhafte" Aufklärung und bezeichnete tiefgründige Gelehrsamkeit als „die einzige Befriedigung" des nach Erkenntnis strebenden Menschen. Weit entfernt also zur albertiner philosophischen Richtung hinzuneigen, löste sich Kraus zu dieser Zeit immer offensichtlicher von Kant los, was dieser ungern sah, da er in ihm einen Gelehrten schätzte, den er neben Kepler stellen müsse: der mehr zum Realen Neigende wechselte über das breite Feld der praktischen Philosophie in das engere Gebiet der Volkswirtschaftslehre. Für Schön aber war es nicht ohne Bedeutung, daß er seinen Lehrer in dieser Entwicklung begleitete. Eine statistische Vorlesung: „Einleitung in die europäische Staatskunde" bildete den Übergang; ihr diente als Grundlage unter anderen Werken Arthur Youngs „Landwirtschaftskunde und Fabrikwissenschaft", das Buch des bekannten englischen zeitgenössischen Wirtschaftstheoretikers, den Kraus bei seinen englischen Übersetzungen für Deutschland gewissermaßen entdeckt hatte. Mit großem Eifer machte sich auf Anraten Kraus' auch Schön an die Lektüre seiner Werke. Seit Kennenlernen dieser Schriften nahm er an allem, was englisch war, besonderes Interesse, das, je mehr er studierte immer anspruchsvoller und gründlicher wurde. Weit weniger regelmäßig als die erste statistische Vorlesung wurde eine weitere über preußische Statistik; nur insofern war sie von Interesse, als sie die Forderung für den preußischen Staat erhob, in Zukunft mehr die Kräfte und Bedürfnisse des Volkes als die des Staates zum maßgebenden Gegenstand statistischer Erhebungen zu machen. Hierbei kamen Kraus die mathematischen Studien zugute, denen er auch die Schärfe seines Ausdrucks, die klare bis ins einzelne durchgeführte Systematik im Aufbau seiner Kollegs verdankte. Schön selbst liebte später mathematische Übersichtlichkeit und scharfe logische Disposition. Es ist anzunehmen, daß diese für seine beiden großen Lehrer ganz

eigentümliche Neigung als ein bedeutendes wissenschaftlich erzieherisches Mittel auf das kritische Denken ihres Schülers eingewirkt haben.

Im Jahre 1786 hatte sich Kraus, dessen wissenschaftliche Objektivität und Gewissenhaftigkeit auch von den Behörden hochgeschätzt wurde, zum Sprecher der Forderung eines freien Salzhandels in einer kurzen Schrift, „Über das Seesalzmonopol“ [1]) aufgeworfen und darin die Wünsche des ostpreußischen Händlers als dem Interesse des gesamten preußischen Staates dienend nachgewiesen.[2]) So wurden die lokalen Interessen, deren nachdrücklicher Vertreter er wurde,[3]) zum wirkungsvollsten Beleg für die Güte und Zweckmäßigkeit der Smithschen Theorien. Die Garvesche Übersetzung des „Nationalreichtums“ war damals noch nicht erschienen, die erste und einzige, welche er hätte benutzen können, war unwissenschaftlich und unzureichend, so machte er sich selbst daran, das Werk des Schotten zu übersetzen, wobei ihm sein scharfes begriffliches Denken und eine glückliche Ausdrucksweise zustatten kam. Seine Vorlesung über Staatswirtschaft, welche er bezeichnenderweise „Volksreichtum und seine Verwaltung“ definierte, — Schön hörte sie im Winter 1792/93 — lehnte sich denn auch selbst bis auf das sechste Kapitel des vierten Buches über die englischen Kolonien, das doch für den Preußen in dem allgemein theoretischen Rahmen der Behandlung weniger wichtig war, wörtlich an den „Nationalreichtum“ an; dennoch darf man Kraus keineswegs jede Originalität in der Verbreitung freihändlerischer Lehren absprechen und meinen, ein anderer hätte dasselbe ebensogut gekonnt. Die Gedanken Smith waren so allgemein und vielfach derart auf den britischen Kolonialstaat, welcher, wie Kraus selber urteilte, um 50 Jahre dem preußischen Staate und seiner Wirtschaft voraus war, zugeschnitten, daß es zum mindesten einer geschickten Darstellung und Anwendung auf preußische Verhältnisse bedurfte. Für Schön wurden sie jedenfalls wirksam durch die

[1]) Verm. Schriften, Bd. III, S. 41.

[2]) Die Schrift hatte keinen Erfolg. 1795 wurde die Seehandlungskompagnie bis 1808 verlängert.

[3]) Vergl. seine vielgelesenen Gutachten: Über den Aufkauf. Aug. 1801. Verm. Sch. I, S. 143; Über die Auflage auf die Weizenausfuhr, geschrieben auf Veranl. d. Finanzbehörde 1801; Über den Leinwandhandel i. Pr. 1805. Bd. I, 143.

Person seines Lehrers, der sich in Zukunft ihre Verbreitung und Auslegung in preußischem Sinne angelegen sein ließ und dazu auch den Behörden gegenüber all seinen Einfluß aufbot. Lebendige schöpferische Kraft empfingen sie in ihm indessen erst durch ihre Verbindung mit den Ideen freier Menschlichkeit und persönlicher Sittlichkeit, wie sie von Kant ausgingen.

Mit 18 Jahren mußte sich Schön zu einem bestimmten Studium entschließen, das ihn zu einem Berufe führen konnte: er wählte zu seinem Studienfache das Jus und zu seinem juristischen Lehrer Professor Theodor Schmalz. Bei ihm hörte er eine Vorlesung über das Naturrecht, die sich von dem Kantschen Begriff der Freiheit als dem „Vermögen, die erste Reihe von Ursachen anzufangen“ ausgehend ganz an Pufendorf und Leibniz anschloß.[1]) Diese Rechtsphilosophie zog ihn ganz besonders an, dagegen würde er, gesteht er später, die juristischen Vorlesungen über Lebens- und Kriminalrecht schwerlich besucht haben, wenn sie Schmalz nicht mit philosophischem Geiste schmackhaft gemacht hätte. Dies führte ihn schließlich zu einem Mangel, den er bald an sich wahrnehmen mußte: „Nachdem ich den juristischen Kursum beinahe durchgemacht hatte, bemerkte ich, daß hier allgemeine philosophische Betrachtungen nicht zureichten, daß mir die Hauptgelehrsamkeit der Jurisprudenz, die kleinlichen positiven einseitigen Satzungen fehlten, so daß ich nicht erwarten konnte, ein vollkommener Jurist zu werden.[2]) Die Folge dieses Widerwillens gegen die Gesetze war, daß er sich zur staatsmännischen Laufbahn entschloß. Das regte ihn nun nicht etwa zu historisch politischen Studien an, sondern führte ihn aufs neue der Philosophie in die Arme. Überhaupt ging Schön in seiner Jugend das Interesse an Geschichte und Politik so völlig ab, wie er auch als Staatsmann jede Neigung zu geschichtlicher Betrachtung der Dinge vermissen ließ. Am klassischen Altertum, in das er sich in seinen letzten Studienjahren mit wahrer Begeisterung vertiefte, sind es die Gedanken ciceronischer Lebensklugheit, ist es die vollendete Schönheit der Formen, nicht aber die politische Weisheit der Alten, die ihn erhebt und in Staunen setzt.

[1]) Als grundlegende Literatur: Elementa juris universalis (1660) von Pufendorf. Kants rechtsphilosophische Theorien waren damals bekanntlich im Zusammenhang noch nicht entwickelt.

[2]) Selbstb. I.

Wie jeder aus breiten Theorien, deren Sinn ihm verständlich wurde, Teile herausgreift, die ihm besonders liegen, um sie in sich zu verwerten, so auch Schön, dessen realgerichtete Natur die praktisch ethische Seite des Kantschen Dualismus von Anfang an bevorzugte. Es ist nicht leicht bei den geringen Hinweisen seines Tagebuchs, den wenigen rückblickenden Andeutungen seiner Selbstbiographien von dem Gefühlsleben, das sich in ihm entwickelte, eine Vorstellung zu gewinnen. Es steigerte sich damals, wie er später von sich sagt, das Streben nach absoluter Selbstzucht zu dem Versuche, „alle gefühlsmäßigen Äußerungen zu unterdrücken". Am wenigsten neigte er zu einer auf das Jenseits gerichteten Anschauung. Sein sittliches Empfinden und Wollen stellte sich unter die strenge Kritik seines früh ausgeprägten starken Intellekts. Alles Schwärmerische verabscheuend, optimistisch', selbstvertrauend war seine Religiosität, wie sie sich beim Tode seines Vaters einmal einen flüchtigen Ausdruck schuf, ein fester Boden, wie geschaffen für die Ethik Kants.

Auch sie erhält ihre erleichternde und erwärmende Kraft durch den dunklen Hintergrund, auf dem sie sich abhebt. Die alles beherrschende Aufklärung hatte an die Stelle des christlichen Glaubens überall das kümmerliche Verstandesgebilde eines leeren, tief unsittlichen Glückseligkeitsprinzips, die rein formalen Vorschriften einer französischen Geselligkeitsmoral gesetzt. Schon Jahrzehnte vorher hatten sich Literatur und religiöser Mystizismus zur Abwehr der aufklärerischen Lehren vereinigt, doch stand jene zu sehr im Banne eines spinozistischen Materialismus, war dieser zu sehr diskreditiert, um einen vernichtenden Kampf gegen sie aufnehmen zu können. Siegreich war erst die deutsche idealistische Philosophie. Es waren die Jahre, in denen der große Königsberger ein starkempfindendes ostpreußisches Geschlecht mit einem geschärften Pflichtgefühl, mit dem neubelebten Geiste der Nächstenliebe, mit einem vertieften inneren Freiheitsdrange ausstattete zum Kampfe gegen gesellschaftliche Ordnungen, wie sie in der Aufklärung extrem ausgebildet von ihren größten Denkern letzthin als schädlich verworfen wurden, gegen einen fremden machtlüsternen Dämon. Gewaltige Vorbereitungen wurden zu dieser Zeit von den Studierenden der Albertina getroffen!

Unter den Reihen der Boyen, Nikolovius, Morgenbesser, Frey

der Grafen Dohna (Alexander Dohna war nicht darunter) der beiden Schrötter, die als höhere Verwaltungsbeamte an den Vorlesungen teilnahmen, befand sich auch Schön. Der Eindruck, den die Kantische Lehre auf ihn machte, gab ihm nicht weniger als den festen Gesichtspunkt für die bleibenden Werte alles Daseins. Das bedeutet es, wenn er von sich sagte: „das Sein ging in Kant auf." Das große allgemeine gültige Programm: Du mußt, weil du sollst, wurde „mit Flammenschrift in den Charakter aufgenommen". Ein rückhaltloses Eintreten für eine große Sache, für eine Idee, wie er es später unter dem Einfluß Fichtes nannte, wurde gefordert, eine Verpflichtung zum Kampf, eine Aufkündigung jeder Art eines Zugeständnisses, auch eines historischen Verstehens, das Prinzip einer schonungslosen Kritik seiner Umwelt nach einem eigenen persönlichen Maßstab, schließlich eine auf dem eigenen guten Wollen sich gründende Selbsterhebung über seine Mitmenschen; das war eine aristokratische Auslegung jener sittlichen Grundforderung, wie sie Schön entsprach. Der daraus entspringende ethische Impuls, wie er später an Schön bewundert und verkleinert wurde, verabscheute alles Unwahre und Unlautere. In einer Gesellschaft, in der auch Kant anwesend war, hörte Schön seinen Lehrer einmal über die Lüge sprechen: er könne es sich nicht verzeihen, bei der Einladung zu einer Gesellschaft sich einmal durch eine Unwahrheit entschuldigt zu haben; der Eindruck, den Schön, dabei empfand, war tief, so daß er nach langen Jahren noch sich dessen erinnerte.

Wie alle materiellen, so werden auch alle politischen Fragen für ihn durch die Ethik Kants unter einen ideellen Gesichtswinkel gerückt, wenn auch seine spezielle praktisch politische Ausbildung später unmittelbar unter der Einwirkung Fichtes steht.

Im Vergleich zu der inneren Ausbildung scheint der Ertrag der wissenschaftlichen Einzelkenntnisse in den Universitätsjahren nicht hervorragend gewesen zu sein; über alles Wissen nach Möglichkeit einen Überblick zu erlangen, entsprach der, man kann sagen, künstlerischen Veranlagung seiner Natur. Die vorwiegend deduktive Methode seiner wissenschaftlichen Schule war denn auch ein wesentlicher tiefer Grund dafür, daß seine politische Entwicklung mehr in der Richtung des von Grundsätzen bestimmten Politikers als des über den Grundsätzen stehenden Staatsmannes verlief.

In Schöns nächster Umgebung lag ein starker sittlicher Ernst und eine erstaunliche Nüchternheit, eine Gesinnung, die ganz deutlich von Kant ausging. Seine Freunde, unter denen er die älteren den jüngeren vorzog, waren, soweit wir sie kennen lernen, alles Männer von einem freien Interesse an der Wissenschaft, einem kräftigen, unablässigen Streben nach harmonischer Durchbildung ihrer Persönlichkeit, von einem lauteren humanen Charakter. Unter ihnen ragte Schön äußerlich kaum besonders hervor. Von nur mittlerer Körpergröße zeigte er in seinem Wesen stets etwas Abwägendes und Zurückhaltendes, indes scheinen auf die Dauer die einnehmenden Züge seines Gesichts, ein feiner Mund, eine heitere Stirn, ein paar leuchtende blaue Augen, die im Alter noch bewundert wurden, eine eigene anziehende Wirkung nicht verfehlt zu haben. Im Vergleich zu seinen beiden nächsten Freunden, dem Leutnant (späteren General und Gouverneur Königsbergs) von Jaski und dem Referendar (nachmaligen Stadtgerichtsdirektor) Göbel bezeichnet er sich als den „lustigen Naturalisten, der ohne bestimmte Richtung noch in die Welt sah".[1] Außer Jaski und Göbel, die „wie Schutzengel neben ihm standen" und durch ihr „herrliches Beispiel" zu sittlicher Nacheiferung anspornten, wirkte auf ihn das Familienleben im Hause des Hauptpredigers Andersch, „ohne moralische Vorschriften und Regeln geben zu wollen", stark erzieherisch. Mit seinen Studiengenossen rief Schön eine „akademische Ressource" ins Leben nach dem Muster solcher Vereinigungen, wie sie damals an vielen anderen deutschen Universitäten bestanden. Allwöchentlich einmal versammelten sich etwa 30 Studenten aus dem ostpreußischen Adel und den vornehmsten Bürgerfamilien zu sechsstündiger Ressourcensitzung in dem „Englischen Garten" auf „der Neuen Sorge". „Geschicklichkeit und gute Sitten" der Mitglieder, so hieß es in den von Schön ausgearbeiteten Statuten,[2] sollten es „für jeden zur Ehre machen", diesem Vereine anzugehören, „Untätigkeit und üble Handlungen" schlossen von ihm aus. Daneben verfolgte er einen praktischen Zweck: er hielt alle bedeutenden deutschen Zeitungen, darunter die einem Kantschüler vertrauten, wie die Jenaer allgemeine Literaturzeitung, den Deutschen Merkur,

[1] Selbstbiographie II, Knaben- und Jünglingszeit s. o.; hierfür auch ungedruckte Papiere.

[2] Ungedr. Nachl.

ferner Biesters Berliner Monatsschrift und andere; er wollte teilnehmen an dem großartigen literarischen Leben der Zeit und suchte mit den Gelehrten der Albertina persönliche Fühlung zu gewinnen.

Der Mangel eines festen Ziels, die damit verbundene Unruhe ließ Schön bisweilen auf den Gedanken kommen zu reisen; mehrere Projekte, in den Dienst des Herzogs von Braunschweig oder des Prinzen von Württemberg einzutreten, scheiterten an dem Preußenstolze seines Vaters. Da gewann er einen Freund, der ihm aus diesem Gefühl des Beengtseins heraushalf und in ihm „die Basis legte", daß die Richtung bei jeder Sache den höheren Gesichtspunkt zu finden, wohl durch das ganze Leben geht.[1] Den jungen Fichte, der Kants wegen von Warschau aus nach Königsberg gekommen war, lernte er an der Wirtstafel kennen, wo er zu Mittag aß: „Anfangs nahm er keinen Anteil am Gespräche der Gesellschaft, welche aus Militärpersonen, Beamten, Kaufleuten, Studenten und Reisenden bestand, erzählt Schön von ihrem Bekanntwerden. Als aber einer aus der Gesellschaft zur Begründung seiner Behauptung sich unrichtig auf Kant berief, da sagte ihm Fichte: wahrscheinlich habe er Kant nicht gelesen! und nun nahm Fichte tätigen Anteil an der Unterhaltung, die sich zu einer Debatte über das Dasein Gottes gestaltete. Er entfernte sich gleich nach dem letzten Gerichte. Seine Äußerungen hatten allgemeines Interesse erregt und nun verhandelte man allgemein, wer der Mann wohl sein könnte. Am nächsten Tage war ein philosophisches Gespräch der Anfang unserer Bekanntschaft und späteren Freundschaft. Noch wußte niemand Fichtes Namen, aber ängstlich suchte ich ihm näher zu kommen. Ich begleitete ihn bis zu seiner Wohnung und da teilte er mir nach einigen Tagen seinen Plan, sein Verhältnis und den Wunsch mit, daß von seinem Vorhaben früher nichts bekannt werde, als bis er sein Manuskript der „Kritik der Offenbarung" an Kant, der von seiner Existenz nur wenig wußte, geschickt habe." Fichte, der bald merkte, daß man in dem Speisehaus auf ihn aufmerksam wurde, gab diese Gesellschaft auf, gestattete aber dem zehn Jahre jüngeren Schön, ihn öfters zum Spaziergange abzuholen. Den Wert dieser Freundschaft für eine idealistischere Auffassung dessen, was ihm in Kant entgegentrat,

[1] Pap. Bd. I, S. 11.

schätzte er im Interesse seiner Charaktererziehung nicht hoch genug. „Meinen Freund Göbel ließ Fichte als Richtscheid passieren, aber sonst warnte er mich durch die Tischgesellschaft veranlaßt vor dem Umgang mit gewöhnlichen Menschen". Dabei wies ihn der Ältere auf eine ideale studentische Fröhlichkeit hin, aber auch hierbei „war ihm jede Abweichung dieses Lebens ins gemeine zuwider." Als Fichte seine Schrift mit der Dedikation „Dem Philosophen" eingereicht hatte, rief sie Kants größten Beifall hervor, so daß ihm dieser von jetzt ab besondere Aufmerksamkeit schenkte, doch war er durch Geldschwierigkeiten genötigt, von Königsberg Abschied zu nehmen und in eine Hauslehrerstelle in Danzig einzutreten — für Schön wie für Fichte eine schmerzliche Trennung. Aus dieser Zeit und dem folgenden Jahre, als Fichte sich in der Schweiz verheiratete, stammen dessen Briefe an Schön,[1] die von dem edlen freundschaftlichen Verhältnis der beiden Zeugnis geben, von einem würdigen und freimütigen Tone, welchen man einem Freunde gegenüber wählt, mit dem man durch die stille Verehrung einer gleichen erhabenen Sache verbunden ist. „Dank sei's dem gütigen Geschick, daß mich bei meinem kurzen Durchwandel durch Königsberg einen Freund wollte finden lassen, den ich ehren und lieben zugleich konnte; und daß dieses Mannes Herz das meinige fester schlang! Hier ist der Handschlag zum ewigen Bunde! ich will die Freundschaft, das Schicksal wolle uns nun wieder näher führen oder weiter entfernen, nie wieder unterbrechen. Sie sollen von jeder Veränderung, die in meinem Herzen vorgeht, unterrichtet werden, Sie sollen ewig in meinem Herzen und mit mir fortleben! Leisten Sie mir ein gleiches!" So schreibt er in seinem zweiten Briefe, dem er außer einem Buch zum Andenken ein Blatt für Schöns Stammbuch beilegte. Außer Kant war Schön der einzige, mit dem Fichte korrespondierte, von dem er die wissenschaftlichen und literarischen Neuigkeiten Königsbergs erfuhr. Die Schriftstellerei des älteren Freundes, die Schön mit den für einen Anfänger schmeichelhaften Widerwärtigkeiten, Zensur, Verleger, Rezension bekanntgemacht hatte, mochte für ihn der Anlaß sein, sich selbst einmal literarisch zu versuchen und was liegt da einem Studenten von philosophischem Interesse näher als eine Betrachtung über die

[1] Pap. I, Anlagen S. 7.

Liebe. Der Aufsatz, den er unter dem Titel „Etwas über Inklination" Fichte zuschickte, ist weder im Stil noch im Inhalt bedeutend und fand bei diesem nur geteiltes Lob: Ideen von Hemsterhuys und Herder zu einer Definition der Liebe in eine Kantsche Form gegossen. Ebensowenig hat die Entgegnung Fichtes, die in einer Antinomie die ideale Liebe hervorhob, einen sonderlich literarischen Wert. Wichtiger war ihm Fichtes Rat in Fragen der Freimaurerei, der sie zusammen schon in Königsberg ihr Interesse entgegengebracht hatten. Als eine fast neue Bewegung war sie in den letzten Jahrzehnten aus dem Verfall im Anfang des Jahrhunderts namentlich durch den deutschen Neuhumanismus gefördert zu einer Blüte emporgestiegen, die alles gefühlsverjüngende, romantische Sehnen der Zeit umschloß und während der lauen Zeiten eine gewaltige seelische Kraft in sich speicherte.[1] Schiller, Goethe, Wieland, Herder, welche Freimaurer waren, wurden abgelöst durch ein jüngeres Geschlecht, zu dem die Männer gehörten, die zur Erneuerung Preußens berufen waren.[2] Auch Schön und Fichte schlossen sich 1793 der Freimaurerei an. Dieser riet es dem werdenden Staatsmann schon aus dem rein „selbstischen" Grunde, wertvolle Bekanntschaften und Verbindungen zu erwerben, er selbst freilich wolle in höherer Absicht der Loge beitreten. „Es scheint mir nämlich, schrieb er Schön, in unserem durch Luxus zur Sklaverei und durch diese zu allem Verderben gebrachten Zeitalter eine Gesellschaft, die für dasselbe ein Same des Guten, die ihm ohngefähr das werde, was das Vehmgericht und die Ritterschaft unseren verderbten Voreltern war, sehr nötig; und dazu könnte sich denn die Freimaurerei — nicht in ihrer gegenwärtigen Verfassung, aber wenigstens in ihrer schon autorisierten Hülle qualifizieren". Schön trat daraufhin der noch heute bestehenden Loge zu den drei Kronen in Königsberg bei, der ein großer Teil des ostpreußischen Adels, darunter der Staatsminister Graf Dönhoff als Meister vom Stuhl, Graf Kayserlingk, der Oberpräsident Leopold Freiherr von Schrötter, Schöns späterer Gönner, ferner Hippel als erster Vorsteher und an Freunden

[1] Ludwig Keller, der deutsche Neuhumanismus und seine geistesgeschichtlichen Wurzeln, Jena 1912; Heinrich Boos, Geschichte der Freimaurerei 1906.

[2] Stein, Hardenberg, Beyme, Scharnhorst, Blücher, Boyen, Körner, Arndt, Rückert wurden bekanntlich Freimaurer.

Frey, Jachmann und Peterson angehörten. Ritus und Symbolik stießen Schön anfangs ab, ihn führte allein das Streben nach Humanität in diesen Kreis. Der Humanitätsgedanke erfuhr damals auf Königsberger Boden durch Kant, der selbst nicht den Freimaurern zugehörte, in drei Logen eine originelle Ausprägung und hervorragende Pflege.[1]) Es wäre unnütz zu unterscheiden, inwieweit Schön dieser Gedanke durch Kant selbst und wieweit durch die Logen entgegenkam. Es ist nicht zu vergessen: all die elementaren ideellen Einflüsse Königsbergs mußten dem noch nicht Mündigen in ihren Zusammenhängen meist unverstanden, in ihren Wirkungen oft unbemerkt bleiben.

Als Schön in einem Alter, in dem er mehr zurückzublicken als vorauszuschauen sich gewöhnt hatte, vom Senat eine Einladung zur dritten Säkularfeier der Albertina erhielt, antwortete er: „Was mir während eines halben Jahrhunderts und zwar eines solchen, wie die Geschichte kein größeres aufweist, für den Staat und die Menschheit zu leisten geglückt sein mag, ist das Verdienst Kants, der uns zu einem Leben für die Idee erregt und entzündet hat. Wenn die Mutter ruft, dann muß der Sohn folgen.“

3. Deutsche Reise.

Schön hatte den heißen Wunsch, die in sich aufgenommenen Theorien und „starren“ wissenschaftlichen Materien auf Reisen sich beleben zu lassen.[2]) Aus der Sehnsucht wurde der Entschluß, ohne daß ihm zunächst Zweck und Ziel klar war. Sein Vater willigte ein, wenn er sein Examen bestanden habe; das wurde ein wirksamer Ansporn zur Arbeit für die Referendarprüfung. Als er sich in der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer beim Oberpräsidenten von Schrötter meldete, fragte ihn dieser, was er gelesen habe. „Smith, Young und Büsch“. — „Und doch wissen

[1]) Ein in der Loge zu den 3 Kronen gehaltener Vortrag, der den Einfluß Kantscher Humanität auf die Freimaurerei würdigt, ist abschriftlich im ungedr. Nachl. erhalten.

[2]) Für diesen Teil im speziellen: Selbstbiographie I, II; Ungedruckter Nachlaß: Briefe (s. Verz.), Tagesaufzeichnungen und technische Tagebücher, Aufsätze. Im Auszug: Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland am Schluß des vorigen Jahrhunderts. Beiträge und Nachträge aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Th. v. Schön. Leipzig 1879 (hrsg. v. einem Ostpreußen).

Sie noch nicht, wie der Schulze ein Dorf in Ordnung hält und wie man gut ackern und säen muß“.

Nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit bei dem Amtsrat Peterson auf der Domäne Tapiau bestand er sein Referendarexamen mit der Note: „vorzüglich gut“. Mitte 1793 trat er mit seinem Ressourcenfreund von Bolschwing in die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer ein; aus der freien Luft der Universität in die Enge des damaligen Beamtentums. „Es ward mir anfangs schwer, bekennt er später, die Staubwolken zu ertragen, mit denen jedes Gute damals umgeben war und den kleinen Kern herauszufinden. Von allem dem, was ich studiert hatte, war bei der Kammer nicht die Rede, man tummelte sich im augenbliklichen gemeinen Leben herum.“ Im Zusammenarbeiten mit 20 Geheimräten und Kriegsräten, deren Arbeitsfeld durch Dienstinstruktionen im einzelnen vorgezeichnet war, lernte er, was er wohltätig empfand, Unterordnung. Nach der Instruktion der Kammerreferendare wurde er abwechselnd mit anderen in die Geheimnisse der Kollationen, Kammerreskripte, Relationen, Resolutionen, der Registratur und Kalkulatur eingeweiht, mußte sich mit der „Zivilbaukunst“ befassen, „um auch in dieser in Absicht der Ämter und landwirtschaftlichen Bauten und deren Beurteilung so nötigen Wissenschaft nicht unerfahren zu bleiben“. Über diesem „kleinlichen Getreibe“ stand die Person des fünfzigjährigen Oberpräsidenten, eines alten Soldaten von jäh aufbrausendem Temperament, aber mit einem klaren Willen und einem Kantschen Pflichtbewußtsein, das wie an sich selbst so an seine Beamten die höchsten Anforderungen stellte.[1]) Er, der erkannte, daß ein gesunder Fortschritt Preußens von einem fleißigen und befähigten Beamtentum abhinge, und der es sich daher zur Aufgabe machte, junge strebsame Verwaltungsbeamte zu fördern, war von nun ab Schöns Gönner. So schnell wie möglich wurden die „Proberelationen“ für das Assessorexamen gefertigt.[2]) Bei den Untersuchungen von Domänensachen, Polizeisachen und einer juristischen Frage, die Schön zu diesem Zwecke anzustellen hatte, urteilte er ganz im Sinne der neuen Theorie: er betrachte es als die Aufgabe der Verwaltung, „alles wegzuräumen, was dem Flor eines Gewerbes im Wege stehe, und

[1]) Schrötter war mit Kant, Kraus, Scheffner und Hippel eng befreundet.

[2]) Die Prüfungsarbeiten sind in den Papieren Schöns erhalten.

namentlich Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum für Verletzungen und Beeinträchtigungen“ zu sichern. Im März 1796 wurde er mit einigen Königsberger Freunden zum „Assessor cum voto et sessione“ an der Königsberger Kammer ernannt.[1])

Inzwischen hatte er auch durch Schrötter, der an Werders Stelle als Provinzialminister für Alt- und Neupreußen ins Generaldirektorium berufen worden war, die Zustimmung zu einer Reise durch Deutschland erhalten. Dieser ermöglichte sogar, daß sie offiziellen Charakter bekam, verschaffte ihm Adressen an Kammern und Privatpersonen und erteilte Anweisungsbefehle zu amtlichem Vorspann.

In Berlin, wo das letzte Examen stattfand, hatte Schön vorher schon zu Friedrich Gentz Beziehungen gewonnen und Eingang in den Bekanntenkreis des Kantschülers Marcus Herz und seiner geistreichen Gemahlin gefunden, dem die hervorragenden Dichter und Gelehrten Berlins angehörten. Es fiel ihm daher anfangs nicht leicht, die Stadt zu verlassen, deren Eisenwarenfabriken, Spinn- und Webanstalten bereits Gegenstand seines kameralistischen Studiums geworden waren. Doch befahl ihm der Minister seine Reise sofort anzutreten.

Die Gesichtspunkte für seine Reisebeobachtungen brachte er von der Albertina mit. Das, was er sah und in großangelegten technischen Reisetagebüchern aufzeichnete, gestattet bei ihm mehr wie bei anderen einen Rückschluß auf ihn selbst. Seine Aufzeichnungen haben alle einen stark kritischen Zug, seine Reisetagebücher wie namentlich die Jahrzehnte später verfaßten Selbstbiographien [2]), die sich eingehend auch mit dieser Zeit beschäftigen; jene können als kritische Betrachtungen von Verhältnissen, diese als Kritiken von Persönlichkeiten angesehen werden. Personen und Verhältnisse, die ihm völlig angenehm sind, findet man überhaupt selten; will er anerkennen, erhebt er meist über alle Maßen, so daß es klingt, als übertreibe er absichtlich.

Ausgerüstet mit dem notwendigsten, was bei dem damaligen

[1]) Die Prüfungen wurden von dem Minister v. Blumenthal, einem ehrlichen braven aber geistlosen Mann“ selbst geleitet.

[2]) Selbstbiographie I ist um das Jahr 1830 verfaßt, II, wie er selbst angibt, im Jahre 1844. Im einzelnen, namentlich I offenbar nicht hintereinander niedergeschrieben.

Reisen sehr mannigfach war, namentlich auch mit reichlicher wissenschaftlicher Lektüre, darunter den neusten Schriften Fichtes, fuhr Schön mit dem Vorspann vom adligen Gute des Generals Bischofwerder durch Brandenburg nach Magdeburg und stellte sich dort dem Kammerpräsidenten von Puttkammer vor. Die Stadt, zu jener Zeit mehr wie heutigen Tags ein Staupunkt des Elbhandels [1]), erinnerte ihn an Königsberg, doch waren hier die Gassen noch enger und die Behörden noch „mechanischer“ als dort. Ein einziger in der Kammer, der Kriegsrat Klewitz, „ein kleines anscheinend kluges Männchen, wollte über den Aktenstaub hinaussehen“, aber auch dies war bei dem Widerstand des Systems nur „kraftloses Wesen“. Mit ihm, der später sein Kollege in der Immediatkommission wurde, und seinen jüngeren Vettern schloß Schön damals herzliche Freundschaft. Obgleich er durch sie in die gebildeten Kreise eingeführt wurde und auch den Kantianer Mellin kennen lernte, fühlte er sich in der Magdeburger Gesellschaft nicht wohl. „Der große Wohlstand und die große Erwerbssucht ließen höhere Ansichten nicht aufkommen, um so weniger, da die Erwerbssucht nicht dahin geführt hat, ein Gewerbe oder ein Geschäft sinnreich oder mit besonderer Industrie zu führen, sondern durch Umsatz im großen viel zu gewinnen“, so faßte er später sein Urteil zusammen.[2])

Ein längerer Besuch wurde der Landwirtschuft der Provinz abgestattet. Hier wie später im Halberstädtischen sah er eine ganz besonders intensive und technisch fortgeschrittene Agrikultur, bei der einem Ostpreußen vor allem der Mangel an Wiesen, die allgemein verbreitete Stallfütterung und die Größe des durchschnittlichen Viehbestandes auffallen mußte. Mit Plan und Eifer widmete er sich dem Studium der Ökonomie, arbeitete er an Berichten, in denen er seine Erfahrungen aufzeichnete und die er auf Befehl des Ministers von Zeit zu Zeit an das Preußische Departement absandte, fertigte er, woran er offenbar eine Freude hatte, Tabellen, in denen er den Ertrag der einzelnen Betriebe zusammenstellte und den kleinsten technischen Erfolg notierte. Dabei

[1]) Magdeburg hatte damals das Privileg, daß alle die Elbe hinauf- und hinunterfahrenden Waren hier eine zeitlang gelagert und dann mit Magdeburgischen Fahrzeugen befördert werden mußten.

[2]) Selbstb. I, II.

ging er von den damals ganz neuen Gesichtspunkten eines geologischen Bodenstudiums aus. Die rege Ackerwirtschaft in den Provinzen westlich der Elbe verdankte ihre außergewöhnliche Blüte der Tüchtigkeit und Wohlhabenheit der Magdeburger und Halberstädter Domänenpächter. Der günstige Eindruck, den Schön von diesem Stande gewann, brachte ihm die Bedeutung einer ländlichen Mittelschicht zum Bewußtsein und nährte in ihm eine mittelstandsfreundliche Gesinnung, die sich später originell in seinen Gutachten und Reformgesetzentwürfen niederschlägt. Reflexionen der Art stellte er in einem Berichte an, den er aus Halberstadt dem Minister zuschickte. „Ich habe im allgemeinen, sagt er darin, die preußische (d. h. ost- und westpreußische) Landwirtschaft mit der hiesigen verglichen, mit denkenden Landwirten gesprochen und aus allem mir folgendes Resultat gezogen. In einer Provinz hängt die Aufnahme der Landwirtschaft allein von den Leuten ab, die bei einiger Bildung den Ackerbau selbst treiben. Der erste und der letzte Stand im Staate oder, was dasselbe ist der Edelmann und der Bauer wirken im ganzen dafür wenig. Der adlige Großgrundbesitzer, der Bildung hat, d. h. der die Folgen der Handlungen einigermaßen vorauszusehen imstande ist, Pläne entwerfen und nach Grundsätzen, auf die er durch Vernunftschlüsse kommt, Versuche anstellen und so Verbesserungen bewirken könnte, sieht es in der Regel als eine zu kleine Beschäftigung an, das Detail der Landwirtschaft selbst zu betreiben, er will seinen Wirkungskreis erweitern, dient daher dem Staate entfernt von seinen Gütern oder nimmt Teil an politischen und literarischen Gegenständen, überläßt daher die Ausführungen seiner Pläne Leuten, die keinen Teil an dem Vorteile, das aus dem Flore seiner Ökonomie entsteht, haben und führt daher seine Anordnungen immer unvollkommen aus." Der Bauer, eingeschränkt auf eine unbedeutende Erdfläche, von dessen Ertrag seine Subsistenz abhänge, sei schon deshalb unfähig, Versuche anzustellen. Aus Mangel an Bildung könne er nur dem Beispiel folgen. „Bei dem Geiste, der in unserem Staate — durch Staatsverfassung erzeugt — herrscht, sind dies alles notwendige Folgen der Staatsorganisation." Es bleibe daher nur der Stand übrig, der in allen Städten in der Geistes- und Gewerbekultur den Fortschritt herbeigeführt habe, der das meiste arbeiten müsse, der „Mittelstand". Ihn müsse der

Staat begünstigen, so daß er die größte Menge von Produkten hervorbringen könne, womit er der Gesamtheit nützen werde. In dieser amtlichen Darlegung des jungen Assessors, die in ihrem starken Hinweis auf eine ländliche Mittelschicht eine Weiterbildung der Smithschen Theorie bedeutet, erkennen wir bereits das Hauptmotiv für die positive Agrarreform unter Stein. Die ländlichen Verfassungsverhältnisse waren in Magdeburg entsprechend der allgemeinen Wohlhabenheit der Provinz so glücklich wie möglich. Erbuntertänigkeit war nur vereinzelt zu finden, und selbst der Kossat nicht selten im Besitz von Gespann.

Die Gunst des Bodens zeitigte überhaupt die merkwürdigsten Erfolge, so namentlich auch in der Schafzucht. In Dessau, wo die Umstände ähnlich waren, kehrte Schön bei dem Gutspächter Fink ein, einem erfinderischen Schafzüchter, der einige Jahre später durch seine Erfolge in der Wollveredlung in ganz Deutschland berühmt war. „Ich kam morgens bei ihm an und war erstaunt, wie auf dem Gute Cösitz von schwarztiefem Boden, welcher nur von einer Menge Gräben wasserfrei erhalten werden konnte, Schafe leben könnten. Seine Methode bestand schließlich in nichts anderem als in einer kräftigen Viehfütterung und einer sorgfältigen Rassenauswahl. Beim Mittagessen betrank sich mein freundlicher Wirt more solito, ich hatte nachmittags Zeit, das Erfahrene bei mir zu sammeln. Es kam mir aber in den Kopf, daß die feine Schafzucht für Preußen eine Quelle des Wohlstandes werden müsse. Ich schrieb an den Minister Schrötter, schilderte ihm die Wichtigkeit der Sache mit den lebhaftesten Farben und trug darauf an, daß der alte Fink mit seiner spanischen Herde nach Preußen gezogen werde." [1]) Schrötter antwortete ihm darauf, er solle auf seiner Reise mit Fink in schriftlicher Verbindung bleiben, er selbst werde inzwischen einer Versammlung von Landwirten den Plan vorlegen, spanische Böcke auf preußischen Domänen einzuführen und Fink eine Domänenpächterstelle im Amte Petersberg anbieten. Den kurz darauf zum Amtsrat ernannten Fink empfahl Schön dem Kammerdirektor Klewitz, so daß nun das Generaldirektorium selbst die Korrespondenz mit ihm in die Hand nahm. Struensee, der Minister für Manufakturen, Zoll und Handelssachen suchte

[1]) Die Korrespondenz Schön mit Schrötter und Fink während der Reise ist zum Teil in den Papieren Schs. erhalten.

ihn einige Zeit später auf, um mit ihm über die Veredelungsmöglichkeiten der preußischen Wollgewinnung zu beraten. Eine ähnliche Bekanntschaft machte Schön auf seinem Besuch beim Amtspächter Westfeldt in Weende, dem späteren Freunde Thaers, der Beziehungen hatte mit hervorragenden Landwirten aller Herrenländer, einem ebenso praktisch wie theoretisch gebildeten Agronomen vom Schlag des englischen Farmers. Er verwandte in seinem Betrieb die neuesten englischen Ackerinstrumente, den Drillpflug und die Säemaschine und arbeitete für ihre Verbreitung.

In einem weiten Bogen umfuhr Schön den Harz, dessen romantische Schönheit er kurze Zeit genoß, und besuchte die freie Reichsstadt Nordhausen, Halberstadt, die Universitäten Helmstedt und Göttingen, um zuletzt noch einmal Magdeburg und Dessau zu berühren.

Unterwegs traf ihn eine schwere Nachricht. Sein Vater, den er „wie einen Freund“ liebte, dessen Beifall er sich stets zu erwerben bemüht hatte, war auf Schreitlauken gestorben. In seinem Schmerze fand er Trost bei seinem vertrauten Diener, der ihn überall begleitete und ihm wie später viele einfache Menschen in seltener Aufrichtigkeit ergeben war.

In den Städten, die Schön berührte, fand der junge Kantschüler überall da Interesse und freundliches Entgegenkommen, wo er mit einem Kreise von gebildeten mit Bewußtsein in der Philosophie der Zeit lebenden Menschen in Berührung kam, mochten es nun Dichter, Gelehrte, Beamte oder Offiziere sein.

In Halberstadt besuchte Schön den der Aufklärung Nikolais nahestehenden Gleim. „Der alte Barde“ nahm ihn sofort liebenswürdig auf und las ihm, als er sagte, aus wessen Schule er komme, eine Stelle aus einer Reisebeschreibung vor, die Kant und seine Umgebung aufs schärfste angriff. Am nächsten Tage forderte er ihn zu einem Spaziergange nach dem in der Nähe der Stadt gelegenen mit Epitaphien und Grotten geschmückten Spiegelberg auf und vermittelte die Bekanntschaft mit einem anderen Kantianer, dem Leutnant (späteren General) von dem Knesebeck, dem einzigen Schüler des Philosophen im ganzen Fürstentum, wie Gleim feststellte. Er besaß, urteilte später Schön, „hübsche Kenntnisse und schien mir von den Vorurteilen der Zeit durchaus frei“. Gleim lud die beiden mehrmals zu sich ein, doch ist Schön mit

ihm nach seiner Abreise aus Halberstadt „aus allem Verhältnis gekommen“. Nur von ferne verfolgte er in Zukunft sein Leben und bedauerte, daß er „später in eine entgegengesetzte Richtung geriet“.[1]) Gleim führte ihn in die literarische Gesellschaft Halberstadts ein und „nährte und pflegte sorgfältig seinen Geist“.

Im Dome zu Halberstadt, dessen prachtvolle Gotik seine Bewunderung erregte, machte er die Bekanntschaft eines Franziskanermönchs und Professors der Theologie, welcher Kant gelesen hatte und sehr aufgeklärt dachte. Ihm schenkte er Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“.

„Im Hannoverschen entfernte damals — lassen wir Schön über seine weitere Reise möglichst selbst erzählen — die Klassifikation der Menschen die einzelnen Klassen dem Fremden auffallend voneinander und so wurde die Entwicklung, welche nur bei Reibung Fortgang haben kann, gehemmt. Deshalb hat auch Göttingen mit seinen großen und ausgezeichneten Männern in dem eigenen Lande wenig gewirkt. Hier sprach ich Kästner und Schlözer, der erste schalt gewaltig auf die französische Revolution, der zweite imponierte mir durch sein geistreiches Auftreten und Sprechen.“

„Der Dessauer Hof hatte in dem kleinen Ländchen Schönheitssinn entwickelt, und es war eine Freude anzusehen, wie der einfache Dessauer sich an den hübschen Anlagen seines Fürsten erfreute.“ Schön wurde dem Regenten vorgestellt, der in Litthauen das dem Besitz seiner Mutter benachbarte Gut Norkitten besaß, und zur Tafel geladen, „einer steifen Fresserei im Vergleich zu freundschaftlichen Gastmählern.[2])“

Ein wichtiger Teil seiner Studien in geistig kultureller wie

[1]) Schön sagt in seiner ersten Autobiographie: In ihm lebte später Kant dermaßen, daß er mit Eifer die Scharnhorstschen Gedanken aufnahm. Als aber Scharnhorst im Jahre 1808 nach dem Edikt von 9. Okt. 1807 eine darauf gegründete Basis auch dem Militär geben wollte, da ging er seit der Zeit in eine der Kantschen ganz entgegengesetzte Richtung dermaßen lebhaft vor, daß er jetzt (etwa 1830) die Kantsche Deduktion der Menschenrechte als Verirrung darstellen wird.

[2]) Als der Fürst später dem Rheinbunde beitrat und Stein seine litthauischen Güter mit Beschlag belegte, trat Schön für ihn ein und setzte nach langen Verhandlungen die Aufhebung der Konfiskation durch.

namentlich in ökonomischer Hinsicht war ihm für seine Reise durch Sachsen-Thüringen und Schlesien vorbehalten.

„Von den vorzüglichen Männern, welche damals in Halle lebten, lernte ich alle etwas, aber Forster, Lafontaine, Reichard, den später merkwürdig gewordenen Prinzen von Braunschweig und den Professor Jakob näher kennen.“ Letzterer dozierte hier an der Universität als ein bedeutender Interpret und begeisterter Anhänger Kantscher Philosophie, später ging er indes zur Staatswirtschaftslehre über und schloß sich hier vornehmlich Smith an. „Gleiche Geschäfte brachten Jakob und mich besonders nahe und wir wurden Freunde und reisten zusammen über Leipzig nach Dresden.“

„In Leipzig war gerade (Michaelis-)Messe und da hat niemand Zeit mit dem andern zu sprechen. Die Menschen scheinen alle wild geworden zu sein, doch lernte ich dort den Kantschen Philosophen Heidenreich, den Satiriker Falk und den Lord Findlater kennen, der nachher in Dresden sich in den Anlagen ein Denkmal gestiftet hat. Im Anfange hatte das Gewühl von Menschen, welche an nichts als an Gewinn denken, in seiner Großartigkeit etwas anziehendes, bald fiel mir aber der Schleier von den Augen und es war mir überaus wert, daß mein Freund Jakob bei mir war. In gewisser Art wurde mein Aufenthalt in Leipzig entscheidend für mein Leben. Ich hatte niemals Hazard gespielt und als ich nun auf den Pharaotischen die großen Geldberge und einzelne frohe Gesichter mit Gewinn sich entfernen sah, da wandelte mich die Lust an, mein Glück zu versuchen. Ich habe nicht wieder Harzardspiele um des Gewinns willen zu spielen versucht, da ich die Überzeugung hatte, daß auf diesem Wege kein Heil zu finden sei“.

„In Dresden machte die herrliche Elbbrücke, welche unsere ganze Aufmerksamkeit spannte, mit dem breiten Haarbeutel des Aufwärters im Hotel de Pologne einen grellen Kontrast. Es gab vielleicht keinen Ort in der Welt, wo der höchste Geschmack so dicht neben pedantischer Geschmacklosigkeit stand. Sachsen hat die Bahn deutscher Kultur gebrochen. Die Sachsen sind der am meisten unterrichtete und gelehrte Stamm der Nation. Aber da seine Bildung nur philologisch klassisch ist, da weder mathematische noch philosophische Bildung dabei stattfand, so hat diese Bildung die Folge, daß der Sachse die Zeit, in der er lebt, nicht zureichend achtet, sich nicht darin zu finden weiß und im Handeln vielleicht das wenigste Geschick von allen deutschen Stämmen hat.“ Schärfer als dieses etwas einseitige, aber nicht unberechtigte Urteil, das in sich die Eindrücke der folgenden Jahrzehnte mit einschließt, ist die Kritik, die er am Kurfürsten und dem mangelnden Pflichtbewußtsein seiner Beamten übt. Der Monarch, den er im Schloßgarten zu Pillnitz mit seinem Vertrauten, dem Grafen Marcolini, Ball spielen sah, wisse nicht, was sein Amt und seine Pflicht sei und werde daher von Langeweile geplagt. Die versumpfte sächsische Finanzverwaltung wirtschaftete planlos mit Anleihe und Zwangspapier, obgleich der König wußte, wie sehr das Wirtschaftsleben seines Landes darunter litt. Von Sachsen ging es mitten in die Kleinstaaterei Thüringens, nach Koburg, Hildburghausen, Gotha, Erfurt, mit seinen ungepflegten Straßen, häufigen Sperr- und Chausseegeldern und herrlichen Wäldern. Im Auftrage Schrötters suchte er in Koburg den Kammerpräsidenten Schubart von Kleefeld auf; das persönliche Verdienst des bahnbrechenden Agronomen schätzte er jedoch nicht so hoch ein. Weimar und Jena zu umgehen, wäre ihm unmöglich gewesen. An Wieland, der ihn zu sich bestellte, fand er „ein altes Männchen, dessen Gesicht nichts großes verrät“; der Dichter sprach viel „über Kant und behauptete, daß wenn Kant in seinen jüngeren Jahren sich aufs Dichten gelegt, er ein vollkommener Dichter geworden wäre.“ Weniger Glück hatte Schön bei Goethe, wo ihm der Diener den Bescheid gab, „sein Herr habe teils bei Hofe, teils bei sich zu tun“. Im Weimarer Hoftheater fiel ihm auf, daß der Herzog „auf dem Zwölfgroschenplatze“ unter anderen Leuten sitze. In Jena besuchte er seinen Studien- und Gesinnungsfreund Fichte, der hier vor reichlich zwei Jahren eine philosophische Professur angenommen hatte und den er „so traf, wie er ihn verlassen hatte“, nur mit etwas Konvenienz, „wozu seine Frau beigetragen haben mag“. „Er sprach mit mir manches über Gegenstände im Literaturfach“, wobei ihm „sein Wohlgefallen am Schillerschen Almanach auffallend war. Von Jakob und Heidenreich wollte er nicht viel wissen“. . . . Schön blieb bei Fichte drei Tage, während deren dieser in der Erinnerung an die gemeinsame Königsberger Zeit immer freundschaftlicher wurde. Abends hospitierte er in seiner Vorlesung und

staunte über sein „mächtiges Wort“ und die Zahl seiner Hörer. Beim Abschied trug ihm Fichte, der sich damals bereits bewußt Kant gegenüberzustellen begann, auf, diesem zu sagen, er verehre ihn unendlich, sei aber ein Feind aller bloßen Wortnachbeter, hätte Lust und Mut es mit ihnen aufzunehmen, und bat ihn, eine Büste des Philosophen aus Königsberg zu schicken. Schön suchte auch Schiller auf, der sich in dieser Zeit vielfach in seinen ästhetischen Aufsätzen mit Kantschen Ideen auseinandersetzte und hatte den besonderen Eindruck, daß er „äußerst bedächtigt über alles urteilte“. Die Weiterreise nach Schlesien trat man mit dem Leipziger Buchhändler Göschen an, einem Manne, der über die Weimarer und Jenaer Meister ein wenig wohlwollendes Urteil hatte.

In Breslau bereitete sich Schön auf seine Reise in die Provinz durch die Lektüre kameralistischer Bücher längere Zeit vor. Es fiel ihm hier ein Vorwalten der Aristokratie in der Gesellschaft auf, ein strenges Sichabschließen der Stände, namentlich der „Beamtenhierarchie, was sein gutes hatte, da sich Gelehrte und Kaufleute auf sich selbst besannen und interessante Zirkel für sich bildeten.“ „Die Wirkung war, daß einzelne Beamte von höherer Bildung durch die Masse ungebildeter Beamten „neutralisiert“ wurden, was ganz im Sinne des Ministers Hoym war.“ Schön suchte Fühlung zu den Kreisen des Bürgertums, da er von ihnen am meisten Aufklärung erhoffte. An bedeutenden Schriftstellern und Gelehrten war die Stadt arm. Die Einzigen, deren Ruf über die Mauern Breslaus hinausreichte, waren Christian Garve und Georg Fülleborn, ein Gelehrtenpaar, das damals häufig zusammen genannt wurde, da es eng befreundet sich bisweilen offen und heftig befehdete. In dem ersteren lernte Schön einen geistreichen Mann kennen, dessen Bildung in dem englischen Empirismus und Kantschen Rationalismus ihre Wurzeln hatte und in einem ihm eigenen populär aufklärerischen Eklektizismus bestand. Von Adam Smith sagte er, „daß sein System auf ein zum unbedingten Handelsfreiheit kultiviertes Land passe, und es noch strittig sei, ob es gut wäre, wenn die anderen Staaten nach Handelseinschränkungen allgemeine Handelsfreiheit gewährten“. Von Kantschen und Smithschen Ideen ebenfalls nicht unberührt geblieben war der Philolog und Philosoph Fülleborn, neben dem

„eleganten und gewandten“ Garve die „sympathischere“ Erscheinung. Durch deren Freunde Schiebel, einen spekulativen Kaufmann, und einen Deichinspektor gewann Schön einen fachmännischen Einblick in Handel und Gewerbeindustrie Breslaus, namentlich in seine hervorragenden türkischen Garnfabriken, in denen türkische und englische Imitationen durch Menschenhand gefertigt wurden.

Schön begann mit dem Schlesien „rechts“ (d. h. östlich) der Oder und fand dort eine „dicke Finsternis“, eine sich auf den Physiognomien ausdrückende Bigotterie bis zum höchsten Stumpfsinn. Aus seiner Trägheit vermochte den Roboten nur der Kantschu seines Herrn anzutreiben. Mit schmutzigen Lumpen notdürftig gekleidet, sich nährend von verdorbener Kost war ihm Alkohol und Sinnlichkeit ohne Scham das einzige Vergnügen, fehlte ihm jeder Schein menschlicher Würde und Sitte. Wenn der Staat sich zu seinen Gunsten ins Mittel legte, sah er dahinter die versteckte Absicht seines Herrn. Und die Adligen fühlten sich über diesen Halbmenschen als Fürsten. Die tiefe Verachtung und Entrüstung Schöns gegen dieses Walten suchte nach den stärksten Worten; noch später, als er sich ein unter dem Prinzip abgeklärtes Urteil gebildet hatte, sagte er[1]: „Dieses Verhältnis des Adels zur Bauernschaft steht mit dem Begriff des Adels im Widerspruch. In der schlesischen Verfassung liegen noch sehr viel Überbleibsel aus dem medio aevo. Der im medio aevo in einigen deutschen Provinzen herrschende Satz: Die Luft macht eigen, gilt hier nach seiner ganzen Strenge. Zwar sind die Diensttage für jeden Bauernhof und jede Gärtnerstelle bestimmt. Ihre Zahl ist aber so groß, daß dem Diensttuenden keine Aussicht auf Wohl oder auf ein Bessersein bleibt: Der Gärtner dient in der Regel alle Tage; der Bauer 3—4—5 Tage, die meisten sind zu einem 5tägigen Dienst alle Wochen verpflichtet.“ Schön hatte Gelegenheit, in die Tätigkeit der Urbarialkommission, die beschäftigt war, die ländlichen Besitz- und Dienstverhältnisse aufzuzeichnen, einen Einblick zu tun und dachte selber über die Besserungsmöglichkeiten der schlesischen Verfassungsverhältnisse nach. „Den ersten Schritt zur Kultur, schreibt er in einem seiner schlesischen Berichte an Schrötter, bildet der sichere Besitz dessen, was sich der Mensch er-

[1]) Selbstbiographie II.

nirbt und Genuß dessen, was er sich durch Verbesserung seiner Ökonomie oder auf eine andere erlaubte Art erworben hat; dieser ist hier noch nicht getan".

Die Eisen- und Kohlenproduktion Schlesiens, die bei den noch unvollkommenen technischen Hilfsmitteln damals in ihren ersten Anfängen lag, studierte Schön in Königshuld und in Gleiwitz. In Königshuld, wo die Stahlhütten ihm erst ihre Türen öffneten, als er seine persönlichen Empfehlungen vom Provinzialminister Hoym vorzeigte, sah er einen wichtigen Fortschritt gegen die gewöhnlichen Blasebälge, einen Kasten und ein Röhrengebläse. In Gleiwitz, dem damaligen Hauptort der königlichen Hüttenwerke, wo im Gegensatz zu den vorherrschenden Lehmhütten Schlesiens die massivgebauten Häuser auffielen, wurde der dreizylindrige Hochofen, ein für damalige Zeit wunderbares Bauwerk, besichtigt; man machte hier den ersten Versuch, mit Steinkohlen zu feuern, die von einem durch Wasserkraft getriebenen Gebläse zu Koaks geschmolzen wurden. In Tarnowitz traf Schön mit dem damaligen Fabrikenassessor von Vincke zusammen, der im Ressort Struensees angestellt, zu gleicher Zeit eine Studienreise durch Schlesien unternahm. Zwischen beiden knüpften sich hier durch das gleiche Interesse die Bande persönlicher herzlicher Freundschaft.[1])

Westlich der Oder interessierten die fürstlichen Seidenfabriken, mit ihrem „lahmen" Betriebe Karrikaturen des bestehenden wirtschaftlichen Systems, Baumwollenfabriken, an deren Spitze meist tüchtige Unternehmer von ungewöhnlicher Betriebsamkeit standen, da dieser Industriezweig nicht verstaatlicht war, Leinwandspinnereien, die unter den Marktbeschränkungen der schlesischen Leinwandmärkte zu leiden hatten, Wollenmanufakturen, deren Absatz auf die Provinz beschränkt war. Doch fand Schön hier einen freieren und würdigeren Menschenschlag wieder. „Mit der Brücke von Ratibor ging eine neue Welt auf. Die polnische Sprache hört auf und der Deutsche sieht freier in die Welt. Wären die Schlesier nicht durch Leibeigen-Hörigkeit und durch das der geistigen und körperlichen Entwicklung nachteilige Spinner- und Weberwesen körperlich und geistig verkrüppelt, dann könnte es der Natur und Lage des Landes nach ein herrliches Volk sein."

[1]) E. v. Bodelschwingh, das Leben des Oberpräsidenten Frh. v. Vincke 1852.

Während seiner ganzen Reise hatte Schön nirgendwo in Hinsicht auf Gesellschaft und Erwerb größere lokale Gegensätze vorgefunden wie in dieser Provinz. Nirgendwo trat daher die Ohnmacht und Eitelkeit der Staatsschablone drastischer entgegen als hier. Schlesien bildete so einen wirkungsvollen Abschluß für seine Fahrten durch Preußen und Mitteldeutschland, die, abgesehen von mehreren bedeutenden schöpferisch zu verwertenden Eindrücken im großen ganzen der tieferen kritischen Einsicht in den bestehenden wirtschaftlichen und staatlichen Zustand diente. Das erstrebenswerte praktische Vorbild stand noch aus.

4. Aufenthalt in England.

Auf seiner Reise durch Deutschland hatte Schön vielerorts die Vorbildlichkeit der englischen Industrie, noch mehr des englischen Ackerbaus wahrgenommen, und es wäre ihm nun eine erwünschte Vervollständigung seiner Reisestudien gewesen, dem Lande des technischen Fortschritts einen Besuch abzustatten. Aber dazu fehlten ihm die Mittel, denn die bei allen amtlichen Vergünstigungen sehr kostspielige deutsche Reise hatte einen ansehnlichen Teil seines väterlichen Erbes aufgebraucht. Da bot sich ihm der glückliche Zufall, daß ein vermögender Studienfreund, sein Ressourcenbruder Weiß, dem er von Schlesien aus den hoffnungslosen Wunsch mitgeteilt hatte, ihn zu einer gemeinsamen Reise durch das ganze kultivierte Europa aufforderte und ihn so freundschaftlich einlud, daß er mit Freude annehmen konnte. Über dieses neue Reiseprojekt wurde nun mit Schrötter verhandelt und im Anschluß daran Schöns Anstellung als Kriegsrat erörtert, die denn auch trotz seiner Einwände an der Bialystoker Kammer erfolgte; er war darüber sehr enttäuscht, da er hier bei dem kulturellen Tiefstand Neuostpreußens seine kostspieligen Erfahrungen kaum verwerten zu können meinte.

Nach einem Besuch in Berlin bei dem „tätigen und gescheiten" Vincke trat man mit königlichem Konsens die Reise an und fuhr in der „heiligen Reichspost" zunächst nach Göttingen, um dort ein geläufiges Englisch zu lernen.[1]) Daneben wurden Vorlesungen

[1]) Studienreisen eines jüngeren Staatsmanns in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, Beiträge und Nachträge zu den Papieren d. Min. u. Burggrf. Th. v. Sch., mit Nachwort. Berlin 1891, (hrsg. v. e. Ostpreußen). Ungedruckter Nachlaß, namentlich sein Technical journal on the journey through England, from the 12 of April 98 to the 10 of April 1799.

in englischer Sprache, über England und seine Kultur bei Dozenten, die das Land meist aus eigener Anschauung kannten und bei Lichtenberg Kollegs über Physik und technische Chemie gehört, um auf das Studium des englischen Maschinenwesens theoretisch vorbereitet zu sein. Nachdem man von Göttingen aus noch eine größere Fahrt an den Rhein bis nach Rastatt, wo man unterwegs die heimkehrenden Koalitionstruppen, verheerte Dörfer und Schlösser vor Augen bekam, unternommen hatte, hielt man sich vor der Überfahrt längere Zeit in Hamburg auf.

Die Hansestadt war in Deutschland ein wichtiges Einfallstor schöpferischen fremden Wesens, namentlich englischer Technik und französischer und holländischer kaufmännischer Methode. Der erste Besuch Schöns galt dem Direktor der Handelsakademie Wilhelm Büsch, dessen Schriften, hauptsächlich die Abhandlung „Über den Geldumlauf" er gelesen hatte. Büschs vielverbreiteten schriftstellerischen Arbeiten, die weniger auf die Einschaltung und größere Verwendung der Maschine als auf eine Ausdehnung der Manufakturproduktion und des Großhandels gerichtet waren, gingen aus den praktischen Erfahrungen Hamburgs als ein wissenschaftlicher empirischer Niederschlag hervor und boten manche berechtigte Kritik und Korrektur an den Einseitigkeiten der Smithschen Theorie.[1]) Weiteste Anerkennung hatten bereits zu seinen Lebzeiten seine populären Bestrebungen gefunden. Büsch führte den jungen Kriegsrat in die von ihm gegründete in ganz Deutschland bekannte „Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen, Künste und nützlichen Gewerbe", die auch den Ehrennamen „Patriotische Gesellschaft" erhalten hatte, ein. In freimütigem Verkehr sollte sich hier der Handwerker mit dem Handelsherrn zusammenfinden, um über das Wohl der Stadt zu beraten; Rechtschaffenheit allein war das „Einlaßbillet". Dieser Verein hatte in seinen Bemühungen einen gesellschaftlichen Ausgleich herbeizuführen, praktisch nichts ähnliches zum Vorbild und bei aller Zeitgemäßheit seiner Ziele mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Für den mit den Ideen der französischen Revolution zum mindesten bekannten Schön konnte diese Erfahrung zugunsten einer skeptischen Betrachtung ihrer gleichmacherischen Ideale wertvoll sein. Büsch

[1]) Vergl. Roscher, S. 559ff.; E. Marcks, Hamburg u. das bürgerliche Geistesleben i. Deutschland, Hamburg 1907, S. 20.

und den mit ihm noch befreundeten Klopstock traf Schön in einer Gesellschaft, bei der ein interessantes Gespräch über die Revolution geführt wurde. Beide äußerten ihre höchste Entrüstung über die Jakobiner, dabei aber „veralteten Menschenverstand", „beide wollten mit Donner und Schwert dreinschlagen".

Nachdem sich Schön in St. Pauli hatte den Zopf abnehmen lassen, unternahm er mit seinem Freunde und einem Grafen Gröben, den er in Schlesien kennen gelernt hatte, die Überfahrt nach England, die bei bewegter See drei volle Tage dauerte.

Von Yarmouth aus, wo die Reisegesellschaft an Land ging, fuhr Schön zunächst nach London, um die Pässe in Empfang zu nehmen. Die Hauptstadt, die schon damals fast eine Million Einwohner zählte, war ja zu dieser Zeit bei den politischen Ereignissen, die ganz Europa erfüllten, der Punkt, von dem aus man die weittragendsten Überraschungen erwartete. Napoleon hatte Toulon noch nicht verlassen, und es war das Gerücht verbreitet, daß Frankreich eine Landung auf der Insel plane. Im ganzen fand Schön indessen eine zuversichtliche Stimmung vor, die sich von einem starken Vertrauen zu Pitt, demgegenüber die Opposition im Unterhause völlig verstummte, zu den festen Hafenanlagen der Insel und zu ihrer bewährten Flotte nährte. Am wenigsten hätte damals wohl ein Engländer einem Preußen seine Furcht vor einer französischen Invasion geäußert. Nicht ohne Bewunderung teilte Schön dem Minister Schrötter mit, England sei gerade jetzt nach dem Frieden der Koalition stolz darauf, Frankreichs einziger wirksamer Gegner zu sein, und werde sich nicht einen Augenblick besinnen durch einen Volksaufstand einen französischen Einfall abzuwehren. Bei aller kriegerischen Stimmung fasse es die politische Lage nicht so ernst auf und habe sich den Plan der Franzosen bereits in einem Lustspiel vorführen lassen; Schön wurde später Zeuge des unbeschreiblichen Enthusiasmus, der in England infolge des Siegs bei Abukir ausbrach, der Ovationen, die man in zahllosen Versammlungen „mit Händen, Füßen und Stöcken" dem Könige und Nelson darbrachte. Bei dem entging ihm nicht, daß der drohende Krieg schon auf dem englischen Erwerbsleben lastete. So klagte ihm gegenüber ein Baumwollenfabrikant, daß er jetzt von 400 Arbeitern, die vor kurzer Zeit in seinem Betriebe angestellt waren, nur 50 beschäftigen könne.

Schön hielt sich längere Zeit in London auf, um hier die politischen und Verfassungsfragen, die damals das Unterhaus in Anspruch nahmen, zu studieren. Pitt, dessen innere Politik auf Sanierung der englischen Finanzen gerichtet war, hatte ein Gesetz eingebracht, das die Steuerverhältnisse des ländlichen Grundeigentümers neu regelte, namentlich die Landtaxe, jene alte englische Grundsteuer, deren Ungleichförmigkeit von Smith nachgewiesen und kritisiert hatte und die er durch Entschädigung eines entsprechenden Kapitals für ewige Zeit abgelöst wissen wollte. Daneben lernte Schön den Plan seines sinking fund kennen,[1]) indem er sich Abschriften von offiziellen Berichten, die ihm das Parlament zur Verfügung stellte, verschaffte[2]) und seinem „technical journal“ beifügte. Er, der später als Finanzmann von Stein und seiner Zeit hoch geschätzt wurde, schulte sich damals an der Praxis des großen englischen Staatsmanns.

Mit Hilfe des preußischen Geschäftsträgers und Legationssekretärs Mr. Balan und des preußischen Konsuls Friday, gelang es ihm in London mit hervorragenden Männern bekannt zu werden, die ihn auf seiner Reise weiterempfahlen und wertvolle Anregungen zu theoretischen und praktischen ökonomischen Studien geben konnten. Friday, der ihn in seiner Absicht bestärkte, sich zunächst längere Zeit auf einer Farm in der Nähe der City in die elementaren landwirtschaftlichen Kenntnisse Englands einführen zu lassen, machte ihn mit dem Präsidenten des Board of Agriculture, Sir Robert Sinclair, einer in ganz England berühmten und zum Teil verspotteten Persönlichkeit, bekannt. Das halboffizielle Kollegium, dem er vorstand, war aus dem physiokratischen Geiste der englischen Agronomen hervorgegangen im wesentlichen seine Schöpfung und erstreckte seine weitblickende beobachtende und beratende Tätigkeit auf alle Provinzen der englischen und schottischen Landwirtschaft. Man richtete in vielen Kreisen auf ihn die größten Hoffnungen und erwartete von ihm ein neues Finanzsystem, dessen Kredit auf der einzigen Basis des Grundeigentums beruhen sollte und das demnach dem Staate die Verbesserung des im wüsten Gemeinheitszustande liegenden Bodens zur wichtigsten Angelegenheit machen würde. Schön lernte in

[1]) Zur Orientierung: F. Salomon, William Pitt der Jüngere, Lpzg., Berlin 1906. Bd. I, S. 179ff.

[2]) Teilweise in seinen ungedruckten Papieren vorhanden.

Sinclair einen Mann von vielen Ideen und organisatorischem Talent, aber von einem unangenehmen Eigendünkel und einer renommistischen Schwülstigkeit kennen. Durch ihn machte er die Bekanntschaft eines von ihm schon in Deutschland gelesenen Schriftstellers, Marshall, der ähnlich wie Albrecht Thaer in seinen Schriften die Schöpfung eines landwirtschaftlichen Bildungswesens durch Errichtung ländlicher Lehrinstitute anregte, eines hervortretenden Gegners der in den meisten englischen Provinzen verbreiteten Drillkultur. Darüber und über die dabei benutzten Maschinen ließ sich Schön mehrfach in längeren Unterhaltungen unterrichten. In die Unterschiede der drei gebräuchlichsten Arten der Bodenbestellung Englands, der Drillkultur, Dibblekultur und Reihenkultur wurde er durch Marshall und den von ihm bereits auf der Albertina studierten Schriftsteller und Praktiker Arthur Young, den die Reisegesellschaft auf seinem Gute Bradfieldhall in der Nähe Londons aufsuchte, eingeweiht. Young hatte zuerst nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es an zuverlässigen Erfahrungen und exakten Versuchen fehle, um die Landwirtschaft wissenschaftlich methodisch lehren zu können und, wenn es seit den physiokratischen Anfängen auch schon eine landwirtschaftliche Theorie gab, eine landwirtschaftliche Wissenschaft begründet. Namentlich gab er eine hervorragende landwirtschaftliche Zeitschrift heraus, die Annals of Agriculture, die in England und auf dem Kontinent Verbreitung gefunden hatte und auch von Albrecht Thaer bei seinen Forschungen viel benutzt wurde. Weniger bedeutend waren seine politischen Schriften, in denen er sich mit Schärfe gegen die französische Revolution wandte und ihren Einfluß bekämpfte. Gerade darüber hatte Schön mit ihm ein interessantes Gespräch, bei welchem er sich sehr skeptisch auch über Smith aussprach, dem er, wie er sagte, manche Ungenauigkeit nachweisen könnte. Bradfieldhall war eine Musterkultur, die es sich zur Aufgabe machte, Ackerbau und vorwiegendere Viehzucht, Molkerei und Rindviehmastung, Schafzucht und Cichorienbau einzeln in ihrem zweckmäßigsten Verhältnis zueinander auszuprobieren. Young erklärte sie Schön „höflich“ und teilte ihm seine Gedanken über eine rationelle Umgestaltung der englischen Bodenparzellierung mit,[1]) die bei dem

[1]) Vergl. dazu auch: Th. Rogers, Six centuries of work and wages, history of English labour, London 1901, S. 469f.

jungen Kriegsrat auf fruchtbaren Boden fielen. Die englischen Farmers unterschieden sich damals in kleine, in „simple" und in Gentleman-Farmers. Die kleinen, aus der Klasse der ländlichen Tagelöhner hervorgegangen, hatten meist einen kleinen Hof in Pacht. Die simplen Farmers und die Gentleman-Farmers, letztere der Gentry angehörig, bildeten den ländlichen Mittelstand Englands und waren nur in der Art ihrer Lebenshaltung voneinander verschieden. Während jene all ihren Fleiß aufwandten, um aus ihrem Boden durch ihrer Hände Arbeit einen möglichst hohen Gewinn zu ziehen und bei einer anspruchslosen, schlichten Lebensführung ihr Vermögen zu vermehren suchten, setzten diese ihre Ehre darein ausgestattet mit einer besseren Bildung, die neueren Erfindungen zu versuchen und die erfolgreichen Resultate durch ihr Beispiel zu verbreiten. Auf diese Weise fand in dem landwirtschaftlichen Betrieb Spekulationsgeist und Spekulationskapital Eingang, was eine Umbildung in der Struktur der ländlichen Gesellschaft zur Folge hatte. Der Kapitalschwache unterlag dem Kapitalkräftigen. Das erste Opfer wurde die kleine Gentry mit wenig Vermögen, traditionellen Ansprüchen und Standesehrgeiz. Ebenso bedrohlich war die Lage für den kleinen Farmer, der dem Ausbreitungs- und Abrundungsbedürfnis der Majoratsherrn vielfach zum Opfer fiel. Es war bei allem aufgewandten Fleiße für den Farmer notwendig, daß er eine gewisse Summe Kapital zur Verfügung hatte, welche er beim Übergang zu intensiveren Betriebsmethoden verwenden konnte. So befand sich in einer zuverlässigen, selbstsicheren Lage, abgesehen von den Großgrundbesitzern, nur der kapitalkräftige Teil des Mittelstandes. Aus diesem Zustande zog Young seine Folgerungen: Der Staat sollte die Kleinbauernstellen ruhig in Mittelbetriebe aufgehen lassen, da seiner Meinung nach die größeren Farmgüter eine höhere Rente einbrachten als kleine Betriebe zusammen mit entsprechendem Grund und Boden und die Arbeiter auf einer großen Farm besser lebten als die kleinen Pächter; ja die administrative Gesetzgebung sollte selbst daraufhinarbeiten, daß die Kleinpachtgüter zu Betrieben von einer gewissen Größe und einer absoluten Einheitlichkeit zusammengeschlagen würden.

Um Young längere Zeit nahe sein zu können, mietete sich Schön einige Monate bei dessen Freund Green ein, bei dem sich

ein Jahr später auch Vincke aufhielt. Nachdem er mit dem Farmer einen Ritt durch die Grafschaft Suffolk unternommen hatte, hauptsächlich um den Erfinder der verbesserten Säemaschine, die zur Drillmethode verwandt wurde, zu besuchen, benutzte er den Sommer und Herbst des Jahres 1798 zu einer Fahrt durch die Grafschaften des nördlichen England und Schottlands. Der Weg führte ihn zunächst in das östliche Industriegebiet, über Hull, York nach Newcastle.

Hier wurden Kohlengruben, Eisengießereien, Farben- und Glasfabriken, Baumwollenfabriken und Bleichereien besichtigt. Der Kohlenertrag war damals in dieser Gegend so reichlich, daß man nur die großen Stücke verwandte und die kleineren von Arbeitern nutzlos verbrennen ließ, damit sie keinen Platz wegnähmen. Es ist bezeichnend, daß Schön für vieles, was er sah, noch die Fachbezeichnungen der deutschen Sprache gänzlich fehlten. So schreibt er in seinem deutschen Tagebuch: „An bemerkenswerten Dingen sah ich hier den Ort, wo die Kohle mit einer Dampfmaschine in die Höhe gebracht wird, die Wagen, die ohne Pferde hin- und hergehen, die Werkstatt, in der Kohlenteer und Kohlenöl gemacht wird" usw. Trotz der wenig fortgeschrittenen Vervollkommnung der Werkzeuge und Arbeitsmittel und der geringen Ansätze einer größeren Arbeitsteilung sah er in der Kohlen- und Eisenindustrie, die in diesen Jahrzehnten den Aufschwung zu gewaltiger Blüte nahm, die kapitalistische Betriebsform bereits am stärksten entwickelt und die Arbeiterschaft am meisten proletarisiert. Namentlich interessierte ihn in diesen östlichen Teilen Englands das Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters vom Unternehmer, das ein ganz anderes war als das, welches ihm in Schlesien entgegengetreten war, wo die industriellen Verlags- und Grubenunternehmer noch vielfach ihr Verhältnis zu den Arbeitern dem ländlichen Gesindeverhältnis anpaßten und für sie sorgten.[1] Er fand, daß der englische Arbeiter durch den Staat bessere Bedingungen erhalte, als der preußische. So sei ein Wesentliches, daß das englische Finanzwesen den Arbeiter, der durch seine Arbeit nur sich und die Seinigen erhalte, von jeder Abgabe befreit habe; „auf Brot

[1] Vergl. v. Nostitz, das Aufsteigen des Arbeiterstandes i. England, Jena 1900, S. 349f.

und Fleisch und kleine Wohnungen hat noch kein englisches Ministerium wagen dürfen, eine Abgabe in Vorschlag zu bringen", schrieb er an Schrötter. In Schottland besuchte Schön mit seinem Freunde die Universitäten Edinburg und Glasgow. Eine Adresse vermittelte in Edinburg die Bekanntschaft mit dem Lehrer der Landwirtschaft und Staatswissenschaften, Coventry, der zum Studium der schottischen Landwirtschaft anregte, einem „Bonvivant", der ein stattliches Gehalt bezog, drei Monate im Jahr Vorlesungen hielt und die übrige Zeit auf Reisen Ackermaschinen- und Düngversuche anstellte. — „In Glasgow fragte ich nach Adam Smith und hörte, daß er seine Professorstelle verlassen und mit einem Herzog auf Reisen gegangen sei, nachdem er zurückgekehrt, habe ihm dieser Lord eine Stelle am Zollhaus in Edinburg verschafft, wo er, wie es heißt, gestorben sei."[1]

Von Schottland führte der bequemste Weg über Newcastle nach dem englischen Industriegebiet im Westen, wo Schön den Sklavenhandel in seiner unverhülltesten und krassesten Gestalt vor Augen bekam. Liverpool war der Hauptmarkt für dieses Geschäft, dessen Ware die englischen Kolonien lieferten. „Die deutschen Kaufleute versicherten mir, daß dieser Handel nicht so grausam ist wie es scheint; Deutsche und Fremde treiben diesen Handel nicht, grundsätzlich nicht." Die „teuflischen Grundsätze dieses menschenunwürdigen Geschäfts" wurden damals seit einem reichlichen Jahrzehnt bekämpft, doch erklärte sich noch eine große Partei gegen die Aufhebung des Sklavenhandels, da die Tuchindustrie Manchesters darunter leiden würde.

Bei alledem hatte Schön für die unter rein individualistischen Bedingungen gewaltig emporwachsende Baumwollenindustrie Manchesters die größte Bewunderung; namentlich staunte er über die Feinheit der Erzeugnisse. Ebenso imponierten die Salzminen und ausgedehnten Kohlengruben. Es fiel ihm auf, daß der Arbeiter hier überall einen „blauen Montag" machte, gute Löhne bekam und das Geld für ihn nicht viel Wert hatte.

In Birmingham waren noch die Spuren eines Revolutionsfestes, das 1791 von den Presbyterianern veranstaltet mit Gewalt unterdrückt worden war, sichtbar. Schön sah hier auch mehrere

[1]) A. Smith ist 1790 gestorben.

gute Aufführungen Shakespearescher Stücke, während er vorher das englische Theaterspiel immer roh und geschmacklos gefunden hatte.

Das Fabrikenstudium in diesen Gebieten beschloß er mit einem Besuch der damals zweitgrößten Stadt Englands, Bristol. Bevor er die Insel ganz verließ, hielt er sich noch längere Zeit in London auf, um sich mit den englischen Verfassungsverhältnissen vertraut zu machen, die Organisation der Behörden kennen zu lernen und Gerichtsassisen zu besuchen. Die Eindrücke dieser Art, die er gewann, schätzte er hoch ein für seine politische Ausbildung: „Durch England wurde ich erst ein Staatsmann".[1] Die freiheitlichen politischen Grundsätze und Forderungen dieser Zeit waren nach seiner Meinung in der englischen auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten beruhenden Staatsform im Gegensatz zu den politischen Resultaten der französischen Revolution, deren geistig kulturelle Ideale er rühmend anerkannte, deren demagogische Bestrebungen aber dem aristokratischen Grundzuge der Geistesverfassung, in der er groß geworden war, widerstritten, klassisch vorbildlich verwirklicht. Nicht genug konnte er die hervorragenden politischen Eigenschaften, welche die englische Verfassung in den Briten geweckt habe, in späterer Zeit hervorheben[2]: „Wo der Mann, den wir als Bauer bezeichnen würden, über die gesetzgebende und vollziehende Gewalt klar spricht und die Notwendigkeit der Trennung der Gewalten einsieht, wo der Arbeiter, welcher die Rüben behackt, mir mit Freude zurief, daß er gelesen habe, mein König würde nun auch mit England verbunden der Koalition beitreten, da ist im vollkommensten Sinne des Wortes öffentliches Leben". Die gebildete Öffentlichkeit war für ihn das eindrucksvollste seiner englischen Reise und darum vorbildlich, weil ihr ein praktisches politisches Interesse zugrunde liege und sie auf wahrer gegenseitiger Achtung der Menschen beruhe. Gleiche Behandlung durch das Gesetz, wofür er in Tagebuch und Selbstbiographie Beispiele anführte, die er selbst in England erlebt hatte, wird für ihn zur Hauptforderung im staatlichen Leben der Menschen; nicht Gleichheit im Besitz; dieses französische Phantom hat er sich nie zu eigen gemacht. „Die Gleichheit vor dem Gesetze hemmt alle Anmaßungen der höheren Stände, und die Tatsache, daß jeder an

[1]) Selbstb. I.
[2]) Selbstb. I.

der Rechtsordnung teilnehmen kann, veranlaßt nicht allein Selbständigkeit und Stärke des Charakters, sondern verbreitet auch eine Gesetzkenntnis und eine Kenntnis der gerichtlichen Formel, wie sie in keinem Lande Europas anzutreffen ist.“ Diese Worte, wenn auch später niedergeschrieben, stehen unter dem Einfluß dessen, was er bei den Besuchen der Gerichtsassisen in London sah. Ein gewisses Maß politischer Bildung wurde ihm zur Voraussetzung für eine Teilnahme an der Staatsverwaltung. Jeder selbständige Staatsbürger braucht sie, wie jeder ein gewisses Kapital benötigt, der eine eigene Wirtschaft betreibt. Bildung und Kapital blieben ihm immer die ausschlaggebenden Faktoren in der Frage, wer im gesellschaftlichen Leben eine hervorragende Rolle einnehmen darf, weil sie die einzigen sind, die der Gesamtheit zugute kommen.

Das englische Bürgertum, dessen zunftmäßige Gliederung längst stark verwischt war, hatte sich mit dem Aufkommen der Hausindustrie und besonders jetzt mit der fortschreitenden Verwendung der Maschine, der Bildung eines Arbeiterstandes in sich einen tüchtigen Unternehmerstand mit wenigstens einem gewissen Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt. Schön bemerkte nicht ohne Verwunderung, daß das Parlament für diese soziale Frage wenig übrig hatte; die Gliederung der städtischen Gesellschaft konnte in kapitalistischer Richtung weiter ihren natürlichen Verlauf nehmen und niemand fand daran etwas beunruhigendes.

Der englische Adel hatte „seine Basis im öffentlichen Leben und da, wo bei den Zweigen einer mit einem adligen Titel versehenen Familie keine öffentliche Wirksamkeit eintreten konnte, hörte der Adel auf“. Überhaupt waren die Schichten der Gesellschaft bei weitem nicht so scharf abgegrenzt wie in Deutschland. Der Bürger, der in der Stadt ein Vermögen erworben hatte, kaufte sich auf dem Lande an und trat damit bald in die Gentry ein. Er wurde darum nicht Gegenstand des Standesneides, sondern gewann hohe Achtung vor seiner Tüchtigkeit und dem Verdienst, das der sich um die Gesamtheit erworben hatte. Der Adel kannte keine standesmäßige Beschränkung in der Wahl der Berufe. „Ein Kaufmann in Königsberg entstammte dem englischen Hochadel und bekam eines Tages die Nachricht, daß er in der Pairschaft nachfolge; es ermittelte sich jedoch, daß ein Schneider ein näheres Recht habe und der Schneider wurde Lord und Pair“.

Der englische Adel fühlte sich mit der übrigen Nation organisch verwachsen und zu ihr gehörig. Das imponierte Schön.

Die Stellung des Königtums in England erschien dem jungen preußischen Edelmann, dem die Hinneigung zum Thron als ein Stück unbewußtes Vatererbe, als ein Teil Kantscher Staatslehre in Kopf und Herzen war, dadurch um einen Schein erhabener als in einem anderen Lande, daß ihm die Parlamente die Arbeit der Staatsverwaltung abnahmen. „In keinem Lande der Welt weiß das Volk so genau die hohe Idee eines Königs von dem Begriff des Menschen abzusondern, auf dessen Haupte eine Krone ist.“ König Georg hatte gerade zu der Zeit, als Schön in London weilte, Anwandlungen des Irreseins, und der Engländer versagte es sich nicht, darüber Schnurren und Scherze zu verbreiten. „Dennoch widerstrebte es jedem, seine königliche Stellung zum Gegenstand des Spottes zu machen, und die hohe Achtung vor dem Repräsentanten der staatlichen Obrigkeit blieb unbeschränkt.“ Dabei hielt Schön den großen Pomp, mit dem der König beispielsweise die Parlamente eröffnete, für unwesentlich und unzeitgemäß, wie er das ganze traditionelle Dekorum der englischen Behörden als überflüssig erachtete. Die Einfachheit der königlichen Schlösser und den Mangel an Aufwand im Familienleben des Königs bewunderte er.

Es lag in dem Plane Schöns und seines Reisefreundes, im Anschluß an die englische Reise noch Frankreich, Italien und die Schweiz zu besuchen; doch rief sie Schrötter zurück, da die politische Lage für diese Länder Empfehlungen und Sicherheit unmöglich machte. Im Frühjahr 1799 war Schön wieder in Berlin.

II. Leben und Arbeit vor der Reform.

1. Von Bialystok bis Memel.

Nachdem Schön ein reichliches Jahr auf der britischen Insel zugebracht hatte, hoffte er nun, Schrötter werde ihm „die Verbannung nach Bialystok“ erlassen und ihm in kultivierterer Gegend eine Kriegsratsstelle anbieten. Darin sah er sich aber getäuscht; und er ging dahin, „wohin ihn die Pflicht rief“. Indessen gab ihm Schrötter zu verstehen, daß Bialystok ein „Fegefeuer“ sei, um zu höheren Stellen zu gelangen. Vorher besuchte er in Königsberg seinen Lehrer Kraus und in Willkischken seine Mutter. Kraus glänzten die Augen, als ihm Schön von dem Lande erzählte, dessen Wirtschaft er seinen Schülern tagtäglich als vorbildlich pries, das er immer noch einmal zu bereisen hoffte. Von dem Besuche schrieb der Professor seinem Freunde Auerswald in Marienwerder [1]: „Als v. Schön dem Arthur Young einmal eine gewiß sehr preußisch patriotische Beschreibung von unserer Domänenamtswirtschaft und Verfassung machte, konnte Young sich nicht halten: what barbarity, what barbarity! rief er einmal über das andere aus. Es war in meinen Augen ein Geniesprung, als ich mir einmal einen preußischen Kriegsrat dichtete, der dem Minister Pitt zur Bereicherung des Staates oder zur Verbesserung der Finanzen einen Plan zur Einführung des preußischen Domänenwesens in England vorlegte, und empföhle und siehe da! mein Traum ist kein Traum: es hat wirklich ein preußischer Kriegsrat, und einem kompetenteren Beurteiler, so etwas gesagt.“

In einem „Adieu! angenehme Zeit“ klingen Schöns Reiseaufzeichnungen aus, die 3½ Jahre seiner staatsmännischen Wanderschaft.

[1] Kraus an Auerswald, 15. Juli 1799. Vermischte Schriften II, S. 119.

In Bialystok lebte er in völliger Abgeschlossenheit. Die einzigen Verbindungen mit der Außenwelt und Beziehungen zur großen Politik der Zeit gewährten seine Bücher, englische und deutsche, staatswirtschaftliche und philosophische. Die Geselligkeit mit seinen Amtsgenossen wurde von dem Verwöhnten vernachlässigt; die einzelnen gesellschaftlichen Zirkel, die sich „kastenmäßig“ abschlossen, waren ihm „verächtlich“. Bialystok wurde in der Tat zum „Fegefeuer“, indem sich alles das, was er auf seinen Reisen in sich aufgenommen hatte, im Nachdenken mit dem, was Kant und Kraus gelehrt hatten, zu persönlicher Anschauung festigte. Die lange Reise und besonders der Aufenthalt in London hatte sein Studium dermaßen auf die allgemeinen Ideen und Verhältnisse gerichtet, daß er „um ganz wieder im praktischen Leben zu Hause zu sein, notwendig zur Muttermilch des Staatslebens zurückgeführt werden mußte“, wie er später von sich bekennt.[1])

Schrötter, dessen Departement die neue Provinz zugeteilt worden war, brauchte hier die tüchtigsten Verwaltungsbeamten. Beim Erwerb Neuostpreußens studierte Schön gerade in Breslau Hoyms Verwaltungssätze in Südpreußen, wo die Bedingungen ähnliche waren; kurze Zeit später lernte er die polnische Bevölkerung selbst in ihrem wirtschaftlichen Tiefstand und ihrer sittlichen Verkommenheit kennen. Die Grundsätze, die das Generaldirektorium für die Organisation der neuen Provinzen aufstellte, waren nicht mehr die streng zentralistischen Friedrichs II., die sich bei der Angliederung Westpreußens an die Monarchie bewährt hatten; große feste Verwaltungsgrundsätze bestanden eigentlich überhaupt nicht mehr. In einigem freilich griff man auf die Erfahrungen des preußischen Merkantilismus zurück, wie z. B. in der Kolonisation.[2]) Man gedachte vornehmlich Ausländer in der Provinz anzusiedeln und sah es ungern, wenn sich hier Preußen festsetzten, da man das polnische Bevölkerungselement nicht mit dem kernpreußischen vermischen wollte. Ganz hilflos aber war man den sozialen Zuständen gegenüber. Der Justizminister Goldbeck, der mit der Einrichtung des Gerichtswesens in den neuen Provinzen betraut worden war, schlug vor, als Grundlage und Vorstufe für eine spätere Ablösung

[1]) M. Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens, Bd. II, S. 189.
[2]) Selbstb. I, II.

der bäuerlichen Dienste ein Erbuntertänigkeitsverhältnis an Stelle der Leibeigenschaft zu setzen und das Bauernlegen zu verbieten. Davon riet aber der vorsichtige Schrötter ab, da die Bauern durch „die plötzliche und vollständige Umwandlung schwindlicht und aufsässig“ würden und dadurch Adel und Geistlichkeit zu sehr verstimmt werden könnten. Schließlich entschloß er sich für Neuostpreußen zu wirkungslosen Verordnungen, in denen die Untertanen vor Widersetzlichkeiten gewarnt und den Grundherrschaften Züchtigung der Bauern und willkürliche Erhöhung der Dienste verboten wurden. Ende 1796 hatte der König zur Organisation der Finanzverwaltung in den neueroberten Provinzen eine Kommission, bestehend aus dem Großkanzler, Minister Struensee, Hoym und Schrötter und einigen Geheimen Finanzräten, eingesetzt und ihr als Richtschnur eine Instruktion vom Geheimen Kabinetsrat Menken ausarbeiten lassen. Sie gab inzwischen auch der Bialystoker Kammer die allgemeinen Leitsätze. Schön hatte sich, damals bereits zum Kriegsrat ernannt, in Breslau eine amtliche Abschrift davon verschafft.[1]) An direkten Steuern sollte die alte polnische Ofiara, daneben die Rauchfangsteuer bestehen bleiben; die indirekte Besteuerung, die erweitert werden sollte, sah es namentlich auf den Luxus des polnischen Adels ab. Bei der Regelung des Export- und Importhandels ging man von den streng merkantilistischen Grundsätzen ab. Die Ausgaben für die Provinz sollten den Einnahmen möglichst angepaßt werden, namentlich in der Einrichtung staatlicher Fabriken „keine widernatürlichen Künsteleien stattfinden.“

Nach Schöns Urteil hätte in den ländlichen Verhältnissen Neuostpreußens ein tüchtiger preußischer Pächterstand nach dem Vorbild Magdeburgs segensreichen Wandel schaffen können; aber man war weit entfernt, einen solchen zu schaffen, sondern vergab die Domänengüter zum großen Teil in Erbpacht an den polnischen Adel oder an „verdiente Männer“. Zu dem Mangel an Geldmitteln, der einer planmäßigen ökonomischen Hebung der Domänen im Wege stand, kamen die Schwierigkeiten der fremden Sprache. Nur ein einziger Kriegsrat in der ganzen Bialystoker Kammer verstand sie. Schön hatte den Eindruck, daß hier die preußischen Beamten „ganz in dem Verhältnis der europäischen Kolonialbeamten

[1]) Studienreisen e. j. Staatsw. i. Deutschland, Anhang S. 625 f.

in einer außereuropäischen Kolonie standen.“ [1]) Um die polnische Bevölkerung mit preußischem Wesen zu versöhnen, hielt er es für notwendig, die polnischen Gesetze und Einrichtungen beizubehalten und auf Sitte und Religion Rücksicht zu nehmen. Dabei wies er darauf hin, daß sich die englische Regierung in Ostindien bemüht habe, die widerstrebende Priesterschaft für sich zu gewinnen. Von nun ab hat er überhaupt immer die Parallele mit den englischen Verhältnissen zur Hand, auch da, wo sie sich bei anderen Voraussetzungen nicht ganz natürlich ergibt. Ebenso wie die Beamten lebten die preußischen Richter unter den Polen, „wie Menschen auf einer wüsten Insel“ ohne das Vertrauen und das Ansehen der Bevölkerung. Daß man durch Stationierung von Militär Ruhe und Ordnung zu erlangen hoffte, forderte Schöns Ironie heraus: „könnte der Mond preußisches Militär aufnehmen, so würde die Provinzialregierung in Bialystok ebensogut die Mondbewohner regieren können“. Bei alledem verkannte er nicht, daß im einzelnen viel Gutes geschah, wie die Erbauung von Volksschulen und eines Lehrerseminars.

Schön wurde in diesen Jahren immer mehr zur schwungvollen Persönlichkeit, die alle Dinge vom allgemeinen Standpunkt betrachtet und auch in untergeordneten Fragen den Zusammenhang mit den großen fortschrittlichen Anschauungen der Zeit herstellt. Es bildete sich der Zug, den spätere Beurteiler Schöns mit dem Worte Doktrinarismus genügend gekennzeichnet zu haben glauben. Zugleich entstand damit eine leidenschaftliche Abneigung gegen den bestehenden „Unverstand“; ein mächtiger Drang erfaßte ihn, tiefgehende Umwälzungen herbeizuführen. In der Kammer machte er verschiedentlich den Versuch, für seine Ideen zu werben, aber man trug — es mag dies ein Vorwurf gegen Schrötter sein — „in der oberen Behörde“ Bedenken, „in der neuen Sache vorzugehen.“[2])

Im Sommer 1800 wurde Schön nach Berlin versetzt. Vorher sollte er sich aber einige Monate bei der Kammer in Marienwerder betätigen, „um sich dort von allen städtischen Handlungs- und Fabrikensachen, von Domänenwesen, von der Militär-,

[1]) Selbstb. II. — Zur Knaben- und Jünglingszeit Th. v. Sch's.
[2]) Selbstb. II.

insbesondere Mobilmachungs-, Marche- und anderen dahin gehörigen Angelegenheiten des ganzen westpreußischen Departements auf das gründlichste zu unterrichten".[1]) Hier wirkte damals als Kammerpräsident Hans Jakob von Auerswald, der intime Gesinnungsfreund des Professors Kraus. Seine glücklichen Einzelmaßnahmen zum Zwecke einer Milderung der bäuerlichen Lasten, vor allem eine Denkschrift über die Aufhebung des Scharwerks gaben in den folgenden Jahren den Anstoß zu weiteren Reformen in der ganzen Monarchie. Er hatte es verstanden, sich aufgeklärte Beamte heranzuziehen, und Schön fand mit Freude, daß „in dem Kollegium die Wissenschaft geehrt wurde."

Auch in der Familie Auerswalds verkehrte der 27jährige Schön mit Vorliebe, von dem Präsidenten und seiner Gemahlin, einer geborenen Burggräfin Dohna-Lauck, herzlich aufgenommen. Bald wurde es die Neigung zu der 15jährigen Lydia, die ihn noch häufiger in das gesellige Haus führte, in welchem Dichter wie Scheffner und Salis ein- und ausgingen. Die Familie von Auerswald, so sehr sie den gelehrten Kreisen Königsbergs im Verkehr nahestand, pflegte mehr eine aufgeklärte Gefühlsrichtung, die den romantisch literarischen Erscheinungen dieser Zeit großes Verständnis entgegenbrachte, und befand sich dadurch in einem gewissen Gegensatz zu den Anhängern eines nüchternen Kantschen Rationalismus.[2]) Doch fühlte sich Schön, dessen Natur bisweilen zu Kälte und Skepsis neigte, unter den Auerswald und den verwandten und befreundeten Dohna wohl. Die Herzlichkeit Lydias, mit der er sich in kurzem verlobte, und ihrer Mutter, weckten in seinem Innern eine Gefühlszartheit, die durchaus echt war. Schön rechnete sich der „intelligenten Richtung" zu, es gab aber Momente, wo ihn sein Gefühl völlig in sich bannte. Er gestand selbst, daß der Umgang mit Lydia und ihrer freundlich geistvollen Mutter manche „Einseitigkeiten vernichtete und die Verbindung mit dieser anderen Welt den Grund für das bildete, was er nachher wurde".

Schön wurde zum Geheimen Kriegs- und Domänenrat im

[1]) Die amtlichen Papiere Sch.'s sind fast alle erhalten.

[2]) Vergl. hiermit die interessante Charakterisierung des Auerswaldschen Hauses in A. Hagen, Max v. Schenkendorfs Leben, Denken und Dichten. Berlin 1863.

Generaldirektorium ernannt und, wie zu erwarten war, in das Departement Schrötters berufen. Zu gleicher Zeit mit ihm trat Altenstein, der ebenfalls das 30. Jahr noch nicht erreicht hatte, in die oberste Behörde ein. „Wir standen wie unreife Jünglinge unter den Greisen", erinnert sich Schön in seiner ersten Selbstbiographie. Von den Ministern waren der präsidierende Graf von der Schulenburg-Kehnert und Struensee schon sehr bejahrt und nicht mehr elastisch genug zu durchgreifenden Reformen, wie sie unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. auf jeden Fall erwartet wurden. Struensee, der gewiß nicht konservativ in friderizianischem Sinne war, prägte damals in der Resignation seines Alters das Wort[1]): „Eine zeitlang wird wohl die Pastete noch halten". Die Mehrzahl der Geheimen Oberfinanzräte, deren es im Generaldirektorium etwa fünfzig gab, waren Männer, die das Schreibhandwerk meisterhaft verstanden und „in dem gewöhnlichsten, gedankenlosesten Dienstformalismus" alt geworden waren. Dennoch war ein Fortschritt darin zu verspüren, daß, nachdem unter der Kabinetsregierung Friedrich Wilhelms II. eine wirtschaftliche Stagnation eingetreten war, der sachgemäßeren Beurteilung der Minister vom Könige wieder mehr entscheidender Einfluß auf Verwaltung und Polizei eingeräumt worden war. Nach dem Urteile Schöns überragte Struensee, dessen weiten Blick er bereits bei Gelegenheit der neupreußischen Organisation bewundert hatte, die anderen Minister bei weitem; er bezeichnete ihn noch nach der Reform als den größten Staatsmann, den Preußen je gehabt habe, als den „einzigen Stern erster Größe, den diese Versammlung aufwies." Struensee, dessen Emporsteigen zum preußischen Minister damals viel erörtert wurde, hatte auf Reisen und durch persönliche Beziehungen die meisten europäischen Länder kennen gelernt, war längst über merkantilistische Anschauungen hinausgewachsen und prophezeite die schwersten Folgen des Fabrikenwesens für die preußische Wirtschaft. Er war aber eben müde geworden, „der Gedankenarmut" seiner Umgebung entgegenzutreten und sollte auch den Fall und die Erhebung Preußens nicht mehr miterleben. An gewandtem Geist glich ihm der Minister für Ansbach und Bayreuth, Freiherr von Hardenberg. Auch dessen freien staatsmännischen

[1]) Selbstbiographie I.

Sinn und klassische Bildung lernte Schön hochschätzen. „Durchaus edel in seiner Gesinnung zog er alle guten Geister an, aber er war wissenschaftlich nicht genug durchgebildet, um zu erkennen, daß bei großen Werken nur Gehilfen von Nutzen sind, bei denen Ideen mit Bewußtsein Anklang finden, was zur Folge hatte, daß die Beamten der fränkischen Territorien ein untätiges Getreibe führten und die Anordnungen ihres in hoher Achtung stehenden Ministers fruchtlos blieben". Durch seine aufwärtsgerichtete Gesinnung stand diesen beiden Ministern Schrötter nahe. Über ihn schreibt Schön von seiner deutschen Reise an seinen Königsberger Freund Frey[1]: „Sie wissen, ich war nie der Lobredner des Ministers Schrötter, und kann es auch nie sein, wenn ich ihn mit dem Ideal eines Ministers vergleiche. Ich habe indessen jetzt die übrigen Minister kennen gelernt, und wenn ich Schröttern mit diesen in Vergleich stelle, wird ausgenommen Struensee sein Phosphorschein (dies das Wort Freys) die schönste Glorie und seine Behandlung der ihm untergebenen Offizianten die beste. Sie würden den Wert unseres Schrötter im Vergleich mit den anderen preußischen Ministern, ausgenommen Struensee, nicht besser beurteilen können, als wenn ich ihn mit Hoym, dem so hochgepriesenen Mann, vergleiche . ." „Schon die äußeren Manieren zeigen den grellsten Kontrast, so gerade Schrötter jedem seine Meinung sagt, so verstellt äußert sich Hoym. So wenig S. auf äußere Zeremonien hält, so setzt H. allen Wert darauf. So sehr S. ausgezeichnetes Verdienst ohne Rücksicht des Standes, der Konnexion zu belohnen bereit ist, ebenso sehr sieht H. nur auf Geburt und nächstdem auf Konnexion. Schr. mag aristokratisch denken, er handelt aber nicht öffentlich so, H. hat in Schlesien eine Verfügung erlassen, daß, wer sich unterstände, die unglückliche französische Revolution zu loben, sogleich arretiert und an ihn eingeschickt werden soll, daß sogar der Privatmann, der dies nur in seinem Hause duldet, sogleich aufzugreifen wäre". Schrötter, damals schon bemüht, „dem Könige die Mittel anzugeben, welche unausbleiblich zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes führen könnten", hatte für seinen Freund und Untergebenen Sympathie und Bewunderung. „Es

[1]) Schön an Frey, Breslau d. 24. Febr. 1797. Studienreisen e. j. Staatswirts i. Dschl., S. 628.

lag beim Himmel in dem Inneren meiner Seele, jeden verdienstvollen und geschickten Mann und von dem ich glaubte, daß er mit mir einen Weg gehen könnte auf seine Stelle zu setzen und als Werkzeug in seinem Glücke zu dienen", schrieb er Schön im Jahre 1803. „Ob er vielleicht mehr Kräfte, mehr Kenntnisse als ich hatte, stand mir nie im Wege, ich kannte hierbei weder Neid noch Furcht, wohl aber Freude." Auch mit dem Kabinetsrat Beyme, dem Manne, der später Stein dem Könige empfahl und ähnliche Ziele hatte wie Schrötter und Hardenberg, trat Schön durch seinen Beruf in nähere persönliche Beziehungen; an ihm hob er hervor, daß „Gott ihn für Ideen hatte empfänglich geboren werden lassen", wenngleich der Einfluß der Ereignisse und „seine Freude an diplomatischen Kunststücken die schöne Gottesgabe bei ihm sehr benebelt hatten".

Schöns Tätigkeit als jüngster Vortragender Rat Schrötters — seine Kollegen waren die Geheimräte Klevenow und Friese — gewährte ihm einen umfassenden Einblick in die Verwaltungsfragen Alt- und Neuostpreußens, eigene schöpferische Initiative gewann er dagegen erst mit seinem Eintritt in die Gesetzkommission im Oktober 1802 und seiner Ernennung zum Geheimen Oberfinanzrat. Jetzt erst ging ihm, wie er sagte, „die Staatskunst praktisch auf". Im Frühjahr 1802 hatte er sich in Faulen, dem Gute Auerswalds, mit Lydia vermählt[1]), und es begann für ihn die kurze glückliche Zeit seines Lebens, die Jahre seiner ersten Ehe. All diese Umstände waren von tiefem inneren Bildungswert. Die kritische Betrachtung des bestehenden Zustandes wurde zum optimistischen Willen zur Besserung; es bildete sich in ihm der Glaube an unüberwindliche „Ideen", die sich aller menschlichen Torheit und Trägheit zum Trotz durchsetzen, ein Glaube, der ihm, wie er immer betonte, aus der Ethik Kants aufging. Einfachheit liebte Schön an sich und an anderen Menschen, gegen den hohlen Prunk des Berliner Adels mit seinen oft ungeheuren Schulden äußerte er sich seinen Freunden gegenüber aufs schärfste. Infolge seiner amtlichen Stellung und seiner Beziehungen zu den Dohna lebte er in engem Zusammenhang mit dem Hofe und den von ihm

[1]) Die Briefe Sch's. an seine Braut sind erhalten.

begünstigten wissenschaftlichen und schöngeistigen Zirkeln.[1]) Mit Vorliebe pflegte er seine literarischen Neigungen in den Salons der Henriette Herz und der Rahel Levin, in denen sich die Dichter und Gelehrten Berlins trafen, besuchte er mit seiner jungen Frau das Theater, das unter Iffland in hoher Blüte stand. Doch zog sich Schön bald mehr und mehr von den Vergnügungen zurück, da namentlich der Standesdünkel und die moralische Gleichgiltigkeit des Adels seinen Abscheu erregte. Die Arbeit in der Gesetzkommission, in der Oberexaminationskommission, in die er zu gleicher Zeit berufen worden war, und im Departement nahm seine ganze Kraft in Anspruch.

So vergingen die ersten Jahre seines Berliner Aufenthaltes. Aller Blicke wurden zu dieser Zeit mehr und mehr auf die auswärtigen Vorgänge und das Heer gerichtet. Haugwitz' franzosenfreundliche Politik brachte nichts als Enttäuschung und Demütigung. Ahnte Schön, was da kommen würde? So sehr er Friedrichs Kriegstaten bewunderte, so wenig wollte er von der jetzigen preußischen Armee etwas wissen. Des öfteren klagt er in seinen Briefen an Frau von Auerswald über die Seichtheit und Interesselosigkeit der Berliner militärischen Kreise, zu denen er darum kein rechtes Verhältnis gewinnen könne. Da ereignete sich mit der Schlacht bei Jena[2]) die gewaltige Katastrophe. Mit dem Staate selbst brach auch der Glaube an seine Allmacht zusammen.

Dieser tragische Umschwung verhalf der Sache Schöns zum Siege. „Schon im Sommer 1806 hatte sich in Absicht der äußeren Verhältnisse bei uns zwischen dem Gehenlassen dessen, was gerade vorkam und zwischen der Idee eines selbständigen Staates, bei einzelnen Männern ein Kampf entwickelt".[3]) Es war ein Glück, berichtet er, daß der König mit der erste war, der einsah, daß es galt, den preußischen Staat in seinen Grundlagen zu erneuern.

[1]) Ein Bild von dem Berliner Leben dieser Zeit, hauptsächlich von dem näheren Bekanntenkreise Sch's. gewinnt man aus seinen Briefen an Frau v. Auerswald vom 20. Februar 1801 bis zum 13. Oktober 1806 und aus Briefen Lydias vom 3. Nov. 1801 bis zum 21. September 1806. Eine vollkommene Biographie Sch's. würde dieses Material verarbeiten müssen. Wir müssen uns für eine Darstellung des Lebens Schöns für diese Jahre mit dem allgemeinsten begnügen.

[2]) Schön nennt sie stets Schlacht bei Auerstädt.

[3]) Selbstb. I.

Friedrich Wilhelm schwenkte nun in die „entgegengesetzte Richtung" ein und besiegelte die Wandlung seiner Gesinnung mit einem wichtigen Entschluß: er gab dem Manne, gegen den er seit seiner Berufung im Herzen eine Abneigung trug, die leitende Stelle in der Politik. Damit gelangte die neue Partei ans Ruder, welcher sich Schön zurechnete, die „Stein-Hardenbergsche", wie er sie nennt, im Gegensatz zur „Haugwitzschen", in der sich mit dem Hinneigen zum Franzosentum die überlebte aufgeklärte politische Gesinnung des 18. Jahrhunderts darstellte. Schön stand mitten unter den neuen Männern als einer, der sich besonders durch seine Arbeit in der Gesetzkommission ihren Führern als geistig ebenbürtig erwiesen, der sich das Anrecht erworben hatte, auch um das Intimste der „Partei" zu wissen. Stein lehnte zwar wiederholt ab, und es kam zu den bekannten Verhandlungen wegen der Einrichtung eines Ministerkonseils, zu dem Kampfe gegen den maßgebenden Einfluß der Kabinetsräte Beyme und Lombard, der schließlich mit einer ungnädigen Entlassung Steins endete; aber die neue Strömung blieb oben auf: nach wenigen Monaten trat Hardenberg an seine Stelle. Da Stein mit dem System auch die Personen anzugreifen gezwungen war und der Kampf wohl bisweilen die Gestalt persönlicher kleinlicher Streitigkeiten annahm,[1]) konnte Schön seine Form nicht immer billigen. Er verkannte dabei keineswegs seine große Bedeutung und sah in ihm den Anfang eines großen Ringens „der sogenannten alten guten Zeit" mit den aufstrebenden Ideen einer verjüngenden Epoche. Er war aber von Anfang an überzeugt, daß der König geneigt sei, „das Bessere zu genehmigen" und hielt es für unklug, daß Stein „Feuer und Flamme sprudelte bei einer Gelegenheit, wo Feuer und Flamme verschwendet waren."

Es war das Bundesverhältnis mit Rußland gegen Napoleon, welches der Politik Hardenbergs ihre Farbe gab.[2]) Der Minister, den die äußeren Angelegenheiten völlig in Beschlag nahmen, hatte keine Zeit für die großen inneren Fragen Preußens.[3]) Schön,

[1]) Diese Behauptung Sch's. ist meines Erachtens mit der Darstellung der Kontroverse in Max Lehmanns, Stein, S. 443f. durchaus vereinbar. Ganz abgesehen davon, daß nur das bekannt ist, was darüber in den Akten steht; die mündlichen Vorgänge sind uns nicht überliefert.

[2]) Selbstb. I, Pap. 1, S. 37.

[3]) Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs, Bd. IV, S. 99.

der zusammen mit dem jüngst berufenen Direktor der Seehandlung Niebuhr und den Geheimräten Altenstein und Staegemann vom König nach Bartenstein berufen wurde, hatte die Hoffnung, daß das anders werde. Er erfaßte das Unglück in allen seinen tiefen Ursachen und Folgen. Er erkannte, daß eine tatkräftige Abwehr des äußeren Feindes mit einer inneren „Belebung" des preußischen Volkes Hand in Hand gehen müsse, und forderte nun sogleich von Hardenberg „große gesetzliche Erklärungen", welche den Staat wieder kräftig und „würdig" machen können; denn er glaubte nicht an „Wunder, die Gott für einen unwürdigen Staat tun" werde, an die heilende Wirkung diplomatischer Kunststücke. Hardenberg hatte jedoch wenig Sinn für einen solchen Gedankengang und schon begann in Schön die große Hoffnung zu „verbleichen".[1] Dem Minister näherte sich Altenstein in der historisch teleologischen Bewertung der jüngsten Ereignisse. Beide waren mit Schön eins, wenn sie in den Siegen Napoleons den weltgeschichtlichen Zweck sahen, die abgestorbenen Verkörperungen eines veralteten Staatswesens zu vernichten; in den Folgerungen aber widerstrebten einander die verschiedenartigen Anschauungen. Es war das erste Mal, daß sich innerhalb der neuen Richtung Albertina und Georgia, philosophisch-ethische und historisch-pragmatische Schule, gegenüberstanden. Während Hardenberg und Altenstein das gewaltsame Hervorbrechen freiheitlicher Staatsformen als eine Notwendigkeit, der zu widerstehen Torheit wäre, betrachteten und so den Zusammenbruch des Staates als den Anfang zu einer Umbildung von Grund aus deuteten[2], hatte Schön eine tätigere Auffassung: nachdem die Niederlage die notwendige Selbsterkenntnis gebracht habe, bedürfe es in erster Linie friedlicher innerer Reformarbeit, um das Volk nach außen wieder wehrkräftig zu machen. Wir verstehen nun auch die Stellungnahme Schöns zu den Friedensvorschlägen Napoleons nach der Schlacht bei Preußisch Eylau. Für Hardenberg kam ein Partikularfriede, denn darum handelte es sich für ihn nur, aus Rücksicht auf das Bundesverhältnis mit Rußland nicht in Betracht, Schön hätte aus jenen

[1] Selbstb. II.

[2] Ranke, Bd. IV, S. 115; E. Spranger, Altensteins Denkschrift v. Jahre 1807 und ihre Beziehungen zur Philosophie, Forschungen zur Brandenburg-Preußischen Geschichte, Bd. 18.

Gründen einen Weltfrieden, wie ihn sich Napoleon dachte, willkommen geheißen. Es kam bei ihm hinzu, daß er nichts für das „halbwilde" Volk der Russen übrig hatte und es gern gesehen hätte, wenn man sich des Bündnisses mit dem Zaren so bald wie möglich entledigte. Der Minister war klug genug, den Vorschlägen Napoleons nicht zu trauen. Schön aber sprach seinem Vorhaben die Großzügigkeit der Weltpolitik ab. Er bewunderte bei dieser Gelegenheit die „gewaltige Übersicht" Niebuhrs, der es übernahm, im Sinne des Friedensangebotes Napoleons Gegenvorschläge aufzusetzen. Mit ihm, dessen hohe Begabung und edler Charakter ihm immer klarer wurde, schloß er einen engeren Bund; auch dieser war von dem großen Wollen und der tiefen Einsicht Schöns überzeugt, wenn er auch zu real dachte, um dem Schwunge seines Freundes überall zu folgen.

In dem weiteren Verlauf des Krieges, der unglücklichen Schlacht bei Friedland, der Unfähigkeit der Russen, den Krieg fortzusetzen und dem schmachvollen Tilsiter Frieden, in dem sich Napoleon und der Zar die Hände reichten, sah Schön den Beweis für die Richtigkeit seiner politischen Erwägungen nach dem ersten Unglück. Hardenberg, dessen Entfernung aus dem Ministerium des Auswärtigen Napoleon unbedingt forderte, schlug vor, damit die Geschäfte in der eingeschlagenen Richtung fortgeführt würden, seine vier Mitarbeiter zu einer Immediatkommission zu vereinigen, bis Stein, der sich bekanntlich inzwischen mit dem Könige ausgesöhnt hatte, das Ministerium des Innern und der Finanzen übernommen hätte.[1] In diese Kommission wurde Schön zusammen mit Altenstein, Niebuhr und Stägemann sowie seinen Kollegen aus der Gesetzkommission Quast und Wilckens berufen. Ihre Geschäfte erstreckten sich auf das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, in der damals naturgemäß Armeeverpflegung und Finanzen den ersten Platz einnahmen, und einstweilen auch auf das der auswärtigen Politik und verliehen ihr so eine große Machtvollkommenheit.

Hardenberg charakterisierte dem König, dem er die Mitglieder

[1] Ranke, Denkwürdigkeiten, Bd. IV, S. 112. Darin ist das Datum ihrer Einsetzung nicht erwähnt. Im Juli 1807 gebildet, blieb sie auch nach Steins Ankunft (Okt. 1807) bestehen. Ihr Name „Kombinierte Immediatkommission" wurde seit dem 25. Juli in „Generalfinanz und Polizeidepartement", kürzer Generaldepartement umgewandelt.

der Kommission einzeln empfahl, folgendermaßen:[1] „Der Geheime Finanzrat von Schön besitzt die schönsten theoretischen und praktischen Kenntnisse der Staatswissenschaft, durch Reisen und sorgfältiges Studium fremder Länder gebildet, auch strenge Moralität. Er ist anscheinend rauh, aber feinfühlend und gibt sich ohne alle Persönlichkeit dem Guten hin; er ist sehr tätig und arbeitet leicht und schnell. Er verdient das vollkommenste Vertrauen." Schön befand sich jetzt, wonach er immer gestrebt hatte, in einer Stellung, die es ihm ermöglichte, sich ganz im Sinne seiner eigenen Ideen zu betätigen. Es war seinen Mitarbeitern klar, daß er sich in der Kommission unter ihnen allen hauptsächlich durchsetzen würde. Mit aus diesem Grunde mochte es sein Freund Niebuhr ablehnen, ihr anzugehören, wenn auch dessen Worte in einem Briefe an Stein aus dieser Zeit nicht allein auf Schön gemünzt sind[2]: es sei unmöglich, der Kommission auf die Dauer anzugehören, ohne sich mit Freunden zu entzweien, „wenn ihre Grundsätze oft gar zu ungeheuer, und ihre Konsequenz noch fürchterlicher ist[3]. Der Hauptgrund für Niebuhr war indessen der, daß er eine Kommission als oberste Behörde nicht billigen konnte. An seiner Stelle wurde Klewiz Schöns Kollege, der Mann, mit dem er seit Magdeburg in freundschaftlicher Korrespondenz geblieben war; ihm wurde der Vorsitz der Kommission übertragen. Altenstein trat ebenfalls aus und folgte Hardenberg.

Schön war es wahrscheinlich, daß Stein zunächst wieder den Fragen der Behördenreorganisation seine Aufmerksamkeit zuwenden würde.[4] Er befürchtete, die soziale Verfassungsreform, die ihm fast noch wichtiger dünkte als diese, möchte dabei ins Hintertreffen geraten. Daher suchte er jetzt seinen ganzen Einfluß und alle seine Kraft aufzubieten, um entsprechende Gesetze soweit vorzubereiten, daß sie schließlich nur noch der Unterschrift Steins bedurften. Er arbeitete in Memel bisweilen Nächte hindurch. Die wenigen

[1]) Ranke, Denkwürdigkeiten, Bd. V, S. 105.

[2]) Namentlich Ranke, Bd. IV, S. 113, nimmt dies an. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die mutmaßliche Darstellung Seeleys, Stein II, S. 369. Hierzu Briefe Altensteins an Schön, Pap. II, S. 3ff.; Niebuhr an Schön, S. 95ff.

[3]) Niebuhr an Stein, Riga d. 28. Juli 1807, Pertz, Leben d. Frh. v. Stein II, S. 14.

[4]) Selbstb. II.

Monate seiner Tätigkeit in der Immediatkommission schätzte er später als die erhebendste Zeit seines Lebens, und wirklich erscheint er da von einer Kühnheit der Gedanken, von einer Schärfe und Klarheit der Darlegung, von einem Drange des Willens, dem die Männer der Kommission, auch Stein und Hardenberg ihre Bewunderung nicht versagen konnten. Seine Frau hatte er totkrank in Königsberg zurücklassen müssen, und es kam so zu den gewaltigen physischen Anforderungen die aufreibende Sorge um sie. Man kann sich der Tragik seines Konflikts nicht verschließen, wenn man ihre sehnsuchtsvollen Briefe liest, die täglich abgesandt, fast täglich beantwortet wurden. Mehrere Male faßte er den Entschluß, zu ihr zu eilen. Als höhere Pflicht erschien es ihm, das Gutachten über die Bauernbefreiung zu vollenden; seine Person, seine Familie sollte vor der „Lebendigwerdung der Freiheit" zurücktreten. „Mit den letzten Buchstaben, so schrieb er zu späterer Zeit an den ihm nahestehenden Historiker Droysen,[1]) eilte ich nach Königsberg und fand meine Frau als Leiche. Der Himmel spricht nur mit Donner und Blitz. Den großen Gedanken sollte ich halten, aber der Mensch, der zum Werkzeug derselben erkoren war, der sollte erkennen, daß er nur Werkzeug sei. Nachdem der Gedanke der Welt gebracht war, schlug der Blitz mich zu Boden."

2. In der Gesetzkommission.

Schöns Tätigkeit in der Gesetzkommission nahm ihn nicht in dem Maße in Anspruch wie seine Arbeit im Departement, sie war aber für ihn die persönlich einflußreichere, da er hierbei in den für den Aufstieg Preußens entscheidendsten Fragen sein freies Votum abzugeben hatte. Die Gesetzkommission war eine außerhalb des Generaldirektoriums und seines Bereichs stehende Instanz, von Friedrich II. 1781 gegründet, welche in strittigen Rechtsfragen eine authentische Interpretation abgeben sollte und neue Gesetzentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen zu prüfen hatte.[2]) Sie setzte sich aus einer Justiz-

[1]) Schön an Droysen, 22. März 1850; Selbstb. I, Pap. I, S. 41.

[2]) Akten des Generaldepartements VIII, 1. Friedrich II. begründete ihre Einsetzung damit, es sei ungehörig, daß in einem Lande, das einen unstreitigen Gesetzgeber habe, weitläufige Dispute über das, was Rechtens sei, geführt und kostbare Prozesse über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze zugelassen würden.

und einer Finanzdeputation zusammen, die ein getrenntes Ressort nicht besaßen, sondern ein und dasselbe Gesetz von ihrem besonderen Standpunkte zu beurteilen hatten, und hatte zu ihrem gemeinsamen Vorsitzenden den Großkanzler. Es war für Schön eine besondere Auszeichnung, in diese Kommission berufen zu werden, da nur Leute „von reifen Jahren, gründlicher Erfahrung und geprüfter Rechtschaffenheit" zu ihren Mitgliedern ernannt werden sollten, und tatsächlich nur der dazu berufen wurde, der sich als Verwaltungsbeamter oder Jurist einen hervorragenden Ruf erworben hatte. Die Geschäfte der Kommission bestanden in der Prüfung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, in der Visitation der Gerichte und in der Erteilung von Gutachten bei neuen Gesetzen, wobei die Finanzdeputation die ökonomische Seite der Gesetze ihrer Kritik zu unterwerfen und namentlich die Abweichung vom Allgemeinen Landrecht festzustellen hatte. Zugleich war dadurch den Gesetzkommissionsmitgliedern eine Kritik bestehender älterer Edikte eingeräumt und Schön, der der Finanzdeputation angehörte, die Gelegenheit gegeben, gegen sie, soweit sie aus dem alten wirtschaftlichen System hervorgegangen und neueren Anschauungen zuwider waren, Front zu machen. Jedes Gesetz mußte der Kommission zur Begutachtung vorgelegt sein, wenn es Rechtsgiltigkeit haben sollte, dagegen konnte die Kommission aus eigener Kraft weder ein neues Gesetz erlassen, noch sich über ein bestehendes in ihrem Urteil hinwegsetzen. Es stand ihr allein die Kritik zu, die aber von den Ministern des Generaldirektoriums nicht umgangen werden konnte und auch dem Könige bekannt wurde. Unter den Juristen der Kommission waren damals die bedeutendsten der Vizepräsident des Kammergerichts Kircheisen und der Kriminalist Klein, ersterer durch seinen hervorragenden Anteil an der friderizianischen Gesetzgebung, dieser er als Herausgeber der „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit", einer bedeutenden wissenschaftlichen Zeitschrift, bekannt. Neben diesen gehörten der Kommission als Verwaltungsbeamte unter anderen der auch als Dichter bekannte Gögcking und der Geheime Rat Borgstede, der Rivale Steins, an. Schön wurde Referent für Ost-, West- und Neuostpreußen.

Im Jahre 1804 hatte er über den Entwurf einer Gesindeordnung für Westpreußen zu berichten, welcher von dem inzwischen

an die Königsberger Kammer versetzten Auerswald und dem Chefpräsidenten Freiherrn von Schrötter, dem Bruder des Ministers, ausgearbeitet worden war.[1]) Auerswald hatte zugleich beantragt, die Gesindeordnung Ostpreußens zu revidieren,[2]) was aber der Minister bis nach Erlaß dieser Verordnung aufschob. Eine westpreußische Gesindeordnung war indessen dringend nötig, da sich die Behörden dieser Provinz willkürlich nach den Gesindeordnungen anderer Provinzen richteten und das Gesindewesen zum Teil durch die Schuld des Gesindes selbst in schlimmer Unordnung war.

Im vulgären Gebrauch des Wortes betraf die Bezeichnung „Gesinde" außer allen Landarbeitern vielfach auch die Bauern mit ihrem Gesindedienst, den sie den Grundherrn zu leisten hatten. Diese Unbestimmtheit in der Ausdehnung der Bezeichnung beruhte nicht nur auf sprachlicher Ungenauigkeit, sondern hatte ihren Grund auch in irrtümlichen Anschauungen. Da die Verordnung allgemein verständlich abgefaßt werden sollte um zugleich die größere Masse aufzuklären, hatten die Verfasser in dem Entwurfe die ländliche Bewohnerschaft in die gebräuchlichsten Dienstkategorien geteilt und die aufgeführt, die unter Gesinde zu verstehen wären. Schön wußte, wie verschieden die einzelnen Klassen der Landarbeiter bezeichnet wurden und wie wörtlich die Behörden die Verordnungen auslegten, er lehnte daher die Einzelaufführung der Gesindekategorien ab und verwies auf das Allgemeine Landrecht, wo das Gesindeverhältnis klar definiert war. Das Gesinde, sowie die Instleute und Gärtner waren zum großen Teil persönlich frei. Da das Gesindeverhältnis aber fast stets auf einem Vertrag beruhte, daher leicht zu verletzen und seine Verletzung schwerer zu bestrafen war

---

[1]) Akten der Gesetzkommission 1804, Nr. 33. Königliche Spezialbefehle an die Kommission vom 10. Oktober u. 26. November 1804. Votum Schöns vom 28. Juli 1804. Unterzeichnet mit angegl. Marginalien Klein, Koenen. Gesamtgutachten der Kommission vom 1. Februar 1805.

[2]) Geht aus der Kabinetsordre vom 26. Oktober 1804 hervor: „Von dem Kammerpräsidenten v. Auerswald ist neuerdings wieder die baldige Emanation einer verbesserten dem jetzigen Zeitbedürfnis angepaßten Gesindeordnung für Ostpreußen ein Antrag gebracht worden". Damit ist die Annahme M. Lehmanns, Auerswald habe in Übereinstimmung mit der Gesetzkommission eine Gesindeordnung für Ost- und Westpreußen auszuarbeiten abgelehnt (Stein II, S. 340), nicht in Einklang zu bringen.

als beim Untertänigkeitsverhältnis, bedurfte es einer strengen Regelung durch den Staat; die Gesindeordnungen waren notwendig, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, wenigstens solange die rechtlichen Formalitäten noch nicht einheitlich durch ein Gesetz für die ganze Monarchie bestimmt waren. Die Gesindeordnung Auerswalds hatte auch dies allein zum Hauptzweck im Unterschied zu den Gesindeordnungen des 18. Jahrhunderts, die wesentlich mit aus dem staatsopportunen Zwecke erlassen worden waren, das Gesinde der Auswanderung zu entziehen. Auch Schön vertrat bestimmt und in der äußersten Konsequenz jenes Prinzip und suchte, dieses auszurotten, wo es sich noch zeigte. So wandte er sich gegen die Beibehaltung der Laßscheine, weil er dem Staate nicht mehr als eine formale Regelung des Gesindevertrags nicht zuerkannte und der Meinung war, daß durch sie „eine Art von Abhängigkeit von Grund und Boden konstituiert" werde. Der Staat dürfe ferner nicht aus egoistischen Gründen die Dauer der Mietskontrakte bestimmen; damit vergreife er sich bereits am Inhalt der Verträge. Wie sich Schön mit grundsätzlicher Strenge dagegen verwahrte, daß man in die Gesindeordnung Bestimmungen, die den Instmann oder den Gärtner angingen, aufnahm, so wollte er darin alle formellen Rechte und Pflichten der bei einem Gesindevertrag Beteiligten ohne Ausnahme aufgeführt wissen, auch, was früher unterlassen worden war alle Rechte und Pflichten der Gutsherren, da der Staat das Gesindeverhältnis als ein wechselseitiges ansehen müsse. Der Entwurf forderte ferner die Festsetzung eines Alters, in dem jeder Angehörige „einer niederen Volksklasse" Gesindedienste anzutreten gezwungen werden sollte. Hierzu bemerkte Schön: „Wenn jemand seine Kinder nicht in den Dienst anderer Leute gibt, so muß er seine Gründe dazu haben, und in Absicht dieser bedarf es unserer Meinung nach keiner Kontrolle von Seiten der Polizeibehörden. Er wird das Interesse seiner Kinder besser wahrnehmen als diese". So ist er überhaupt gegen jeden staatlichen Dienstzwang. Man müsse es dem einzelnen überlassen, ob er als Tagelöhner oder Dienstbote arbeiten wolle, je nach dem er sich davon einen höheren Lohn und eine angenehmere Lebensweise verspreche. Der Arbeitermangel regele sich durch Arbeitsangebot und -nachfrage selbst — zwei nationalökonomische Begriffe, deren Bedeutung so ausführlich erklärt werden mußte, wie sie damals neu war. Der Staat habe

nur da einzugreifen, wo einer seine Selstbestimmung und Verfügung über seine Arbeitskräfte zu eigenem und derer Nachteile, die ihrem Berufe nachgehen wollten, mißbrauche, und könne nur den Faulen, der seine Kraft nicht zur Erhöhung des Nationalertrages einsetze, zur Arbeit zwingen. Daher forderte er, die Maßnahmen gegen das vagabundierende Gesinde zu verschärfen. Die Gesindevermittlung, das hauptsächlichste Mittel der Arbeitszirkulation, auf irgend eine Weise zu beschränken, habe der Staat keinen Anlaß, ebensowenig wie er andrerseits den Dienstbotenaustausch zwischen Stadt und Land (es scheint sich bereits vor der Bauernbefreiung ein Mangel an Gesinde auf dem Lande geltend gemacht zu haben) zugunsten eines Erwerbszweigs oder eines Standes, wie etwa der Rittergutsbesitzer, einseitig regeln dürfe. Das Votum Schöns verschärfte auf diese Weise die liberalen Linien des Entwurfs und war in vielem konsequenter als dieser. Die Kommission schloß sich fast in allem dem Gutachten Schöns an und benutzte es als Grundlage für ihr Gesamtvotum. Zu gleicher Zeit übernahm Schön das Korreferat über einen Gesindeordnungsentwurf für Ostfriesland, der von den Landständen der Provinz eingereicht worden war; er vertrat hierbei in seinem Gutachten im wesentlichen dieselben Gedanken.[1])

Der Verwaltungsgesetzgebung Schrötters stellte die Organisation Neuostpreußens die schwierigsten Aufgaben, die namentlich daraus entstanden, daß der Staat einen großen Teil der geistlichen und adligen Güter zum Domanium eingezogen hatte. Der preußische Staat, dem zu solchen Zwecken der Staatsschatz Friedrichs II. fehlte, brauchte Geld, um die Güter, deren Wirtschaftsgebäude meist vernachlässigt, deren Felder verwahrlost waren, in den Stand geordneter Domänen zu setzen. Er hatte daher einen Teil der adligen Güter an die Bauern veräußert, was aber zu dem Mißstand geführt hatte, daß nur das Ertragreichste verkauft worden war, während das weniger Wertvolle in dem Besitze des Staates verblieb. Auf den Domänenbetrieben fiel esschwer, den polnischen Amtsbauern den Sinn für rechnerische Ordnung und Gewissenhaftigkeit den Kammern und dem Pächter gegenüber beizubringen. Das weitgehende Verfügungsrecht über ihren Grund und Boden miß-

[1]) Akten der Gesetzk. 1804, Nr. 1, Gutachten Sch's. vom 3. Januar 1804.

brauchten sie, indem sie ohne vorheriges Nachsuchen bei den Kammern ihr Land nach Belieben vertauschten, veräußerten und verpfändeten, so daß die Kammern schließlich in höchster Not waren und sich an Schrötter wandten. Der Minister arbeitete sofort demgemäß einen Gesetzentwurf aus[1]), der einen weiteren Austausch von Domanialland verbot und Ausnahmefälle von der Entscheidung der Behörden abhängig machte, so daß er eigentlich die bestehenden Bestimmungen nur aufs neue unterstrich. Aus diesem Grunde wandte sich Schön, der es für einen Mangel der Gesetzgebung hielt, daß man, um auf Anordnungen des Allgemeinen Landrechts hinzuweisen, neue Gesetze gleichen Inhalts erließ, gegen das beantragte Edikt und bezeichnete es für ausreichend, die Bauern durch die Kammern kurz auf die Verfügungen des Allgemeinen Landrechts aufmerksam machen zu lassen und von Zeit zu Zeit ihren Besitz zu kontrollieren. Daraufhin zog Schrötter den Entwurf zurück. Eine schwierigere Frage, deren Regelung Schön als Referent vorbereitete, war die, wie das Steuerabhängigkeitsverhältnis der neuostpreußischen Städte zu den adligen Grundherrschaften zugunsten eines freien Handels und Verkehrs abzulösen sei.[2]) Bereits im August 1797 war eine Königliche Kommission „zur besseren Organisation der neuostpreußischen Städte" ins Leben gerufen worden, die die Steuerpflicht der städtischen Gewerbe studieren und dem Generaldirektorium darüber Bericht erstatten sollte.[3]) Soweit eine solche durch den Übergang des adligen Besitzes in den des Staates diesem gegenüber bestand, war eine unentgeltliche Aufhebung schnell bewerkstelligt; schwer war es aber, die übriggebliebenen Grundherrschaften dazu zu bewegen oder zunächst einmal die Gültigkeit ihrer Rechte, die am seltensten aufgezeichnet waren, festzustellen. Wie sehr Schrötter geneigt war, bei einer Kollision städtischer und adliger Ansprüche der Rechtmäßigkeit der ersteren mehr Glauben zu schenken, beweist sein Verordnungsentwurf vom Mai 1803, der die Bestimmung enthielt, daß bei

[1]) Akt. d. Gesetzk. 1806, Nr. 17.

[2]) A. d. Gesetzk. 1805, Nr. 9, betr. die Deklaration wegen des Verhältnisses der neuostpreußischen Städte gegen ihre Grundherrschaften. Kabinetsordre v. 7. Okt. 1803. An Stelle Schöns übernahm später das Referat Geh. R. Jaeschke. Gesamtvotum v. 8. April 1805.

[3]) Deklar. Schrötters v. 13. März 1802.

einem solchen Zusammentreffen, falls der Grundherr sein Recht nicht schriftlich nachweisen könne, die städtischen Ansprüche zu Recht bestehend sein sollten; ähnlich wollte er es bei allen Privilegien eingehalten wissen. Im Königreich Polen hatte der Adel auch die staatlichen Steuern der Stadt erhoben, dabei natürlich mehr als der Staat verlangte, und den übrigen Teil für sich behalten. Dieser Zustand wie alle adligen Monopole beispielsweise im Salz- und Heringshandel sollten ohne jede Entschädigung des Adels abgeschafft werden. Dazu sollte ihm nahegelegt werden, daß er auf seine Ehrenrechte in den Mediatstädten, auf Magistratsbesetzung und Gerichtsbarkeit verzichtete, und ihm dafür, wenn er dazu bereit war, der Beitrag zu den städtischen Verwaltungskosten erlassen werden. Der Entwurf wollte kurzerhand alle auf Verwaltung und Erwerbsleben der Stadt bezüglichen Rechte des Adels, soweit sie in verjährtem oder bestehendem Grundbesitz ihren Ursprung hatten, aufheben, die polnische Stadt ausnahmslos der Gewalt des Landesherrn unmittelbar unterordnen. Schön dürfte daran kaum etwas auszusetzen gehabt haben; obwohl er die Vorarbeiten für die Finanzdeputation übernommen hatte, fand er keine Gelegenheit, ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben, da er gerade zu dieser Zeit einen Urlaub in Königsberg zubrachte.

Die rückständigen polnischen Verhältnisse waren ihm überhaupt seit seinem Aufenthalt in Bialystok wenig zusagend. Als erfreulichere Aufgabe betrachtete er es, seine Kraft in den Dienst Ost- und Westpreußens zu stellen; dabei war seine Aufmerksamkeit über die Interessen der einzelnen Provinz hinaus auf den Fortschritt der ganzen Monarchie gerichtet.

Abgesehen von den drängenden Fragen einer großen ländlichen Verfassungsreform, die zu dieser Zeit bereits das allgemeine Interesse beherrschten, hatte die Regierung in Ost- und Westpreußen wichtige handels- und verkehrspolitische Aufgaben zu lösen. Einen Ausschnitt aus Schrötters Verordnungstätigkeit bilden die Entwürfe von Strom- und Uferordnungen (1804 und 1805),[1]) einer Wegeordnung für Alt- und Neuostpreußen (1804)[2]), eines Reglements für die vereinigte städtische und ländliche Feuersozietät,[3]) von

[1]) Eingereicht mit Spezialbefehl v. 3. Aug. 1805; Akt. d. Gesetzk. 1806, Nr. 2.

[2]) Eing. a. Spezialb. v. 6. Dez. 1804; Akt. d. G. 1804, Nr. 32.

[3]) Eing. a. Spezialbef. v. 23. April 1804 u. 6. Juni 1805; Akt. d. G. 1805, Nr. 5.

Forst- und Fischereiordnungen für Westpreußen (1804)[1]), endlich einer Verordnung die Aufhebung des Mühlenzwanges und die Regelung des Mühlenwesens betreffend (1805),[2]) über die Verhandlungen mit der ostpreußischen Kammer schon seit dem Jahre 1802 im Gange waren.

Auf dem Gebiete der Wegepolitik hatte der Merkantilismus Bedeutendes geleistet. Schön, der die Anlage von Straßen als ein wichtiges Mittel für eine Intensivierung des Ackerbaus und der städtischen Gewerbe betrachtete — wir weisen darauf hin, wie er später als Regierungspräsident den Straßenbau förderte —, hatte hierbei gegnerische Anschauungen nicht zu bekämpfen, seine Aussetzungen an dem Bestehenden bei Gelegenheit der Entwürfe Schrötters für das alte und neue Preußen waren daher auch nur nebensächlich. Eingehender beschäftigte sich seine Kritik mit dem Entwurf einer Forstordnung für Westpreußen.

Die im 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts ausgebildeten staatlichen Forsthoheiten waren damals bekanntlich weit ausgedehnter als heutigen Tags. Außer der sicherheitspolizeilichen Aufsicht und der wohlfahrtspolizeilichen Regulierung hatte sich der Staat ein weitgehendes Bestimmungsrecht in Handel und Verwertung des Holzes vorbehalten. Schön wollte die Verwaltungstätigkeit der Behörden ganz auf sicherheitspolizeiliche Maßnahmen beschränkt wissen und sprach dem Staate jedes Recht ab, den Privatforstbesitzer zum Holzanbau oder zur Rodung zu zwingen. Der Staat sei kein „bevorrechtetes Wesen". Der Mangel an Freiverfügbarkeit, der darin bestehe, daß der Kölmer und der nichtadlige Grundbesitzer, um Holz ausführen zu können, jedesmal um staatliche Erlaubnis nachsuchen müsse, sei „der Natur des Eigentums zuwider". Damit griff er auch die Ausnahmebehandlung des Adels in Forstsachen an. „Es ist kein Grund abzusehen, warum diese Klasse von Grundbesitzern (Kölmer und Nichtadlige), welche in der Regel mit mehr Kunstfleiß ihr Gewerbe betreiben als die Besitzer adliger Güter, unter einer strengeren Aufsicht als die letzteren gehalten werden sollen." Es war bezeichnend für die Haltung der Kommission in solchen Fragen, daß sie diesen Satz in ihr Gesamtgutachten aufnahm, aber mit Umschreibung der gegen

[1]) Eingereicht auf Spezialb. v. 8. Okt. 1804; Akt. d. G. 1804, Nr. 31, 1805, Nr. 26.

[2]) Eing. a. Spezialb. v. 10. Okt. 1803; Akt. d. G. 1805, Nr. 3.

den Adel gerichteten Erklärung. Wir finden es oft, daß sie die scharfkantigen Äußerungen Schöns abstumpfte, dagegen kam es selten vor, daß sie diese ganz verwarf. Der Staat dürfe auch den Holzhandel in keiner Weise durch Reglementierung einschränken, sondern müsse ihn vielmehr durch Anlage von Holzabfuhrwegen, Chausseen und Wasserstraßen zu fördern suchen. Sehr zu leiden hatte der Bauer unter dem landesherrlichen Jagdregal, welches vielfach als Realrecht an den Adel verliehen worden war. Schön bezeichnete die Jagd als einen Luxus, den der Staat einer einzelnen Klasse geschenkt habe und nun auch noch zu erhalten suche. Es sei Sache des Jagdberechtigten selbst, seine Gerechtsame zu wahren. Die Behörden hätten nur da einzugreifen, wo das Eigentum einer Person gefährdet sei; es sei daher ihre wichtigste Aufgabe, gegen den Wilddiebstahl mit den strengsten Strafen vorzugehen und darauf zu sehen, daß der Jagdberechtigte nicht sein Revier überschreite. Schön erhob in seinem Gutachten im Anschluß daran die wichtige Forderung, welche in Frankreich mit der Aufhebung der Feudalrechte bereits erfüllt war, daß jeder Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden auch das Jagdrecht besitze; es blieb indessen damals bei der Forderung, der sich die Gesetzkommission anschloß, da einstweilen noch die grundlegenden Gesetze fehlten, welche erst die große ländliche Verfassungsreform brachte. Charakteristisch dafür, wie der Staat alles reglementierte, waren die Bestimmungen über das Töten der wilden Tiere, die von Schrötter in den Entwurf übernommen worden waren. Der Wolf war „der Feind der ganzen Nation", und auf sein Fell waren hohe Prämien gesetzt. Von Zeit zu Zeit wurden auf den preußischen Domänen Wolfsjagden veranstaltet, die man jedoch nicht den Domänenpächtern überließ, sondern bis ins einzelne den Ortsobrigkeiten vorschrieb. Leider richteten sich aber die Wölfe nicht immer nach den Verordnungen. Wenn Schön diese Bestimmungen in der Forstordnung gestrichen wissen wollte, so entsprach das dem Wunsche der ganzen Kommission. Auf diese Weise wurden damals durch ihn die Grundsätze der modernen Forstwirtschaft in längeren, freilich im ganzen noch propagandistischen Ausführungen vertreten.[1])

Es war für die Verwaltungsorganisation der Provinz Westpreußen von größter Wichtigkeit, daß sie in der Hauptsache in

[1]) Votum Sch's. (10 Folios) v. 17. Dez. 1804; Gesamtvotum v. 4. Jan. 1805.

eine Zeit fiel, in der die strengen merkantilistischen Grundsätze des preußischen Staates bereits in Auflösung begriffen waren. Die Provinz besaß und erhielt somit zu dieser Zeit die vorbildlichsten Verordnungen. Schrötter beabsichtigte nun auch eine zeitgemäßere Feuerversicherungsordnung für Westpreußen zu erlassen, in die er die Mobiliarversicherung miteinbezog, welche neben der älteren Immobilienversicherung durch die Privatspekulation der letzten Jahre in den Städten Verbreitung gefunden hatte. Der Entwurf stellte daher an die Kommission im wesentlichen die drei Fragen, ob der Versicherungszwang auf die Mobilien auszudehnen und eine staatliche Geldunterstützung wie bei der Immobilienversicherung erforderlich sei, ob ferner eine Vereinigung der Organisationen in beider Interesse liege. Schön verneinte sie im Gegensatz zu Schrötter. Die „Nation“ werde sich selbst Gesellschaften errichten, die ihren Bedürfnissen am besten entsprächen; daher sei er gegen jede staatliche Versicherung. Eine Mobiliarfeuersozietät werde dazu weit mehr „den höheren Ständen“ als dem Bürger und Bauern zugute kommen, für die auch vom ökonomisch erzieherischen Standpunkte betrachtet eine solche geradezu schädlich sein könne, da sie dem Leichtsinn Vorschub leiste. Überlasse der Staat die Mobiliarversicherung der Privatunternehmung, so dürfe er dem Einzelnen folgerichtig nicht verwehren, in eine beliebige, auch in eine ausländische Gesellschaft einzutreten. Trotz seiner prinzipiellen Bedenken lehnte Schön für das wenig kultivierte Westpreußen eine staatliche Immobilienfeuersozietät nicht rundweg ab, doch müsse man auch hier den individuellen Verhältnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten mehr Rechnung tragen, und andrerseits, da es sich hierbei um ein Gemeininteresse handele, jeden Staatsbürger, auch den Adligen und seine Einsassen, die sich bisher dem Beitrittszwang entzogen hatten, unter die Allgemeinnotwendigkeit beugen. Schön fand mit diesen Deduktionen bei der Gesetzkommission keinen Widerstand[1]) er hatte schon bei dem Entwurfe zu einem Gesamtreglement für die Mobiliarversicherungsgesellschaften der Monarchie, der im Jahre 1802 eingereicht worden war, in ähnlicher Weise seine Stellung dargelegt und damals ebenfalls bis auf Borgstede, der für eine absolute Verstaatlichung des Versicherungswesens eintrat, die Kommission auf seiner Seite gehabt.

[1]) Votum Sch's. v. 8. Febr. 1805; Gesamtvotum v. 5. April 1805.

An einer Fischereiordnung für Ostpreußen und Litthauen übte Schön nur formale Kritik. Spezieller ging er auf Verordnungen ein, die die preußische Schafzucht betrafen, wobei ihm seine gründlichen Reisestudien auf diesem Gebiete zugute kamen.[1]) Schon Friedrich II. hatte die Bedeutung einer Veredelung und Ausdehnung der Schafzucht erkannt und sie durch Einführung spanischer Böcke zu fördern gesucht, vornehmlich im Hinblick auf eine Vergrößerung und Verfeinerung der preußischen Wollmanufaktur. Abgesehen von solchen unmittelbaren Zwecken standen für Schön die Fragen einer intensiveren, veredelten Viehzucht im Zusammenhang mit der Neueinrichtung der ländlichen Verfassungsverhältnisse. Durch die bisherigen Schäfereiordnungen waren die Kammern angewiesen, darauf zu sehen, daß die Schafherden ihres Kreises vor Ansteckung und Vermischung mit auswärtigen, minderwertigen Rassen bewahrt blieben. Dabei hatte sich seit langer Zeit die Einrichtung des sogenannten Vorviehs der Schäfer und Schäferknechte als schädlich herausgestellt, das diese fast in allen Provinzen Preußens innerhalb der Herde ihrer Gutsherrn selbst halten durften, wodurch bei ihrem Abzuge oftmals Tierepidemien verschleppt wurden. Nachdem für die Kurmark, Neumark und Pommern diesbezügliche Verordnungen bereits im Jahre 1800 erlassen worden waren, die aber keine Besserung gebracht hatten, wurden nun der Gesetzkommission Entwürfe für Altpreußen, Südpreußen und Magdeburg vorgelegt, die den Schäfern unter Bedingungen die Möglichkeit ließen, sich Vorvieh zu halten, dessen Mitnahme von einer Herde zur anderen aber verboten und einen Wegzugstermin bestimmten. Schön lehnte die drei Entwürfe ab. Eine Schäferordnung könne nicht auf einen bestimmten Schaden allein zugeschnitten werden, eine solche werde zwar den einen beseitigen, dafür aber durch Hemmungen und Bindungen um so mehr andere hervorbringen. Dabei verwies er auf die Garn- und Leinewandordnungen mit ihren rigorosen Marktbestimmungen, die zwar die ausländische Konkurrenz unterbunden hätten, dabei aber im Spinnereigewerbe selbst die größten Schäden verursachten. Es sei Unrecht, den guten Schäfer mit dem leichtsinnigen leiden zu lassen; im Gegenteil müsse der Staat die Selbständigkeit auch des ge-

[1]) Votum Sch's. v. 7. Juni 1806, 9. Okt. 1805; Gesamtvotum v. 17. Januar 1806. Akt. d. Gesetzk. 1805 Nr. 30, 1806 Nr. 11, 12.

ringsten Landarbeiters schützen; dieser Grundsatz sei über alle anderen zu stellen. Das Interesse des Schäfers dem Interesse der Wollproduktion gegenüberstellen sei vielmehr das richtigere. „Der Gutsherr muß selber sehen, wo er bleibt." Schön beantragte daher, in den Entwürfen die Bestimmungen zu streichen, die den Schäfer daran hinderten, eigenes Vieh zu halten, doch stimmte die Kommission ihm diesmal nicht zu, sondern trat im wesentlichen der vom Generaldirektorium ausgearbeiteten Fassung bei, da es sich um einen akuten Mißstand handele, der sofort abzuschaffen sei. Schön hielt die Abhilfe des einzelnen für wirksamer, alles Reglementieren war ihm zuwider, da seiner Meinung nach alle staatlichen Verordnungen auf Kosten der kleinen Leute erlassen werden. Wir sehen, die Forderung absoluter wirtschaftlicher Freiheit war ihm geradezu Doktrin; dennoch lieh gerade sie ihm eine Großzügigkeit und Weitherzigkeit des Urteils, welche seine Gutachten an Bedeutung über die seiner Amtsgenossen weit erhob, die bei aller Anerkennung des Gedankens sich von dem jeweiligen Bedürfnis abhängig machten.

Das Zwangs- und Bannrecht, in dem die ganze Schikane und Kurzsichtigkeit des Protektionssystems offen zutage trat, war der Mühlenzwang, der an das mittelalterliche Mühlenmonopol erinnernd fast noch drückender war als dieses. Der Staat, der den Mühlenbau als ein ihm allein zustehendes Recht betrachtete, hatte die Mühlen zum größten Teil in Erbpacht vergeben und um den Erbpächter eine bestimmte Zahl von Mahlgästen zu gewährleisten, den Bewohnern in einem bestimmten Umkreis den Zwang auferlegt, in der Mühle mahlen zu lassen. Der Mühlenzwang bestand in der Stadt wie auf dem flachen Lande, wo er mit den Rechten der Erbuntertänigkeit verbunden, oft auch fälschlich mit diesen zusammengeworfen, fast durchgängig zum Gewohnheitsrecht der adligen Grundherrn geworden war. Das Mahlen war zum gutsherrlichen Privileg geworden, neue Mühlen wurden nicht gebaut, während die Bevölkerung inzwischen stark gewachsen war, und die Bedürfnisse sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend gesteigert hatten. Der Notstand zeigte sich namentlich in einer schnell und gewaltig aufgeblühten Provinz wie Ostpreußen. Bereits im Jahre 1801 hatte die Gesetzkommission in einem Gutachten über das ostpreußische Mühlenwesen diesen Zustand, auf

den die Centralbehörde durch Kraus und Auerswald aufmerksam gemacht worden waren, auf Grund von ostpreußischen und litthauischen Kammerberichten scharf kritisiert. Infolgedessen wurde im Jahre darauf eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, zunächst die Mühlenpachtskontrakte in Ostpreußen und Litthauen zu prüfen und späterhin auch die Mittel zur Aufhebung des Mühlenzwangs zu erwägen. Die Kommission griff auf die Verhandlungen des Generaldirektoriums vom Jahre 1785 zurück, wo der Mühlenzwang unter Minister v. Gaudi bereits einmal teilweise aufgehoben worden war. Die Protokolle und Vorschläge der Kommission, der übrigens zwei ostpreußische Bekannte Schöns, der Kammerdirektor von Salis und der Kriegs- und Domänenrat von Niederstetten, angehörten, wurden nun zusammen mit den Gutachten der Provinziallandeskollegien, die darin ebenfalls befragt worden waren, der Gesetzkommission vorgelegt. Zugleich damit reichte der Minister Schrötter den Entwurf zu einem neuen Mühlenreglement ein, das als Übergang zu gänzlicher Aufhebung des Mühlenzwangs einstweilen seine größten Schärfen beseitigen sollte. Eine Milderung versprach er sich davon, daß man alle Mahlpflichtigen, welche weiter als 1½ Meile von ihrer Mühle entfernt wohnten, und für alle Mahlgäste einen Höchsttermin von 2 Tagen festsetzte, innerhalb dessen ihnen Mehl verschafft werden mußte. Während sich auch hier Schrötter als der Mann des sicheren, notwendigsten Fortschritts erwies, äußerte sein junger Vortragender Rat in der Gesetzkommission den Wunsch, das Tempo zu beschleunigen. Schön, der in dieser Frage zum Referenten ernannt, mit seinen Kollegen im großen ganzen einer Meinung war, benutzte ihre Gutachten zur Ausarbeitung eines großzügigen Gesamtvotums der Kommission.[1]) Darin machte er den Vorschlag, schon im Mühlenreglement für die ostpreußischen Domänen die Aufhebung des Mühlenzwangs auszusprechen, wodurch eine der ganzen Provinz wohltuende Konkurrenz hervorgerufen werde, und dann unabhängig davon die Aufhebung des Zwangsrechts auf den adligen Gütern zu verfügen. Nicht ohne Schwierigkeit war die Frage, welche die Mühlenzwangskommission hauptsächlich beschäftigt hatte, ob die Mühlenpächter bei der Aufhebung entschädigt werden sollten und auf welche Weise, damit auch der Staat mög-

[1]) Votum (16 Folios) v. 4. März 1805.

lichst wenig Opfer bringe. Die Kommission hatte ein von den Zwangsverpflichteten aufzubringendes Entgelt, dazu den Erlaß des Erbpachtskanons in Vorschlag gebracht. Als Höhe der Entschädigung sollte die Differenz des mittleren Jahresertrags, den das Zwangsrecht dem Mühlenpächter bringe, und des jährlichen Erbpachtsquantums angenommen werden. Ein solches Entgelt verwarf Schön jedoch als zu hoch, da dann die Mühle dem Pächter geschenkt würde und der Ertrag nicht in Anschlag gebracht sei, den sie bei freier Konkurrenz einbrächte. Andrerseits müsse, so urteilte Schön im Gegensatz zu dem Juristen Klein, der Mühlpflichtige auch dem Staate den Verlust vergüten, welcher ihm aus dem Verlust des Erbpachtskanons entstehe. Ein jeder, der einen Vorteil haben will, muß auch alle damit verbundenen Lasten tragen! Nach dem Antrage der ostpreußischen Kommission sollte die Entschädigung durch Vergleich zwischen Pflichtigem und Berechtigtem festgesetzt werden. Eine solche Bestimmung hielt Schön aber für bedenklich, da aus jeder Beschränkung der Tätigkeit eines Staatsbürgers zum Vorteil eines anderen jenem ein größerer Nachteil entstanden sei, als dieser daraus habe Nutzen ziehen können. Daher empfahl er, im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Beurteilung der Vorteile, die der Mühlenpächter mit der Abschaffung des Mühlenzwangs aufgeben würde, bei der Vergütung die Provinzialkammern ein Wort mitreden zu lassen. Da es Mühlpflichtige gab, denen an einer Aufhebung dieses Bannrechts nicht besonders gelegen war, so hatten die Kommissare vorgeschlagen, die Zwangslösung jedes Mal vom Antrag des Pflichtigen abhängig zu machen. Demgegenüber riet Schön, sich nicht zusehr auf die Entscheidung des Einzelnen zu verlassen. „Der Unkultivierte", der nur auf den gegenwärtigen Zustand Rücksicht nehme und die notwendigsten Folgen seiner Handlung öfters nicht zu übersehen im Stande sei — wir denken an die Erfahrungen, die er in Schlesien und Bialystok gemacht hatte —, werde bei seiner Erklärung von seinem reinen eigenen Interesse nicht geleitet werden können. In einem solchen Falle habe die einsichtige Majorität das Recht, den Einzelnen zu seinem Guten zu zwingen, meinte Schön in Übereinstimmung mit den Gedanken Kants und Rousseaus und war deshalb dafür, das Antragsrecht den Zwangsdistrikten zu überlassen, deren Entscheidung sich der Einzelne zu fügen habe. Mit einer Aufhebung des Mühlen-

zwangs sei es aber nun zumal in Ostpreußen nicht getan; hier fordere die durch den auswärtigen Handel mächtig gestiegene Nachfrage nach Mehl, daß der Staat nicht nur jedem Grundeigentümer das Recht gäbe, Mühlen zu bauen, sondern ihn auch dazu anrege. Das Gutachten Schöns läßt deutlich den von ihm während der Reform vertretenen Grundsatz erkennen, den Staat bei der Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte von den Schranken persönlichen Zwangs, bei der Einführung freiwaltender Konkurrenz als die Autorität anzusehen, die einzig imstande ist, gerecht zu verteilen, zu ordnen und auszugleichen. Als die Gesetzkommission das Votum an Minister Schrötter schickte, hatte sie die Hoffnung, daß diese Frage, von deren Wichtigkeit und Dringlichkeit man allgemein überzeugt war, bald gelöst werde. Schön hatte ja nun im Provinzialdepartement Gelegenheit, sich ihrer aufs neue anzunehmen. Ende August war denn auch, nachdem das Reglement bereits erlassen war, der Entwurf soweit fertig umgearbeitet, daß er dem König unter den wärmsten Empfehlungen Schrötters vorgelegt werden konnte.[1]) Da war es aber schon zu spät. Friedrich Wilhelm hatte nicht mehr die Zeit, sich mit den inneren Reformen zu befassen, wo ihn die auswärtigen und kriegerischen Fragen ganz in Anspruch nahmen. Es blieb überall noch beim guten Willen.

3. Preußische Geld- und Finanzfragen.

Die Jahre in Berlin und die Monate in Memel waren für Schön die ereignisvollsten und inhaltreichsten seines Lebens, da er in dieser Zeit an der Diskussion der großen, allgemeinen preußischen Fragen und ihrer Lösung noch direkteren Anteil nehmen konnte wie später als Präsident in Gumbinnen und als Oberpräsident von Altpreußen. In der Gesetzkommission wie im Departement übertraf er seine Kollegen an Sachkenntnis, Schärfe der Absicht und Größe der Auffassung. Dessen war er sich bewußt; seinem Ehrgeiz aber war das nicht genug. Er bot seine ganze Kraft und Begabung auf, nicht um Rangstufen zu übersteigen, Amtsgenossen zu überflügeln; sein flammender Eifer galt dem Zwecke, den Einfluß seiner Person auf den „Ideengang" seiner Zeit zu steigern. Gegen Tätigkeiten, die ihm „ideenlos" erschienen, empfand er eine tiefinnere Abneigung, so gegen die Finanzpolitik, ein untergeord-

[1]) M. Lehmann, Freiherr vom Stein (1903) I, S. 310ff., K. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang z. Gewerbefreiheit (1898) S. 258ff.

netes Terrain, wie er sie nennt, ein Gebiet, in dem seine Ethik keinen Raum hatte. So wenig ihn die praktische Beschäftigung damit auf die Dauer hätte befriedigen können, so sehr zog ihn das finanzwissenschaftliche Studium an. Mit Vorliebe hatte er als Student die Werke Büschs gelesen und an seiner „Lehre vom Geldumlauf" Interesse gewonnen, auf seinen Reisen finanzwissenschaftliche Literatur und in England die Finanzpolitik Pitts in Presse und Parlament eingehend studiert. Die Finanzpolitik betrachtete er so gewissermaßen als sein Steckenpferd. Das wurde anders, als ihn Anfang Dezember 1805 das Generaldirektorium zu seinem Referenten in der Papiergeldfrage ernannte[1]).

Da der König damals den Gedanken einer Mobilmachung ins Auge faßte, so hatte er den Finanzminister Stein, der sich gerade auf einer ostpreußischen Reise befand, zurückgerufen und von ihm Vorschläge zur Eröffnung außerordentlicher staatlicher Geldmittel eingefordert. In einer Anleihe von 10 Millionen Talern, in der Erhöhung bisheriger Abgaben und in neuen Steuern sah die Kabinetsordre vom 28. September die Möglichkeit, zureichende Mittel für einen einjährigen Feldzug gegen Frankreich zu gewinnen. Der General v. Geusau veranschlagte die Kriegskosten auf etwas über 30 Millionen Taler, und wenn auch der Staatsschatz nicht mehr wie zu Zeiten Friedrich Wilhelms II. völlig leer war[2]), so hätte man damit doch kaum die Hälfte der

---

[1]) Im Rahmen dieser Arbeit ist weder eine Auseinandersetzung mit dem Verfasser von „Zu Schutz und Trutz am Grabe Schöns" (Berlin 1876) noch mit Max Lehmann möglich. Da auch nach dem Erscheinen von Lehmanns „Stein, Scharnhorst und Schön" (Leipzig 1877) und seinem „Stein" (1903) doch noch manches für die allgemeine Bewertung der Papiergeldvorschläge Steins anzuführen übrig bleibt, was die von Schön in seinen Selbstbiographien geübte Kritik rechtfertigen und einer gerechteren Beurteilung seines Anteils an der Papiergeldfrage dienen kann, und da M. Baumanns „Theodor von Schön, seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit" (Berlin 1910), das zu einem durchaus abschließenden Urteil über den geschichtlichen Wert seiner Aufzeichnungen gekommen ist, hierauf nicht eingegangen ist, so beabsichtigen wir auf Grund der Akten die Verhandlungen noch einmal eingehender darzustellen. Im übrigen möchten auch wir einer nachsichtigeren Beurteilung der Selbstbiographien Sch's. das Wort reden. Finden sich doch nachweislich Unrichtigkeiten auch in der Selbstbiographie des viel objektiver denkenden Stein und niemand wird darum die Wahrheitsliebe einer solchen Persönlichkeit anzuzweifeln wagen.

[2]) Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik, Umriß u. Untersuch. S. 190.

Kosten bestreiten können. Stein, der bereits am 27. September in einem sich mit der Kabinetsordre kreuzenden Schreiben die Einnahmen aus der Akzise in Süd- und Neuostpreußen, den Überschuß der altpreußischen Akzise durch einen neuen Tarif, die Einschränkung des Mißbrauchs bei der Steuerverwaltung, die Verstaatlichung der landschaftlichen Ziese in der Kurmark und namentlich die Einführung einer allgemeinen Trankfteuer als die aussichtsreichsten Steuerquellen bezeichnet hatte, machte in einem ausführlichen Bericht, den er am 19. Oktober erstattete, den Vorschlag, fünf Millionen unrealisierbares Papiergeld zu kreieren[1]). Der Bericht enthält in seinen längeren Ausführungen Behauptungen, welche an Smith fast im Wortlaut anklingen. Abgesehen davon, daß die Staatskasse durch die Emission von Tresorscheinen einen augenblicklichen wertvollen Barbestand gewönne, erschien ihm Papiergeld aus dem rein nationalökonomischen Grunde notwendig, daß, wie aus der Vorliebe des Berliner Handels für Bankkassenscheine hervorgehe, die vorhandenen Zahlungsmittel bei dem offensichtlichen Aufschwunge der Produktion und Spekulation Preußens in den letzten Jahren nicht mehr dem Bedürfnisse der Zirkulation entsprächen. Man werde, darin stimme er mit einigen Berliner Bankiers überein, dem Handel damit förderlich sein, wenn die Summe Papiergeld zu den 30 Millionen zirkulierenden Metalls in einem gewissen Verhältnis stehe, welches nach und nach die Erfahrung ergeben werde. Der beste Beleg für die Vorteile des Papiergeldes sei das Beispiel Schwedens, Österreichs)[2], Dänemarks, Spaniens, wo im Frieden das Papiergeld fast im Parikurse stehe, und Englands, welches zwar kein staatliches Papiergeld besitze, dessen Regierung aber bei allen wichtigen Zahlungsgeschäften sich der Banknote bediene. Außerdem schlug Stein vor[3]), die Kriegsnaturalienlieferungen zu einem Viertel in Anweisungen,

---

[1]) Akta der Generalkontrolle betr. d. Ausmittl. außerordentl. Hilfsquellen 1805/6, Tit. LVI.

[2]) Stein ließ sich im Oktober 1805 vom preußischen Gesandtschaftsrat in Wien, Piquot, das österreichische Papiergeldprojekt vom 5. Oktober 1805 zuschicken. Darauf will Schön hinaus, wenn er in Selbstb. II (Schutz und Trutz S. 69 abgedr.) sagt, Steins Plan sei „eine Kopie des österreichischen Plans" gewesen. In der Schärfe dieser Behauptung tut er ihm Unrecht. Dagegen muß man seiner Kritik in der milderen Form der I. Selbstbiographie (Pap. I) zustimmen.

[3]) Pertz, Stein, Bd. I, S. 306 f.

und zwar zu einem Durchschnittswerte zu vergüten, Anleihen im Betrage von $7^3/_4$ Millionen in Leipzig, Kassel, Fürth, Amsterdam und Frankfurt auszuschreiben und im übrigen die 14 Millionen Staatsschatz anzugreifen. In dem Bericht äußerte er sich näher auch über die am 17. September erwähnten Steuern, die den Zinsen der Anleihe als Deckung zu dienen bestimmt waren.

Diese vielversprechenden Steuervorschläge Steins wurden allgemein gebilligt und fanden auch beim Könige Beifall, uneinig aber war man in der Beurteilung seines Papiergeldprojektes. Am 15. Oktober gab der König, der sich hierin von Schulenburg, dem Generalkontrolleur der Finanzen, und Beyme beraten ließ [1]), der Einführung von Papiergeld seine Zustimmung, hielt es aber für besser, um auch sofort Mehl- und Fouragelieferungen damit zu bezahlen; jene Warnung Steins, man dürfe mit der Papiergeldsumme nicht über das Zirkulationsbedürfnis hinausgehen, ließ er unbeachtet, indem er statt 5 Millionen unbedenklich 20 Millionen Papiergeld gutthieß. Dagegen erschien ihm das Versprechen ihrer Einlösung, die Stein gänzlich unberücksichtigt gelassen hatte, wichtig. Hierin stimmte er Schulenburg bei, der die Seehandlung zu ermächtigen vorschlug, das Papiergeld gegen Einwechslung von Obligationen zinsbar zu machen. Steins Anleiheplan hatte im ganzen seine Billigung, doch teilte er sein Bedenken gegen inländische Anleihen nicht, da infolge der Mobilisierung die der Zirkulation entzogenen Zahlungsmittel aus den Staatskassen in den Verkehr zurückliefen; von ausländischen Anleihen versprach er sich noch weniger als von diesen.

Das Finanzprojekt Steins hatte seine großen Mängel, die auch von seinen kompetentesten Räten, Begnelin und Krug, sofort bemerkt wurden, denen aber schwer beizukommen war, da sie meist auf prinzipiellen Irrtümern beruhten. Es fehlte dem Finanzplan die Harmonie der Einzelvorschläge; Papiergeld und zu gleicher Zeit eine Anleihe ins Auge zu fassen, durch ein und dieselbe Operation dem Staate außerordentliche Geldmittel zuführen und, wo der Krieg drohte, einem dauernden Zirkulationsbedürfnis abhelfen zu wollen, da war sich fast alles gegenseitig im Wege. Der zurückhaltendste Kritiker war der durch

[1]) Beyme an Schulenburg 24. Sept.; Schulenburg an Beyme 25. Sept.; Schulenburg an Stein 30. Sept. u. 17. Okt. 1805.

seine finanzwissenschaftlichen Schriften bekannte Beguelin, welcher in einem tiefeindringenden finanztheoretischen Aufsatze die komplizierte Frage, die sich sein Vorgesetzter offenbar zu einfach dachte, aus den Elementen entwickelte [1]). „Die Verteidiger des Papiergeldes behaupten zwar," führte er aus, „daß ihre Theorien in Rücksicht eines isolierten Staates richtig wären, daß jede Nation sich zu dem Welthandel gehörig ansehen müsse und daß wir das nämliche tun müßten [2]). Hierauf erwidere ich: 1. Im Verhältnis mit dem unbedeutenden preußischen Handel, mit dem Areale, mit dem Lokale, mit der Volksmenge besitzt keine Nation in Europa soviel Numeraire (Bargeld) als der preußische Staat, 2. daß während die Staatspapiere fremder Nationen unter dem Pari sind, die preußischen Staatspapiere gesucht werden, welches nach Kreierung des Papiergeldes jedenfalls nicht mehr der Fall sein wird." Ob nun das von Stein vorausgesetzte Bedürfnis an Papiergeld vorhanden sei oder nicht, es werde „der Untertan verarmen und der Wucherer gewinnen", wenn man dem Papiergeld nicht eine sofortige Realisierbarkeit verleihe. Die deutliche Warnung half nichts. Von nun an bearbeitete Geheimrat Schleinitz, der in noch längeren Ausführungen Steins Papiergeldplan theoretisch rechtfertigte, diese Frage [3]). Er war der Meinung, man müsse das Papier „nach Maßgabe der Umstände und des Zustandes der Staatskräfte zur Zeit der Ruhe demonetisieren" und „die Demonetisierung nach wiederhergestellter Ruhe" war fortan in dem Projekte Steins ein wichtiger Punkt. Daß in der Tat die Annahme eines Geldmangels nicht stichhaltig war, bewies Schöns Lehrer Kraus klipp und klar in einer Denkschrift [4]), die er Stein zuschickte. Es war die schwankende preußische Politik, die Kriegsgefahr, die sich hemmend auf den preußischen Geldverkehr gelegt

[1]) 14 Folios (Lehmann läßt d. Aufsatz unerwähnt). Akt. Tresorangel. Nr. 1a.

[2]) Von Stein wörtlich behauptet. Angeführt Lehmann, Stein, Bd. I, S. 382.

[3]) Aufsatz v. 5. November 1805, betitelt: „Über die Natur des Papiergeldes überhaupt, über die aus dessen Einführung in den preußischen Staaten zu erwartenden Vorteile oder Nachteile und über die anzuwendenden Maßregeln, um erstere möglichst zu befördern, und letztere möglichst zu verhindern".

[4]) Abgedr. Kraus, Verm. Schriften X. „Bemerkungen betr. die Klagen über Geldmangel in Berlin, Königsberg u. anderen Plätzen unserer Staaten, i. J. 1805" (geschrieben am Ende des Oktobers). Auch in der Berlinischen Monatsschrift 1805 erschienen.

und den Mangel an Zirkulationsmitteln, die eine hervorragende ostpreußische Ernte und die gesteigerte Spekulation in den neuen Provinzen in besonderem Maße benötigte, verursacht hatte, also eine vorübergehende Erscheinung. Am eindringlichsten warnte der Kammerherr von Keith vor den irreführenden Voraussetzungen des Steinschen Finanzprojektes und prophezeite die schwersten Folgen[1]), die im einzelnen anderthalb Jahr später fast sämtlich eintrafen. All diese Einwendungen beantwortete Stein fast ohne Unterschied mit dem Hinweis auf Adam Smiths „Nationalreichtum" Buch II Kap. 2 und auf die Schrift des Engländers Thornson, „Papier und Kredit von Großbritannien".

Die Anleihegeschäfte, die mit dem Beistand des Ministers Hardenberg sofort von Stein betrieben wurden, da ihnen am wenigsten im Wege stand, erbrachten schon den Beweis, daß er sich verrechnet hatte. Nur langsam gingen sie von statten. Kein Wunder, da man nicht wußte, wie sich der preußische Zahlungsmechanismus in Zukunft gestalten werde: uneinlösbares Papiergeld, noch mehr Quittungen, das drang ins Publikum. Dieses blieb zurückhaltend, auch als Stein eine in der Stille autorisierte Bekanntmachung erließ, die „die Begriffe der Öffentlichkeit von der Notwendigkeit der Maßregeln, die zur Eröffnung außerordentlicher Hilfsquellen des öffentlichen Einkommens ergriffen werden, und von der Güte der Absichten und Aussichten bestimmen und befestigen" sollten.[2]) Die besten Fortschritte machten immer noch die im Inland ausgeschriebenen Anleihen, bei dem Bankkontor in Münster, mit dem Vincke verhandelte, in Danzig und in Fürth, dagegen stellten Frankfurt und Leipzig hohe Zinsbedingungen, und auch der Kurfürst von Kassel, auf den Stein besonders gehofft hatte, ließ sich nur zögernd zu einem geringeren Darlehn bestimmen.

[1]) Keith machte folgende treffenden Einwände: 1. Mehr als das Papiergeld fällt, werden alle Preise steigen. 2. Die Gutsherrn werden, da ihre Grundstücke im Preise steigen, Vorteil davon haben, während die übrigen Untertanen, namentlich die kleinen Rentiers und Pensionierten benachteiligt werden. 3. Da das Agio des Papiergeldes im Auslande höher ist als im Inlande, wird das Ausland auf Kosten Preußens blühende Spekulationsgeschäfte treiben. 4. Die auswärtigen Waren werden steigen, der Wechselkurs fallen. — Steins Antwort v. 21. Nov.; Keith an Stein Dez., o. D.; Steins Antw. 7. Dez. 05.

[2]) Von Johannes Müller verfaßt. Im Auszug Ranke, Denkwürdigkeiten V, S. 196; s. a. Lehmann, Stein I, S. 389. Akt. Generalkontrolle Tit. LVI.

Stein war jedenfalls enttäuscht, zunächst statt der angenommenen zehn Millionen kaum eine und bis zum September des nächsten Jahres nicht mehr als 1 936 136 Taler[1]) aufbringen zu können.

Nachdem er sich in der Papiergeldfrage mit dem Könige und Schulenburg soweit geeinigt hatte, daß von den geplanten 20 Millionen Papiergeld zuerst nur 10 ausgegeben werden sollten, machte er sich daran, mit Hilfe des Geheimrats Schleinitz einen Entwurf zu einem Edikt auszuarbeiten. Es diente ihm dabei ein von Struensee im Jahre 1799 verfaßtes Projekt als Unterlage, welches damals in einer ähnlichen Situation dem Könige vorgelegt worden war, aber nicht zur Ausführung gelangte, da dieser in der Folge von der Teilnahme am Krieg Abstand nahm. Der Entwurf, der unter der Kritik Schulenburgs und Beymes[2]) noch mehrfach Änderungen erfuhr, wurde darauf zugleich mit einem ausführlichen Bericht am 2. Dezember dem König eingereicht. Sein Schwerpunkt lag in dem folgendermaßen lautenden letzten Abschnitt des ersten Paragraphen: „Zu dem Ende geben wir unseren getreuen Untertanen unser königliches Wort, daß wir den unter Aufsicht unseres Staatsministers, des Generals der Kavallerie von der Schulenburg und des Frhr. vom Stein, verwalteten Staatsschuldenfonds durch Anweisung sicherer Staatsrevenuen in den Stand gesetzt haben, sowie es die Umstände fordern, wieder einzulösen". Der Bericht[3]), welcher den Entwurf noch einmal gegen die erhobenen Einwände verteidigte, zog wiederum die vielfach abgelehnten Parallelen mit dem Ausland, würdigte andrerseits die Hindernisse, die dem Papiergeld unter anderem auch aus der Unveräußerlichkeit des Grundeigentums entstünden. Eingehend wurde darin die in den letzten Monaten vielerwogene Frage dargelegt, wie die Tresorscheine am besten in die Zirkulation zu bringen seien und wie Abfluß und Zufluß so verteilt würde, daß sie sich nicht in den Staatskassen stauten. Die Gehälter, soweit sie über

[1]) Geschichte d. Preuß. Staatsschulden v. Leopold Krug, hrsg. v. Bergius 1861, S. 45.

[2]) Beyme an Stein 30. Nov. 1805: es spreche aus dem Entwurf „der Geist der Ängstlichkeit". Akt. betr. das zu kreierende Papiergeld. Tres. Ang. Tit. IIa, Vol. I.

[3]) Abgedr. Pertz, Stein I. Anh., S. 540—551.

100 Taler betrügen und abgesehen vom Armeesold[1]), dazu alle Lieferungen für Armeebedürfnisse sollten zum vierten Teil in Papiergeld bezahlt, ein anderer Teil der Naturalleistungen an den Staat mit Obligationen, die ausländischen nur mit Empfangsscheinen vergütet werden.[2]) In den Dienst der Papiergeldausgabe wurden außer der Feldkriegs-, der Generaldomänen- und der Hauptkasse, welche jene Zahlungen zu leisten hatten, die Preußische Bank und die Seehandlung gestellt, denen vor allem aufgegeben werden sollte, einen Teil der a vue diskontierbaren Banknoten durch Papiergeld zu ersetzen. Um das Papier, welches damit äußerst schnell in den Verkehr einzudringen vermochte, möglichst im Nominalkurs zu erhalten, sollte es „jedem zur Pflicht gemacht" werden, den vierten Teil seiner Abgaben und Verbindlichkeiten an den Staat darin zu bezahlen, sollten auch die beiden Banken beauftragt werden, in Tresorscheinen eingezahlte Kapitalien zu verzinsen. Das Wesentliche an dem Entwurfe war jedenfalls „die Demonetisierung nach wiederhergestellter Ruhe" und gesammelten Zahlungsmitteln und die Verheimlichung der Summe des auszugebenden Papiergeldes. In der Kabinettsordre vom 7. Dezember wurden die „lichtvollen" Ausführungen des Berichts anerkannt und Steins Antrag, die ganze Verhandlung dem Generaldirektorium zur Prüfung zu überweisen[3]) und das Gutachten der Gesetzkommission über den Teil des Entwurfs, der die Verhältnisse des Privateigentums betraf, einzuziehen, vom Könige genehmigt.

Damit wurde der Entwurf dem Urteile eines weiteren freilich nicht fachmännischeren Kreises unterstellt. Schön, wie erwähnt vom Generaldirektorium zum Referenten ernannt — sein Amtsgenosse in der Gesetzkommission, der Geheime Oberfinanzrat Sack wurde Korreferent —, trat sofort in eine entschiedene aber besonnene Opposition, indem er der bisher unfruchtbaren Fragestellung: Geldmangel oder nicht, worüber er zwischen seinem alten Lehrer und

[1]) Stein rechnete für die Zivilgehälter 1700000, für die Kriegslieferungen 3750000 Taler Papiergeld. Eigenhändige Notizen. Akt. betr. d. z. cr. Pap. Tr. Ang. Tit. IIa, Vol. II.

[2]) Schon früher hatte Preußen dem Auslande gegenüber solche Zahlungsmittel verwandt.

[3]) Über den Entwurf fällt die Kabinetsordre weder ein billigendes noch ein mißbilligendes Urteil. Stein stellt selbst den Antrag der Überweisung an das Generaldirektorium. Vergl. dazu den Irrtum Schs. Selbstb. I, Pap. I, S. 33.

„einem großen Staatsmanne" nicht entscheiden wolle, eine Wendung gab.[1]) Wenn ein Mangel an Vergütungsmitteln vorhanden sei, habe er sicher seinen Grund in dem bestehenden Staat, der „die Fabrikation" auf Kosten des Handels „künstlich gehoben", damit den „natürlichen Gang des Nationalverkehrs gehemmt und sich selbst die Geldquellen verstopft habe". Die Schäden, die so durch „positive" Maßregeln entstanden seien, würden am besten durch operative Eingriffe des Staates behoben. Von diesem Standpunkte aus rechtfertigte sich für ihn, der in finanzwissenschaftlichen Fragen mehr der Schüler Büschs als Smith' das Papiergeld im Prinzip ganz verurteilte, zwar die Finanzoperation Steins, doch wurde für ihn eine absolute und sofortige Diskontierbarkeit unumgänglich notwendig. Erst dadurch nämlich werde das Papiergeld seiner staatsegoistischen Eigenschaft entäußert und zur staatswirtschaftlichen Maßnahme. Solche Erörterungen waren bedeutsam, denn sie räumten auf mit den staatsbetrügerischen Grundsätzen der Münzverschlechterung und des Agiohandels und ebneten den Weg zu einem geordneten, gesünderen, feiner organisierten Nationalkredit. Werde das Papiergeld in Realisierbarkeit oder Umsatz beschränkt, so habe der Staatsmann keine Anhaltspunkte, wann die Nation mit Papiergeld gesättigt sei. 20 Millionen aber seien auch bei Realisierbarkeit auf jeden Fall über Bedarf; die Summe von fünf Millionen, von der Stein abgewichen war, erschien ihm bei weitem hoch genug. Die Kosten der Naturlieferungen, die sich damals bereits auf 15 Millionen Taler beliefen, könne man nicht anders als schuldig bleiben, wenigstens den Grundeigentümern, Erbzinspächtern und Kölmern. Dagegen lehnte er eine Kriegssteuer, die vom Kammerherrn von Keith vorgeschlagen war, ab. Das Votum Schöns wurde im Anschluß an ein mündliches Referat den Ministern des Generaldirektoriums in einer besonderen Konferenz unterbreitet. „Ich legte einen Gegenplan vor, so erinnerte er sich dessen nach mehr als 35 Jahren[2]), und merkwürdig war es bei der Debatte darüber, daß — Hardenberg war nicht dabei — der Justizminister (der später gegen seinen Entwurf stimmte) zuerst

[1]) Votum gezeichnet am 12. Dezember. Akt. d. Generaldepart. betr. d. Einführung d. Pap. in d. Preuß. St. Dez. 05, Jan. 06. Münzsachen Tit. LXX.

[2]) Selbstb. II abgedr. „Zu Schutz und Trutz" S. 69.

das Verderbliche des Steinschen Planes einsah, und wenn einmal Papiergeld gemacht werden sollte, welches wir beide für schädlich hielten, darin mit mir übereinstimmte, daß mein Plan der wenigst nachteilige sei. Der nur durch historische Notizen gebildete Stein wollte von seinem österreichischen Plane nicht ablassen und so wurden der Justizminister und ich abgestimmt. Mein Kampf mit Stein war mit guten Waffen geführt, und so feuerte ich an dem Nachmittage desselben Tages dadurch noch eine Kanone gegen ihn ab, daß ich ihm den Band von den Werken des alten Büsch überschickte, in welchem dieser den Fluch über den preußischen Staatsmann ausgesprochen hatte, der in unserem Staate Papiergeld einführen würde. Diese Kugel wirkte, Stein als edler Ritter ließ seinen Plan fallen, nahm meinen Plan auf, aber von dem Papiergelde selbst wollte er, da er sich schon zu tief eingelassen hatte, nicht weichen." [1]) Diese Darstellung Schöns fügt sich in das Bild, das man aus den Akten gewinnt, bis auf den letzten Satz, der die Tatsachen verwischt. Steins unrealisierbares Papier wurde vom Generaldirektorium abgelehnt, und Schön mit der Ausarbeitung eines seinem Votum entsprechenden Entwurfs und eines Immediatberichtes beauftragt. Erst nachträglich ließ sich Stein bewegen, den Entwurf zu unterzeichnen [2]), den Schön in einem Tage fertigstellte, hielt aber gleichzeitig an seinem eigenen fest. Als Schöns Entwurf zur Beratung gelangte, gab Stein dann der Angelegenheit eine seinem Projekte günstigere Richtung. Haugwitz war von Schönbrunn mit dem Danaergeschenke Napoleons heimgekehrt. Stein, der wußte, daß der König immer noch schwankte, gedachte ihn nun mit dem Papiergeld vor eine Alternative zu stellen: Frieden und das Projekt Schöns oder Krieg und das seinige.[3]) Schön war der Meinung, daß bei einer Emission von fünf Millionen

[1]) Die Holzschnitte waren schon fertig.

[2]) Schön an Stein 14. Dezember. Stein an Schön 15. Dez. 05: Die Aufschrift Tresorscheine, die Schön in „Schatznoten" umzuändern beantragt hatte, müsse bleiben. „Ich habe nun zwar diesen (Schöns) Entwurf abschreiben lassen und gezeichnet und remittiere dieses Konzept gleichfalls hierbei; zugleich habe ich aber in der Anlage über die dem Papiergelde beigelegte Realisationsfähigkeit einige Bemerkungen aufgesetzt, welche ich in dem an des Königs Majestät zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen bitte".

[3]) Dies geht aus einem Schreiben Steins v. 30. Dez. hervor. Antwort: Voß, 30. Dez., Angern und Schrötter weitergegeben an demselben Tage.

Papiergeld auf jeden Fall höchstens eine Million zur Realisation benötigt würde, gegenüber dem Minister, der darauf bestand, daß während eines Krieges die ganze Summe in Metall verfügbar gehalten werden sollte, da dann sicher jeder sein Papiergeld einzulösen wünsche. Dieses Bedenken gegen realisierbare Tresorscheine war durchschlagend, so daß der Provinzialminister Voß und der Justizminister und Großkanzler von Goldbeck entschieden für den Entwurf Steins eintraten und das Generaldirektorium beschloß, „bei kriegerischen Zeitumständen" ein unrealisierbares Papiergeld dem Könige als Ausnahmemaßregel zu empfehlen und einen dritten Entwurf ausarbeiten zu lassen. Am Anfang Januar 1806 erstattete Schön den abschließenden Bericht über die Papiergeldfrage [1]), welchen das Generaldirektorium zu dem seinigen machte und am 18. mit einigen Bemerkungen, den drei Entwürfen und dem Gutachten der Gesetzkommission, das sich gegen Schöns Entwurf richtete, dem Könige vorlegte.

Die Kabinetsordre vom 18. Januar 1806 entschied endgültig zugunsten des realisierbaren Papiergeldes Schöns.[2]) Wenn auch, wie es ihm oft erging, seine Urheberschaft darin mit keinem Worte erwähnt, das Projekt im Gegenteil als der Vorschlag Steins angesprochen wurde, so hatte er doch die Genugtuung, daß seine Auffassung gesiegt hatte. Das Papiergeld [3]), dessen gefahrvollste Eigenschaft er noch zuguterletzt bekämpft hatte, war wirklich eine Operation, mit der Stein dem Wohlstande Preußens, der in der Folgezeit die schwersten Opfer auf sich nehmen mußte, die größten Schäden hätte zufügen können. Sie waren durch Schön nur gemildert.[4]) Solange die Staatskassen fähig waren, zu realisieren

[1]) Abgedr. Pertz Bd. I, Anhang S. 551—61. Schöns Handschrift. Unterzeichnet Voß, Schrötter, Angern, Stein. Akt. des Generaldep. Münzs. Tit. LXX.

[2]) Abgedr. Pertz I, Anh. S. 561.

[3]) Eingeführt durch Edikt v. 4. Febr. 1806.

[4]) Gallerie Preußischer Charaktere, Germanien 1808 a. d. Französ. übersetzt, eine Schrift ohne objektives Urteil aber durch ihre Wiedergabe einer vielverbreiteten Meinung von Interesse, sagt über das Papiergeld: „Dagegen hat dieser Minister (Stein) freilich einen Fehler begangen, als er sich der Einführung eines Papiergeldes nicht widersetzte, das schon vor mehreren Jahren von dem großen — Geldhändler, doch nicht ebensogroßen Staatsmann, Grafen Schulenburg-Kehnert projektiert war (?!), ja nur in einer anderen Gestalt schon bereit

und sich das Papiergeld nur wenig Prozent unter Pari stellte, war es bei dem zunehmenden Stillstand des Handels und der Produktion im Jahre 1806 eine „nichtsagende“, überflüssige Maßnahme, sobald aber der Staat die Realisation einstellen mußte und das Papier weit unter Pari sank [1]) wurde es für den unter der Kontinentalsperre schwer leidenden preußischen Innenhandel zur unerträglichsten Fessel.

Nach dem Friedensschluß 1807 beantragte Schön das Einziehen der Tresorscheine durch Aufkauf vermittels der Banken und Börsen zu Berlin, Königsberg und Breslau; Klewiz und Stägemann waren nicht abgeneigt, den Antrag zu unterstützen. Er rechnete auf die Einlösung ungefähr ein Viertel aller Steuern und Gefälle des nächsten Jahres. Indessen sah er nach den Gegenvorstellungen Steins selbst ein, daß das Opfer für Preußen zu jener Zeit zu groß sei, gab daher den Antrag auf und empfahl stattdessen eine Verwandlung der umlaufenden Tresorscheine in zinstragendes Staatsschuldpapier. Hiergegen erklärte sich aber Niebuhr, ebenfalls ein Schüler Büschs, mit dem Schön sonst in allen Finanzfragen harmonierte, da auch die noch zurzeit zu kostspielig sei. So stimmte der König dem Antrage Steins zu, das Papiergeld beizubehalten und seine Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel zu einem Kurse, der alle 14 Tage bekanntgemacht würde, zu gewährleisten. Es gab eben keinen Weg mehr, dem angerichteten Unheil zu entgehen. Man wird die scharfen Worte, deren sich Schön bei einer kurzen biographischen Würdigung Steins bediente [2]), von seinem Standpunkt aus verständlich finden, wenn er da sagt: „Es erscheint schwer begreiflich, wie bei aller finanziellen und staatlichen Unkultur Steins er bei seinem hellen Geiste den Gedanken des Papiergeldes beinahe bis zur Verrücktheit hat verfolgen können“. Trotz der schlimmen Erfahrungen nämlich empfahl Stein

---

lag. Ich meine die Tresorscheine, denen der Krieg bereits ein Viertel ihres ursprünglichen Kredits geraubt hat (i. J. 1807!) und die, nach dem Kriege um so weniger emporkommen werden, da wir in Zeiten leben, welche dem Papiergeld ganz und gar nicht günstig sind.“

[1]) Nach den Kurstabellen Krugs erreichten die Tresorscheine im Juli 1808 an der Berliner Börse einen Kurs von 27 %, in Königsberg von weniger als 2. %. Pr. Staatsch. S. 80.

[2]) Pap. I, S. 163.

im Juli 1810 — in Berlin war eben in Gegenwart der städtischen Deputierten anderthalbe Million davon verbrannt worden [1]) — dem Staatskanzler Hardenberg aufs neue unrealisierbares Papiergeld mit Zwangskurs zu kreieren [2]), und im Jahre 1813 ließ er gar den Plan eines Foederativpapiergeldes unter den gegen Napoleon verbündeten Staaten diskutieren. [3])

Der zugleich mit dem Papiergeldprojekt vorgelegte Steuerplan Steins, der auf den ersten Blick aus dem Kriegserfordernis hervorzugehen scheint, in Wahrheit einem älteren Bedürfnis entsprach, war, so sehr er das Alte beließ, ebenso großzügig wie neu und, was die Hauptsache war, er sollte sofort verwirklicht werden [4]). Zwei Prinzipe lagen ihm zu grunde, denen beiden für Preußen eine Zukunft bestimmt war, die „Egalisierung“ der Provinzen und damit zusammenhängend ihre Verschmelzung zu e i n e m großen Wirtschaftsbereich und die allgemeinere, gleichmäßigere Verteilung der Steuern in sozialer Hinsicht. Es sei dahingestellt, ob man in dem ersten Grundsatze etwas Übereinstimmendes mit den für die Entwicklung der Monarchie zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper wichtigen zusammenfassenden und zentralisierenden Tendenzen Friedrichs II. erblicken darf. Zu diesem wie zu jenem Prinzip stand Schön in einem ihm gewissermaßen angebildeten Gegensatz, den man aus dem ihm vielfach beigelegten Provinzialstolz nicht hinreichend erklären dürfte. Wir haben die Ausnahmebedingungen des ostpreußischen Handels kennen gelernt und gesehen, wie Königsberger Kaufleute und Gelehrte von der ökonomischen Sonderstellung Ostpreußens überzeugt waren. In dieser Anschauung aufgewachsen, hatte Schön die Verschiedenheit der sozialen Struktur auf dem Lande und der wirtschaftlichen Intensität in den einzelnen Provinzen auf seinen Reisen bestätigt gefunden, hatte er den gewaltigen Unterschied Ostpreußens und Neupreußens vor Augen bekommen.

---

[1]) L. Krug, s. o. S. 85.

[2]) Pertz, II, S. 490.

[3]) Tägliche eigenhändige Aufzeichnungen Sch's. v. 17. April bis 14. Sept. 1813, Pap. Bd. IV, S. 76. Reichenbach, d. 10. Aug. 1813: „Steins Foederativpapiergeld, die tollste Idee, ist Gottlob! von den Engländern verworfen“.

[4]) Schon 1798 war eine Immediatfinanzkommission eingesetzt worden, bestehend aus den Ministern Hoym, Schulenburg, Heinitz und Struensee, „um neue Ordnung, Leben und höheren Zusammenhang in die Finanzadministration zu bringen“. Riedel, der brandenburg-preußische Staatshaushalt. Berl. 1866, S. 30.

Wenn ihm auch ein einheitliches Wirtschaftsgebiet erstrebenswert erschien, glaubte er doch, daß man jetzt noch bei der Verteilung der indirekten Steuern und Zölle der Eigentümlichkeit der Provinzen Rechnung tragen müsse, und er warnte vor einem bestimmten über die gesamte Monarchie sich erstreckenden System. In dem zweiten Grundsatz ging er, für den in bezug auf die Steuerverteilung wie auf den Geldverkehr England allein vorbildlich war, weiter wie Stein, der gerecht sein wollte: er war da ausgesprochen volksfreundlich und auf möglichste Steuerfreiheit der minder bemittelten Klassen bedacht[1].

Den Handel von Provinz zu Provinz zu fördern, erschien ihm durchaus notwendig, und er dürfte kaum, wenn er gefragt worden wäre, gegen die Aufhebung der Land-, Binnen- und Provinzialzölle im Frühjahr 1805 etwas eingewendet haben; dagegen wird ihm die Erhöhung der Salzpreise nicht recht gewesen sein[2]. Im April 1805 und im März 1806 beschäftigten ihn im Departement zwei Steuerreformvorschläge Steins für Ost- und Westpreußen; der eine sollte das Verhältnis von Stadt und Land gerechter gestalten, der andere den Akzisetarif denen der übrigen Provinzen anpassen. In Altpreußen war die städtische Akzise von der Grundsteuer, welche der Bauer aufzubringen hatte, scharf abgegrenzt. Letztere war für den Adligen, wenn er ihr überhaupt unterworfen war, ganz unbeträchtlich; mit ihr fixiert wurde eine ebenso niedrige Steuer auf die Getränkeproduktion, die fast überall in Preußen auf einem Vorrecht des Adels beruhte. Andrerseits wurde das Schlachten und Weißbacken auf dem platten Lande entweder gar nicht oder nur mit der Hälfte des städtischen Satzes besteuert. Diese Steuerungleichheiten sollten beseitigt, das Steuerprivileg des Adels durch eine allgemeine Tranksteuer entfernt werden. Schön pflichtete Stein darin bei, daß einer weiteren Belastung der Städte Einhalt getan werden müsse und begrüßte vor allem die Befreiung des Handels von den lästigen Formalitäten und Schikanen der Steuerbehörden, die in dem Projekte angestrebt wurde; auch er erklärte mit Schrötter entgegen den ängstlichen Stimmen, die verschiedentlich laut wurden, ohne Umschweife, man müsse den Adligen zur Steuer heranziehen wie jeden anderen.

[1] Lehmann, Stein I, S. 343: Schön „glaubte an die Heilkraft eines bestimmten Systems“ ist hier nicht unbedingt zutreffend.

[2] Pertz I, S. 285f.; Lehmann I, S. 331f.

Über den neuen Akzisetarif, welchen Stein im März 1806 dem ostpreußischen Departement vorlegte, forderte Schrötter von seinen Räten ein ausführliches Gutachten. Schön erklärte sich gegen dieses Steuerprojekt[1], das für Altpreußen den pommerschen Tarif einführen wollte, und wünschte ein moderneres, welches „nach den allgemein gültigen Regeln der Finanzwirtschaft gehörig“ konstruiert sei. Ostpreußen stehe, da es sich mit Erfolg gegen das Fabrikensystem gewehrt habe, in stolzester Blüte und fruchtbarstem Fortschritt, es sei die für ganz Preußen als Vorbild dienende Provinz, und man solle sie darum auch mit einem vorbildlichen, humaneren Steuersystem ausstatten. Alle Bedürfnisse des kleinen Mannes, wie Brot, Bier, Fleisch, Holz und Garn sollten womöglich gar nicht oder wenigstens bedeutend mäßiger besteuert werden, als es der Entwurf Steins vorsah. Daß der Staat gerade jetzt Mehreinnahmen beanspruchte, kümmerte ihn dabei nicht. Er solle es von dort nehmen, wo es sei, solle eine Luxussteuer auf Kutschen, Kutschpferde, Hüte über einen Taler an Wert, Wohnungen, deren Miete über 100 Taler betrage, einführen. Der Vorschlag war so bestechend, daß ihm seine beiden Kollegen in ihren Gutachten rundweg beistimmten, andrerseits so ungewohnt, daß sich Friese wie auch der Minister mit verschiedenen Einwänden gegen eine Kritik zu schützen suchte. So schrieb Schrötter, der Schön ebenfalls grundsätzlich beipflichtete, an Stein: er verkenne freilich nicht die Schwierigkeiten, auf diesem Wege die Staatsrevenuen zu sichern. Den Vorschlag, der eine lange, in ihrem Ergebnis jedenfalls doch ablehnende Debatte heraufgeführt hätte, fertigte Stein sehr kurz ab, da das öffentliche Einkommen zuviel dabei verlöre, kam Schön indessen ein wenig entgegen, indem er den Satz für inländisches Fleisch auf 12 Pfennig beließ, wie er auch in dem Entwurf, der denselben Akzisetarif für Süd- und Neuostpreußen übernahm, die Abgabe auf Brotkorn nachträglich um mehr als 50 % ermäßigte[2].

[1] Votum Sch's. v. 14. April 1806.

[2] 1809 wurde eine Luxussteuer wahrscheinlich angeregt von Vincke unter Hardenberg diskutiert, 1810 eingeführt, 1813 abgeschafft. Mamroth, d. Luxussteuer i. Pr. v. 1810—14. Brandenburg-preuß. Forsch., Bd. I.

Als Stein nach dem Zusammenbruch Preußens wieder ein Ministerium übernahm, übertrug er Schön im November 1807 ein Referat über die Einkommensteuer, deren Plan zuerst von dem Polizeidirektor Frey und dem Assessor Hoffmann für die Stadt Königsberg ausgearbeitet, im September von Stein auf die ganze Provinz ausgedehnt worden war[1]). Merkwürdig, daß die Anregung dazu gerade von zwei Königsbergern ausging, wo sich doch der vor kaum einem Monat verstorbene Professor Kraus ganz im Sinne Smith' dagegen erklärt hatte. Für Schön war auch hierin die englische Praxis maßgebender als die Theorie des Schotten. Ein Jahr, bevor er England bereiste, hatte Pitt der Einkommensteuer im Parlament zum Siege verholfen, und sie schien sich seitdem bewährt zu haben. Das war ein Grund, daß er jetzt dem Plane, sie in Preußen einzuführen zumal in der Form Schrötters, der den Steuerzahlern nach dem Vorbilde der englischen Landtaxe die Möglichkeit einräumen wollte, sich durch einmaligen Loskauf von der Steuer zu befreien, mit Freuden beistimmte. „Außer einigen englischen Finanzplänen," so schrieb er mit dem Selbstbewußtsein des fortschrittlichen Königsbergers in seinem Votum (20. November), „ist wohl selten eine Steueranlage so wissenschaftlich richtig aufgestellt, als dies bei dem Plan zur Tilgung der Kriegssteuer des Königreichs Preußens der Fall ist. Er ist ein vollkommen konstruiertes Ganze; man kann beinahe von der kleinsten Position annehmen, daß sie wissenschaftlich begründet (notwendig) sei. Außer England konnte nur in einer Stadt, wo Staatswirtschaft und das Finanzwesen zur Wissenschaft erhoben und dies ins Leben übergegangen ist, ein solcher Plan aufgestellt und angenommen werden." Es ist rühmlich bekannt, wie die Königsberger Kaufleute bei ihrem Gemeinsinn zu jedem Opfer bereit waren, und Schön hatte nicht Unrecht, wenn er sie den „bloßen Geschäftsmännern ohne Wissenschaft" gegenüberstellte, denen man die Bedeutung der Steuer für das Volksganze werde erklären müssen. Er hatte im wesentlichen nichts an dem Entwurfe Steins zu ändern[2]) und beantragte nur, eine Erhöhung

[1]) Sie war bekanntlich als vorübergehende Steuer zur Aufbringung der Kriegskontribution gedacht. M. Lehmann, der Ursprung d. preuß. Einkommensteuer. Preuß. Jahrbb. 103.

[2]) E. Meier, Französ. Einflüsse a. d. Staatsentw. Pr. II, S. 388 irrtümlich: Sch. sei gegen die Einkommensteuer gewesen.

der Einkommensteuer an die Zustimmung der Repräsentanten zu binden, was aber von diesem abgelehnt wurde.

Mit der Wirksamkeit der Immediatkommission kamen Sparsamkeit und Übersicht in die preußischen Finanzen, die bei dem Mangel einer Zentralisation und bei der Kompliziertheit der Kassenverwaltung seit Friedrich II. niemand mehr zu überblicken imstande gewesen war. An der Errichtung einer Generalkasse, an der Aufstellung eines Etats, des ersten allgemeinen Kassenetats und eines Finanzplans des ersten Staatshaushalts, den die preußische Finanzverwaltung kannte, nahm Schön als der tätigste Arbeiter der Kommission hervorragenden Anteil. Das Staatsbudget für die Monate August bis September rechnete mit einer Einnahme von etwas über 5 Millionen und einer Ausgabe von fast 8 Millionen Talern[1]). Um das entstehende Defizit zu beseitigen, empfahl die Kommission dem Könige die größtmögliche Einschränkung des Armeebedarfs. Da man auf das Heer, dessen Reorganisation von Grund aus sich mit niederschmetternder Deutlichkeit als notwendig erwiesen hatte, immer noch 5,286 Millionen veranschlagen mußte, so erwog Klewiz den Gedanken, das Militär ganz zu entlassen; indessen begnügte sich die Kommission mit Sparsamkeitsvorschlägen, die dann von Stein zusammen mit General Scharnhorst weiter erörtert wurden. Schön, mit ihm seine Kollegen, war zu gewissenhaft und schlicht und dem Könige gegenüber zu unabhängig, um nicht auch die Tausende, welche Oper, Theater und Ballet des königlichen Hofes, der Unterhalt der königlichen Gärten, die Zuwendungen an die Garde, die außerordentlichen Apanagen der Generaldomänenkasse entzogen, in dem Ausgabenetat abzusetzen. Außerdem wurden die Gehälter der Beamten, die nach der Katastrophe nicht wieder in ihre Stelle gerufen worden waren, auf die Hälfte reduziert, wenn die Einkünfte der Provinz ausreichten, andernfalls ganz gestrichen. Die Ansprüche des Hofes, des Militärs und des Beamtentums einmal gehörig stutzen zu können, hatte für Schön, wie wir ihn kennen, bei aller Tragik des Anlasses etwas Herzerquickendes.

[1]) Lehmann, Stein II, S. 137ff.; Mamroth, Gesch. d. Pr. Staatsbest. 1806 bis 1816. Lpzg. 1890, S. 25ff.

Im ganzen zeigte Schön in den Fragen, die sich auf ein staatliches Finanzinteresse bezogen, einen starken Sinn für die allgemeinen Bedürfnisse des Volkes und eine hervorragende finanztechnische Bildung, so daß ihn Niebuhr für den befähigtsten preußischen Finanzmann erklärte [1]) und auch Stein ihn mehrmals als Finanzminister empfahl [2]). Dennoch blieben gerade sie ihm immer Mittel zum Zweck und jenen anderen Fragen untergeordnet, die die wirtschaftlichen Interessen des preußischen Volkes zum direkten Gegenstand hatten. Insofern kannte er andrerseits keinen Gegensatz zwischen einem volkswirtschaftlichen und einem finanzökonomischen Interesse des Staates. Finanzreform und Wirtschaftsreform betrachtete er unter denselben Gesichtspunkten.

[1]) Pertz II, S. 294.
[2]) Schön sollte bekanntlich 1808 und 1810 Finanzminister werden.

III. Die Wirtschaftsreform.

1. Schöns Anteil an den Reformverhandlungen.

Bereits während der Jahre seiner Tätigkeit im Generaldirektorium und in der Gesetzkommission erfüllte Schön der leidenschaftliche Gedanke, mit seinem Teile zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit, „dieser Schmach Preußens“, wie er sie einmal nannte, beizutragen.[1]) Im Jahre 1805 schilderte er „ihre Gräuel mit Wärme ja mit Feuer“ in der Gesetzkommission, so daß Klein nach ihm den Antrag stellte, man dürfe niemals die Sitzungen ohne den Hinweis schließen, daß die Erbuntertänigkeit zu vernichten sei. „Für die westfälischen und märkischen Ohren war dies aber Hirngespinnst, nur die Sache war schon soweit gekommen, daß sie sich laut zu lachen doch schämten.“[2]) In Kleins Annalen veröffentlichte er 1806 zu demselben Zweck einen Aufsatz „Über die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes.[3]) Bei alledem kam es ihm darauf an, die Diskussion dieser Frage, die seit dem Jahre 1802 die Gemüter stärker beschäftigte, immer aufs neue zu beleben.

Schon 1804 war es ihm gelungen, die Regierung zu einer Maßnahme zu veranlassen, die die Erbuntertänigkeit auf den ostpreußischen und litthauischen Domänen endgültig abschaffte. Bereits Friedrich Wilhelm I. hatte sie zugleich mit der Leibeigenschaft und Gutspflichtigkeit für die Amtsbauern dieser Provinzen aufgehoben, Friedrich II. sie dagegen offenbar durch ein Versehen wiederein-

[1]) Im allgemeinen vergl. für die folgende Darstellung G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in d. älteren Teilen Preußens, 1887 T. II und K. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, eine Studie nach den Quellen, 1898.
[2]) Selbstb. I.
[3]) Annalen für Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Berlin, Bd. XXIV.

geführt. Dennoch war die Meinung, daß die Domänenbauern frei seien, so verbreitet, daß die Domänenverwaltungen die Bauern selten daran hinderten, ihren Wohnort zu wechseln und vom Dienstzwang nicht im mindesten Gebrauch machten. Es bestand aber die Gefahr, daß sich die Dinge wieder rückwärts entwickelten. Dem mußte ein Riegel vorgeschoben werden. So forderte Schön, man solle das Edikt Friedrichs II. und die Stellen im Allgemeinen Landrecht, die eine glebae adscriptio vorschrieben, entsprechend abändern, ein Antrag, dem mit der Verordnung vom 29. Dezember 1804 stattgegeben wurde.[1]

Den Anstoß zur Aufhebung der Privatuntertänigkeit gab die Sorge um die Wiederherstellung der durch den Krieg verwüsteten Bauernländereien. „Damit die inneren Kräfte Preußens verstärkt und damit ein Ersatz für den Verlust nach außen gewonnen" würde, machte der Geheimrat Wilcken, mit dem Schön in der Gesetzkommission zusammengearbeitet hatte, in einem an die Immediatkommission gerichteten Promemoria vom 16. Juli 1807 den Vorschlag, die Erbuntertänigkeit ganz abzuschaffen. Einige Tage darauf stellte der Provinzialminister Schrötter offenbar unabhängig davon Anträge auf staatliche Unterstützung bei der Herstellung der zerstörten Gebäude, des Pferde- und besonders des Viehbestandes, worauf der König die Summe von 50 000 Talern und Brennholz aus den königlichen Forsten bewilligte und weitere Hilfe in Aussicht stellte. Wir haben gesehen, wie Schrötter bei allem großen und edlen Willen zur Anwendung von kleinen Mitteln neigte, die vorübergehend den augenblicklichen Notstand lindern sollten, wie ihm der ungeduldige, mit sich fortreißende Drang zu großen Entschlüssen abging. Für „untergeordnete" Maßnahmen jedoch hatte Schön jetzt wenig Sinn. Am 12. August machte er den Vorschlag Wilckens, der von Klewiz inzwischen zu den Akten gelegt war, zu seinem Antrag; er ging aber noch weiter: zugleich mit der Erbuntertänigkeit sollten auch die materiellen Standesschranken des Adels fallen, sollte freie Verfügbarkeit über das Grundeigentum mit allmählicher Auflösung der bisherigen schlechten Verhältnisse und den Besitzern von Majoraten und Fideikommissen die Verschuldung ihrer Güter verstattet werden. Der Antrag ging in der Kommission durch und

[1]) Knapp, II, S. 92 ff.

seine beiden Kollegen Klewiz und Staegemann beauftragten ihn — die Immediatkommission stand direkt unter dem Könige[1]) — einen Immediatbericht auszuarbeiten, welcher am 17. August von beiden mit unterzeichnet an den König gelangte. Er lehnte „den Almosenplan" Schrötters ab und machte auf Grund einer eingehenden Darstellung der bestehenden Zustände folgende Vorschläge: 1. Möglichste Beschränkung der Wirkungen und der Dauer des Indultes, 2. Beschränkung der Vorrechte des Adels, darunter Aufhebung des ausschließlichen Rechts auf Erwerb von Rittergütern, 3. Beschränkung der Majoratsrechte, 4. Zulassung des Adels zum Besitze kölmischer Güter, 5. Aufhebung der Vorschrift, daß die Zahl der Bauerngüter unvermindert erhalten bleiben müsse, 6. Aufhebung der Gutsuntertänigkeit. An demselben Tage reichte auch Schrötter, da es sich um die „ihm anvertrauten" Provinzen handele[2]), eine Denkschrift ein, die sich im Anschluß an die Erörterung einer aufzunehmenden Anleihe ganz ähnlich wie die Schöns mit der Aufhebung der bestehenden wirtschaftlichen und persönlichen Schranken beschäftigte, indessen auch für den bürgerlichen Erwerb Reformmaßnahmen in Vorschlag brachte. Der König, zu Reformen gewillt, erklärte sich mit den Forderungen Schöns und Schrötters einverstanden und übertrug auf des Ministers Wunsch diesem und seinem Bruder, dem Kanzler von Schrötter, die Ausarbeitung eines Entwurfs im Sinne beider Berichte, aber nicht nur für Ostpreußen und Litthauen, sondern für die ganze Monarchie. Nachdem diese den Königsberger Oberlandesgerichtspräsidenten Morgenbesser mit der Ausarbeitung eines Berichtes beauftragt hatten, der die Aufhebung des Zunftzwangs und die Möglichkeit neuer Erwerbsquellen für den Adel erwog, und der König ihr Gesuch, das Edikt auf die Provinzen zu beschränken, genehmigt hatte[3]), reichten sie am 9. September den Gesetzentwurf ein. An ihm, der die Auflösung des Untertänigkeitsverhältnisses von der Kündigung des Gutsherrn oder des Bauern abhängig machte, übte Schön die schärfste Kritik: es sei unmöglich, aus seinen „verworrenen" Be-

[1]) Schön bezeichnet sie daher einmal als Konseil, was Ranke beanstandet (Denkwürdigkeiten IV, S. 112).

[2]) Schrötter mochte von dem Antrage Schöns in der Kommission und seinem Auftrag gehört haben.

[3]) Kabinetsordre Memel, d. 4. Sept.

stimmungen „ein folgerechtes System zu abstrahieren". Er arbeitete einen neuen Entwurf [1]) aus, welcher zusammen mit dem Schrötterschen dem Könige unterbreitet wurde, der aber auf Anraten Beymes seine Entscheidung noch hinausschob, bis Stein am 4. Oktober in Memel eintraf. Beyme hielt die unbeschränkte Befugnis die Bauernhöfe einzuziehen, wie sie Schrötter den Grundherrn einräumte, für bedenklich [2]), ebenso Stein, der sich hierüber ein Gutachten vom Kabinetsrat erbeten hatte. [3]) Wahrscheinlich hatte sich aber auch der König schon vor dem Vortrag, den Stein am 8. Oktober hielt, für den Entwurf Schöns entschieden, da der Minister in einer Niederschrift, in der er seinen Standpunkt vorher skizzierte, nicht mehr von einer Wahl zwischen den beiden Entwürfen, sondern von einem „wohltätigen" Edikte spricht. Drei Bestimmungen, die Stein noch in das Gesetz aufgenommen wissen wollte, darunter eine, die das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verbot, und eine andere aus einem Gutachten Staegemanns (vom 15. August), dazu ein Steuervorschlag Beymes fielen, dagegen bestimmte der König gemäß dem Wunsche des ostpreußischen Adels — daß Stein von sich aus dazu die Anregung gab, ist aus seiner Niederschrift nicht zu ersehen, sicher aber ist sein Eintreten dafür entscheidend geworden [4]) —, daß das Gesetz auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden sollte. Jedenfalls geschah es auf Veranlassung Steins, daß dem Entwurfe Schöns noch die Bestimmung beigefügt wurde, nach der jede Provinzialbehörde eine Instruktion auszuarbeiten habe, welche die Fälle aufzählen sollte, in denen eine Vereinigung von Bauernland mit Vorwerksland stattfinden könne. Noch an demselben Tage formulierte Staegemann diese beiden Erweiterungen und änderte sonst nur einiges Formale. Im übrigen wurde der Entwurf Schöns Gesetz und dieses am 9. Oktober veröffentlicht.

Es war nicht erstaunlich, daß die Gutsherren den Vorteil, den

[1]) Entw. v. 30. Sept. trug die Überschrift: Verordnung über die für das Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums und auf die persönlichen Verhältnisse der Landarbeiter.

[2]) Pertz, Bd. II, S. 20.

[3]) Knapp, II, S. 168.

[4]) Vergl. Lehmann, Bd. II, S. 278.

die Erlaubnis des Ediktes (§ 6), bäuerliche Grundstücke einzuziehen, für sie enthielt, wahrzunehmen wußten und sich sogleich zahlreich bei den Kammern zum Bauernlegen anmeldeten, auch wenn die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt waren. Bei der Ausarbeitung der Kammerinstruktionen war daher höchste Eile erforderlich. Am schnellsten trafen die Gutachten aus Ost- und Westpreußen ein, wo sich die Kammerpräsidenten Auerswald und Broscovius mit Eifer ihrer angenommen hatten, und schon Anfang Dezember 1807 war es Schrötter möglich, den Entwurf einer Instruktion für diese beiden Provinzen mit einem Begleitschreiben Stein zu übersenden. So sehr dieser im Widerstreit einer bauernfreundlichen Gesinnung mit der Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Durchführung wirtschaftlicher Freiheit Schrötter innerlich entgegenkam, dieser Entwurf, der den Bauern der Willkür des Gutsherrn völlig preisgab, ging ihm zu weit. „Cessat in totum" schrieb er an den Rand und sandte ihn zur Begutachtung an die Immediatkommission, d. h. an Schön, der, einer planlosen Auflösung der bäuerlichen Besitzverhältnisse abgeneigt, einen Vorschlag machte, der Stein mehr zusagte. Schön empfahl als Basis für eine Neuordnung des bäuerlichen Gutsbestandes ein Normaljahr festzusetzen, ein Mittel, das die friderizianische Agrargesetzgebung schon kannte, und zwar für Ostpreußen das Jahr 1752, das Gründungsjahr des Hypothekenwesens, für Westpreußen das Jahr 1774, in dem der Kataster eingeführt worden war. Die seitdem angesetzten Bauerngüter sollten unter zugunsten der Erbberechtigten erlassenen Kautelen preisgegeben werden, vom alten Bestand aber die erblichen Besitzungen unangetastet bleiben, die unerblichen nur unter gewissen Umständen zu größeren Gütern zusammengeschlagen werden können. Das Gutachten und ein entsprechender Entwurf Schöns [1]) wurde von Stein dem Minister Schrötter aufs neue vorgelegt. Dieser verteidigte zwar seinen Standpunkt gegenüber Schön, dessen Entwurf von der Tendenz des Oktoberediktes abweiche, lenkte jedoch ein, da er annahm, daß sich der König mit Stein entscheiden werde, und machte verschiedene Vorschläge, wie die Gedanken der Immediatkommission im einzelnen abzuändern und bestimmter zu fassen seien. Sodann erhielt Schön den Auftrag aus einem zweiten

[1]) Entw. v. 19. Dezember 1807.

Entwurfe Schrötters und seinem eigenen ursprünglichen die endgültige Instruktion zu verfassen. Daß er in der Kammerordnung, die der König am 14. Februar 1808 unterzeichnete, dem Provinzialminister Zugeständnisse machte, ist allerdings nicht zu erkennen. Auch Stein gegenüber, der an seinem Entwurfe einzig das Normaljahr nicht gebilligt hatte, setzte er seine Meinung durch; dieser scheint wie bei den Schlußverhandlungen über das Freiheitsedikt in der Frage des Bauernschutzes, so auch hier fast ohne sachlichen Widerstand zurückgewichen zu sein. Schön hatte insofern einen Anteil auch an der Entwerfung der Kammerinstruktionen für Schlesien, für Pommern und die Marken, die am 27. März 1809 und am 9. Januar 1810 erlassen wurden, als hierfür die Verordnung Altpreußens bis auf das Jahr selbst[1]) als Vorbild diente.

Der Immediatbericht Schöns vom 17. August 1807 hatte bereits die Abschaffung des Indultes erörtert, der im Mai dieses Jahres den Grundbesitzern sowohl in bezug auf Kapital wie auf Zinsen für unbestimmte Zeit gewährt worden war. Man hatte schließlich die Diskussion dieser Angelegenheit von den Hauptfragen abgezweigt, so daß es zur Verordnung vom 18. September 1807 kam, welche den Indukt mit dem November des Jahres 1808 für Ost- und Westpreußen aufhob. Inzwischen hatten sich auch die Gutsherren der anderen Provinzen gemeldet, die eine Zahlungsstundung wenigstens so lange, wie sie von jetzt ab für Preußen vorgesehen war, zu erhalten wünschten. Schön, von Stein beauftragt, die Petitionen zu begutachten, lehnte das Ansuchen seiner früheren Stellungnahme gemäß rundweg ab, womit er die leidenschaftliche Polemik Beguelins hervorrief. Mehr Verständnis für seinen schroffen Standpunkt hatte Stein selbst; aber auch er hielt im Gegensatz zu ihm einen Generalindult für die ganze Monarchie wenigstens auf 1 Jahr hinaus für durchaus wohltätig. Wir sahen ja schon, daß in Geld- und Kreditsachen Schön und Stein nie auf eine Linie kamen. Der Minister wandte sich darauf an den anderen Ratgeber für ost-westpreußische Angelegenheiten, an Schrötter, und dieser arbeitete mit seinem Bruder, obwohl vorher mit Schön prinzipiell einig, ganz im Sinne Steins die Verordnung aus, die von Beyme unwesentlich abgeändert unter dem Titel: „Zur Kon-

[1]) In der schlesischen Verordnung wurde das Jahr 1749, in der märkisch-pommerschen 1763 als Normaljahr angenommen.

servation der Schulden im Besitz und Nahrungszustande" am 24. November 1807 publiziert wurde. Wenn es sich auch um eine vorübergehende Maßregel handelte, die mit dem Jahre 1810 ihre Wirksamkeit verlieren sollte[1]), Schön war hier doch unterlegen.

Mit den ersten Paragraphen des Gesetzes vom 9. Oktober: Über die Freiheit des Güterverkehrs, über die freie Wahl des Gewerbes und über die Teilung der Grundstücke waren die neuen allgemeinen Grundsätze ständischer und ökonomischer Freiheit für die zukünftigen Reformgesetze statuiert. Die übrigen Bestimmungen, die das Retablissement zum Anlaß hatten, mußten teils ergänzt, teils weiterentwickelt werden. Eine Verordnung, die das Edikt in seinen Wirkungen ausgleichen sollte, wenigstens vom Standpunkte der Gutsherren und anderer Gegner des Gesetzes betrachtet, beschäftigte seit dem Herbst 1807 Schön, Auerswald, Schrötter und Stein, eine neue Gesindeordnung für Ostpreußen. Daß Auerswald, der schon an der Ausarbeitung einer westpreußischen Gesindeordnung im Jahre 1804 und 1805 hervorragenden Anteil genommen hatte[2]), noch kurz vor Veröffentlichung des Oktoberediktes beauftragt wurde, eine „Gesinde-, Tagelöhner- und Dienstordnung" zu entwerfen, konnte allerdings den Anschein erwecken, als sollte den Gutsherren darin ein Äquivalent gewährt werden für das, was sie im Freiheitsedikt verloren. Daher wünschte der ostpreußische Generallandtag, der am Anfang des Jahres 1808 zusammentrat, daß die Gesindeordnung vor der königlichen Unterbreitung den Ständen zur Begutachtung vorgelegt würde, worin ihn die beiden Schrötter unterstützten. Schön riet, nachdem sich auch Auerswald gegen diese Forderung erklärt hatte, den Antrag einfach mit Stillschweigen zu übergehen, und Stein trat ihm sofort bei, doch sollte auch Auerswalds Entwurf dem Könige nicht vorgelegt werden, bevor noch eine wichtige Abänderung vorgenommen worden wäre. Wenigstens legte Schön dem große Bedeutung bei, daß in der Gesindeordnung nur die Verhältnisse des Vertragsgesindes geregelt würden, während alle Tagelöhner und Bauern betreffenden Bestimmungen gestrichen werden sollten. Die Immediat-

[1]) 1810 wurde der Indult verlängert. Novum Corpus Constitutionum Prussicarum. Bd. XII., S. 1045.

[2]) Vergl. S. 61.

kommission stimmte bei, doch zogen sich die ferneren Verhandlungen lange Zeit über den Austritt Steins aus dem Ministerium hinaus, so daß eine Gesindeordnung für Ostpreußen nach neueren Grundsätzen erst im Jahre 1810 zustande kam[1]).

Gegenüber der feindseligen Stellungnahme des Adels zu den Reformmaßnahmen — namentlich natürlich zum Oktoberedikt —, die, wie in Schlesien, wo sich die Bürokratie auf seine Seite schlug, an verschiedenen Orten in offene Renitenz ausartete, unterstützte Schön den leitenden Minister in seiner festen Haltung, indem er es übernahm, kurze aber deutliche Antworten zu erteilen.

Am 21. Januar 1808 erhielt der Kanzler Schrötter, der seit dem August 1807 dem Departement für Justiz-, Lehns- und geistliche Sachen als Minister vorstand, in einem Kabinettsbefehl den Auftrag, ein Gesetz zu entwerfen, das den verschiedenartigen zufälligen und willkürlichen Jurisdiktionen der Gutsherren ein Ende machen sollte. Der Kanzler, gewissenhaft in allem, was er tat, wandte sich, wie bei anderen Gesetzentwürfen zunächst an die Provinzialkammern, so daß sich die Maßregel diesmal um viele Monate verzögerte. Frischer Zug kam in die Erörterung der Frage erst durch eine Denkschrift vom 7. August, die, wahrscheinlich von Frey verfaßt, von Auerswald eingereicht wurde. Sofort nahm sich ihrer Schön, mit dem Stein auch in dieser Angelegenheit vollständig zusammenging, so daß er ihm die Aufzeichnung seiner Entscheidung übertrug, mit wahrem Eifer an, indem er zunächst den Kanzler aufforderte, den Entwurf zu beschleunigen und ihm, der am liebsten die ganze Arbeit selbst geleistet hätte, Morgenbesser und seinen früheren Kollegen im Provinzialdepartement Friese zu Mitarbeitern empfahl. Was den Inhalt betraf, so verwies er ihn auf die Richtlinien, die dafür das Oktoberedikt angab, womit er ihn vergeblich gegenüber gutsherrlichen Einflüssen zu stärken suchte. Die weitere Vorbereitung stieß auf neuen verzögernden Widerstand, als Schrötter durch zwei Kommissare mit den Gerichtsherren in Verhandlungen trat, die sich, wie zu erwarten war, der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit geradezu verzweifelt widersetzten. Als Schön diesen Schritt des Kanzlers als unpassend bezeichnete, wandten die Gerichtsherren ein, es handele sich für sie

[1]) Lehmann, Bd. II, S. 340 ff.

mit der Einbuße bedeutender Sporteleinnahmen um Opfer, die der Staat nicht ohne weiteres von ihnen fordern könne. Die Diskussion spitzte sich so über den Kopf des Kanzlers hinweg zu einem Konflikt zwischen Schön unter dem Namen Steins und den Patrimonialherren zu. Mit aus diesem Grunde ernannte Stein neben Schön einen Korreferenten in Sack, dessen Stellung in dieser Frage weniger markant war. Aber auch dieser trat unbedingt auf die Seite Schöns, so daß der Minister die Einmischung der Gerichtsherren in die amtlichen Verhandlungen ablehnte. Wirkungsvoller erschien eine Deklaration des ständischen Komitees in Ostpreußen. Im Gegensatz zu den erhobenen Klagen bezeichnete diese das adlige Vorrecht der Patrimonialgerichtsbarkeit als wenig einträglich, ja kostspielig, vielmehr sei es die Sorge um Frieden und Wohl der Gutseinsassen, die die Aufhebung eines Rechtsmittels verböte, das bei kleinlichen Streitigkeiten und unbedeutenden Vergehen eine schnelle Wirksamkeit gehabt habe. Dieser Verschlagenheit des Adels begegnete Schön mit überlegener Klugheit. „Ihre bestimmte Erklärung," antwortete er in einem von Stein unterzeichneten Schreiben vom 27. Oktober 1808, „daß die Patrimonialjurisdiktion den Gutseigentümern bei weitem mehr nachteilig als nützlich gewesen sei, spricht dafür, daß Sie, meine Herren, Ihre Pflichten als Jurisdiktionarien wahrgenommen und nicht Kosten gescheut haben, um Ihren diesfälligen Obliegenheiten nachzukommen . . . . Ihre offene Erklärung, die Ihrer Würde als Repräsentanten des wichtigsten Standes im Staate angemessen ist, und die das Vertrauen, das das Volk in Sie setzt, begründet, ist mir deshalb wichtig, weil dadurch einige Hauptschwierigkeiten entfernt werden . . . Auch nach Auflebung der Patrimonialjurisdiktion wird es jedem Gutsbesitzer wie jedem Manne, gegen den das Volk Achtung und zu dem es Vertrauen hat, überlassen bleiben, Streitigkeiten zur Zufriedenheit beider Teile zu schlichten, und auch fernerhin wird es jedem Gutsbesitzer erlaubt sein, die notwendig zu zahlenden Gerichtskosten für die Personen zu entrichten, welche auf seinem Gute wohnen. Überhaupt soll und wird dadurch niemand beschränkt werden, denen, die ihm zunächst leben, und überhaupt Gutes zu tun." Diese captatio benevolentiae, deren feine Ironie von den Adressaten empfunden werden mußte, enthüllte die unlautere Gesinnung dieses Kreises, der nun dennoch

auf Entschädigungen für das Vorrecht bestand. Schließlich entschied Stein am 10. November, der Plan zur Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion solle einstweilen entworfen und „über die Art der Ausführung" späterhin „eine Beratung der Stände veranlaßt werden" [1]).

Als eine notwendige Folge des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1804 und des Oktoberediktes war durch Verordnung vom 28. Oktober 1807 auch auf den außerpreußischen Domänen die Aufhebung der Erbuntertänigkeit proklamiert worden. Fast zugleich damit wurde die Forderung erhoben, den Domänenbauern außer der persönlichen Freiheit auch unbeschränkte Selbständigkeit durch Verwandlung ihres erblichen Besitzes in Privateigentum zu verleihen. Daß die Reformer solchen Wünschen einstimmig ihren Beifall entgegenbrachten, dafür sprach ihre Stellung in den Beratungen, die sich mit einer Vorfrage beschäftigten, mit einem Gesetze über die Gemeinheitsteilungen. Ihren Ausgang nahm die amtliche Erörterung der Verleihung echten Eigentums an die Amtsbauern in einer anonym an den König gesandten, wahrscheinlich von dem Marienwerderer Kriegsrat Wloemer verfaßten Denkschrift vom 12. Dezember 1807. Auch Schön, der im Namen der Immediatkommission das Wort dazu ergriff, hielt es für „durchaus ratsam", die Bauern zu Eigentümern ihrer Grundstücke zu machen, hatte aber doch vieles an dem Promemoria auszusetzen, zumal, daß es jedem „Besitzer die Ländereien schenken" wolle. Als Wenigstes schlug er vor, alle Remissionen und Unterstützungen an Bauholz oder Geld, sowie alle Geldreichungen zur Vervollständigung des Inventars aufhören zu lassen und dann die Bauern, die nicht pünktlich bezahlen könnten, ihres Besitzrechts verlustig zu erklären. Das klang hart, und Schrötter hatte leichtes Entgegnen, der Staat dürfe hierbei nicht handeln wie ein Privatmann, der nur sein Geldinteresse im Auge habe. So gab Stein, nachdem er die Gutachten des Provinzialdepartements, der Immediatkommission und des Kammerpräsidenten Broscovius, der fast in allen Punkten Schön zustimmte, in einer Niederschrift vom 4. Juni 1808 sorgfältig gegeneinander abgewogen hatte, dennoch Schrötter den Auftrag, das Gesetz zu entwerfen mit der Anweisung, darin die Auf-

———

[1]) Lehmann, Bd. II, S. 360ff.

hebung aller gesetzlichen Ansprüche auf Remission, Freiholz und Waldweide zu verfügen. Das eminent bahnbrechende Gesetz wurde am 27. Juli vollendet, ohne daß Schön wenigstens positiv an seiner Schöpfung größeren Anteil gehabt hatte.[1])

Als eine weitere Ergänzung machte das grundlegende Edikt vom 9. Oktober Verordnungen erforderlich, welche Handel und Gewerbe von ihren staatlichen und korporativen Schranken befreite, die das Gesetz in Wahrheit schon niedergerissen hatte. Ihm waren im Zusammenhang mit den schwebenden Steuerfragen, veranlaßt durch das gewalttätige Eingreifen des kaiserlichen Kommissars Estève in die Neugestaltung des Accisetarifs, Verhandlungen vorangegangen, die das Prohibitivzollsystem einer rückhaltlosen Revision unterzogen [2]). Als das Generalaccisedepartement, an seiner Spitze der Geheime Oberfinanzrat Beyer, an den König die Bitte richtete, zu gestatten, daß einheimischen Kaufleuten die Verschreibung solcher fremder Waren, an denen die inländischen Vorräte Mangel litten, gegen Vorzeigung von Pässen und Entrichtung des tarifmäßigen Zolls zugestanden werde, begünstigte die Kabinetsordre vom 30. Mai 1807 die Aufhebung möglichst aller staatlichen Importhindernisse, womit sie allerdings sofort auf die Einwände dieser Behörde stieß, die mit ihrem Antrage durchaus nicht das bestehende System hatte angreifen wollen, nun aber zum wenigsten „die Untersuchung des wichtigen Gegenstandes bis zu völlig wiederhergestellter Ruhe auszusetzen" und sie dann mit Zuziehung des Fabrikendepartements und der schlesischen Behörden vorzunehmen empfahl. Auch hier ergriff Schön die sich bietende Gelegenheit zu tiefeingreifender Neuerung. Auf eine Anfrage des Königs bezeichnete er es in einem Gutachten der Immediatkommission vom 22. Juli für ratsam, nicht nur die Grenzen zu öffnen, sondern auch die hochbesteuerten Waren auf den bisherigen geringen Zoll von $8^1/_3$ % herabzusetzen. Dann aber machte er namentlich die durch die erste Kabinettsordre angeregte Diskussion über die „bisher in Absicht der Nationalindustrie beobachteten" Prinzipien fest, wobei er zugestand, daß erst der Feind das Land verlassen haben und dann „mit höchster Vorsicht" vorgegangen werden müsse. Seinem dar-

———

[1]) Knapp, II, 179ff.; Pertz, Bd. II, S. 147; Lehmann, Bd. II, S. 318—324.
[2]) Mamroth, a. a. O., S. 303f.

auf bereits ausführlich eingehenden Gutachten gemäß erteilte die Kabinetsordre vom 28. Juli 1807 dem Geheimrat Beyer den Befehl, an alle Provinzen eine Verfügung zu senden, daß unter den von der Immediatkommission angegebenen Bedingungen alle hochbesteuerten Waren „aus der Fremde eingelassen" würden. Beyer mußte, wie er später an Geheimrat v. Massow in Breslau schrieb,[1] „sich beruhigen". Unzufriedene und kritische Schreiben trafen auch in dieser Sache aus Schlesien ein, wo das Finanzdepartement aus dieser Maßregel die schwersten Nachteile für die Tuchindustrie der Provinz, besonders durch die Eröffnung der Konkurrenz Englands, entstehen sah. Indes überführte Schön das Departement vermöge eigener Erfahrung, daß es die englischen Ausfuhrmöglichkeiten an Gespinnsten und Fayencen viel zu günstig beurteilte. Dennoch brachte Stein der Maßnahme wenig Beifall entgegen. „Da durch die unterm 28. Juli an Ew. Hochwohlgeborn erlassene Kabinetsordre bestimmt worden ist," schrieb er am 5. Januar 1808 an Beyer mit fühlbarer Spitze gegen Schön, „daß es bei der veränderten Lage des Staates dringend notwendig sei, daß nach wiederhergestellter Ruhe die bisher in Absicht der Nationalindustrie beobachteten Prinzipia gründlich revidiert und deren fernere Anwendbarkeit geprüft werde, so hätte man allerdings Sr. Majestät, dem Könige, ehe man wußte, wie die Resultate ausfielen, nicht Vorschläge zur gänzlichen Umwälzung des Systems machen sollen, und das zwar zu einer Zeit der Störung und des Krieges und in einer Lage, wo alle Hilfsmittel fehlten, um mit Gründlichkeit diesen Gegenstand beurteilen zu können. . . Wenn Sie glauben, daß es nötig sei, in Rücksicht Ost- und Westpreußens anjetzt etwas zu ändern, so werden Sie mir Ihre Meinung mitteilen . . ." Merkwürdig, daß Stein diese Kritik nicht Schön selbst mitteilte und daß er gerade für die preußischen Provinzen eine Ausnahme annahm. Jedenfalls wurde infolgedessen die durch diesen inspirierte Verordnung des Königs unterdrückt. Als Beyer aber in seinem Übereifer ihre Aufhebung auch für Westpreußen, wo sie bereits veröffentlicht worden war, verfügte, ohne sich vorher mit dem Provinzialminister in Verbindung zu setzen, ließ ihm Stein auf Veranlassung Schrötters einen strengen Tadel zukommen. Schließlich setzte die Kabinetsordre vom 12. Juni 1809 fest, daß für Ost- und Westpreußen die freie Einfuhr fremder Fabrikenwaren bestehen bleiben sollte.[1]

[1] Beyer an Massow, 30. Dez. 1807.

Die Debatte über die Befreiung der Gewerbe, die mit dem umfassenderen Entwurfe Schrötters für das Oktoberedikt angeregt worden war, hatte man mit der Annahme des Entwurfes Schöns keineswegs ganz abgebrochen. Sofort war von Beyme die Aufhebung der hinderlichen und drückenden Bestimmungen des Mühlenzwangs gefordert worden.[2] Den vom Provinzialdepartement übernommenen Antrag[3] hatte wiederum Schön, der ja bereits vor der Katastrophe ein bedeutsames Votum der Gesetzkommission verfaßt hatte, als Referent der Immediatkommission zu begutachten. Entgegen einem Entwurfe des Departements, das der Gemeinde das Recht übertragen wissen wollte, den Mühlenzwang aufzuheben, verlangte er wie in seinem früheren Gutachten eine einmalige allgemeine Abschaffung durch den Staat. Auch hierin bekannte sich Stein, nachdem er einzelne Abänderungsvorschläge, von denen Schön abriet, aufgegeben hatte, ganz zu seiner Meinung, lehnte Schrötters Antrag, den an den Fiskus zu entrichtenden Mühlenkanon ganz zu erlassen, ab und erteilte dem Provinzialminister den Auftrag, den Entwurf nach jenem Gesichtspunkte umzuarbeiten. Das am 29. März 1808 von den beiden Schrötter unterzeichnete, einstweilen nur für Ostpreußen, Litthauen nnd den Marienwerderschen Kreis erlassene Gesetz, das somit formal und inhaltlich den von der Gesetzkommission geäußerten Wünschen entsprach, war durch die Verbilligung der Mehlpreise, die es unmittelbar zur Folge hatte, von allen Reformgesetzen am wohltätigsten fühlbar für die durch die unglücklichen Zeitverhältnisse doppelt bedrückten ärmeren Volksklassen.

Durch eine Beschwerdeschrift des Oberleutnants und Kommandanten von Königsberg Schlieffen, die gegen die vom Königsberger Polizeidirektorium vorgenommene Suspension der städtischen Gewerbetaxen Einspruch erhob, wurde die amtliche Diskussion auch auf das Gebiet der staatlichen Preisnormierung hingelenkt und damit auf Gewerbe und städtischen Handel insgesamt erweitert. Es

[1] Mamroth, S. 306ff.
[2] Lehmann, Bd. II, S. 310f.
[3] Rohrscheidt, a. a. O., S. 265.

wurde zunächst von den Brüdern Schrötter unter Beihilfe Frieses und des Polizeidirektors Frey die Frage erörtert, ob die staatlichen Polizeitaxen den gewünschten Erfolg hätten und schließlich ihre Abschaffung und im Zusammenhang damit die Beseitigung des Zunftzwanges dem Könige empfohlen (3. Juni). Da die polizeilichen und zünftigen Einrichtungen und Bedingungen in den einzelnen Städten ganz verschieden waren, so hatten die drei Männer dabei eine gewaltige Erhebungsarbeit zu leisten; zugrunde gelegt wurden die ostpreußischen Handels- und Gewerbeverhältnisse, was für die Reform von Wichtigkeit war, da sie, wie wir sahen, in der Monarchie eigenartig waren. Daß seine Heimatprovinz und vor allem Königsberg, wo die beiden Bäckergewerke die Beseitigung ihres Vorrechtes, ausschließlich die Stadt mit Brot zu versorgen, das Hökergewerk sogar die Aufhebung ihrer Zunft selbst forderten, auf dem Wege zu gewerblicher Freiheit vorangingen, erfüllte Schön mit einem Stolz, der nur sympathisch ist. Seine wichtige Aufgabe war hierbei, wie so oft, an einem Gutachten und einem Entwurfe Schrötters Kritik zu üben, diesmal aber vor der Generalkonferenz [1]), an der auch Scharnhorst und Lottum teilnehmen. Er hatte an beiden Vorlagen sachlich kaum etwas auszusetzen und hob nur noch einmal die Schattenseiten des Zunft- und Taxenzwangs deutlich hervor, um auch die Konferenzmitglieder, die der Meinung waren, mit der Herabsetzung der Taxen sei genug getan, von der Notwendigkeit einer großen Maßregel zu überzeugen. So herrschte denn trotz der Befürchtung der beiden Militärs, es möchte eine Verabredung unter den Zünften den Zweck des Gesetzes vereiteln, in der Generalkonferenz völlige Übereinstimmung: kein einziger trat für die alten Grundsätze und Ordnungen ein; sie alle, die das Wort ergriffen, bezogen sich zustimmend auf das, was Schön zur Begründung einer tiefgehenden Umgestaltung der Konsumptions- und Produktionsbedingungen in seinem Referate angeführt hatte [2]). Nachdem die Konferenz den Beschluß gefaßt hatte, den Entwurf Schrötters, der sich einstweilen nur auf jene drei Zünfte bezog, auf alle Städte der preußischen Provinzen auszudehnen, wurde er am 24. Oktober unterzeichnet. In engem

[1]) Über ihre Kompetenzen Pertz, II, S. 128. — Es wurden zwei Sitzungen abgehalten. Lehmann, II, S. 446 f.

[2]) Lehmann, II, S. 498.

Zusammenhang mit dem Gesetz hatte Schön vor demselben Kollegium über einen Verordnungsentwurf zu referieren, der die Lebensmittelzufuhr vom platten Lande in die Stadt von den merkantilistischen Beschränkungen befreite. Dabei betonte er aufs neue die Beziehungen zu dem Geiste der übrigen Gesetze. Zu beanstanden hatte er nur die Beibehaltung der Marktstunden, worauf beschlossen wurde, sie im Gesetz ganz unerwähnt zu lassen und sie damit abzuschaffen. Als schließlich die Konferenz erwog, ob die Verordnung auf den ganzen Staat auszudehnen sei, erklärte sich Schön dagegen, so daß der „Verordnung über den Auf- und Vorverkauf" trotz des Einspruchs Steins einstimmig nur für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen Geltung verliehen wurde (18. Nov. 1808).

2. Schön und die Probleme der Wirtschaftsreform.

Wir haben damit Schöns Verhandlungsarbeit objektiv in Beziehung gebracht zu dem Anteil der anderen hervorragend beteiligten Mitarbeiter der Wirtschaftsreform, haben es aber noch vermieden, seine Reformvorschläge aus Anschauung und Persönlichkeit zu motivieren und in ihrer Bedeutung zu würdigen im Vergleich zu denen, die ihnen gegenübergestellt wurden. Von den Beurteilern Schöns betonen die meisten seinen Doktrinarismus, der mit seiner Neigung, fremdes Verdienst zu schmälern, wenig für ihn einnehme; andere haben Bewunderung für die großartige Folgerichtigkeit und Großzügigkeit seines „Systems", alle aber müssen eine Einwirkung seiner Anschauungen und Gedanken auf Stein, Hardenberg, Altenstein und die Männer der Immediatkommission zugeben [1]). In der Tat stellen sich innerhalb des Kreises derer, die in Preußen ein neues soziales Prinzip verwirklichten, das in der Gesinnung bereits Gemeingut einer großen Zahl Gebildeter war, die Gedanken, die dazu unmittelbar den Anstoß und die allgemeinen maßgebenden Gesichtspunkte gaben, d. h. die praktisch verstandenen Ideen Kants und Smith' in Schön mit besonderer Klarheit, man kann sagen in systematischer Geschlossenheit dar.

[1]) Auch hier kann nicht im einzelnen auf die vielen verschiedenartigen Meinungen, die über Schöns ideellen und praktischen Anteil vertreten worden sind, eingegangen werden. Vergl. M. Baumann, Th. von Schön. Seine Geschichtsschreibung und Glaubwürdigkeit. Berlin 1910. Kap. 1 u. 2.

Sie alle die Ostpreußen hatten ein und dasselbe Programm, das ihnen als Schüler der Albertina mitgegeben war, und die bedeutenden unter ihnen, die sich in einflußreichen Stellen befanden, haben alle zu seiner Verwirklichung beigetragen. Außerhalb ihres Gedankenkreises standen Stein und Hardenberg; es war mehr wie die Verschiedenheit der Perspektive in der jeweiligen Betrachtung der Dinge, es machten sich persönliche Unterschiede zweier ursprünglicher Wertrichtungen geltend, die die aus altem preußischen Boden hervorgegangenen Männer und die Staatsmänner von einer mehr westdeutschen, von Hause aus stark unter französischem Einfluß stehenden Bildung einander gegenüberstellten. Hier die Gedanken einer Erneuerung Preußens mehr auf die Reorganisation der Verfassung und Geschäftspflege des Staates, dort ursprünglich und unmittelbar auf eine Neubelebung des Volksganzen als eines natürlichen Organismus gerichtet[1]). Bezeichnenderweise greift die bekanntlich von Altenstein vorbereitete Hardenbergsche Denkschrift die Ideen einer Neugestaltung da, wo sie für die äußere Politik und innere Polizei praktisch organisatorisch faßlich sind. Die Gutachten und Denkschriften Schöns sind aus einem in seiner Art zwischen Staatstheorie und politischer Maxime stehenden subjektiven „esprit à système" hervorgegangen, wie Stein einmal diese Anlage Hardenberg gegenüber bezeichnete. Gerade sie aber verlieh Schön den größten Einfluß auf Stein. Denn dieser war immer für das zu haben, was ihm aus einer ihm sympathischen Grundidee praktisch richtig gefolgert erschien; er, der sich, wie Schön nicht unrichtig beurteilte[2]), „von angeborenen Instinkten[3]) für Vaterland und Nationalität" leiten ließ, verlangte von seinen Mitarbeitern durch die logische Ableitung einer Einzelsache aus einem theoretischen Fundament, das er selbst nicht besaß oder das

[1]) Um die Originalität der in der Reform verwirklichten Ideen festzustellen, ist eine solche Gegenüberstellung der durch die Persönlichkeiten vertretenen ursprünglichsten Gesichtspunkte notwendig (vergl. den Aufsatz v. Treitschke, Preuß. Jahrb. XXXVII., S. 452). Zweifellos hat sich indessen Stein dem ostpreußischen Ideenkreis, zumal seinen ethischen Forderungen im Laufe der Reform mehr und mehr kongenial gefühlt.

[2]) Schutz und Trutz, S. 269.

[3]) „Instinkt" gegenüber „Idee" hatte für den Kantianer eine besondere Bedeutung als ethischer Begriff.

bei ihm doch sehr ungeklärt war[1]), von deren Güte und Zweckmäßigkeit überzeugt zu werden. Für ihn war Schön daher der gegebene Berater.

Vor seinem Eintritt in das Akzisedepartement war Stein — es geht das aus seiner Mindener Denkschrift vom Jahre 1796 hervor[2]), in der er des Grundsatzes einer ökonomischen Ausnutzung der menschlichen Kräfte und des Bodens eingedenk die bereits damals auch in Preußen viel erörterten Forderungen: Befreiung der Bauern von Lasten und Frohnen und Verleihung von Eigentum vertritt — wie fast alle fortschrittlichen preußischen Verwaltungsbeamten Physiokrat, andererseits nicht unbekannt mit Schriftstellern wie Arthur Young. Dagegen kann man ihn nicht unter die Smithianer rechnen[3]); er ist es auch, obgleich er den Schotten als Vorbereitung auf die Papiergeldfrage studierte und sich da auf ihn berief, nie geworden; den Smithschen Begriff Kapital hat er sich beispielsweise nie zu eigen gemacht. Schön kam durch das Studium kritisierender Schriften, wie einer Abhandlung des Staatsmanns Lauderdale[4]), die er übersetzte, über seine Einseitigkeiten hinaus. „Durch Adam Smith ward Licht in der Staatswirtschaft," schrieb er im Vorwort seiner Übersetzung. „Auch die Sonne hat Flecken. Wer sie zeigt, nimmt ihr nichts von ihrem Wert." In speziell agronomischen Dingen hielt er sich am stärksten von der englischen Praxis und ihren literarischen Vertretern beeinflußt; durch sie waren ihm die politischen und wirtschaftlichen Folgen einer bereits seit einem Jahrhundert durchgeführten persönlichen Freiheit verständlich geworden. In diesen Anregungen fühlte er sich verwandt mit dem deutschen Agronomen Albrecht Thaer, mit dem er nach der Rückkehr von der britischen

[1]) Vergl. hierzu auch das Urteil E. Meiers, Französ. Einflüsse, Bd. II, S. 205f.

[2]) Lehmann, I, S. 213.

[3]) Roscher, Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrgang 29 (1866): „Die Nationalökonomik des Frh. v. Stein" hat dies behauptet; durch ihn ist dieser Irrtum in der Literatur viel verbreitet worden. Vergl. auch Meier, Franz. Einfl., S. 212.

[4]) An Inquiry into the nature and origin of public realth and into the means and causes of its increase. By the Earl of Lauderdale. Edinburgh 1804. Der „Nationalwohlstand" L's. hat noch nähere Beziehungen wie das zugrundeliegende Werk Smith' zu den Physiokraten und sucht seine Tendenz mit der der englischen Praktiker Marshal und Young in Einklang zu bringen.

Insel in Beziehung getreten war. Seine Methode einer chemischen Untersuchung des Ackerbodens reizte ihn, so daß er sich mit den Schriften des Pariser Chemikers Fourcroy, der ein „System der elementaren Kenntnisse und Darstellung ihrer Anwendung auf die Erscheinung der Natur“ und eine „Theoretische und praktische Chemie“ geschrieben hatte [1]), bekannt machte, während Thaer an seinen Kenntnissen vom englischen Ackerbaumaschinenwesen Interesse nahm [2]). Im Jahre 1804 hatte er eine Schrift veröffentlicht, in der er die Verbreitung des Baileyschen Pfluges, der sich in vielen Gegenden Englands und Schottlands bewährt und dessen Erfinder er selbst kennen gelernt hatte, auch für Deutschland anregte [3]). Neben solchen ökonomischen Studien hatten ihn in seinem rastlosen Eifer für die „hohe Sache“ in den letzten Jahren die historisch-rechtlichen Probleme der ländlichen Verfassungsverhältnisse vielfach beschäftigt [4]). Das war bei der Unklarheit, die darüber oftmals selbst in den Provinzialkammern herrschte, für einen Reformer von größter Wichtigkeit.

Die wirtschaftliche und ethische Forderung, die Schön stets „als höchste Idee vorschwebte“, war die Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Kant hatte zu ihm kurz vor seiner deutschen Reise persönlich gesagt: „Die Eingeweide drehen sich mir im Leibe um, wenn ich daran denke.“ Der Gedanke war „in allen guten Köpfen,“ aber das Wie war den meisten dunkel und Schön sprach in der Gesetzkommission und im Departement „arabisch zu Leuten, die kein Wort davon verstanden“. Selbst ein Mann wie Schrötter war nicht frei von Bedenken; er befürchtete, es könnten gefährliche Gärungen in der Landbevölkerung entstehen und man möchte damit auch dem Adel Unrecht tun, dessen Güter darnach im Werte sänken und in wenig bevölkerten Gegenden gar „veröden“ könnten. Da die Aufhebung des Erbuntertänigkeitsverhältnisses am schwie-

[1]) Die Literaturnotizen bewahrte sich Schön auf.

[2]) In Schöns Papieren sind Briefe Thaers aus den Jahren 1809/10 erhalten, doch geht die Korrespondenz offenbar weiter zurück.

[3]) Von Thaer wurde die Übersetzung lobend erwähnt in den „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“ (1809/10).

[4]) Als Anhang zu seinem Aufsatz in Kleins „Annalen“, Bd. 24, veröffentlichte Schön einen für die schlesische Agrargeschichte wichtigen Auszug eines Gutachtens über die Rechte der schlesischen Bauern, das von den schlesischen Ständen im Jahre 1652 verfaßt worden war.

rigsten vom juristischen Standpunkte war, so ging Schön in der Zeitschrift Kleins auf die Rechtsfrage ein.

Wie er bei der Beratung über die Gesindeordnung Westpreußens [1]) auf eine scharfe Unterscheidung zwischen dem oft persönlich freien Gesinde und den meist untertänigen Bauern gedrungen hatte, so wollte er ähnlich jetzt bei einer Regelung des bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisses Erbuntertänigkeit und Gesindedienst, die zu ungunsten des Bauern oft vermengt wurden, streng auseinandergehalten wissen. Die Untertänigkeit sei durch den Staat aufzuheben, dagegen müsse der Gesindedienst, wenn dies geschehen sei, sich selbst überlassen bleiben. Schön folgert dies aus einer ganz kantischen Auffassung von der Beschränktheit der staatlichen Befugnisse auf eine Rechtsgewähr [2]): „Ich halte es für einen gewaltsamen Eingriff in das Eigentum, wenn man die vertragsmäßig übernommenen Dienste und Lasten herabsetzt, und mit Recht kann der Staat von dem Grundherrn mehr nicht verlangen, als daß er den Untertan, welcher bei dem Gut nicht bestehen zu können vorgibt, entlasse und es mit einem anderen tüchtigen Bauern besetze.“ Wolle der Staat auch Frohnen und Dienste aufheben, so werde er sich selbst aufheben. Der Einwand, daß dann der Staat auch nicht die Erbuntertänigkeit als ein Stück Besitz des Gutsherrn aufheben dürfe, ist für ihn nicht stichhaltig, sowohl weil dieser sich den Besitz als der Mächtige von Schwachen und Unwissenden angeeignet habe, wie infolge der in der Ethik begründeten Voraussetzung jeder staatlichen Ordnung, daß der Mensch persönlich frei sei. Bei den amtlichen Verhandlungen hatte er Grund, aufs neue eine scharfe Trennung der persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauern zu betonen, als Schrötter in seinem Entwurfe vom 9. September die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses je nach der Art des bäuerlichen Besitzrechts vorzunehmen empfahl (§ 7, 14—19) [3]). Schön stimmte Niebuhr bei und im Oktoberedikt wurde der Gegensatz streng formuliert (§ 12) [4]).

[1]) s. S. 61.

[2]) Aufsatz in Kleins „Annalen“, S. 146.

[3]) Knapp, II, S. 163—165.

[4]) Auch die Kabinetsordre vom 28. Oktober (S. 150) betonte, daß „die aus dem Besitz eines Grundstücks oder aus einem Vertrag entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld oder Naturaldienstleistungen keineswegs erlassen oder aufgehoben“ würden.

Wenn auch für Stein dieser Punkt bei der Ablehnung des Schrötterschen Entwurfes nicht maßgebend war, so hat er den durch Schön aufgestellten Rechtsgrundsatz stets, namentlich während der Verhandlungen mit den preußischen Ständen über die ostpreußische Gesindeordnung und dem schlesischen Adel gegenüber, entschieden respektiert. In seinem Auftrage verfaßte dieser ein an die Schlesischen Behörden und den Breslauer Kammerpräsidenten von Massow gerichtetes Promemoria, das daraus die praktischen Konsequenzen zog. An Massow, der vollständig unklar war, was unter Erbuntertänigkeit zu verstehen sei, schrieb er[1]: „. . . Hiernach wird durch die Gutsuntertänigkeitsaufhebung kein Hofdienst, den ein Besitzer eines Grundstücks zu leisten hat, aufgehoben. Dagegen fällt der Dienst der Kinder derer, welche in einem Jurisdiktionsbezirke wohnen, auf dem gutsherrlichen Hofe, aller Zwangsgesindedienst gänzlich weg, weil Eltern keine Verpflichtung für ihre mündigen Kinder eingehen können, also diese das Verhältnis des Vaters mit dessen Grundherrn, solange der erste lebt, nicht interessiert. In polizeilicher Rücksicht, insofern nämlich der Gutsherr die höchste Gewalt als Lokalbehörde repräsentiert, wird durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit nichts geändert. Das Lösegeld ist Folge des Untertänigkeitsnexus und fällt weg. Abschoß von dem Werte des herrschaftlichen Grundstücks kann Sache des Vertrages auch unter freien Leuten sein und ist nichts als Grundabgabe. Diese bleibt unverändert. Abschoß von dem sonstigen Vermögen des Abziehenden setzt Obereigentum des Berechtigten voraus, also Untertänigkeit, und dieser hört also mit 1810 auf . . . Nach dem Martinitag 1810 existiert nur Gesinde, mit dem förmliche Mietverträge abgeschlossen sind."

Dieser strenge prinzipielle Standpunkt Schöns verursachte eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und Schrötter über den Termin der Aufhebung. Der Minister hatte in seinem ersten Votum den Martinitag des Jahres 1810 und entsprechend der üblichen Auffassung, wie sie z. B. in der Denkschrift Hardenbergs vertreten war, die Aufhebung durch ein Gesetz „kurz und gut" zu verfügen vorgeschlagen, war aber in seinem Entwurf plötzlich davon abgewichen in dem taktischen Bestreben, den Adel damit zu

[1]) Schön an Massow, 27. Dez. 1807, Pap. II, S. 219 ff.

versöhnen: er hatte die Aufhebung von einem Aufkündigungstermin abhängig gemacht. Hiergegen wandte sich Schön folgerichtig in seiner Auffassung von der Erbuntertänigkeit als einem Gewaltverhältnis, das nicht vertragsmäßig gelöst werden könne, und drang darauf, daß der ursprünglich vorgeschlagene Termin ohne vorherige Kündigung ins Gesetz aufgenommen wurde[1]).

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung der persönlichen Freiheit auf dem Lande seien gerade in diesem Zeitpunkte vorhanden, führte er in seinem Immediatbericht vom 17. August 1807 aus, da jetzt das Arbeitsangebot größer sei als die Nachfrage. Werde ein Gutsherr durch die Aufhebung der glebae adscriptio in Verlegenheit kommen und keine Arbeiter erhalten, so sei dies das beste Zeichen dafür, daß er seine Leute schlecht behandele, und alsdann verdiene er dazu keines Beistandes des Staates; vielmehr sei es für diesen ein Gewinn, wenn ein solcher Gutsbesitzer genötigt werde, sein Gut zu verkaufen, und so „ein Unwürdiger aus der ersten Klasse der Staatsbürger gebracht" werde. Auf eine freie Arbeitszirkulation werde sich der Gutsherr in 4 Jahren sehr gut einrichten und seinen Arbeitsbedarf ermitteln können, so daß für ihn nicht die geringsten wirtschaftlichen Stockungen und Verluste eintreten würden, im Gegenteil müsse er gern auf die angemaßte Herrschaft Verzicht leisten, um nur unbeschränkte Verfügungsfreiheit über Arbeiter und Eigentum zu erlangen. Der Arbeiter werde gezwungen wirklich angestrengt zu arbeiten, da er jetzt einem Arbeitswettbewerb unterworfen sei. Wie oft hatte Schön erfahren müssen, daß die Erbuntertänigkeit an der Trägheit und Verlotterung des Bauern schuld war[2]). In keiner der Provinzen sei ihre Abschaffung so notwendig wie in dem wirtschaftlich am stärksten entwickelten Ostpreußen, wo sie trotz des vermittelnden Standes der Kölmer und obwohl hier die Zahl der Untertänigen kaum die Hälfte der ländlichen Bewohnerschaft ausmache, am meisten Erbitterung gegen Gutsherren und Regierung hervorgerufen habe. Wenn er auch nicht soweit ging wie Schrötter, der die Befürchtung aussprach, es werde nun ein guter Teil der ostpreußischen Bauern nach dem Herzogtum Warschau auswandern, wo mit der Einrichtung

[1]) Knapp, II, S. 166.

[2]) Vergl. was hierzu Kant sagt: „Was ist Aufklärung?" (1783) Ausg. Hartenstein, I, S. 110.

iner Konstitution durch die Franzosen die Aufhebung der glebae
dscriptio kürzlich durchgeführt war, so war doch auch diese Tat-
ache für ihn ein zwingender Anlaß. Im übrigen stießen seine
Beweisgründe für die ökonomischen Vorteile der Untertänigkeits-
ufhebung, wie sie ihm in der Schule Smith' geläufig geworden
varen und er sie einmal kaum originell als Entgegnung auf einen
Aufsatz, der ihn und die Maßregel aufs schärfste angriff, in den
„Schlesischen Provinzialblättern“ zusammenfassend darlegte [1]), bei
en Mitberatern auf keinen Widerstand.

Von einer durchgeführten Freizügigkeit erhoffte Schön alles
Heil, auch für eine Verbesserung der Spann- und Hofdienste, da
iese damit der Willkür des Gutsherrn entzogen wurden und dem
reien Entschlusse der Bauern beim Vertrag nichts mehr im Wege
var. Ganz abgesehen davon, daß dem Staat ein Eingriff nicht
ustünde, werde das Gesinde bei der Dienst- und Lohnfestsetzung
einen schützenden Einspruch nicht mehr brauchen. Es sei im Gegen-
eil zu befürchten, votierte Schön in den Verhandlungen über die
ltpreußische Gesindeordnung für den Entwurf Auerswalds ein-
retend, daß, wenn die höchste Gewalt sich hierbei neue Bestimmungen
nmaße, irgend eine Art der Gutsuntertänigkeit wiederum kon-
tituiert werde. Mit diesen Argumenten entwaffnete er die vor-
chlagenen Forderungen der ostpreußischen Gutsherrn, wozu ihm
ie strengste Formulierung des Paragraphen 12 im Oktoberedikt
ls Handhabe diente. Eine Petition der Gutsherrn vom 29. Au-
ust 1807 hatte nämlich auf den im Jahre 1798 von den ost-
preußischen Ständen verfaßten wegen seiner „Illiberalität“ ab-
elehnten Gesindeordnungsentwurf aufs neue hingewiesen und ihn
ls „sehr liberal“ den Reformern empfohlen. Was darunter zu
erstehen war, bewiesen Bestimmungen über einen fünfjährigen
Dienstzwang für den gesamten männlichen und weiblichen Nachwuchs
er befreiten Bevölkerung und Verordnungen über Maximallöhne
ür Tagelöhner, Knechte und Mägde, die dieser Entwurf enthielt.
Es hätte dies in der Tat nichts anderes bedeutet, als die teilweise
esetzliche Wiedereinführung des abgeschafften Zustandes des Zwangs-
esindedienstes durch eine Gesindeordnung. Die beiden Schrötter

[1]) Fragment über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, Pap. II, S. 225.
Vergl. hierzu den Aufsatz Kraus' über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit
om Jahre 1802. Verm. Schriften II, S. 175.

waren bereit, mit den Ständen über eine Lohn- und Dienst-
normierung in Verhandlung zu treten; Stein aber erkannte die
starke Stellung der logischen Deduktion Schöns gegenüber der Be-
weisführung des ostpreußischen Adels und machte sie zur Grund-
lage der weiteren Verhandlungen [1]).

Für Schön gab es nur einen zu rechtfertigenden staatlichen
Schutz des Einzelnen, den der Rechtssicherheit, dagegen hielt er
jede Art eines direkten materiellen Schutzes für eine dem Inter-
esse der Gesamtheit widerstreitende Bevorzugung des einen Staats-
bürgers vor dem anderen; eine wunderbare Ergänzung Kantischer
und Smithscher Lehre. Der Bauernschutz, der in Polizeiverord-
nungen vom Jahre 1709 eingeführt unter Friedrich Wilhelm dem
Ersten mehr als Versuch wie als maßgebender agrarpolitischer
Grundsatz gewahrt und von Friedrich dem Zweiten in Bauern-
verordnungen vom Jahre 1749 und 1764 bis zu einem gewissen
Maße zum herrschenden ländlichen System erhoben worden war,
war ihm kein Rechts-, sondern ein Verwaltungsprinzip. So brachte
er die Diskussion des Bauernschutzes durch seinen Kommissionsbericht
vom 12. August in die Debatte [2]). Es sei von allgemein staats-
wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, wenn man von aller
Erbuntertänigkeit abstrahiere, kein Grund vorhanden, deduziert
er da, warum man nicht dem Grundbesitzer ganz unbeschränkt das
Recht geben solle, über seinen Grund und Boden — er sei seit-
her als Vorwerks- oder Bauernland bewirtschaftet — nach Ge-
fallen zu verfügen. Allein dadurch, daß „die höchste Gewalt ihre
Untertanen in die Untertänigkeit eines Untertan gegeben“ habe,
sei sie verbunden gewesen, um diese Abweichung von der Regel
ihres Handelns wieder gut zu machen, sich als Vormünderin dieser
Verlassenen anzunehmen, und daher kämen die Vorschriften über
die Beibehaltung des Bauernlandes als solchen, über die Bei-
behaltung der einmal bestehenden Abgaben von bäuerlichen Grund-
stücken usw. — eine prinzipielle Rechtfertigung, keine historische
Erklärung des Bauernschutzes [3]). Er könne auch praktisch am
wenigsten jetzt aufrechterhalten werden, wo viele Bauernstellen

[1]) Lehmann, II, S. 343.
[2]) Knapp, II, S. 148f.
[3]) Knapp, I, S. 131 tadelt diese Argumentierung als „geschichtlich un-
zutreffend“.

durch den Krieg verwüstet seien und es weder in den Kräften der Bauern noch in denen des absoluten Staates liege, die Bauernstellen wieder herzustellen. Schön war weit entfernt, jede Art einer staatlichen Humanität und einer sozialen Fürsorge abzulehnen, er verwarf nur die „Staatsalmosen", deren wohltätige Absicht nicht weiter reiche als bis zum Interesse des Einzelnen, nicht endlich auf das Wohl der Allgemeinheit abziele. „Aus Mitleid wohltuen, ist eine beleidigende Art des Wohltuens" sagte Kant. Es muß ein aktives Prinzip hinzukommen, der der Idee des Staates zu grunde liegende hohe Zweck einer Verwirklichung des Sittengesetzes, das bei ihm allein unparteiisch die Allgemeinheit zum Gegenstand hat. Dem entsprachen die Vorschläge, die er dem Könige zur Wiederaufrichtung seiner zerstörten Provinzen machte. Zunächst sei seine Stellungnahme dazu im Sinne seines Systems betrachtet. „Von den beiden Wegen, heißt es im Immediatbericht [1]), eine im Wohlstande gesunkene Provinz wieder in Aufnahme zu bringen, nämlich 1. durch Unterstützung des Einzelnen und 2. durch Anordnung allgemeiner Unterstützungsmittel ohne Rücksicht auf den Einzelnen, ist in dem Berichte (dem Unterstützungsgesuche vom 20. Juli) des Freiherrn von Schrötter der erste gewählt. Dieser, aus dem gewöhnlichen Privatleben abstrahierte Weg, ist insofern einfach, daß man demjenigen, dem etwas mangelt, dasjenige, was ihm fehlt, gibt. Allein, wer nach diesem Satz auch nur eine Armenanstalt verwalten wollte, würde statt die Summe der Armen zu verringern, solche vermehren und dort kommt es doch nur auf Unterstützung einzelner Mitglieder der Kommunen, nicht aber wie hier der Kommunen selbst an. Wir können daher den Vorschlag des Freiherrn von Schrötter nur als eine augenblickliche Maßregel betrachten gleich der, daß man dem hungernden Einzelnen, der im Begriffe ist, sein Leben zu verlieren, Brot gibt, damit sein Leben erhalten werde. Sein Zustand wird dadurch nicht bleibend gebessert". Solche Unterstützungsmittel seien insofern geradezu allgemein schädlich, als die Nation durch sie zu der Meinung veranlaßt werde, daß ihr bisheriger Wohlstand vom Könige wiedergegeben werden könne; die Staatsdiener würden, wenn hier alles getan sei, was die Fonds des Staates erlaubten, nunmehr beruhigt sein, der Nation gegenüber ihre Pflicht getan zu haben. Das Kapital

[1]) Pap. II, S. 104; dazu Knapp, a. a. O., S. 148.

für Mehlausteilungen an einzelne Notleidende, für unentgeltliche Vieh- und Holzausteilungen sei für die Nation verloren. Was „die allgemeinen Hilfeleistungen ohne Rücksicht auf den Einzelnen" anbetreffe, so lasse sich der gesunkene Wohlstand Preußens durch „positive Mittel" nicht wiederherstellen, weil die Nation selbst die Mittel „kontribuieren", der Hilfsbedürftige selbst helfen solle — und er folgert weiter: „die höchste Gewalt kann unserer Meinung nach nur dadurch operieren, daß sie die Hindernisse zur Erlangung eines Wohlstandes aufsucht und entfernt", eine wahrscheinlich von Kraus stammende, Kant und Smith glücklich vereinigende Formulierung der wirtschaftlichen Zwecke des Staates [1]), die wir fast wörtlich bereits in einem Reisebericht des Assessors finden. „Die Hindernisse, insofern sie für die höchste Gewalt abwendbar sind, können nur in früheren Einrichtungen liegen", d. h. in dem ständischen und ökonomischen Zwang des absoluten Staates und seinen darin entstandenen künstlichen Wirtschaftsgebilden. Zwar habe auch „Preußen" durch den „Fabrikenzwang" gelitten, allein man habe in dieser Provinz am wenigsten positive Mittel angewandt, um das Land durch künstlich erzeugte Fabriken und durch Erbau von Städten auf Staatskosten wohlhabend zu machen. „Die Gewerbe stehen hier am mehrsten in ihrem natürlichen Verhältnis. Es sind nur soviel Fabrikanten und Kaufleute da, als der Umfang der Produktion erfordert"; daher das Retablissement Altpreußens ungleich geringeren Schwierigkeiten unterworfen sei, als das jeder anderen Provinz. „Aller Ruin bezieht sich in Preußen auf den Landmann; die beiden anderen Gewerbe leiden nur indirekt durch ihn." Der Krieg habe ihm sein Wirtschaftskapital genommen, so daß er kein Nutz- und Betriebsvieh mehr habe, dennoch würden ihn die Kontributionszahlungen, soweit sie die Fabrikation und den Handel träfen, zwar drücken aber nicht hemmen, sobald man alle auf der Landwirtschaft lastenden Schranken aufheben werde. Wirtschaftliche vom Staate ungehinderte Auswirkungs- und Ausdehnungsfähigkeit des Einzelnen für jedermann gleichmäßig, darin gipfeln in unverkennbarer Analogie mit den Ideen seiner Lehrer Schöns Forderungen für eine Neugestaltung der Landwirtschaft, wie

[1]) Vergl. A. Onken, a. a. O., S. 170 f.; Wilbrandt, Kant und der Zweck d. Staates. Schmollers Jahrbuch Bd. 28, S. 906 ff.

der ganzen preußischen Volkswirtschaft. Diese prinzipiellste Forderung ist das überall vorschwebende, zunächst allerdings nicht zu erreichende Ziel seiner praktischen Vorschläge.

Aus einer solchen Anschauung lehnte Schön den Bauernschutz ab. Aber auch der militärpolitische Grund des friderizianischen Staates, den Schrötter als Erfordernis des Kantonwesens gelten ließ, war für ihn nicht stichhaltig, da die Armee bei vier Hufen mit selbständigen Bauern mehr verlöre als bei vier Hufen, auf denen nur ein Bauer und drei Käthner säßen [1]). Schrötters Stellung zum Bauernschutz war überhaupt im einzelnen nicht recht klar: in seinen Entwürfen für das Oktoberedikt wie für die Verordnung über das Zusammenschlagen des Bauernlandes befürwortete er im äußersten Gegensatz dazu eine Herabdrückung des Bauern zum Häusler, während er bei den Verhandlungen über die Besitzverhältnisse der Domänenbauern dem Vorschlag der Eigentumsverleihung unter einer diesem widersprechenden Begründung beitrat. Grundsätzlich war er jedenfalls sein schroffster Gegner, mit ihm sein Bruder und Auerswald, auch der Professor Schmalz, der kurz nach dem 9. Oktober 1807 seine Aufhebung in einer Schrift über die Erbuntertänigkeit pries. Die anderen Reformer neigten im Grunde stark zum Bauernschutz hin. Staegemann stimmte in der Immediatkommission gegen Schön: dieses Prinzip Schöns, das er sonst gelten lasse, möchte im Augenblick nachteilig und ungerecht sein; und Niebuhr und Altenstein gaben ihm ungern auf, da „ein festangesessener, wohlhabender Bauernstand die Stütze und Hauptkraft jedes Landes" sei, beide entschieden sich in der Wahl zwischen dem Entwurfe Schöns und Schrötters für den Schöns, da dieser immer noch der bauernfreundlichere war [2]). Schon vor dem Gutachten Niebuhrs und Altensteins hatte der König überzeugt durch den Immediatbericht in der Kabinetsordre vom 23. August eine „vorsichtige Abänderung der bis jetzt bestehenden Vorschrift" gutgeheißen und damit tatsächlich den Bauernschutz fast schon aufgegeben. Sein entschiedenster Anhänger aber war auch jetzt noch der zurückkehrende Stein. Obwohl das Edikt

[1]) Bekanntlich brauchten die ältesten Söhne der Bauern entweder überhaupt nicht oder nur kurze Zeit zu dienen.

[2]) Gutachten Staegemanns v. 15. Aug., Niebuhrs v. 22. Sept., Altensteins v. 24. Sept. 1807.

„wohltätig" sei, werde eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum bleiben müssen, „diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert", sagt er in seiner Niederschrift vor dem entscheidenden Vortrag und fügte begründend hinzu, dies werde um so nötiger sein, als der im § 1 des Freiheitsediktes erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielfältigen, und der steigende Kaufwert die neuen Besitzer immer mehr reizen werde, ihren Vorteil zu suchen". An keiner Stelle hebt sich der tiefe Anschauungsunterschied zwischen Schön und Stein klarer ab als hier. Letzterer gelangte, hierbei von Gedanken der französischen Revolution ausgehend zu Folgerungen, wie sie sich in ihrer französischen Ausprägung nicht reiner darstellen können. Eine so pessimistische Auffassung vom „Eigennutz des Reichen und Gebildeten", gegen den sich die Gesellschaft schützen müsse, in dieser Zusammenstellung mag kaum bei Kant zu finden sein, keineswegs ließ sie der Schotte Smith und ebensowenig sein Schüler Schön gelten. Dieser sah den Vorrang des Reichen vor dem Kapitalschwachen, des Gebildeten vor dem Ungebildeten als etwas Natürliches an, dem man seinen freien Lauf lassen müsse, und „wenn er im Immediatbericht von „Schwachen und Bösen" sprach, denen der Staat im Edikte Rechnung tragen müsse, so verstand er darunter nicht die durch den Besitz sondern die durch den Dienstzwang Unterdrückten und ihnen gegenüber die dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderhandelnden, nicht human denkenden Staatsbürger. Stein dagegen fand, daß eine gesetzliche Maßregel zur Aufrechterhaltung des Bauernschutzes notwendig sei [1]); welche aber, das hätten ihm seine Ratgeber sagen müssen, er selbst gab dem König offenbar keine an. Schließlich ging er doch vor Schön zurück. Der von diesem verfaßte § 6 des Ediktes: Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländlichen Besitzungen,

[1]) M. Lehmann verkennt die Motivierungen Schöns, wenn er sagt (Stein II, S. 280): „Nur Steins Argumentation reicht auch hier (i. d. Frage d. Bauernschutzes) in das Gebiet der Ethik hinein; er empfand den Gegensatz von Gut und Böse aufs stärkste". Vielmehr gehen gerade auch die wirtschaftspolitischen Spekulationen Schöns von ethischen Grundgedanken aus, die nur philosophischer sind als die Steins.

welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgetan sind, nicht wiederherstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbuntertänigkeit mehr stattfindet — dieser Paragraph hob das Prinzip des Bauernschutzes auf, wenn man sich streng daran hielt, worin dieses bestand. Daß das Einziehen und Zusammenschlagen unter landespolizeilicher Aufsicht geschehen mußte, wie der diesem Paragraphen auf Veranlassung Steins noch angefügte Passus: „Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderen Instruktionen versehen werden" änderte daran nichts. Eine Verschiebung der Entscheidung in dieser Frage ist darin nicht zu sehen; sie war bei den Verhandlungen über die Instruktionen bereits gefallen. Das wichtige agrarpolitische Prinzip des alten preußischen Staates wurde durch Schön mit dem Oktoberedikt zu Falle gebracht, indem er es durchbrach [1]).

Die Einführung freier Konkurrenz aller wirtschaftlichen Kräfte namentlich auf dem Lande war für ihn eine fundamentale Voraussetzung für jeden Fortschritt zu wirtschaftlicher Konsolidierung, jedoch nicht der Fortschritt selbst. Das, was ihm als konkretes Ziel vorschwebte, war ein leistungsfähiger ländlicher „Mittelstand" und er pries Colbert als „einen der Begründer unserer Kultur", da er mit seinem System einen solchen geschaffen habe, was übrigens Stein mit „seinem historisch gebildeten Verstande" nicht einzusehen imstande sei. Um aber diesen Stand ins Leben zu rufen, müsse der preußischen Landwirtschaft zuerst Kapital eingeflößt werden. Dazu sei es notwendig, daß der Staat, der den Gutsbesitzern mit seinen Ausnahmebestimmungen den Kredit genommen habe, seinem vornehmsten Zwecke gemäß die Schuldgesetze nicht außer Kraft

[1]) Nimmt man das nicht an, so ist man mit G. Knapp, die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (1909) S. 77, genötigt, sich die Aufhebung des Bauernschutzes fast mystisch zu denken: „Die Abschaffung (d. Bsch.) geschah allerdings ganz unscheinbar, durch schwer verständliche, versteckte Paragraphen in weitläufigen Gesetzen, und obgleich sie zweifellos geschah und die breiteste Wirkung übte, haben es nur ganz wenige Kenner der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung bemerkt und das große Publikum weiß es heute noch nicht". Vergl. hierzu E. Meyer, Franz. Einflüsse usw. S. 280, der mehr von juristischem Standpunkt den Bauernschutz mit dem Oktoberedikt für aufgehoben hält.

setzt, daß der Gläubiger ganz nach seinem Vertrag Kapital und Zinsen gerichtlich fordern dürfe und erhalte, d. h. daß das im Mai 1807 erlassene Zahlungsmoratorium aufgehoben werde. Gerade bei dieser Maßnahme, die den Landwirt anders behandelte als den Manufakturisten und den Kaufmann, zeige sich mit Deutlichkeit, wie sich eine solche Begünstigung gegen den begünstigten Stand selbst wende: wer irgend sein Kapital anderweit als durch zinsbares Verleihen zu benutzen Gelegenheit hat — und daran kann es bei der Beschränktheit des Kapitals überhaupt und den Verbindungen, in denen Preußen mit dem Auslande steht, nicht fehlen — der leiht es keinem Gutsbesitzer. Werde der Generalindult nicht sofort abgeschafft, so werde eine große Menge Güter zum Verkauf kommen, so daß Gutsbesitzer und Kapitalist zugleich ruiniert würden, oder, was noch schlimmer sei, der Gutsbsitzer werde gezwungen, die schlechteste Wirtschaft zu führen und könne daher nie den Ertrag gewinnen, den er verzinsen solle, der Staat aber verliere eine große Summe des Nationalertrags. Bei mündlichen Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit des Indultes wurde Schön von Kollegen entgegengehalten, das Volk müsse kreditlos gemacht werden, damit es dem Feinde möglichst wenig Kontributionen zahlen könne. Auf solche Beschränktheit antwortete er: „Man muß das Blut nicht zirkulieren lassen, damit man keine Entzündung bekommt"; ein solcher Standpunkt lasse sich höchstens solange verteidigen, als der Feind im Lande sei. Aus all diesen prinzipiellen Gründen beantragte er, daß der Indult nach Möglichkeit herabgesetzt werde, daher 1. das Gesetz auf alle seit dessen Publikation kontrahierten Schulden nicht Anwendung finden [1]), 2. was die Zinsen anbetreffe, der gewöhnliche Gang des Schuldgesetzes und der Preßreform a dato wieder hergestellt und 3. im übrigen die Dauer auf ein Jahr nach dem Frieden festgesetzt werden solle. (Das Indultedikt hatte sich den Aufhebungstermin vorbehalten.) Diese Anträge wurden unabhängig von den Reformvorschlägen Schöns für Ost- und Westpreußen genehmigt und am 18. September 1807 wurde eine entsprechende Verordnung vom Könige erlassen [2]). Als aber Stein die Sache

[1]) Bartenstein, 19. Mai 1807. Nov. Corp. Const. XII, S. 219/220.

[2]) Nov. Corp. Const. XII, S. 249. Verordnung wegen Erlöschung des Generalindultes in Ost- und Westpreußen. Aufhebung betr. die Zinsen am 1. Jan. 1808.

in die Hand nahm, trat er für eine Verlängerung des Indultes auf weitere 2 Jahre und zwar auch für Ost- und Westpreußen ein; Geldabfluß durch den Krieg, Mangel an Zirkulationsmitteln, dieselben Gründe, die er für die Einführung des Papiergeldes vorgebracht hatte, führte er auch hierbei an. Im Grunde trennten auch in dieser Frage die beiden Männer die aus der Verschiedenheit ihrer Staatsanschauungen hervorgehenden Unstimmigkeiten in der Betrachtung der Angelegenheit. Für Schön war die Aufhebung des Indultes weniger eine Maßnahme zur Regelung des Güteraustauschs an sich wie in ihren deduzierten Wirkungen auf Produktion und Erwerb eine Frage von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Wir sahen, Schön war der Meinung, daß eine kapitalkräftige und kreditfähige bäuerliche Mittelschicht zum Zwecke intensiverer landwirtschaftlicher Betriebsarten geschaffen werden müsse, abgesehen davon daß auch sozial eine Brücke zwischen dem Adligen und dem durch den Besitz abhängigen Bauern zu schlagen sei, wenn diesem der Bestand seiner persönlichen Freiheit gewährleistet sein sollte. Es war ihm am Beispiel der englischen Landwirtschaft zumal der Verhältnisse in Norfolk klar, daß vorwiegend gutsherrliche Wirtschaften mit sehr ausgedehnten Ländereien einerseits und bäuerlichem Kleinparzellenbetrieb andererseits einer Durchführung der Fruchtwechselwirtschaft hinderlich seien. In der Tat hatten auch in Ostpreußen — Schön ging ja bei seinen praktischen Erwägungen stets von seiner Heimatprovinz aus — die kölmisch Freien und die Hochzinsbauern, d. h. die, welche über den ausgedehntesten bäuerlichen Besitz verfügten, am wenigsten Brachland [1]). Dieser „Mittelbesitz“ war aber im Vergleich zu dem adligen und dem kleinbäuerlichen Besitz gering; es gab in Ostpreußen am Anfang des 18. Jahrhunderts kaum 5000 Bauern mit einer Anbaufläche von mehr als zwei Hufen gegenüber etwa 85000 Bauern (die Kölmer mitgerechnet) und rund 73000 Land-

[1]) Vergl. H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte, Bd. 17 u. 18, hierzu Bd. 18, S. 71 f. Es sei übrigens auf einen Gleichungsrechenfehler der von Plehn aufgestellten Formel für die Berechnung der Güterausdehnung hingewiesen (S. 72), infolge dessen die weiteren Ergebnisse seiner Untersuchungen nicht mehr stimmen.

arbeitern, wobei nicht anzunehmen ist, daß sich dieses Verhältnis im Laufe des 18. Jahrhunderts zugunsten des Mittelbesitzes verändert hat [1]); die Verschiebungstendenzen waren mehr auf eine Ausdehnung der adligen Güter auf Kosten der Bauern mit schlechtem Besitzrecht — das waren meist Kleinbauern — und des gewaltigen Domanialbesitzes gegangen. Bei einer solchen Verteilung des Besitzes waren die Anbauverhältnisse in Ostpreußen für ein Fortschreiten zu intensiveren Methoden ungünstig. Der Futterbau fehlte fast ganz, und Bohnen, Erbsen, Lein und Flachs wurden fast ebensowenig produziert wie Gerste und Weizen; alles Land wurde zum Getreidebau benutzt und die Viehhaltung stand dazu in keinem Verhältnis, auch die verbreitete Schafzucht wurde unter sehr extensiven Bedingungen betrieben. Die Absicht einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse mußte bei einer solchen Lage weniger auf Einschränkung des Ackerlandes wie auf Einbeziehung und Ausnutzung des Ödlandes und der schlechten Weide gerichtet sein. Es war daher ein genialer Gedanke, wenn Schön folgerte, daß um die schier unübersehbaren Strecken des unberührten Bodens der Monarchie allgemein ertragreicheren Betriebsmethoden nutzbar zu machen, als wichtigster ackerbautechnischer Faktor eine bäuerliche Mittelschicht von frei verfügbarem Kapital an Mobilien und genügend ausgedehnten Liegenschaften, mit Selbständigkeit und freier Entscheidung in der Organisation des Betriebs, mit unverdrossener Arbeitskraft, Einsicht und Interesse am Gewinn geschaffen werden müsse. Dieser Plan, so elementar andersgeartet er war wie die letzten Endes ebenfalls auf eine Intensivierung der preußischen Landwirtschaft gerichteten Populationsideen Friedrichs II., knüpft doch in seiner bodenkolonisatorischen Tendenz wiederum an sie an.

Dieser neue Bauernstand, wie ihn sich Schön dachte, sollte sich möglichst aus den Verhältnissen heraus entwickeln. Der Staat aber hatte Verordnungen zu erlassen, die einer solchen Entwicklung günstig waren, er hatte also hierbei eine direkt schöpferische Aufgabe [2]). Es war jener wunderbare Dualismus von Abrüstung und

[1]) Plehn, S. 87 u. 88.

[2]) Vergl. hierzu Schön an Gruner, Gumbinnen, d. 23. Oktober 1811. Briefe und Aktenstücke a. d. Nachlasse F. A. v. Staegemanns, herausgegeben v. F. Rühl (1899), I, S. 151.

Aufbau, welcher Smith und Kant als die tiefste Weisheit ihrer Systeme gemeinsam eigen ist. Gegenüber Schrötter, der bei der Auflösung und Preisgabe des bäuerlichen Besitzes stehen blieb und den Dingen vollständig freien Lauf lassen wollte, war Schön der Ansicht, der Staat müsse bei einem Übergang von einer Wirtschaftsordnung zur anderen „eine Norm gründen", und machte daher einen Vorschlag, der als eine absichtliche Annäherung an Stein angesehen worden ist, ja sogar mit seinem Urteil über den Bauernschutz „divergieren" soll, tatsächlich aber mit seinen ursprünglichsten Plänen vollständig übereinstimmt. Er unterschied zwischen Bauernstellen neuen Bestandes, die durch den vor der Katastrophe des preußischen Staates eingetretenen erhöhten Wohlstand entstanden seien und die also nur bestehen könnten, wenn so günstige Bedingungen geblieben wären, und solchen älteren Ursprungs, wobei als Normaljahr für Ostpreußen das Jahr 1752, für Westpreußen das Jahr 1774 angenommen werden sollte; wie bereits erwähnt, war jenes das Gründungsjahr des ostpreußischen Hypothekenwesens, wurde in diesem der westpreußische Kataster aufgenommen. Die neuen Bauernstellen sollten ohne weiteres der Einziehung oder Zusammenschlagung durch den Grundherrn preisgegeben werden, natürlich unter Wahrung der den Bauern zukommenden Gerechtsame, d. h. unter Entschädigung der bestehenden Erb-, Erbpacht- oder Erbzinsrechte. Eine Störung des allgemeinen Wirtschaftslebens sei hieraus nicht zu befürchten, da die Zahl dieser Bauerngüter im ganzen gering sei. Im Sinne des Rechtes machte Schön bei diesem Falle noch die an sich unbedeutende Unterscheidung: Wenn der Besitz unerblich ausgetan sei, habe die Kammer unter dem Vorbehalt, daß das zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers erledigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung oder Einziehung bedingungslos zu erteilen; sei er dagegen erblich, so habe der Gutsherr erst nachzuweisen, daß die Inhaber der Ländereien auf dieselbe gerichtlichen Verzicht geleistet hätten. Anders wollte er die Bauernstellen alten Bestandes behandelt wissen. Aus ihnen sollten jene größeren Etablissements, deren Besitzer Kapital erwerben könnten, gebildet werden. Sie dürften darum entweder in größere bäuerliche Besitzungen zusammengeschlagen werden, die in der Niederung nicht mehr als 4 Hufen und auf der Höhe 8 Hufen magdeburgisch (die Rücksicht auf die Betriebsmethode ist deutlich) an Flächen-

inhalt enthalten sollen; andererseits sei dem Gutsherrn zu erlauben, von diesem Bauernland die eine Hälfte als Vorwerksland einzuziehen, wenn die andere zugleich von Dienstzwang, Mühlenzwang und Getränkezwang befreit und mit übrigem auf diese Weise unter besseren Bedingungen erneuerten Besitz zu großen Bauernhöfen von 4 bis 8 Hufen zusammengeschlagen und nachweislich mit einem neuen Bauern besetzt würde. Schön gab zu, daß infolgedessen der Bauernbesitz im ganzen abnehmen werde, sprach aber die Überzeugung aus, daß damit eine unabhängigere und rationellere Verfassung des Bauernlandes geschaffen sei.

Aus diesen Vorschlägen, die in die Kammerinstruktionen für die einzelnen Provinzen als Bestimmungen aufgenommen wurden, tritt uns die gewaltige Rücksichtslosigkeit des großen Reformers entgegen; kein gewaltsamer Eingriff in Recht und Gerechtigkeit, dennoch eine brutale Behandlung der bestehenden ländlichen Besitzordnung, die durch ihre hohe Absicht und die neuen durchaus praktischen Zwecke, denen sie die Wege ebnete, in Staunen setzt. Das Projekt hatte Stein, der ja vor dem Oktoberedikt der Meinung gewesen war, es dürfe überhaupt kein bäuerliches Land zum gutsherrlichen Vorwerk eingezogen werden, trotzdem mit einem gewissen Enthusiasmus aufgenommen. Schön hatte ihn schließlich auch von der Zweckmäßigkeit des Normaljahrs, das er am liebsten ganz gestrichen und an dessen Stelle er einfach die andere Unterscheidung zwischen erblichem und unerblichem Besitz gesetzt gesehen hätte, überzeugt, so daß er Schrötter, dem es widerstrebte, „die Entstehung eines Bauernstandes durch positive Festsetzungen zu beseitigen", in seinem Eingehen auf die Funktion seines Urteils zu dem Plane überredet hatte. Man darf sagen, es war ein bedeutender Sieg des Schönschen Projektes gegenüber den in Stein verkörperten protektionistischen Ideen mit ihren direkt auf das Interesse des Bauernstandes als solchen gerichteten Zielen einerseits und dem alles zerstörenden Extrem der neuen Theorie, wie es sich in dem „Häuslerprojekt" Schrötters darstellte, anderseits; indessen keineswegs, da Stein aus eigener Initiative auf den Plan einging, ein persönlich empfundener Sieg Schöns gegenüber den beiden Ministern. Von keinem dieser Männer wurde er so aufgefaßt [1]),

[1]) Vergl. Knapp I, S. 146. Schön hat in keiner seiner Selbstbiographien diesen Erfolg erwähnt. — Übrigens faßt Knapp I, S. 140, die Instruktion als ein

Die Instruktion für Ost- und Westpreußen und die für die übrigen Provinzen, denen diese als Vorbild diente, mußten jedoch solange fast wirkungslos bleiben, als der Bauer eigentumslos war und sich das Erbpacht- und Erbzinsverhältnis noch als ein starkes Band der alten Bodenverfassung erwies. Daß aus ihnen mit einem Schlage der neue Bauernstand hervorgehen mußte, nahm weder Schön an, noch wird es damals ein verständiger Beurteiler erwartet haben. Vorbildlich für spätere Reformmaßnahmen besonders unter Hardenberg war das Projekt noch insofern, als es das bisher abgelehnte Youngsche Regulierungsprinzip zum ersten Mal in Anwendung brachte, indem die Zwangsdienste durch Preisgabe bäuerlichen Besitzes abgelöst werden sollten.

Als eine Vorstufe in der Entwicklung des bäuerlichen Besitzverhältnisses zu echtem Grundeigentum können die drei je nach der Güte ihrer Bedingungen wiederum verschiedenen erblichen Besitzrechte: Erbzinsrecht, Erbpacht und Erbeigentum [1]) angesehen werden. Von dem Gedanken, daß eine solche aufsteigende Entwicklung zu begünstigen sei, ging Schön aus, wenn er meinte, diesen Erbrechten, zumal ihrem verbreitetsten, der Erbpacht möglichst alle Schranken der Erlangung durch den Bauern nehmen zu müssen. In dieser Absicht verschaffte er, darin mit Schrötter völlig einer Meinung, im § 5 des Oktoberediktes jedem Grundeigentümer, auch dem Lehns- und Fideikommißbesitzer die Befugnis, nicht nur einzelne Bauernhöfe, Krüge und Mühlen, sondern auch, was vorher ausdrücklich verboten war, Vorwerksland in beliebigen Teilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns- oder Obereigentümer, Fideikommiß- oder Lehnsfolger oder auch irgend einem Grundgläubiger ein Widerspruch eingeräumt wurde. Um indessen keine Rechtsansprüche zu gefährden, sollte die Ausgabe neuer Erbpachtsgrundstücke von dem Vorwissen der Kammern abhängig gemacht werden, die nur darauf zu sehen hatten, daß das Erbstands- und Einkaufsgeld zur Tilgung der auf dem ausgetanen Grund und Boden liegenden Hypotheken verwandt würde, und einen Ausweis der Kreditkasse in Empfang nehmen sollten, daß dieser daraus kein Schaden entstünde. Auch auf den Domänen war seit dem

---

Zugeständnis an die Gutsherrn auf, dem „nach Schöns Art eine gemeinnützig sein sollende Begründung beigegeben wird".

[1]) Hierbei unterscheiden sich unwesentlich Erbrecht und Erbeigentumsrecht.

Jahre 1806 jedem bäuerlichen Einsassen unter gewissen Bedingungen, zu denen völlige Separation der Ländereien und Befreiung von Hofdienst und Getränkezwang gehörten, die Erbpacht seines Gutes gestattet worden; von dieser Bestimmung war aber keine Wirkung zu verspüren, da sie nicht allgemein bekannt geworden war [1]). Wichtiger war nun die Erweiterung der Erbpachtsmöglichkeit auf den Privatgütern, wo das Erbpachtsverhältnis im Vergleich zu den Domänen sehr wenig verbreitet war. Daß Schön mit diesen Verordnungen des Oktoberediktes das Band zwischen der Person des Bauern und seinem Bodenbesitz fester knüpfen wollte, darin liegt zugleich seine Verteidigung gegen den Vorwurf, als habe er dem Privatbauern die Seßhaftigkeit nehmen wollen. In dieser Hinsicht hat er zumal mit der Bestimmung der Kammerinstruktion, daß bei Einziehung bäuerlicher Ländereien zu Vorwerksland aus kleinen Bauerngütern mit zeitlichem Besitzrecht große erbliche Bauerngüter geschaffen werden sollten, bewußt auf die Maßnahmen der Hardenbergschen Reform hingearbeitet.

Weit schwieriger als eine häufigere Verwendung der Erbpacht war, da es sich hierbei um fluktuierende Bedingungen und Erfordernisse handelte, die Einordnung des Zeitpachtverhältnisses in die neuzubegründende Bodenverfassung. Im Oktoberedikte benutzte Schön die Gelegenheit, um anstatt der kleinen lassitischen Bauernstellen, bei denen die Wiederherstellung von Hof und Flur verhältnismäßig viel kostspieliger war als bei den großen Pachtgütern, größere bäuerliche Zeitpachtgüter einzuführen (§ 6). Es erschien ihm eben vor allem notwendig, die kleinen Bauern von etwa zwei Hufen magdeburgisch und weniger verschwinden zu lassen, deren Dasein, wie er meinte, nur auf den Herrschaftsvorurteilen des Adels beruhten. Die neuen Zeitpachtstellen sollten 4—8 Hufen betragen; hier konnte der Bauer bei einer Pachtzeit von 4, 6, 8 Jahren eine rationelle Wirtschaft betreiben; dagegen sollten zu größeren Zeitpachtstellen die Kammern nur dann die Erlaubnis erteilen, wenn Zeitpachtverträge auf wenigstens zwölf Jahre abgeschlossen würden. Schön glaubte wohl im Grunde nicht daran, daß der Grundherr die Schaffung solcher neuen Zeitpachtgüter nur

---

[1]) Vergl. das Gutachten Sch's. v. 2. Januar 1808 bei der Eigentumsverleihung an die Immediateinsassen. Knapp II, S. 181.

als einen Vorwand benutzen werde, um nach Ablauf des Pachttermins, das Bauernland zum Vorwerkland einzuziehen. Darum war er wenig beunruhigt, wenn er meinte, daß durch die beiden eröffneten Möglichkeiten, nämlich jetzt schon viele kleine Pachtungen in große zu verwandeln, und später sogar nach Erledigung des Besitzrechtes überhaupt einziehen zu dürfen, die Gutsherrn wohl mit dem Verschwinden der Erbuntertänigkeit versöhnt werden würden. Hierin sah Staegemann viel schwärzer als Schön [1]).

Mit der Aufhebung der Gutsuntertänigkeit war das patriarchalische Dienstverhältnis zwischen dem Gutsherrn und dem ihm vorher „durch Treue, Ehrfurcht und Gehorsam" nicht nur ideell, sondern auch gesetzlich [2]) verbundenen Bauern gelöst und statt dessen durchgängig der freie Arbeitsvertrag eingeführt. Aus der dadurch gewährleisteten freien Verfügbarkeit über seine Arbeitskräfte und Freizügigkeit des Bauern waren aber die tiefgehenden Folgen in sozialer wie in ökonomischer Hinsicht, erstere allein für den Bauern, letztere zunächst mehr für den Gutsherrn fühlbar, zu erwarten. Schon vor dem Edikte bestand auf dem Lande ein großer Mangel an Gesinde, wie würde es jetzt erst werden? Hätten die Gutsherrn diese Bedenken sachlich dargelegt, die amtliche Debatte hätte sich ihrer mit Ernst annehmen müssen. So wurde die Frage: wie ist der Arbeiterbedarf der gutsherrlichen Wirtschaften nach der Untertänigkeitsaufhebung zu decken — nur vorübergehend einmal in dem Immediatberichte Schöns erwogen. Dieser schätzte die nachteiligen Folgen der neuen Arbeitsverfassung, wie sie sich im Augenblicke hätten geltend machen können, nicht sehr hoch, da nur ein relativ geringer Teil der gutsherrlichen Betriebe davon betroffen würde. In der Tat arbeitete damals mehr als der dritte Teil der ostpreußischen Rittergüter mit eigenen Gespannen und Hofgesinde, während die übrigen den bäuerlichen Gesindedienst meist zu dem extensiveren Vorwerksbetrieb verwandten [3]), auf welchem Arbeitsunregelmäßigkeiten eher ausgeglichen werden konnten als auf dem Hauptgutsbetrieb. Es werde wohl nun, meinte Schön, die bäuerliche Arbeit, wenn sie als Entgelt für erwiesene dingliche Vergütungen verrichtet würde, umso sparsamer und im Hinblick

[1]) Gutachten v. 15. August 1807, verf. v. Staegemann. Knapp II, S. 153.
[2]) A. P. L. Titel VII, § 133.
[3]) Plehn, a. a. O., Brandenb.-preuß. Forsch. 18, S. 119.

auf den Gutsbetrieb umso fruchtbringender gebraucht werden. Andrerseits leugnete er nicht, daß für ein hinreichendes Arbeitsangebot gesorgt werden müsse: darum lieber weniger selbständige Bauernstellen, damit für den Gesindebedarf der Rittergüter Arbeitskräfte frei würden. Es war dies ein weiser Kompromiß mit den Erfordernissen des gutsherrlichen Betriebs, den er bei aller Begünstigung der Entwicklung zu bäuerlichem Eigenbetrieb nicht ausgeschaltet wissen wollte, und auch in diesem Zusammenhang ist der tiefe Gegensatz seines Projektes zu dem Käthnerplan Schrötters zu erkennen, der allen bäuerlichen Eigenbetrieb zugunsten einer durchgeführten kapitalistischen Gutswirtschaft aufzulösen gedachte [1]).

Die bisher beobachtete Bestimmung, daß die größten Güter nur ein einzelner Stand besitzen konnte, hatte nach Schöns Meinung die Wirkung einer Verringerung ihres Werts, wodurch nicht nur ihre Kultur herabgesetzt, sondern namentlich auch der Adel selbst ärmer geworden sei. Bei allem Mangel eines historischen Verstehens seiner Existenzbedingungen hat er doch die Wandlung seiner Rolle im Staate tief erfaßt, wenn er etwa erklärt: Seit den für diesen Stand erlassenen Ausnahmeverordnungen hat sich die äußere und die innere Lage Preußens und des ganzen Europa so wesentlich verändert, daß er für die Dauer seiner politischen Existenz nicht mehr in der Landwirtschaft allein eine Garantie seiner Stellung sehen kann. Der Besitz eines wirtschaftlichen und eines politischen Einflusses fällt jetzt nicht mehr zusammen; darum hat der Staat, auch wenn er die Absicht hat, sich einen für die höheren Grade seiner Dienste bestimmten Stand zu erhalten, das Interesse verloren, den Adel im Besitz seiner Güter zu schützen. Ihm kann jetzt allein derjenige der erwünschte Eigentümer sein, der am meisten produziert. Am deutlichsten wird die bisher unbeachtete Verletzung des ökonomischen Prinzips durch die Einrichtung der adligen Ausnahmeerbrechte, Majorat und Fideikommiß gekennzeichnet. Hören wir hier im einzelnen die Begründung seines Immediatberichtes, da sie für uns von höchstem Interesse ist: „Der Besitzer eines Fideikommisses mit seinen Unterarten und eines Lehns darf sein Gut niemals veräußern, und nur

[1]) Vergl. den Aufsatz G. Knapps, die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft. (Die preuß. Landarbeiter i. Knechtschaft u. Freiheit 1909.)

mit Konsens seiner Anwarten darauf Schulden machen. Wenn diese ihr Interesse verstehen, werden sie dazu in der Regel ihren Konsens verweigern. Denn der jetzige Besitzer hat vom Kapital, welches auf ein Gut verwendet wird, immer einen größeren Gewinn als derjenige, der etwa nach 80 bis 100 Jahren zum Besitz vielleicht kommt. Das Gut wird mittlerweile schlecht bewirtschaftet, und die Nation verliert vielleicht 50 Jahre lang den Ertrag dessen, was darauf erbaut werden kann. Allein in einer Periode von 2 bis 3 Menschenaltern deckt sich dies allmählich, und es haftet wenigstens keine Schuld darauf. Aber was verliert der Staat und der jetzige Besitzer unter dieser Zeit! Anstatt daß sonst auf einem solchen Gute vielleicht 10000 Scheffel Getreide gebaut und 500 Stück Vieh erhalten wurden, werden jetzt nur 6000 Scheffel Getreide erbaut und 300 Stück Vieh erhalten, und die Nation ist um das Minderprodukt, und wenn solches als Zinsen eines Kapitals gerechnet wird, um ein bedeutendes Kapital ärmer. — Hat der Majoratsbesitzer Kinder und Aussicht zum langen Leben, so sichern den Gläubiger wohl noch die Revenuen. Allein sein Kredit ist immer erschwert. Dem Fideikommiß- oder Lehnsbesitzer ist daher positiv alle Gelegenheit benommen oder erschwert, Kapital zu erhalten und wenn jemand da ist, der Kapital hat, und alle Qualitäten besitzt, um ein verwüstetes Majoratsgut in Ordnung zu bringen, so darf dieser das verheerte Gut nicht kaufen, sondern es muß fortwährend schlecht bewirtschaftet werden . . ." Kann man aber politische Bedenken gegen eine Verminderung der Majorate geltend machen? „Als die Nation aus dürftigen Mitgliedern bestand, waren solche Anstalten ein Mittel, Glanz um den Thron zu verbreiten. Es kam darauf an, daß einer große Revenuen hatte, wenngleich das Gut wenig trug, wenig darauf erbaut wurde und die übrigen der Verwandtschaft in Dürftigkeit lebten. Jetzt ist dieser tiefe Zustand der Dürftigkeit bei der Nation nicht mehr, und die höchste Treue der Untertanen gegen ihre Landesherrn bildet jetzt den höchsten Glanz seines Thrones. — Eine gewaltsame Vernichtung aller Majorate usw. halten wir indessen nicht für notwendig. Die höchste Gewalt hat das Ihrige getan, wenn sie nur die Möglichkeit statuiert, daß Wohlstand bei jedem eintreten könne. Sie darf also hier nur erklären, daß es einem

jeden Besitzer eines Grundstücks, dessen Veräußerung, Belastung, Vererbung usw. beschränkt ist, erlaubt sein soll, diese Bande durch eine in das Hypothekenbuch einzutragende gerichtliche Erklärung zu lösen[1])." Diese rationalistischen Erwägungen eines materiellen Gemeininteresses sind für Schön die allgemeine Motivierung aller Umbildungen, die durch das Oktoberedikt herbeigeführt werden sollen, in erster Linie, und das ist wesentlich, auch aller ständisch politischen; eine prinzipiell anders gerichtete Motivierung als die Stein und den andern Männern, die nicht aus dem ostpreußischen Ideenkreis hervorgegangen sind und nicht, wie Klewiz und Staegemann, sich unter seinen direkten Einfluß stellten, ihrer ganzen persönlichen Anschauung nach näherliegende historische, politische und idealistische Begründung der Denkschrift Hardenbergs, die die Vorrechte des Adels als nicht mehr für die damaligen „Zeiten und Verfassungen passend" hinstellt[2]) und ihrer volkswirtschaftlichen Nachteile mit keinem einzigen Worte gedenkt. Es sind ganz klar und deutlich die Ideen Smith' und Kants in jener originellen Verbindung, wie sie sich in den Ostpreußen verkörperte, die die Auflösung des alten Ständestaates unmittelbar bewirkt haben. Die Anlehnung an Smith ist bereits in dem Titel des wichtigsten ersten Paragraphen des Oktoberediktes evident: „Freiheit des Güterverkehrs"; Kant aber scheint in der Begründung des Schönschen Immediatberichtes verborgen als die ergänzende staatsphilosophische Grundanschauung hindurch. Es ist deutlich: wer wie Stein dieser Gedankenrichtung nicht angehörte und sich zuletzt noch sogar in einen gewissen Gegensatz zu ihr stellte, hat bei der Schöpfung des Freiheitsediktes für Preußen eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie ganz anders gingen doch ähnliche Umwälzungen in Frankreich vor sich, wo die adligen Lehns- und Standesschranken, man kann sagen, allein unter den philosophischen Gesichtspunkten des Naturrechts umgestaltet wurden und in den Verhandlungen der Assemblee die ökonomischen ganz zurücktraten[3]). Während hier alles dem Grundsatz der „politischen Gleichheit" geopfert wurde, hat die Steinsche Reform diese Losung

[1]) Gesperrt vom Verf.

[2]) Ranke, Denkwürdigkeiten H's., Bd. IV, Anh. S. 20f.

[3]) Vergl. Taine, die Entstehung des modernen Frankreich, II 1, S. 188ff.

niemals ausgesprochen. Eine wirtschaftliche Gleichstellung des Einzelnen als Eigentümer und Arbeiter ward proklamiert, dagegen eine Gleichheit vor Recht und Politik kaum angedeutet [1]).

Was zunächst wiederum die adligen Erbrechte betrifft, so zeigt sich gerade hierbei, daß Schön nicht der Versuchung unterlag, um der Doktrin willen rundweg zu verwerfen. Sie sollen nur möglichst eingeschränkt werden, einstweilen wenigstens, nach und nach allerdings ganz aufgelöst werden. Daher entwickelte er dem Könige folgende Vorschläge das Fideikommiß betreffend: Die Bestätigung fideikommissarischer Rechte ist nur den Lehnsbesitzern zu erteilen, welche Söhne haben; denen die keine haben, sind diese Bedingungen zu stellen: 1. daß der nächste Anwärter oder Agnat noch zum Besitz gelangt, 2. daß von dem gegenwärtigen Besitzer nur mit Konsens der Landespolizeibehörde zum Retablissement des Gutes Schulden gemacht werden können, und 3. daß bei Veräußerung des Gutes mit Konsens der Landespolizeibehörde, welche dabei das Interesse des nächsten Anwärters oder Agnaten wahrzunehmen hat, das Kaufgeld dem letzteren sichergestellt werden muß; die bestehenden Familien- und Fideikommißstiftungen aber sollen durch Familienbeschlüsse beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden können. Merkwürdigerweise sah Schön in dem Edikt nur die Abschaffung durch Familienbeschluß vor; auf die Verwirklichung seiner übrigen Vorschläge drängte nun aber die Entwicklung der Dinge selbst hin, da die segensreichen Folgen dieser Verordnung nicht unbemerkt blieben. Der Anstoß kam diesmal aus den Reihen des Adels selbst: Pommersche Rittergutsbesitzer forderten die Aufhebung aller Lehensbeschränkungen, da die Schäden der Feudalität für das ganze Volk nicht zu übersehen seien [2]). Ihr Ansuchen wurde Stein, als er nach Berlin zurückkehrte, von Klewiz vorgetragen; im Sinne des Immediatberichtes beantragte er, von jetzt ab nur noch die nächste Generation als Lehnsfolger zu berücksichtigen. Wenn Stein diesen Antrag billigte und ihn den Ständen und den Gerichtshöfen zur Erwägung zu geben versprach, so ließ er sich hierbei offenbar von dem allgemeinen Eindruck des Erfolgs,

[1]) Den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz hat allgemein erst die Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 aufgestellt. Lette u. Rönne, Geschichte der preußischen Landeskulturgesetzgebung II, S. 39.

[2]) Lehmann, Stein, II, S. 305.

den die Bestimmung des Oktoberediktes gemacht hatte, einnehmen; einige Jahre später war er wenigstens anderer Meinung: in den staatswissenschaftlichen Betrachtungen, die er in Brünn aufzeichnete, äußerte er im Gegenteil ein sehr günstiges Urteil über das Fideikommiß, dem Adel könne überhaupt nur durch Majorate wieder aufgeholfen werden [1]); ein Beweis, wie er während der Reform unter starken Einflüssen stand, denen er vielfach noch keine persönliche objektiv durchdrungene Meinung gegenüberzustellen hatte. Immerhin: auch Schön verfuhr mit dem Fideikommiß sehr glimpflich und so sehr seine Gedanken bei seiner Einschränkung aufs Ganze gingen, diese Maßregeln waren auch auf die Dauer keineswegs adelsfeindlich: es bedeutete für den durch die Zeit nicht minder schon bedrückten Stand die Wiederherstellung seines Wohlstandes, daß er auf die Substanz seiner Fideikommißgüter hypothekarisch Schulden aufnehmen, daß er sie je nach den technischen und persönlichen Bedürfnissen anders verteilen, sie ungehindert und unbeschränkt vererbpachten konnte (§ V). Im übrigen behandelte er alle Bevorzugungen, wie sie bis jetzt der Adlige bei gewöhnlichem Erbgange durch seine Standeszugehörigkeit vor dem Bürger und Bauern in Anspruch nahm, radikal (§ I).

Werde die durch das Edikt bewirkte Einschränkung des Verbots fideikommissarischer Verschuldung in erster Linie den adligen Personalkredit erhöhen, so sei, meinte Schön, aus der Einführung freier Veräußerung des adligen Eigentums eine Steigerung des Realkredits der Rittergüter zu erhoffen. Über das Verschleudern eines Gutes könne die höchste Gewalt hinwegsehen, aber das Verschleudern eines Gutes habe das Verschleudern mehrerer und so des Kredits aller Güter zur notwendigen Folge, und so leide selbst der Wohlhabendste dabei in einem hohen Grade. „Diese Lage, so wendet sich Schön an den König [2]), verdient die größte Aufmerksamkeit von Seiten der höchsten Gewalt, insbesondere wenn sie durch ihre Verordnungen die Ursache des Verfalls allein ist. Ew. Königlichen Majestät großer Vorfahr, König Friedrich II. glorreichen Andenkens, sah dies lebhaft ein,

[1]) Pertz II, S. 454; Roscher, die Nationalökonomik d. Frh. v. Stein. Deutsche Vierteljahrsschrift 1866, S. 95; Pertz VI, S. 129.

[2]) Immediatbericht v. 17. August 1807.

als er nach der Okkupation von Westpreußen die Regel, daß nur der Adel dort Güter kaufen dürfe, gänzlich aufhob." Auch dort habe es damals an Kapital gefehlt. Durch den Krieg und die Vorschrift, daß nur der Adel Landgüter besitzen dürfe, sei es jetzt größtenteils dahingekommen, daß derjenige, der ein Gut hat und kaufen darf, kein Kapital hat, und derjenige, der allein Kapital hat, kein Gut haben darf. Schuld daran — auch hier ist seine Betrachtung bewußt nicht historisch, sondern rein theoretisch und prinzipiell — sei die Verquickung der adligen Ehrenrechte, die ihrem ganzen Charakter nach nicht aus dem Besitz eines großen Gutes hervorgehen könnten, mit den Rechten, die dem Gutsbesitzer als solchem, dessen Stand er wegen seiner nationalwirtschaftlichen Bedeutung für „die eigentliche Stütze der Ordnung im Staate und so den ersten Pfeiler der Monarchie" hält, zukämen und die, da sie allein aus dem Besitz entständen, auf die „zufällige Geburt" des Besitzers nicht Rücksicht nehmen dürften. Jene seien abzuschaffen, diese müßten bestehen bleiben und gesetzlich garantiert werden. Daher bestimmte er im § 3 des Ediktes: Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehnsobereigentümern, Erbzinsherrn, Erbverpachtern, Miteigentümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird. Damit zieht Schön einen scharfen Strich zwischen den im Interesse der Grundeigentumsrechte und der Ökonomie erforderlichen Veräußerungsrechten und den im Interesse des Standes geltend gemachten, alle ideelle und materielle Allgemeinzweckmäßigkeit außer acht lassenden Ausnahmeerwerbsrechten des Adels. Diese hebt er mit der generellen Bestimmung des § 1 des Ediktes: „ohne daß einer oder der andere (Bürgeroder Bauer) zu irgendeinem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis bedarf . . ." wenn auch in Beziehung auf diese in negativer Form auf. Diese Bestimmung erhält ihre ganze schwerwiegende Bedeutung für den Adel durch den ihr übergeordneten Passus: „Der Bürger und Bauer (ist) zum Besitze nicht bloß bürgerlicher und bäuerlicher und anderer unadlicher, sondern auch adliger Grundstücke (berechtigt)." Das Verfahren Schöns ist klar: er trennt die wirtschaftlichen Privilegien des Adels, die er für jedesmal aus der Standeszugehörigkeit und zwar durch Gesetz, nicht durch Vertrag hervorgegangen hält, von den Grundrechten, die allein durch

Vertrag entstanden seien [1]), und gibt jene frei, was wiederum also durch Gesetz möglich ist, ohne den Vertrag zu verletzen. Damit trifft er aber den Adel in seinen tiefsten Grundlagen überhaupt, auch in seinen politischen Standesvorrechten; beruhte ja sein Landstandschaftsrecht allein auf dem exklusiven Besitzrecht der Rittergüter [2]), das ihm genommen wurde. Bei alledem wollte Schön, was nicht genug betont werden kann, keineswegs einseitig den Schaden des Adels [3]), er wollte ebensogut die Schranken niederreißen, die gegen ihn errichtet worden waren. So existierte ein Gesetz, das zu dem Zwecke erlassen war, die Adligen beim Güterkauf auf ihre adligen Güter zu beschränken und den Schwächeren vor dem Mächtigeren zu schützen; eine Verordnung gegen den Auskauf kölmischer Güter verbot, daß jemand mehr als ein kölmisches Gut besitze, und ließ den Adligen nur mit ausdrücklichem Konsens zum Erwerb eines solchen Gutes zu. „Es ist staatswirtschaftlich durchaus kein Grund abzusehen, deduzierte Schön, warum eine Person, die zwei, drei, vier adelige Güter besitzen darf, nicht zwei kölmische Güter, Erbpacht- oder Erbzinsvorwerke (die Ausgabe und der Erwerb der letzteren waren ähnlichen Bestimmungen unterworfen) besitzen darf"; auch hier sei das Resultat eine Verringerung des Wertes und Kredits dieser Güter gewesen. Wichtiger noch für den Adel, der in häufigen Petitionen die Abschaffung dieser und ähnlicher Verordnungen schon seit geraumer Zeit angestrebt hatte, war, daß Schön ihm auch die Erlaubnis gewährte, Rustikalgrundstücke zu erwerben, was vorher nur unter Ausnahmebedingungen gestattet war [4]). Der Adel betrachtete solche Vorteile, welche ihm das Oktoberedikt brachte, als Äquivalente für das, was er auf der anderen Seite aufgab; indessen beweist

---

[1]) Immediatbericht, Papiere II, S. 110.

[2]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 630; Below, Landtagsakten I, 16 f. Meines Erachtens unterschätzt E. Meier, Franz. Einfl. usw. das Oktoberedikt, wenn er sagt (II, S. 276): „Diese Beseitigung des Ständestaates hatte nur wirtschaftliche, nicht auch politische Folgen. Nur hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Grundeigentum, sowie hinsichtlich des Gewerbebetriebs kam die Zugehörigkeitzu einem der drei Stände hinfort nicht weiter in Frage".

[3]) Dieser von G. Knapp vertretene Standpunkt gibt dem Oktoberedikt einen falschen Sinn.

[4]) A. P. L., Titel IX, § 73.

gerade hierbei die unparteiische Formulierung des § 1, daß Schön sich weit über den Erwägungen der Vor- und Nachteile der einzelnen Stände stellte.

Eine ebenso einfache Konsequenz der Wahrnehmungen eines allgemeinen Kapitals- und Erwerbsinteresses wie die Einführung freier Veräußerung war die Bestimmung, daß der Edelmann fortan „ohne allen Nachteil seines Standes“ bürgerliche Gewerbe treiben durfte.

In der Frage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt bewegte sich Schön mehr in politischen Gedankengängen. Da es von nun ab nur noch „durchaus selbständige Menschen“ gäbe, die allein den Souverän über sich anerkännten, sei es nicht mehr angängig, daß der Adel einen Teil der höchsten Gewalt ausübe; die vom Grund und Boden absorbierten politischen Rechte müßten an sie zurückfallen. Trotz seines flammenden Eifers gerade in dieser Sache kam es während seiner Reformtätigkeit jedoch zu keiner Verordnung in diesem Sinne. Schön mußte sich darauf beschränken, „das Publikum auf den nächsten Schritt vorzubereiten“; er forderte Professor Schmalz auf, einen Aufsatz darüber zu schreiben, zunächst „die Pille in Honig zu geben“, wie er ihm schrieb [1].

Den auf dem Grund und Boden basierten Adel hatte Schön durchs Gesetz abgeschafft; wie dachte er sich den neuen? Dieser sollte sich nicht wesentlich von einem Großunternehmerstand unterscheiden, ein Gedanke, den sein Lehrer Kraus in seinen Briefen an Auerswald mehrfach vertreten hatte. Entsprechend der Meinung, daß nur der kapitalkräftige Bauer für die Volkswirtschaft Wert habe, hielt Schön auch nur den wohlhabenden Adligen auf der Grundlage eines der produzierenden Wechselwirkung mit dem internationalen Kapital frei überlassenen Vermögens für adlig qualifiziert. Er sollte dem Kaufmann, dem Bauer, dem Beamten nicht mehr „feindlich gegenüberstehen“, sondern im gleichinteressierten Wettbewerb zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes beitragen, sollte im Bürgerstande aufgehen. Für eine gänzliche Abschaffung des Adels einzutreten, soweit ging er in seiner absoluten Bewertung einstweilen noch nicht; dahin führten ihn zunächst nur seine wirtschaftspolitischen Spekulationen. Scharf aber hat er, und dadurch sind seine Erörterungen für die Reform von größter Wichtigkeit, die wirtschaftliche von der ständisch politischen Bedeutung des Adels im Staate getrennt, die beide als ein Ausfluß seiner ständischen Sonderstellung vereinigt waren.

[1]) Selbstb. I, Pap. I, S. 51.

Solche Gedanken blieben auf Stein nicht eindruckslos. Der Anschauung gegenüber, die er in der Nassauer Denkschrift vertreten hatte, war es ein bedeutsamer Fortschritt, wenn er im September 1808 zu einem Promemoria Rhedigers über die preußische Nationalrepräsentation bemerkte: „Nur der reiche Adel darf bestehen bleiben“ [1]). Demgemäß wünschte er nun eine Reform auf der Unterlage des großen erblich zusammengehaltenen Grundbesitzes. Insofern wich er auch wieder von Schön gänzlich ab.

Mit der Neutralisierung der Eigentumsrechte, auf die wir noch eingehen werden, und der durch die Möglichkeit freier Grundstücksteilung [2]) geschaffenen Mobilisierung des Bodens war das nächste Ziel der ländlichen Reform gegeben: die Verwandlung aller bäuerlichen Besitzrechte in ein einfaches klares Eigentum; darum suchten ja auch die Gutsherren, die dies wohl einsahen, möglichst viel Bauernland durch Einziehung zum Vorwerk ihrem Gute direkt anzugliedern. Unentschieden und heikel war von vornherein die Frage: wie soll sich der Staat als Grundherr einerseits und als oberste Gewalt andrerseits zur Entschädigung der ursprünglichen Eigentümer stellen; sind hier die wirtschaftlichen Motive maßgebend und hat der Staat hiernach einfach zu verordnen oder handelt es sich in erster Linie um eine Rechtsfrage und ist daher ihre Entscheidung dem Grundherrn und dem Bauern selbst zu überlassen? Für den Kantianer war eine Antwort hierauf nicht schwer zu finden [3]), aber auch hier wollte der Philosoph recht verstanden sein. Gegenüber den Vorschlägen Morgenbessers und dem Gutachten Schrötters war Schön der Ansicht, es sei eine Verwechslung der landesherrlichen Rechte mit den gutsherrlichen, wenn der Staat für die Domänen ein Gesetz erlasse, das den Einsassen echtes Eigentum verleihe. Die höchste Gewalt müsse zunächst ein für den

[1]) Lehmann, Stein II, S. 83, 367f.; Pertz II, S. 158f.

[2]) § 4 des Oktoberedikts.

[3]) Vergl. z. B. Kant, Metaphysik d. Sitten, Rechtslehre Kgsb. 1798, S. 91 u. 98.

staatlichen und privaten Besitz umfassendes Eigentumsverleihungsgesetz schaffen, nach dem sich dann der Staat als Grundherr wie jeder andere zu richten habe. Ferner könne er niemanden zwingen, Eigentum anzunehmen oder aus eigener Gewalt Dienste und Prästationen vernichten, „wie es in einigen Staaten geschehen". Hier schwebte ihm offenbar als warnendes Beispiel Frankreich vor und mit unerbittlicher Systemtreue stellte er jener „gewaltsamen" Statuierung des bäuerlichen Eigentums seinen evolutionistischen Standpunkt entgegen: man möge warten, bis das Oktoberedikt die Konkurrenz soweit fortentwickelt und gesteigert habe, daß sich jeder selbst dazu melde. Wie man dem Grundherrn nicht verdenken könne, daß er seine eigentümlichen Rechte nicht verschenke, so habe auch der Staat auf den Domänen einen Entgelt für die Eigentumsverleihung zu beanspruchen und müsse gerechterweise darauf bestehen. So griff Schön auf das bereits in der Instruktion zur Anwendung gebrachte Regulierungsprinzip zurück: es sollten die Dienste gegen eine Entschädigung von Grund und Boden, beispielsweise 15 Gespanndiensttage gegen 10 bis 20 Morgen Land zweiter Güte eingetauscht werden. Den Antrag auf Aufhebung der Dienste zu stellen, müsse natürlich beiden Parteien eingeräumt werden, wofür er Beauftragte der Bauerngemeinde und der Gutsherrschaft, nicht dagegen das Gericht als unparteiisches Rechtsorgan empfahl. Zu den über allen anderen Beziehungen erhabenen Rechtsaufgaben des Staates in dieser Frage fand aber seine alles umspannende dualistische Anschauung sofort die entsprechende Antinomie seiner materiellen Zwecke, die er in einem anderen Votum darlegte[1]). Zunächst zog er da die trennende Linie zwischen dem, was bei der Verleihung von Eigentum an die Amtsbauern rechtens, und dem, was förderlich ist: Alle an die Einsassen zu entrichtenden Remissionen an Bauholz oder Geld, alle Unterstützungen zur Vervollständigung des Inventars sollten aufhören. Den Bauern aber, welche von da ab ihre Wirtschaft nicht weiterbetreiben und insbesondere ihren Zins nicht bezahlen könnten, solle dann ihr Besitzrecht genommen, den übrigen das Recht, Eigentum zu beantragen, gewährt werden. Schlug eine solche Maßregel nicht dem Begriffe einer staatlichen Rechtsgewähr ins Gesicht?

[1]) Votum v. 6. April 1808.

Keineswegs: in einer nach dem Gesetze zu handhabenden Expropriation sollte sie bestehen. Die Amtsbauernstellen, die auf diese Weise frei würden, seien den Bauerngemeinden zu überlassen, wofür die Dorfschaft ein entsprechend großes einheitliches Stück Land der Kammer zurückerstatten sollte. Deren Aufgabe würde es dann sein, daraus Bauernstellen von genügend großem Mittelumfang und rationeller Lage zu formen.

Schön hoffte dadurch zwei Erfolge mit einem Schlage zu erzielen[1]). Er setzte nämlich voraus, daß die Dorfschaft das Entschädigungsland ihrem Gemeinheitseigentum mit entnehmen würde, wodurch dann auch dieses eine Minderung erführe. Das hatte den Beifall des litauischen Kammerpräsidenten Broscovius, der die Aufhebung der Gemeinheiten in die Debatte gezogen hatte und nun im Anschluß daran eine bereits bewährte Methode der Grundstücksvermessung in Vorschlag brachte[2]).

Über die Rechtsgrundsätze Schöns setzte sich Schrötter sehr schnell hinweg. Für diesen hatte die Frage, wie er gegen Schöns Vorschläge einwandte, weniger „juristische" als staatswirtschaftliche Bedeutung. Dennoch deduzierte auch er, und er kam dahin, daß der Staat den Domänenbauern zwingen solle, innerhalb eines Termins von 6 Wochen Eigentum anzunehmen, oder — falls er sich weigere — Hof und Flur zu versteigern und ihm den Erlös des Meistgebots als Entschädigung zurückzuzahlen. Wenn schon dieser bestechende Gedanke wegen seiner unlogischen Ableitung Schön unerträglich sein mochte, so mußte er es sich sogar gefallen lassen, daß Schrötter seinem Projekte die Absicht eines Staatsschachers unterlegte. „Den Staat leiten höhere Zwecke, er baut nicht für den Augenblick, sondern für die Zukunft," klang es fast wie eine Mahnung[3]). Es war nicht das einzige Mal, daß Schön mißverstanden wurde. Gerade dies aber war der Punkt, der für Stein in der Wahl zwischen den Vorschlägen Schöns und Schrötters letzthin entscheidend war. So sehr er anfangs, von der Theorie Schöns überzeugt, ein Gesetz für den gesamten Grundbesitz in Erwägung gezogen und die Idee gebilligt hatte, dem Bauern die Entscheidung beim Erwerb echten Eigentums selbst zu überlassen, vor einem „Geldgeschäft" hatte er von

[1]) Gutachten der Immediatkommission v. 6. April 1808.
[2]) Lehmann, Stein II, S. 316, 320 f.
[3]) Selbstb. II; vergl. Knapp II, S. 188.

vornherein einen Schauder gehabt. Schließlich „sprang er mir mit historischen Notizen ins Gesicht“, vermerkte Schön später. . . Das Endergebnis war doch: „Den Domänenbauern in Preußen (in den Provinzen; er schätzt sie auf etwa 20000) wurde auf einmal das Eigentum geschenkt [1]).“

Auch bei den Hardenbergschen Regulierungen mußte Schön später sehen, wie von seinen Grundsätzen abgewichen wurde; darum hatte er für sie einen fast ebenso scharfen Tadel wie Stein [2]). Unter dem Eindruck der Deklaration wies er für die folgenden Maßnahmen aufs neue auf sie hin. „Das Verhältnis des Gutsherrn zu seinen Bauern ist patriarchalischen Ursprungs,“ resümierte er da [3]); „die Zeit hat dasselbe schon in den wichtigsten Punkten modifiziert; man suche das noch bestehende nachteilige in diesem Verhältnisse aber auch nur auf eine mehr patriarchalische Weise zu lösen“.

Fast tiefer als durch diese Maßregeln, welche dem Bauern ein Recht gewährten, das er zu früherer Zeit teilweise schon besessen hatte, wurde der alte Staat durch die Frage der Domänenveräußerung getroffen, zu der die Kontributionsverhandlungen mit Napoleon mittelbar Anlaß gaben. Auch hierbei war für die Ostpreußen die volkswirtschaftliche Seite die Hauptsache, während für Staegemann und Stein zunächst die politische und staatsrechtliche maßgebend war. Für Schön war die Frage: Gewinnt oder verliert der Nationalkredit durch den Verkauf der Staatsgüter? Einer der häufigsten Beweisgründe der Verteidiger des Domanialsystems war

[1]) Selbstb. I.

[2]) Steins Urteil: „Es war der Neuerungssucht des Staatskanzlers von Hardenberg (beraten von dem Phantasten Herrn Scharnweber, der im Irrenhaus zu Ebersbach ao. 1820 starb) vorbehalten, die Verhältnisse des Gutsherrn zum Bauernstand und dessen innere Familienverhältnisse, auf einer diesem verderblichen Art ao. 1811 umzuwälzen. Hieran hatte ich keinen Anteil“. (Vita, Pertz, Bd. VI, 2. Anh., S. 165). Es darf aber die Frage aufgeworfen werden, ob Hardenberg, der beim Regulierungsedikt (18. Sept. 1811) und namentlich bei der Deklaration (29. Mai 1816) in der Ablehnung des Grundsatzes: „die Verleihung des Eigentums hängt allein von einem Vertrag zwischen Grundherrn und Bauern ab“ ganz im Sinne Steins fortfuhr, dazu gekommen wäre, auf Kosten des Bauern ein Kompromiß mit dem Gutsherrn zu schließen, wenn von Stein der Anfang mit dem Schönschen Rechtsprinzip gemacht worden wäre (vergl. hierzu Knapp I, S. 193—195).

[3]) Denkschrift Schöns, Berlin, d. 13. Juli 1817, Pap. IV, S. 404.

der, die Meliorationen von Sumpf- und Ödland seien gerade in dem kapitalarmen Preußen nur möglich, wenn daran das ganze Volk beteiligt sei, dessen Zahlungsfähigkeit durch ein verunglücktes Unternehmen nicht geschädigt werden könne. Solchen Einwänden gegenüber bedurfte es der klaren Formulierung des ökonomischen preußischen Gelehrten. „Mich dünkt,“ hatte Kraus im Januar 1799 an Schöns Schwiegervater geschrieben [1]): „1. Meliorationen, die nicht in gehöriger Zeit durch ihren Ertrag, oder, wenn sie zur Abwendung von Schadensfällen gemacht sind, durch die Ersparung der Schadensfälle sich völlig bezahlen, sind nicht Meliorationen, sondern sie gehören in die Rubrik der ‚unverständischen‘ Unternehmungen, die Smith mit den ‚verschwenderischen‘ Unternehmungen in eine Klasse setzt und als Vernichtungen vom Nationalkapital tadelt, 2. sie müßten von den Eigenern der Güter ebensowohl und manche noch besser ausgeführt werden, als jetzt von Verwaltern — denn das sind doch die Kammern.“ In klarer Erkenntnis des Problems machte jetzt Schön die Einbuße, die der Nationalkredit durch den Domänenbetrieb erleide, an den ungünstigen Bedingungen außerordentlichen Kredits deutlich, den der Staat in Anspruch nahm: die Staatskassen brauchten baares Geld und müßten es mit 20 % verzinsen, während ihm die Bewirtschaftung seiner Güter höchstens 4 % einbringe. Er wurde bitter, wenn er daran dachte, was dem Staate zu dieser Zeit verloren ging. „Es ist aber doch nicht ratsam,“ ironisierte er das ganze Finanzsystem, „das Kapital, das uns 4 % trägt, zu zahlen, sondern es ist ratsam, gegen 20 % Kapitalien aufzunehmen.“ Dabei verkannte er nicht, daß der jetzige Zeitpunkt zur Veräußerung der Domänengrundstücke so ungünstig wie möglich sei, und empfahl eine kluge Berücksichtigung des Geldmarktes. Mehr vom allgemeinen Standpunkt der Freihandelsdoktrin und der Erfahrungen des Auslandes lehnte auch Vincke, der einige Zeit später als Schön die britische Insel bereist hatte, radikaler als selbst Smith, alles Staatseigentum ab [2]). Die

[1]) Kraus, verm. Schriften, Bd. II. Briefe staatswirtschaftlichen Inhalts, S. 145.

[2]) Auf diese Verhandlungen sind wir in Teil I nicht eingegangen. — Vincke hielt sogar die Verstaatlichung der Kommunikationsmittel und Verwaltungsgebäude für überflüssig (Lehmann, Stein II, S. 175). Soweit ging Sm. bekanntlich nicht. (Nationalr. Volksausg., Buch V, 1. Hauptst.).

spezielleren Bedenken Schöns gegen die preußische Staatsgüterwirtschaft griff die Debatte sofort auf. Die Befürworter der Domänen, an ihrer Spitze Sack, machten ihm gegenüber geltend, man könne jetzt noch gar nicht erkennen, wie ein großer Holzvorrat der fortschreitenden Industrie förderlich sein werde; ja, sie sprachen sogar von einer „höheren Holzkultur", die allein bei ausgedehnter Domänenbewirtschaftung sich entwickeln könne; das einzige, wozu sie sich verstanden, war eine Ausdehnung der Vererbpachtung und Verpfändung des Domänenackerlandes, ein Vorschlag, der von Schrötter als Vermittlungsprojekt aufgenommen wurde. Die Schönschen Argumente machte sich Stein in einem Ministerialreskript, das er sich von Staegemann entwerfen ließ [1]), in den meisten Punkten zu eigen und verfügte endlich der Warnung Schöns vor einer voreiligen Verschleuderung eingedenk einstweilen den Verkauf eines Teiles der Domänen im Werte von 12 Millionen Taler; Schrötters Projekt lehnte er ab [2]).

Weniger lieb war es Schön, daß Stein die finanzwirtschaftliche Maxime, die er hierfür entwickelt hatte, auch auf eine verwandte Angelegenheit, deren Diskussion sich aus den parallel laufenden Anleiheverhandlungen herübererstreckte [3]), anwandte. Der Minister hatte nämlich die Absicht, die Domänen zu verpfandbriefen und den Staat den ritterschaftlichen Kreditvereinen beitreten zu lassen, in denen er als Eigentümer der Dominialgüter solidarisch mit den Privatgutsbesitzern vertreten sein sollte. Er hoffte damit, ein leicht realisierbares Schuldpapier für eine Anleihe zu schaffen, und war offenbar der Meinung, daß der Staatskredit, vom Kredit dieser Genossenschaften abhängig gemacht, vor einem zu starken Sinken gesichert sei. Mit kategorischer Schärfe wandte sich Schön gegen diese Folgerungen: Pfandbriefe setzten Kredit voraus, Vertrauen auf pünktliche Zahlung des Kapitals wie der Zinsen, welches jetzt, wo Preußen einen unglücklichen Krieg geführt habe, sehr gering sein müsse; bei der Domänenveräußerung aber sei kein Vertrauen auf Zahlungsfähigkeit erforderlich; hierbei also müsse

[1]) v. 20. Januar 1808, Pertz II, S. 64f.

[2]) Lehmann, Stein II, S. 176f.; Pertz II, S. 60f.

[3]) P. Hassel, Geschichte der Preußischen Politik v. 1807—15, I, S. 74. Die Anleiheverhandlung hatte bekanntlich bereits im Jahre 1806 begonnen. Lehmann I, S. 423.

der Staat immer besser als bei einer Verpfandbriefung abschließen. Staatskredit und Privatkredit dürften niemals gleichartig behandelt werden [1]). Schön hatte sich schon vor dem Kriege dagegen geäußert, die Domänen hypothekarisch zu belasten; nun aber warnte er vor einem solchen Schritt als vor einer Schädigung des **Privat**kredits, auf dessen Hebung ja seiner Anschauung nach alle agrarischen Reformmaßnahmen abzielten. Das schlimme Ende werde der Ruin der ritterschaftlichen Kreditvereine sein. Einem so schwarzseherischen Urteil, in dem sich Schön mit den Anhängern des Domanialsystems berührte, konnte sich Stein nicht anschließen [2]). Wenn auch dessen finanztheoretische Motivierungen unwissenschaftlich waren und er selbst sich im einzelnen nicht überall sachlich sicher fühlte, so bewies er gerade hierbei jenes neben der klaren Einsicht in das Problem ebenso notwendige glückliche politische Gefühl für die Erfordernisse der allgemeinen Lage. Der Minister ordnete den Beitritt des Staates zu den ritterschaftlichen Kreditvereinen an, und die Maßregel hat für die Zukunft weder dem Staate noch der Ritterschaft einen nennenswerten Schaden verursacht. Schöns Befürchtungen haben sich hierbei in dem Maße doch nicht bewahrheitet [3]).

Wie gesagt, Schön berücksichtigte bei der Frage der Domänenveräußerung und -verpfandbriefung weniger das juristische und politische Moment [4]), das die nächsten Schwierigkeiten bereitete, von Staegemann und Raumer zwar in Denkschriften erörtert wurde [5]), bei der unpolitischen Stimmung der Zeit aber doch schließlich weniger ausschlaggebend war. Vierzig Jahre später hat er sich darüber des öfteren eingehender ausgesprochen. Doch dürfte sich während dieses Zeitraumes, da sich im allgemeinen seine politischen Anschauungen dem Gedankenkreis der französischen Staatstheoretiker stärker näherten, sein Urteil etwas gewandelt haben. In

[1]) Lehmann II, S. 184, Anmerk. 1; Pertz II, S. 68.

[2]) s. das Reskript Steins v. 20. Januar 1808, Pertz II, S. 66.

[3]) L. Krug, Gesch. d. Preußischen Staatsschulden, S. 137f. Die Richtigkeit der obigen Behauptung ergibt sich daraus, daß der Kurs der Domänenpfandbriefe nach 1815 niemals auf die Dauer unter 90% gesunken ist (Eb. S. 139). Ob die Domänenpfandbriefe nicht auch wie die Tresorscheine in den Unglücksjahren auf dem preußischen Nationalerwerb gelastet haben, müssen wir dahingestellt sein lassen.

[4]) Verf. stützt sich hierin allein auf Lehmann u. Pertz.

[5]) Lehmann, Stein II, S. 179ff.

einem kleinen interessanten Essai, der betitelt ist: „Domänen sind ein Unglück jeden Staates“ faßt er es zusammen, wenn er da sagt: „Die Domänen aller Provinzen sind mit dem Blute der Landeskinder für den Staat, nicht für den märkischen Landjunker erkauft, und kann auch nicht einmal ein Schein eines königlichen Privateigentums stattfinden“; die Domänen — der Begriff weiter gefaßt wie bloß: Landgut — seien als Nationaleigentum zu behandeln, von dem der König nur Verwalter sei [1]. Wir erkennen ein Entfernen von dem in der Reform vertretenen Standpunkt, daß Staatseigentum und Privateigentum vom Gesetz auf gleicher Weise zu behandeln seien, doch hat auch dieser Gedanke seine Wurzel in dem wirtschaftspolitischen Grundsatz, von dem er hierbei ausging.

Bei der Schöpfung des Freiheitsediktes gab Schön die Veranlassung, daß die Bestimmungen über den Wegfall der staatlichen und korporativen Gewerbeschranken, wie sie der Entwurf Schrötters enthielt, einstweilen noch zurückgestellt würden. Sein systematischer Geist wollte auch in der Anordnung der Reformmaßnahmen System haben. Dennoch war der Anstoß zur Gewerbereform gegeben. Allerdings hatte Stein schon im Jahre 1803 eine Formel für sie gefunden, wenn er sagte, es müßten die Schranken zwischen Stadt und Land fallen; im großen ganzen aber scheint er persönlich wiederum mehr auf eine Umgestaltung der vielfach noch vom ländlichen Adel abhängigen Verwaltung der Städte [2] als auf eine Umbildung der gewerblichen Produktionsgrundlagen, auf Abschaffung des Zunft- und Fabrikenzwangs bedacht gewesen zu sein.

Daß Schön Agrarreform und Gewerbereform getrennt wissen wollte, hatte seinen Grund darin, daß seiner Ansicht nach die letztere vorsichtiger auf die verschiedenartigen lokalen Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte. Für durchaus günstig hielt er es, daß

[1] Abgedr. Reisen eines jungen Staatsw. i. England. Anh. S. 332.

[2] Lehmann, Stein II, S. 80 u. I, S. 346, vermag den Beweis nicht zu erbringen, daß Stein für die Aufhebung der Zünfte eingetreten ist. Es ist doch nicht zufällig, daß Stein auch in der Nassauer Denkschrift deren mit keinem Worte Erwähnung tat. Daraus, daß er sich vor der Reform wegwerfend über den beschränkten Zunftgeist äußerte, geht wohl nicht hervor, daß er gegen die Zünfte gewesen sei. Vielmehr als die Gewerbe beschäftigten Stein die Fragen der Stadtverfassung und der Abhängigkeit der Mediatstädte vom Adel.

für sie die Bedingungen Ostpreußens mit seinen freihändlerischen Neigungen und Bedürfnissen zu Grunde gelegt wurden [1]. Es lag in der wirtschaftlichen Stellung der Provinz innerhalb der Monarchie begründet, daß sie, die schon unter Friedrich II. an dem künstlichen Bau des Protektionssystems zu rütteln gesucht hatte, in der Einführung der Importfreiheit, die die Gewerbefreiheit vorbereitete, voranging [2].

Es hebt Schön in unseren Augen unter den anderen Reformern hervor, daß er in der amtlichen Diskussion seine Erwägungen nie auf den einzelnen Anlaß beschränkte, sondern sofort seinen Angriff auf die gesamte Ordnung einstellte. Gegenüber Beyer, der nur eine augenblickliche Ausnahme einiger Warensorten, wie der Galanterie-, Tuch-, Glas- und Porzellanartikel vom Einfuhrverbot beantragt hatte, erklärte er, das ganze „Fabrikensystem“ sei schlecht. Seine Begünstigung der inländischen Industrie habe die Belastung der Nation mit höheren Preisen der ausländischen Ware zur Folge — einer weiteren Ausführung seiner Begründung bedarf es nicht. Ohne weiteres zerstreute er auch die Bedenken, die gegen die Einführung der Importfreiheit aus der augenblicklichen Lage Preußens entstünden; die inländischen Fabriken seien durch die feindliche Besetzung des Landes zum Teil vernichtet, die Arbeiter schon zu produktiveren und einträglicheren Geschäften übergegangen. Im Gegenteil werde gerade jetzt die Konkurrenz des Auslandes, wenn sie mit Vorsicht wirksam gemacht werde, ein segensreicher Ansporn für den niedergeschlagenen Erwerbsfleiß der preußischen Bevölkerung sein können. Schön wollte die ausländische Einfuhr nicht nur für alle Waren ermöglichen, sondern sie auch begünstigen. Für die französischen Waren war ihm der Generaltresorier Estève vorangegangen, indem dieser den Normalzoll, den das Generalakzisedepartement angegeben hatte, für Frankreich auf die Hälfte reduzierte. Jetzt stellte Schön selbst beim Könige den Antrag, die höher besteuerten mehr als hundert ausländischen Artikel auf den bisherigen Zoll von $8^1/_3$ % endgültig herabzusetzen, und beschwichtigte zugleich das Akzisedepartement mit dem Hinweise, daß das, was dem Zoll entginge, der Akzise zu

[1] Lehmann II, S. 268; Pertz II, S. 142.

[2] Abgesehen davon, daß für ganz Preußen die Einfuhr französischer Waren bereits durch Estève (10. Jan. 1807) durchgesetzt war.

gute komme. Die Maßregel könne ja einstweilen provisorisch sein und sei nur für die Provinzen berechnet, die der Feind geräumt habe. Der entsprechende Beschluß des Königs rief in den größeren Städten der Monarchie, zumal der Hauptstadt selbst, da man eine solche Maßnahme höchstens von Estève, nicht aber von der preußischen Regierung erwartet hatte, das größte Aufsehen hervor, so daß die Fabrikanten an mehreren Orten höchst verstimmt Arbeiterentlassungen vornahmen. Den preußischen Fabrikanten standen die ostpreußischen Kaufleute gegenüber. Es kam zum Streit zwischen den beiden extremsten Parteien in dieser Frage, als das Akzisedepartement in Berlin gemäß der Landabtretung Preußens im Tilsiter Frieden auch die Zollgrenzen enger zog und das schlesische Finanzdepartement den Beschluß als sehr nachteilig für die schlesische Industrie, besonders für die Tuche und Eisenwaren, bezeichnete. In beiden Fällen entschied Schön für erweiterte und ungehinderte Einfuhr. Wie seine Maßnahme durch Stein auf die beiden preußischen Provinzen beschränkt wurde, ist uns bereits bekannt. Sachlich nahm der Minister einstweilen noch nicht Stellung, da er „eine gänzliche Umwälzung des Systems“ erst „nach wiederhergestellter Ordnung“ zu prüfen für geeignet hielt. Immerhin: der künstlichste Damm des absoluten Zentralismus Friedrichs, das Einfuhrverbot für das freihändlerische Ostpreußen, blieb niedergelegt [1]).

Eine wichtige Grundlage für die Gewerbereform war im Oktoberedikt durch die Neutralisierung des ständisch gesonderten Grund und Bodens geschaffen, durch die Gleichstellung des ländlichen Grundbesitzes mit dem städtischen. Damit trat eine Wandlung des Wesens des Grundeigentums überhaupt ein. Noch in anderer Beziehung taten die beiden Kantianer einen bedeutenden Schritt über das Naturrecht hinaus: [2]) sie sonderten streng Person und

[1]) Über die Verhandlungen s. S. 101—102; Mamroth, a. a. O., S. 307.

[2]) Locke und Rousseau fassen das Eigentum als eine Sache auf, die von der menschlichen Arbeit persönlich durchdrungen ist, daher eng mit der Person selbst zusammenzunehmen ist. (Locke, Zwei Abhandlungen, Ausg. v. Wilmanns 1906, S. 240. Rousseau, Gesellschaftsvertrag, Denhardt, S. 24.) Kant dagegen und auch Smith sind stark geneigt, das trennende zwischen Person und persönlichem Eigentum hervorzuheben. Am deutlichsten Kant, Metaph. d. Rechtsl., (1798), S. 59, § 4a, ferner S. 81.

persönliches Eigentum. Damit hatte aber das Oktoberedikt eine Normierung von mehr als formaler Bedeutung für die Gewerbereform geschaffen oder besser zum ersten Male streng gewahrt. Denn darin lag ja für alle Zwangsrechte ein Stück ihres Wesens, daß sie in Beziehung auf den Verpflichteten Realqualität besaßen und dadurch den Besitzer des belasteten Grundstücks verpflichteten, ohne jede Möglichkeit einer Einschränkung der Lasten durch seine Person, ein Charakter, den besonders die Banngerechtigkeit hervortreten ließ, bei welcher der Zwang nicht an einzelnen Grundstücken, sondern an ganzen Distrikten haftete, deren Bewohner einzeln den Zwangspflichten Folge leisten mußten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Person von einem Grundstück ward im Prinzip wenn auch nicht ausdrücklich gelöst.

Schön hatte bereits in der Gesetzkommission in diesem Sinne zu dem drückendsten der Bannrechte, dem Mühlenzwang eine markante Stellung eingenommen und damals die Kommission für sich gewonnen. Jetzt konnte sich auch Stein seiner zwingenden Klarheit nicht entziehen. In seinem Referate richtete sich Schön gegen die auch in der Literatur herrschende Meinung, der letzte Mühlenbesitzer müsse auf jeden Fall eine Entschädigung für die Aufgabe seiner Gerechtigkeiten erhalten. Dabei verkannte er keineswegs die juristische Schwierigkeit, die darin lag, daß die Inhaber der Mühlengerechtigkeit diese „iusto titulo eoque oneroso“ besaßen [1]). Demgegenüber betonte er aber, daß die Gerechtigkeit durch einen Gewaltakt entstanden sei. In der Kulmer Handfeste vom Jahre 1233, die für die preußische Monarchie immer noch als Landesgrundgesetz galt, sei es von einer solchen, die sich im Besitze der Ordensritter befände, nichts erwähnt; der deutlichste Beweis dafür, daß die Rittergutsbesitzer die Mühlengerechtigkeit unrechtmäßig erworben hätten, werde durch die erhaltenen Beschwerdeschriften der Bauernschaft gegeben, die dem Orden die gewaltsame Anmaßung solcher Rechte vorwarfen. Aus diesem Grunde erklärte er Schrötter gegenüber, der kurzerhand Entschädigungen vorgesehen und die Ablösung der Gerechtigkeit dem wechselseitigen Übereinkommen zwischen Zwangsverpflichteten und -berechtigten überlassen wissen wollte,

[1]) Vergl. J. G. Hoffmann, das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803, S. 178.

man müsse allen bestehenden Ansprüchen die Legitimität versagen und den Mühlenzwang von Staatswegen aufheben. Als Stein seinen Entwurf dem Landtage zur Begutachtung vorzulegen gedachte, erhob er dagegen keinen Einspruch, dagegen scheint er, da er befürchtete, das Gesetz möchte auf diese Weise erst recht auf Widerstand stoßen, darauf bestanden zu haben, die Befragung des Landtags darin nicht aufzunehmen, um sich nicht an sein Gutachten binden zu müssen. Der Landtag, dessen Mitglieder ja zum großen Teil Mühlenbesitzer waren, suchte denn auch den Entwurf zu einer staatlichen Polizeimaßregel abzuschwächen und die Aufhebung des Mühlenzwangs auf die Domänen zu beschränken, wogegen Stein dem Schönschen Standpunkt treu blieb: einheitliche Aufhebung durch einen staatlichen Rechtsbeschluß. Jede Art einer Mühlenpflicht, dabei hauptsächlich der Zwang, Mühlenfuhren zu leisten sowie Mahlgast einer bestimmten Mühle zu sein, wurde gesetzlich abgeschafft. Auch in der nebensächlicheren Frage der Festsetzung des Mahllohnes bekehrte sich Stein von seinem vermittelnden Standpunkt zu der strengen Rechtsansicht Schöns, der Mahlpreis müsse wie jeder andere Preis dem Übereinkommen von Produzenten und Kunden vom Staate frei überlassen werden; höchstens solange nicht geordnete Verhältnisse und ungehinderte Konkurrenz bestünden, solle ein Maximallohn festgesetzt werden, an den die Müller in den nächsten sechs Jahren gebunden seien. Dennoch hatte Schön nichts dagegen einzuwenden, daß Stein, dabei die Notlage der Finanzen nicht vergessend, ein staatshaushälterisches Interesse geltend machte, daß dem starren Prinzip zuwider war. So wurde in dem Gesetz bestimmt, um der Staatskasse die aus dem städtischen Mühlengewerbe gewonnene Akzise und die durch die Erbpachtmühlen der Domänen erzielten Einnahmen nicht völlig zu entziehen, die Handmühlen, die auf dem Lande ausnahmslos gestattet wurden, in den Städten zu verbieten und den Domänenmühlenkanon nicht ganz zu erlassen, sondern nur bedeutend zu ermäßigen; endlich sollte auch als eine Art an den Staat zu entrichtendes Entgelt dem bisherigen Mahlpflichtigen eine Steuer, die nach seinem Vermögen abgestuft werden sollte, auferlegt werden. Der Provinzialminister nahm in all diesen Fragen einen eigenen Standpunkt ein, hatte aber keinen Erfolg; ihm kam wie auch anderweit die undankbare Aufgabe zu, die gegnerischen Vorschläge

zu einem Gesetze auszuarbeiten, welcher sich dennoch Schrötter pflichtbewußt mit sachlichem Eifer unterzog [1]).

In innerem Zusammenhang mit der Befreiung der Mehlproduktion, die der Stadt natürlich ebenso zugute kam wie dem Lande, stand die Frage einer gerechteren und zweckmäßigeren Gestaltung des inländischen Zwischenhandels. Bisher durfte niemand, bestimmte das Gesetz [2]), „auf dem Lande herumfahren und Getreide ohne einen dazu erteilten besonderen Paß kaufen, sondern mußte es von den Landleuten in die Städte zu Markte und Verkauf bringen". Dasselbe galt für Wolle, Flachs, Hanf, Tabak, Häute und andere Rohwaren. Der Zwischenhandel hatte damals innerhalb der Volkswirtschaft lediglich den Beruf einer Vermittlung der Rohproduktion mit Handwerk und Industrie. Daß diese Rolle bei freieren Wirtschaftsformen in bezug auf das Entstehen des fertigen Produktes und auf den Konsumenten sich erweiterte und vertiefte, davon ging Schön aus, wenn er in der Generalkonferenz darlegte, es müsse ein Gesetz geschaffen werden, das den Produktenhandel „zum Besten aller Teile, sowohl des produzierenden als des konsumierenden und fabrizierenden Publikums" jedem Staatsbürger ermöglichte und erleichterte. Daher ergab sich denn auch als einfache Folgerung die Bestimmung des neuen Gesetzes: Jedem Stadt- und Landbewohner ist es unbedingt erlaubt, sowohl Produkte als solche Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur selbst, sondern auch mittelbar durch einen Dritten zu kaufen und zu verkaufen und zu verwenden, wohin er will. Hierbei machte sich wiederum ein starker Einfluß Schöns auf Stein bemerkbar. Der Minister, der früher wenn auch bedingter Schutzzöllner gewesen war [3]), war hier durchaus freihändlerischen Erwägungen zugänglich, so daß er, als das Akzisedepartement die Befürchtung aussprach, es möchte bei völliger Freigabe des Getreidehandels ein beträchtlicher Teil den Zoll- und Akzisekassen verloren gehen, sich jeder Beschränkung dieses wichtigsten Handelsgeschäftes für abgeneigt erklärte. Gemäß

[1]) Lehmann II, S. 314; Rohrscheidt, a. a. O., S. 266.
[2]) Edikt wider die Auf- und Vorkauferei vom 17. Nov. 1747.
[3]) Vergl. z. B. die Verhandlungen über die Grenzzölle i. Jahre 1805. Lehmann I, S. 330f. Dazu Steins Ablehnung der Freihandelstheorie in den Brünner Abhandlungen. Pertz II, S. 462.

der Forderung Schöns, der in seinem Referat keineswegs bei allgemeinen Ausführungen stehen blieb, wurde die Handels- und Transportfreiheit auch auf den Wasserstraßen durchgeführt. Die Vorrechte der Ladestellen wurden abgeschafft, so daß von nun ab die Passagier- und Transportschiffe landen konnten, wo es bequem und erwünscht war. Die Schiffergilden wurden aufgelöst, so daß jedermann die öffentlichen Flüsse zu jedweder Beförderung benutzen durfte. Eine einzige kleine stadtpolizeiliche Einschränkung aber, die Stein vornahm, dürfte Schön durchaus entsprochen haben: im Interesse des Verkehrs wurde der Handel von ländlichen Produkten und Fabrikaten in und vor den Stadttoren untersagt. Im übrigen wurde gänzlich freier Zwischen- und Transithandel eingeführt, ein ungeheurer Fortschritt für Ostpreußen wie für die gesamte Monarchie.

Schön schien allerdings die Einführung freier Konkurrenz in den künstlich erzeugten großen Städten nicht ohne Gefahr für diese zu sein, da sich hier Konsum und gewerbliche Tätigkeit der staatlichen Industrie, die von jetzt ab der Privatunternehmung überlassen bleiben sollte, angepaßt hätten. Er dachte natürlich nie daran, sie darum an ihrer freien Entfaltung zu hindern etwa aus ähnlichen Gründen, aus denen die englischen Sozialpolitiker des 16. und 17. Jahrhunderts die Ausdehnung Londons zu hemmen im Sinne hatten. Das wäre eine Umkehrung der Zwecke gewesen, die schließlich seinen Grundsätzen widerstritten hätte[1]). Indessen befürchtete er, es werde zunächst aus jenem „unnatürlichen“ Zustand ein Mangel an Getreideangebot im ganzen Lande entstehen, in der Erwägung, daß das wichtigste Produkt bei der damaligen geringen wirtschaftlichen Intensität der übrig gebliebenen Provinzen zentrifugal den Grenzen zustrebte, während es bisher in weitem Umkreis zuerst auf dem großstädtischen Markt zusammenlief. Er war sich der Wirkungen und des Zusammenhangs der Reformmaßnahmen voll bewußt und hatte guten Grund, eine einstweilige Beschränkung des Gesetzes über den Vor- und Aufkauf auf die preußischen Provinzen vorzuschlagen, wo das englische und polnische Getreide dem inländischen die Wage hielt. Die Generalkonferenz ließ sich auch hierin im Gegensatz zu Stein, der am liebsten alle Gesetze der

[1]) Vergl. Lehmann II, S. 502.

Gewerbereform unterschiedslos auf die gesamten noch verbliebenen Landesteile ausgedehnt hätte, von Schön vollständig überzeugen. Es war dies nicht der Dünkel des Ostpreußen, der Königsberg anders behandelt wissen wollte als Berlin und Breslau, sondern es war gerade die Sorge um diese Städte, daß ehrlose Makler und Juden das Mißverhältnis der Zeit ausnutzen und den Zwischenhandel in ihre Hände bringen könnten. Von den Juden wollte er überhaupt nicht viel wissen: sie sollten so lange aus Gewerbe und Bürgerstand ausgeschlossen bleiben, als sie nicht „alle Pflichten christlicher Untertanen erfüllen“ würden. Diese Abneigung teilte er mit vielen Ostpreußen zumal auch mit Schrötter[1]).

Bei der Änderung der Aufgabe, die der Stadt beim Austausch und der Gesamtverteilung der Landesprodukte angewiesen war, erhielt auch der städtische Markt eine andere Bedeutung. Dieser hatte ja bisher den Zweck gehabt, den Zwischenhandel zu verhindern und zu ersetzen, und eine staatliche Aufsicht über Qualität und Preis, über Maß und Gewicht der Waren zu ermöglichen. Die Stadt suchte durch ihn nicht nur das platte Land, sondern auch die anderen Städte zu übervorteilen und Nutzen von ihnen zu ziehen. Der wichtige öffentliche Marktverkehr, der die Stadt mit Lebensmitteln versorgte, war auf bestimmte Plätze und Straßen, in Kaufhäuser und Stände, auf bestimmte Tage und Stunden zusammengedrängt. Auch hier wollte nun Schön der Konkurrenz freien Spielraum verschaffen. Daher sollten alle unwesentlichen Marktbeschränkungen, namentlich die Marktstunden fallen, denn man müsse von nun ab auch die Hökerei als ein freies Gewerbe betrachten. Die Wirkung der Maßregeln, die die Generalkonferenz genehmigte, mußte für die Zukunft hauptsächlich die sein, daß der Ladenverkauf sich auf Kosten des Marktverkaufs ausdehnte, daß der gesamte Geschäftsverkehr seinem Angebot und der Art seines Angebots nach individueller und anpassungsfähiger wurde.

Über die Aufhebung des Zunftzwangs der Bäcker, Schlächter und Höker, deren Gewerbe durch die Desorganisierung des Marktes zunächst betroffen wurde, machte Schön Darlegungen, welche die Grundlage für Immediatbericht und Gesetz bildeten, die Schrötter ausarbeiten ließ. Vorausgegangen war eine Debatte zwischen

[1]) J. Freund, die Emanzipation der Juden, S. 109f. (1912).

dem Provinzialminister und dem Königsberger Polizeidirektor Frey über die staatlichen Lebensmitteltaxen, welche die an der Reform interessierten Männer fast peinlich berühren mußte [1]. Die merkantilistischste Institution, die Preisfestsetzung der Lebensmittel, der bei den außergewöhnlichen Zeiten jeder feste Anhaltspunkt fehlte, war von den Käufern unberücksichtigt geblieben und von den Behörden schließlich ganz vernachlässigt worden, so daß der König auf die Beschwerde der Königsberger Militärbehörde hin das Polizeidirektorium auf die Gesetze aufmerksam machen mußte. Es entsprach dem absoluten Gefühl Schöns für staatliche Ordnung, daß er eine Ignorierung der Taxen ebensowenig billigte. An jener Unterlassung seien aber nur die Taxen selbst schuld, da sie geradezu zur Umgehung der Gesetze aufforderten, und es war durchaus nicht Pathos, wenn er sie insofern vor der Generalkonferenz als „unmoralisch" bezeichnete. Das aus dem Referat Schöns und der ihm im wesentlichen zustimmenden Debatte hervorgehende Gesetz, das schließlich fast alle erörterten gewerblichen Fragen entschied, sah folgende Neuerungen, die Zünfte betreffend, vor: Jeder städtische Einwohner sollte von jetzt ab ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feilzuhalten die Befugnis haben. Doch war Schön wie die anderen Reformer nicht dafür, die Organisation aller Zünfte einfach abzuschaffen. Zwar sollten die Hökerzünfte in sämtlichen Städten Ost-, Westpreußens und Litthauens gänzlich aufhören und die ihnen auferlegten Verkaufs- und Einkaufsbeschränkungen bis auf das Verbot, während des Gottesdienstes feilzubieten, wegfallen. Dagegen sollten die Bäcker- und Schlächterzünfte bestehen bleiben und als freie Gewerkschaft ihr Grundeigentum behalten dürfen. Es hing also fortan von der Entscheidung eines jeden „Gewerksgenossen" ab, ob er der Zunft weiter angehörte. Dem Bäcker war in Zukunft nicht mehr die Qualität seiner Backware vorzuschreiben, ebensowenig ihm zu gebieten, daß er täglich frisches Brot zum Verkauf brachte. Nach Schöns Ansicht sollte sich das Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen ganz nach den abgeschlossenen Verträgen und Verabredungen bestimmen. Daher war den Bäckern und Fleischern zu erlauben, daß sie soviel Lehr-

[1] Lehmann II., S. 496; Rohrscheidt, S. 285 ff.

linge und Gesellen annehmen, wie sie wollten. Endlich sollten die Lebensmitteltaxen mit dem 1. Januar 1809 abgeschaffen werden.

Es war immerhin merkwürdig, daß das Gesetz für diese drei Zünfte eine staatliche Beschränkung ihrer gewerblichen Tätigkeit wenigstens der Form nach beibehielt: jeder, der ein Gewerbe betreiben wollte, hatte um eine Konzession nachzusuchen, die ihm indessen nicht verweigert werden sollte. Auch bei den agrarischen Maßnahmen fällt es auf, daß Schön die Anordnung einer landespolizeilichen Aufsicht und Kontrolle bei allen Besitz-, Wohnungs- und Erwerbsveränderungen ausdrücklich in die Verordnungen aufgenommen wissen wollte [1]. Das bedeutete hier wie dort kein Zugeständnis an den absoluten Staat, sondern war, abgesehen von steuertechnischen Rücksichten, ein neuer Gesichtspunkt: der Staat sollte bei aller Enthaltung eines Eingriffes für alle sozialen und wirtschaftlichen Vorgänge ein offenes Auge haben und sich die „neutrale" Pflege der Volksgesundheit und der Geisteswohlfahrt angelegen sein lassen. Aus solchen Gründen war Schön auch in Übereinstimmung mit Stein für „eine Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waren und über die Anstalten zum Gewerbebetrieb."

Daß die gewerblichen Maßnahmen im Vergleich zu der großzügigen Agrarreform an Bedeutung stark zurücktraten, hatte eine tiefere Ursache in dem Umstand, daß der Schwerpunkt der Gesamtumgestaltung der Volkswirtschaft Preußens in den ländlichen Maßregeln lag. Die Lebensbedingungen und Produktionsverhältnisse auf dem Lande waren durch das unvermittelte Zusammenwirken der sozialen Extreme so starr und verfahren, daß es hier nicht nur der Auflösung, sondern der fundamentalen Neuschöpfung bedurfte; für die Erhaltung und Förderung des Gewerbe- und Fabrikenwesens aber waren nach der Niederlegung der zünftigen und staatlichen Schranken positive Maßregeln zunächst wenigstens nicht notwendig. An dem rein destruktiven Charakter der Gewerbereform lag es, daß sich hierbei auch weniger Gegensätze unter den Männern, die daran beteiligt waren, geltend machten. Im großen ganzen war es ein einträchtiges Zusammenarbeiten zwischen Schön und Schrötter. Man darf sich nicht verhehlen, daß dem

[1] Knapp II, S. 166, S. 201.

Minister dabei ein größeres Verdienst an der Schöpfung der einzelnen Gesetze zukommt. Schön aber hatte die Aufgabe, die Versammlung der höchsten Beamten, die bis auf Stein wenig Einblick in die Gewerbeverhältnisse getan hatte, von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der kühnen Maßnahmen zu überzeugen, man möchte sagen, sie zu beruhigen. Am schärfsten hätte Stein opponieren müssen. Im tiefsten Grunde war er doch der Aufhebung des Einfuhrverbots wie der Auflösung der Zunftzwangsverfassung der Gewerbe abhold; dafür liefern auch seine in Brünn verfaßten staatswissenschaftlichen Aufzeichnungen einen Beweis [1]). Aber auch hier gab er dem starken Antrieb der beiden Ostpreußen nach, und es ist fast, wie wenn er Schön, zu dessen Einsicht er das höchste Vertrauen gewonnen hatte, indem er ihn zum Referenten der ganzen Gewerbereform machte, einen Teil seiner inneren Verantwortung überließ.

3. Schöns politische Doktrinen und Steins Politisches Testament.

Die Betrachtung, die die Steinsche Reformgesetzgebung unter die allgemeine Beleuchtung der Geistesgeschichte dieser Zeit stellt, wird ihren spezifischen Sinn nicht ganz verstehen können, ebensowenig die, welche sich darauf beschränkt, die Gesetze als einfache Verwaltungsmaßnahmen hervorgegangen aus den damaligen Bedürfnissen des preußischen Staates anzusehen. Solche Betrachtungen der Reform, die die unmittelbar treibenden ideellen Kräfte und Impulse übersehen, haben das Verdienst Steins überschätzt, haben zum mindesten seiner Person zuviel und Falsches unterstellt. Das gilt namentlich auch für das die Steinsche Reform abschließende Politische Testament, über dessen geistige Urheberschaft man lange gestritten hat [2]).

Über seinen Ursprung ist man jetzt einer Meinung. Den Gedanken, beim Austritt Steins aus dem Ministerium ein Dokument zu verfassen, das als Kommentar für das vollbrachte und zugleich als Programm für das unvollendet gebliebene Werk an die Be-

[1]) Vergl. Pertz II, S. 462, 467; Rohrscheidt, S. 344.

[2]) Zu Schutz und Trutz, S. 258 f.; Lehmann, Stein II, S. 606 f.; Baumann, a. a. O., S. 40 f. abschließend. Vergl. Pertz II, S. 309 f.

hörden versandt werden könnte, nahm Schön von Rhediger auf [1]) und trug ihn Stein vor, der seinen Beifall darüber äußerte. So arbeitete er denn unter Beihilfe des Grafen Alexander Dohna und des vortragenden Rats Nicolovius, der das geistliche und Schulwesen zu behandeln übernahm, in kurzer Zeit das wichtige Schriftstück aus und las es dem Minister vor, der zwar keine bestimmten Bedenken dagegen erhob, dennoch aber mit einer Unterschrift zögerte [2]). Schließlich unterzeichnete Stein am Vorabend seiner Abreise [3]), ohne daran irgend eine Abänderung vorzunehmen, nachdem ihm Schön noch einmal drängend zugeredet hatte. Auf diese Weise ist dann das Politische Testament seinem Inhalt nach weniger und, nur soweit es ausgesprochene Absichten anführt, das Glaubensbekenntnis Steins; für uns ist es vielmehr ein wichtiges Gesinnungszeugnis Schöns und als solches ein bedeutender praktischer Niederschlag des in der Reform wirksam ostpreußischen Ideenkreises. Dies in einem besonderen Sinn. Das Testament gibt gleichsam die rein politischen Interpretationen der der Wirtschaftsreform wie der Verwaltungsreform zugrundeliegenden staats- und rechtsphilosophischen Ideen jener Richtung. Darin aber lag

[1]) So berichtet er i. J. 1854 z. e. Abhandlung. Abgedr. Schutz u. Trutz, S. 269.

[2]) Aus dem Dilemma, eine Programmschrift unterzeichnen zu sollen, für deren Gedankeninhalt er innerlich letzten Endes keine Verantwortung übernehmen konnte, suchte Stein einen Ausweg, indem er noch eine Proklamation ausarbeiten ließ. Hierüber Schön i. J. 1854 (s. Schutz u. Trutz, S. 270): „Als ich ihm (das Politische Testament) vorlas, bemerkte ich zwar wenig Eifer für den Gegenstand. Einwendungen wollte er nicht machen, und ein vollständiges Einverständnis konnte er nicht äußern. Statt nun die Ausfertigung des Entwurfs zu veranlassen, ließ Stein eine Proklamation, welche der König erlassen sollte, wahrscheinlich durch Staegemann abgefaßt, denn Stein kann diese nicht geschrieben haben, aus den Materialien meines Entwurfs, insofern sie Stein zusagten, aufstellen. Merkwürdig ist es, daß in diesem Staegemannschen Entwurf, gewiß nach Steins Verlangen, alle die Sätze, welche dem altreichsfreiherrlichen Wesen zuwider waren, weggelassen sind, z. B. der Wille freier Menschen sei Basis des Throns; jeder aktive Staatsbürger (nicht jeder Mensch, wie Herr Camphausen wollte) habe ein Recht auf Repräsentation; nur einer aus jeder adligen Familie bleibe ein Edelmann usw. — Daß Stein vom Könige verlangt habe, diese eingereichte Proklamation zu vollziehen, wurde mir von Stein verheimlicht, weil er voraussah, daß ich dies fundamentlose Halbwerk nicht billigen würde". Faksimile des Schönschen Entwurfs d. Pol. Testament (24. Nov. 1808). Pap. III, S. 220.

[3]) 4. Januar 1809.

der Grund dafür, daß seine Gedanken, wie Gneist sagt, einstweilen „Baustücke“ waren, die „unbenutzt blieben“ und erst im Beginn der neuesten preußischen Aera, als sie zu politischer gestimmter Zeit auch für breitere Schichten geeignet waren, von einer aus demselben Boden hervorgehenden Partei mit einer dann freilich demokratischen Tendenz wieder aufgenommen wurden [1]). Der politische Gehalt der Gedanken, die Schön entwickelte, hätte sie Stein näher bringen können, wie ja auch andere politisch gerichtete Männer, wie Hardenberg und Altenstein, sich mit ihm auf einem Boden trafen, wenn seine Erörterungen rein politischer Art waren [2]). Dennoch fanden sie bezeichnenderweise gerade in Stein, der, wie wir sahen, in vielem noch am alten Ständestaat hing und dem die Idee des Rechtsstaates zeitlebens fremd blieb, keinen inneren Widerhall.

Die Entwicklung der Ethik Kants zu einer politischen Anschauung verdankte Schön dem Einflusse seines Freundes Fichte, der in ihm während der gemeinschaftlich verlebten Studienjahre durch den Hinweis auf diese Seite der Kantischen Lehre die Grundlage zu einer idealistischen Weltanschauung gelegt und durch seine späteren Schriften, namentlich sein Naturrecht, das der junge Staatsmann während seiner deutschen Reise studierte, seinen Blick bei aller Wahrung des idealen Standpunktes auf das Reale und Konkrete gesammelt hatte [3]). Es mußte scheinen, wie wenn Schön in der Wirtschaftsreform die Durchführung eines platten Individualismus nach rein materiellen Gesichtspunkten beabsichtigte; sucht man indessen in die Wurzeln seines Systems einzudringen, so lassen sich die idealistischen Motive leicht erkennen, die jenen Maximen für eine materielle Welt einen tiefen sittlichen und humanen Sinn und einen wirksamen persönlichen Antrieb ver-

[1]) Vergl. die ersten Parteiprogramme d. Preuß. Demokratie v. 5. Nov. 1858 und der Fraktion Jung Litthauen v. 13. Januar 1861. F. Salomon, Die deutschen Parteiprogramme (1907), S. 41, 42.

[2]) Altenstein bekennt, daß er bei Abfassung des die Hardenbergsche Denkschrift vorbereitenden Gutachtens vieles den Mitteilungen Schöns verdanke. Ranke, Denkwürdigkeiten IV, Anh., S. 4.

[3]) Vergl. E. Spranger, Philosophie u. Pädagogik der preußischen Reformzeit. Histor. Zeitschrift 1910 (Bd. 104), S. 283; Altensteins Denkschrift von 1807 und ihre Beziehungen zur Philosophie. Brandenb.-Preuß. Forsch. 18, S. 472 u. 492f.

liehen. Schön sah hinter dem Treiben einer jeden Person wie namentlich hinter allem politischen Leben anspornende, wohltätige, das Zusammenleben der Menschen harmonisch gestaltende Ideen, weshalb ihn auch Stein, „dem ihre Macht fremd war“, verächtlich als Idealisten bezeichnet habe, „denn das Scheltwort Metaphysiker wollte er aus Gutmütigkeit mir gegenüber nicht brauchen“ [1]). In dem unbedingten Festhalten an solchen großen „verstandesmäßigen“ Begriffen lag für ihn der Impuls einer den Staat notwendig beherrschenden Teleologie, an dem es seiner Meinung nach dem preußischen Volke zu dieser Zeit mangelte, das Prinzip des Fortschritts, aus dem die Lebenskraft und Autorität jeder „höchsten Gewalt“ dem Volke gegenüber erwachse. Meist sei diese schuld daran, wenn das staatliche Leben eines Volkes zu einem „Mechanismus ohne höhere Zwecke“ herabsinke. „Das schlimmste des Jahres 1806, urteilte er später zu einer Zeit, die die Blicke auf das Jahr zurücklenkte, da das preußische Volk das erste Versprechen einer Teilnahme an der höchsten Gewalt erhielt, — die Gleichgültigkeit des Volkes, als die Franzosen in Preußen einmarschierten, hatte zum guten Teil seinen Grund darin, daß der Glaube an die Regierung dahin war“ [2]). Mit dieser Anschauung, die dem Staate einen sittlichen Zweck zugrunde legt, stand Schön — man würde es eher einzuräumen geneigt sein, wenn er nicht selbst die Meinung gehabt hätte — zweifellos über Stein, dessen Ethik in Beziehung auf den Staat in einer einfachen, gefühlsmäßigen Humanität bestand, welche geschichtliche Erscheinungen wie die Erbuntertänigkeit verabscheute, keineswegs aber zur Gesamtanschauung eines Staatsideals ausreichte. Insofern hat auch Schöns Urteil: Stein „wirtschaftete mit historischen Ereignissen und Vorbildern“ objektive Richtigkeit.

Eine „unbedingte Setzung eines materiellen Zwecks des Staates“ gibt es für Schön nicht; hierin unterschied er sich von Hardenberg und Altenstein, die darin Fichte näher standen [3]), und blieb er seinem älteren Lehrer treu. Gerade jener Standpunkt hatte die „Disharmonien“ des alten Staates, „den Kampf der Stände

[1]) Selbstb. I, Pap. I, S. 11.

[2]) Selbstb. II.

[3]) Vergl. dessen Schrift: Der geschlossene Handelsstaat (1800); Bluntschli, Gesch. der neueren Staatswissenschaft (1881), S. 415.

unter sich" hervorgebracht. Sie aber aufzuheben sei der Sinn und die Aufgabe der Reform gewesen, heißt es im politischen Testament, „gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne" [1]). Daraus entsprang die Forderung eines Staates, „in dem das Recht als Ideal keiner Maßregel der Verwaltung weichen darf", wie er ihn zu späterer Zeit in seiner Denkschrift über eine Verfassungs- und Verwaltungsneuordnung Preußens vom 13. Juli 1817 formulierte [2]). Das Recht als Idee — hierin entfernte er sich sichtlich von Kant — stellte Schön nicht allbeherrschend auch über den König, sondern er stattete ihn selbst damit aus, verlegte es gleichsam in seinen Kopf und machte es so zum Inbegriff einer Art Gottesgnadentums. Alle Richter sollten ihre Gewalt vom Souverän haben. Die Rechtsprechung sei in ihm zentralisiert; daher seien Patrimonialgerichtsbarkeit und Herrenrecht als unziemliche Veräußerungen dieser Gewalt verwerflich [3]).

Die Regierung, die nur von der „höchsten Gewalt" (Kant spricht von der „obersten Gewalt") ausgehen könne, müsse selbst „durch Anordnungen und Einrichtungen" Ideen im Volke wecken. Über das Regierungsprinzip sollten die dem Könige nahestehenden Männer so einig sein, daß der Einzelne eher seine Stelle niederlege, als daß er auch nur ein einziges Mal von seinem Grundsatze wiche. „Nachdem durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der unerschütterliche Grundpfeiler des Thrones, der Wille freier Menschen gegründet ist," sagt das Politische Testament, „soll nur der König Herr sein, insofern die Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht soll nur der ausüben, dem er es jedesmal überträgt." Niemand konnte dem Königtum eine erhabenere Bedeutung zusprechen als der Mann, der den absoluten Staat zerbrach. Niemand fühlte sich von der Person des Königs mehr abhängig und ihm mehr verpflichtet als er. Als Friedrich Wilhelm der Ernennung Schöns zum Finanzminister im Herbst 1808 sich abgeneigt zeigte, weil er ihn, wie er später bei ähnlicher Gelegenheit bemerkte, für einen „exzentrischen Kopf" hielt, schrieb er in sein Tagebuch (am 30. November): „Der König mag mich hassen und

[1]) Pertz II, S. 309.
[2]) Pap. IV, S. 396.
[3]) Polit. Test.

strafen, ich darf die Treue, die ich ihm schuldig bin, nicht verletzen, und solange ich lebe, kann ich nur für ihn leben [1])."

Am schwierigsten dünkte es ihm, den Adel „in die neueren Verhältnisse hinein zu konstruieren" [2]); so wie er war, konnte er bei dem veränderten Kulturzustande nicht bleiben. Schön ist oft als Aristokratenhasser vom Schlage Seumes, den er allerdings gelesen hatte, hingestellt worden. In neuerer Zeit hat ihm noch der größte deutsche Staatsmann eine unerhörte Ungerechtigkeit dem Adel gegenüber vorgeworfen. Diese Urteile treffen aber nicht ganz zu. Zunächst war er mit Stein und Wilhelm v. Humboldt darin einig, daß der Adel, „wenn er den Wert haben soll, den man ihm beilegen kann", nicht mehr so zahlreich sein dürfe als er es bisher gewesen sei. Kant hatte dem Staate das Recht zugesprochen, den Adel abzuschaffen, wenn er seine Konstitution ändere. Gewiß, es war eine einfache Folge seiner Abneigung gegen alles Ständische, wenn auch Schön diese Möglichkeit in Rechnung zog. Wenn er aber in einem Gutachten vom Anfang November 1808 erklärte [3]): „Verkettet man den Adel allmählich mit den anderen Ständen, so löset er sich allmählich auf und verschwindet, ohne es selbst gewahr zu werden," — so meinte er eben „den Adel, wie er ist". Man hat aber hier wieder nur das gesehen, was er auflösen, nicht auch, was er an die Stelle zu setzen gedachte. An die Stelle des Geburtsadels sollte ein Verdienstadel treten; auch hier bedarf es nur des Hinweises auf die Gedanken seines Königsberger Lehrers. Zu dieser Anregung kam noch das praktische Ideal der englischen Pairschaft: ungebunden wie diese dürfe er höchstens in der persönlichen Primogenitur sich vererben [4]); dann werde er sich der hohen Rolle seiner geistigen und sittlichen Führerschaft bewußt bleiben, und wohl auch der einzelne Adlige seiner persönlichen Vornehmheit entsprechend außergewöhnliche politische Rechte erhalten können.

Mit dem Oktoberedikt meinte Schön eine wichtige politische Macht ins Leben gerufen zu haben, die öffentliche Meinung, der bei der Neueinrichtung des preußischen Staates Rechnung zu

[1]) Pap. II, S. 49.
[2]) Selbstb. I, S. 53.
[3]) Lehmann, Stein II, S. 514.
[4]) Selbstb. I, S. 55.

tragen sei. Wir müssen hier davon absehen, auf seine Einzelvorschläge für eine Nationalrepräsentation Preußens, die er bei den Verhandlungen im Frühjahr 1808 machte, einzugehen. Auch für sie hat Schön, der hierin mit dem Referenten dieser Frage, dem ganz zum Kantianer gewordenen Rhediger zusammenging, die politische Leitmotive im Testament zusammenfaßt. „Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die unumschränkte Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und die unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Teilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheit entzieht, kommt es bald dahin, das Gouvernement teils gleichgültig, teils in einzelnen Fällen in Opposition zu betrachten. Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates. Mein Plan war daher: jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Husen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er treibe ein bürgerliches Gewerbe oder werde durch geistige Bande an den Staat geknüpft, hat ein Recht zur Repräsentation." Immerhin hat man den Eindruck, daß Schön innerlich wenigstens die Lösung gerade dieser Frage noch für die weitere Zukunft aufschob. Mochte es daran liegen, daß er es bei den allgemeinen Umwandlungen innerhalb der Nation für das Wichtigste hielt, zunächst den monarchisch zentralistischen Gedanken neuzugründen und zu befestigen? Auch diese weise Mäßigung im Aufrollen neuer politischer Probleme hatte er, kann man fast mit Bestimmtheit sagen, von Kant gelernt. Jedenfalls trat er erst im Jahre 1817 mit konkreten Gedanken auf, die sich in hervortretender Übereinstimmung mit Rousseau mit einer bis in kleinste ländliche Korporationen gegliederten Volksvertretung beschäftigten [1]). Beidem haben alle seine Projekte bis zu der hervorragenden im Jahre 1840 verfaßten Schrift „Woher und Wohin" [2]) den Leitgedanken: die Nationalrepräsentation hat neben ihrem legislativen Beruf und vermöge dieses das Beamtentum durch Mitteilung von Einzel-

[1]) Pap. IV, S. 230f.
[2]) Pap. III, S. 230f.

erfahrungen und Sachkenntnissen zu unterstützen und so die Willkür dieser Macht einzuschränken.

In die staatsmännische Kritik des friderizianischen Beamtenapparates teilte er sich mit Stein und Vincke. Auf die Frage, wie der bürokratische Geist der preußischen Verwaltung beseitigt werden solle, hatte er die erschöpfende Antwort: weniger Beamte. Und hierfür waren seine ökonomischen Gründe fast noch überzeugender als seine politischen.

All diese Gedanken liegen denn auch seiner Stellungnahme zu den großen Reformfragen politischer Art, der Verwaltungsreform, der Städteordnung und der Heeresorganisation zugrunde. Überall ging er direkt auf die ursprünglichen vernunftmäßigen Staatszwecke zurück. Sei es, daß er die Organisation des Staatsministeriums zunächst nach einem allgemeinen System der Staatsverwaltung ohne Beziehung auf Preußen zu erwägen empfahl, sei es, daß er allein das Budgetrecht der Stadtvertretung gegenüber dem des Magistrats als wirklich angebracht bezeichnete und die Organisation der städtischen Polizei von der Einrichtung der Kommunalverwaltung streng gesondert wissen wollte [1]). Von Heeresfragen verstand Schön, wie er selbst zugab, nicht viel. Indessen war es seiner Auffassung von den staatlichen Notwendigkeiten ein leichtes, die Heeresreform zu den anderen großen politischen Bedürfnissen des preußischen Volkes in Beziehung zu bringen. Schon vor der Katastrophe hatte er gewarnt [2]): „Der preußische Staat muß entweder dem Vorteil eines edelmütigen, tapferen Heeres entsagen oder er muß den gemeinen Landmann in eine Lage versetzen, in welcher er seine Würde als Mensch und als Preuße fühlen kann." Damals war es, wie wenn er, der die Zeit tief und richtig empfand, der eine große und fruchtbare Idee in sich trug, die Frage des Seins oder Nichtseins an den preußischen Staat zu stellen bestimmt war. Jetzt aber, wo „die Tat der inneren Freiheit" vollbracht war, nahm er zurückhaltend an dem einstweilen noch stillen Optimismus teil, der von der allgemeinen Wehrpflicht die Freiheit gegenüber allem äußeren Zwang erhoffte [3]).

[1]) Lehmann II, S. 412, 477f.
[2]) Aufsatz in Kleins „Annalen", a. a. O.
[3]) Später faßt er sein Urteil dahin zusammen (Selbstb. I, S. 47): „Zuerst nahm Scharnhorst die neue Ordnung der Dinge mit voller Kraft auf. Die

So bilden Schöns Staatsanschauungen ein weitgespanntes Schema von einer gewissen Originalität, indem er zwar die Gesamtkonstellation von Kant übernahm und unter dem Einflusse Fichtes umgestaltete, innerhalb dieser aber doch manches unter den persönlichen und unmittelbaren Eindrücken der Staatseinrichtung Englands zu praktischer Plastik formte. Diese Anschauungen hatten ihre Wurzel in einer starken preußischen Eigenart. Wir haben stets, um den spezifisch ostpreußischen Geist hervorzuheben, ihn im Gegensatz zu den alten preußischen Staat stellen müssen. Tatsächlich lag aber in ihm eine zu hoher sittlicher Absicht gesteigerte Gefühlshärte vom alten preußischen Geist. Sie, die in Schön die reinsten Anlagen hatte, war in der Verbindung mit dem deduktiven Wesen seines Verstandes die psychische Voraussetzung zu einem hervortretenden Doktrinarismus und Kosmopolitismus. Der nationaldeutsche Gedanke war ihm damals noch fremd, jedenfalls hatte er — wir bleiben im Jahre 1808 stehen — noch nicht auf seine politischen Anschauungen abgefärbt[1]). Andrerseits war sein Kosmopolitismus ebensowenig praktisch und politisch gerichtet wie der seiner philosophischen Meister. Den strengen wirtschaftlichen Schranken, die Friedrich II. um die Monarchie errichtet hatte, maß er geschichtlich die größte politische Bedeutung für Preußen nach innen und außen bei. Ja er ging soweit, die Autarkie Preußens, wie sie sich für ihn in seinem größten Könige verkörperte, dem vom „Weltbezwinger“ ausgehenden und in ihm gipfelnden Kosmopolitismus der Romantik als vernunftmäßigere Idee gegenüberzustellen. Einem echten Preußen vermochte damals das Selbstbewußtsein, das sich auf die Geschichte seines eigenen Landes stützte, eine festere und natürlichere Kraft zu verleihen, als der Gedanke an die deutsche Nation. Die innerpolitische Er-

Armee bekam durch ihn und Gneisenau und Grolmann, welche alle drei in Memel waren, eine Organisation, welche eine ganz andere Basis, als die frühere hatte. Der König vertraute Scharnhorst und dieser klare, hochedle und gewaltige Mann führte Dinge durch, wie sie noch vor wenigen Monaten kaum glaublich waren. Er gab dem Gesetz vom Okt. 1807 durch seine Einrichtung eine breitere Basis und nun stand es erst unerschütterlich da.“

[1]) Die „Reden an die deutsche Nation“ hatten dennoch sicher auf ihn den größten Eindruck gemacht. Selbstb. I, S. 51. Vom 3. Oktober 1813 ein interessanter Brief J. W. Süverns an Schön über die Verfassung eines Deutschen Reichs. — Hierzu F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 89f.

neuerung Preußens, die Reform, war jedenfalls eine rein preußische Sache, die sich auf jenen weltbürgerlichen Ideen gründet.

Rein äußerlich kehrt somit unsere Darstellung gewissermaßen aus der geschichtlichen Tat Schöns in seine Gesinnung zurück. Fast ist jene so besser zu verstehen. Gehört darum aber Schön — wie die Meinung eines der ersten Kenner dieser Zeit ist[1]) — zu dem Typus der problematischen Naturen, von denen Goethe sagt, daß sie keiner Situation gewachsen sind und daß keine ihnen genug tut? Oder darf man darum gar dahin resümieren: „Er war nach der ganzen Anlage seines Geistes nur imstande einzureißen, nicht auch aufzubauen“? Beide Urteile ähneln in ihrem gemeinsamen Fehler jenen anderen, die das Oktoberedikt wohl als eine gewaltige historische Tat betrachten, sie aber nur an ihren objektiven Widerständen, nicht auch an ihren geistigen Voraussetzungen erkennen und messen. Die Idee der Befreiung jeder Art ist von dem Gedanken der Kritik nicht zu trennen, sie ist aber unendlich größer, wenn sie sich mit dem Gedanken der Ordnung verbindet, und ist erhaben, wenn sie allein schon die Absicht und die Wirkung der Neuschöpfung in sich trägt. Wir fragen nun: Ist es recht — der Wille ist hier von der Auffassung und Absicht nicht zu scheiden —, die Persönlichkeit Schöns, die sich in den Dienst der Freiheit gestellt hat, in ihren Motiven auf jene niedrigste Stufe zu stellen[2])? Wir müssen ihr vielmehr zubilligen, daß sie diese „Idee“ in ihrem höchsten Inhalt erfaßt hat und zur Ausführung bringen wollte. Daß sich Schön mit dem ostpreußischen und schlesischen Adel herumschlug und dabei einen kräftigen Hieb führte, ist für seine Beurteilung unwesentlich[3]).

[1]) E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Auflage, hrsgb. v. F. Thimme, 1912, S. 139, 140. Vgl. hierzu besonders auch die Anmerkungen des Herausgebers.

[2]) Vergl. das Urteil M. Lehmanns in seinem „Stein“. Indessen ist auch dieses bereits viel gemäßigter als das seiner früheren Schriften; Meier-Thimme S. 455. Die „moralische Rehabilitierung“ ist mit dem Buche M. Baumanns a. a. O. erfolgt, das auch Schöns historischer Bedeutung größeres Verständnis entgegenbringt. Vergl. F. Thimme, Eine Rehabilitierung Theodors von Schön? Forsch. z. Brandenb. Preuß. Gesch. Bd. 23, S. 171 f.

[3]) Für M. Lehmann ist dies der imponierendste Zug an Schön. Stein II, S. 365 u. a.

Wäre aber Stein im stande gewesen, den Gedanken der wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit des Bürgers so allgemein zu motivieren und zu formulieren, daß er mit einem Schlage den preußischen Ständestaat in seinen Fundamenten traf? Es ist das Verdienst Schöns, daß er diese Aufgabe in seinem Immediatbericht an den König übernahm. Warum sollte man sich nicht auch dem Urteile eines Mannes, der aus eigener Anschauung sachlich urteilen konnte und seinem Wesen und seiner Stellung nach unparteiisch und unvoreingenommen war, des Vorsitzenden der Immediatkommission Klewiz, anschließen, der doch gewiß keineswegs nur aus Liebenswürdigkeit an Schön im Jahre 1835 schrieb[1]: „Noch lebt auch in mir jene hochpoetische Zeit; und nie ermattet mein Dank zu Gott, daß Er und der König gerade Sie und mich und einige Gleichgesinnte zusammenführte, um einzugreifen; und daß er uns dazu Willen und Kraft und Vollbringen verlieh. Sie, mein Freund, haben dabei das Wichtigste geliefert: es ist der Immediatbericht vom 17. August 1807, den ich hier abschriftlich beifüge; wir anderen hatten jedoch das Verdienst, Ihren Sinn und Mut zu teilen.“ In der Tat ist es fast wichtiger, daß Schön den Bericht verfaßte, als daß er den Entwurf ausarbeitete. Schön durfte den Gedanken „halten“, wie er von sich sagte, und das in der stärksten Bedeutung des Wortes. Die beiden ersten wichtigsten Paragraphen des Gesetzes stellten einen neuen sozialen und volkswirtschaftlichen Grundsatz auf, an dem er konsequent und gewissenhaft auch bei der Beurteilung der einzelnen Reformfragen festhielt. Gerade darin, daß er überall die Beziehungen zu seiner klaren Vorstellung vom Verhältnis zwischen Staat und Staatsbürger herstellte, unterschied er sich von Schrötter und auch von einem philosophisch gebildeten Beamten wie Altenstein, der sich in seinen größeren Denkschriften mit einer gewissen Grundsätzlichkeit im Bereiche theoretischer Allgemeinheit hielt, alle Anknüpfungen mit den konkreten Verhältnissen des wirklichen Staates aber vermied. Man kann sagen: Schön erst gab den Beratungen der Reform eine große und einheitliche Problemstellung. Gerade die theoretische Klarheit, gepaart mit seiner Einsicht in die Sache verlieh ihm auch in bezug auf das Detail einen eigenartigen Einfluß

[1] Pap. I, Anl. S. 61. Klewiz a. Schön d. 14. Juni 1835.

auf die Mitglieder der Immediatkommission, auf die Männer der Generalkonferenz, vor allem aber auf den, der die äußere Regie der Reformverhandlungen ausübte, der zwar im einzelnen nicht den Anstoß gab, der aber die letzte Verantwortung vor dem Könige besaß, auf Stein selbst. Schöns geschichtliche Bedeutung — für die Verwaltungs- und Verfassungsreform dürfte das nicht schwer nachzuweisen sein — ist somit die: er war der einzige große Doktrinär der Steinschen Reform.

Quellen und Literatur.

A. Schöns nachgelassene Papiere:

Die ungedruckten Papiere, aufbewahrt in Schöns handschriftlichem Nachlaß (Depot der Familie im Staatsarchiv zu Hannover), darunter: Briefe an L. Freiherrn von Schrötter, Albrecht Thaer, Tagebücher und Reiseaufzeichnungen vom 28. Oktober 1795 bis zum 10. April 1799 und die dazu gehörige Korrespondenz an Freunde, Selbstbiographie II (zum größten Teil gedruckt in A 4, A 2, A 3 der veröffentlichten Papiere und „Zu Schutz und Trutz"), Stammbuch aus den Universitätsjahren, Briefe Schöns an Frau von Auerswald und Lydias an ihre Mutter 1801—1806.

An gedruckten Papieren wurden benutzt:

1. Papiere des Ministers und Burggrafen Th. von Schön. Halle, Berlin, 1875—83. 6 Bde.
2. Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, Beiträge und Nachträge zu den Pap. d. Min. und Burggrf. v. Sch., herausgegeben von einem Ostpreußen. Lpzg. 1879.
3. Studienreisen eines jungen Staatsmanns i. England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, Beitr. und Nachtr. z. d. Pap. d. Ministers und Burggrf. Th. v. Sch., herausgegeb. v. e. Ostpreußen. Berlin 1891.
4. Zur Knaben- und Jünglingszeit Th. von Schön, a. s. Pap., herausgegeb. v. e. Ostpr. Berlin 1881.
5. Briefwechsel des Ministers und Burggrf. Th. v. Sch. mit G. H. Pertz und J. G. Droysen, herausgegeb. v. Franz Rühl. Lpzg. 1896.
6. Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlasse F. A. von Staegemanns, hrsggb. v. Franz Rühl. Lpzg. 1899. 3 Bde.

B. Akten aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin:

1. A. der Gesetzkommission: 1804 Nr. 1, 3, 13, 33; 1805 Nr. 3, 30; 1806 Nr. 2, 10, 11, 12, 17.
2. A. des Generaldepartements: Rep. 151a, Titul. IIa, Vol. I, II, III; Münzsachen Nr. 11a Tit. LXX.

C. Gedruckte Literatur:

1. M. Baumann, Theodor von Schön, seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910.
2. G. H. Pertz, das Leben des Ministers Frh. v. Stein. Berlin 1849 ff. 4 Bde.
3. M. Lehmann, Knesebeck und Schön. Leipzig 1877.

4. M. Lehmann, Stein, Scharnhorst und Schön. Lpzg. 1877.
5. M. Lehmann, Freiherr v. Stein. Lpzg. 1902. (3 Bde.)
6. Zu Schutz und Trutz am Grabe Schöns. (anonym.) Berl. 1876.
7. E. v. Bodelschwingh, das Leben des Oberpräsidenten Frh. v. Vincke. Lpzg. 1853.
8. F. Meinecke, das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. Stuttgart 1896. Davon Bd. I.
9. E. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staatsentwicklung Preußens. Lpzg. 1907 u. 08. 2 Bde.
10. E. v. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. Herausgegeben v. Friedrich Thimme. Lpz. 1912.
11. L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Freiherrn von Hardenberg. Lpz. 1877.
12. R. Seely, Stein, sein Leben und seine Zeit. Gotha 1883. 3 Bde.
13. Gallerie preußischer Charaktere, Germanien 1808 (anonym).
14. H. Taine, die Entstehung des modernen Frankreich. Übersetzt von Katscher. Lpz. o. J.
15. M. Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Lpzg. 1880, 1882. 2 Bde.
16. P. Hassel, Geschichte der preußischen Politik von 1807—1815. Lpzg. 1881.
17. F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. 2. Auflage. München 1911.
18. H. Boos, Geschichte der Freimaurerei. Lpzg. 1906.
19. L. Keller, der deutsche Neuhumanismus und seine geistesgeschichtlichen Wurzeln. Jena 1912.
20. A. Onken, A. Smith und J. Kant. Lpzg. 1877.
21. J. Kants gesammelte Werke, Ausgabe Hartenstein. Lpz. 1838. 10 Bde.
22. W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik i. Deutschland. Münch. 1874.
23. L. v. Baczko, Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. Kgsb. 1787.
24. Derselbe, Schriften aus dem Gebiete der Geschichte und der Staatswissenschaften. Lpzg. 1796.
25. C. J. Kraus, Vermischte Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, hrgg. v. H. J. v. Auerswald. Kgsb. 1809.
26. J. G. Hoffmann, das Interesse des Menschen und Bürger bei den bestehenden Zunftverfassungen. Kgsb. 1803.
27. (J. D. Metzger,) Über die Universität Königsberg. Königsberg 1804. Nachtrag zu Arnold u. Goldbeck.
28. R. Armstedt, Geschichte der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Stuttg. 1899.
29. E. Marks, Hamburg und das bürgerliche Geistesleben in Deutschland. Hamburg 1907.
30. H. v. Nostitz, das Auffteigen des Arbeiterstandes i. England. Jena 1900.
31. Th. Rogers, Six centuries of work and wages, history of English labour. London 1901.
32. F. Salomon, W. Pitt der Jüngere. Bd. I. Lpzg., Brln. 1906.

33. G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Lpzg. 1898.
34. L. Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, hgg. v. C. J. Bergius. Breslau 1861.
35. A. F. Riedel, der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt. Berlin 1866.
36. M. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung von 1806 bis 1816. Lpzg. 1890.
37. W. A. Lette und L. v. Rönne, Geschichte der preußischen Landeskulturgesetzgebung. Lpzg. 1854.
38. G. F. Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Lpzg. 1887. 2 Bde.
39. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Lpz. 1897.
40. G. F. Knapp, die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. 2. Aufl. Lpz. 1909.
41. K. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830. Schmollers Forschungen 20, 3. Lpzg. 1902.
42. G. Aubin, Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen seit der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. Lpzg. 1910.
43. R. Stadelmann, Preußens Könige und ihre Tätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1887. Davon Teil IV.
44. K. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berl. 1898.
45. J. Freund, die Emanzipation der Juden. Berl. 1912. 2 Bde.
46. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Lpz. 1907.
47. J. K. Bluntschli, Gesch. der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. Lpzg. 1881.
48. W. Windelband, die Geschichte der neueren Philosophie. Lpzg. 1907. 2 Bde.
49. Horn, Altpreußen und Altengland. Altpreußische Monatshefte Bd. 1.
50. F. B. Suphan, Friedrich der Große ein Mehrer des Reiches im Osten. Ebenda Bd. 17.
51. G. F. Knapp, Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. (1888.) Bd. 1.
52. H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. Ebenda Bd. 17 u. 18.
53. O. Hintze, Preußische Reformbestrebungen vor 1806. Historische Zeitschr. N. F. Bd. 76.
54. O. Hintze, Stein und der preußische Staat. Hist. Zeitschr. Bd. 94.
55. M. Mamroth, die Luxussteuer in Preußen von 1810—14. Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte Bd. 1.
56. R. Wilbrandt, Kant und der Zweck des Staates. Schmollers Jahrbuch Bd. 27.
57. E. Spranger, Altensteins Denkschrift v. J. 1807 und ihre Beziehungen z. Philosophie. Forsch. z. brandenb.-preuß. Gesch. Bd. 18.
58. E. Spranger, Philosophie und Pädagogik d. preußischen Reformzeit. Hist. Zeitschr. Bd. 104.

Vita.

Ich, Gustav Franz Arnold Hasse, ev.-lutherischer Konfession, wurde am 3. Juni 1890 als Sohn des akademischen Malers und Zeichenlehrers Karl Friedrich Hasse zu Leipzig-Reudnitz geboren, besuchte hier die Bürgerschule und von 1900—1909 die Nikolaischule bis zur Reifeprüfung. Im Jubiläumssemester begann ich meine Studien an der Alma mater zu Leipzig. Außer dem Studium der Geschichte als Hauptfach widmete ich mich in den ersten Semestern vorzugsweise dem der Philosophie und Geographie, späterhin dem der Volkswirtschaftslehre und wurde Mitglied im Geographischen Seminar (Prof. Dr. Partsch), in den Vereinigten Staatswissenschaftlichen Seminaren (Prof. Dr. Bücher), im Institut für Kultur- und Universalgeschichte (Prof. Dr. Lamprecht) und im Institut für Neuere und mittelalterliche Geschichte (Prof. Dr. Brandenburg, Prof. Dr. Seeliger). Bei Herrn Professor Dr. E. Brandenburg gedenke ich mit einer Arbeit über ein wirtschaftsgeschichtliches Thema zu promovieren.

Leipzig, den 10. Juni 1913.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg.

END OF
TITLE